

---

# Das Prinzip des Umweltschutzes, eine rechtsvergleichende Perspektive

---

## Deutschland

---



---

## STUDIE

---

EPKS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments



Bibliothek für Vergleichendes Recht  
PE 777.963 – Oktober 2025

DE



# DAS PRINZIP DES UMWELTSCHUTZES, EINE RECHTSVERGLEICHENDE PERSPEKTIVE

## Deutschland

STUDIE

Oktober 2025

### **Zusammenfassung**

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Studien, mit denen das Prinzip des Umweltschutzes in verschiedenen Rechtsordnungen aus rechtsvergleichender Perspektive dargestellt werden soll. Nach einer kurzen historischen Einleitung und der Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung werden der Inhalt, die Grenzen und die mögliche Entwicklung dieser Freiheit analysiert.

Die vorliegende Studie hat den Fall Deutschland zum Gegenstand.

Hier sind Rechtsvorschriften zum Umweltschutz seit dem 19. Jahrhundert, d.h. weit vor dem Konzept des „Umweltschutzes“ entstanden. Von einzelnen Normen des Denkmalschutz-, Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrechts aus entwickelten sich nach dem 2. Weltkrieg große umweltrechtliche Kodifikationen wie das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (die Gesamtkodifikation in einem Umweltgesetzbuch scheiterte 2009). Europäisierung und neue Bereiche wie Boden- und Klimaschutzrecht ließen das deutsche Umweltrecht weiterwachsen und machen es omnipräsent in Wirtschaft und Gesellschaft. In den 1990er Jahren traten in Bund und Ländern verfassungsrechtliche Regelungen hinzu, die Umweltschutz zum Staatsziel machten, aber lange keine große Wirkung zeigten. Hinter der Vielfalt der umweltrechtlichen Regelungen steht nach wie vor prägend das Vorsorgeprinzip.

## AUTOR

Diese Studie wurde von **Prof. Dr. Franz REIMER**, Justus-Liebig-Universität Gießen verfasst, im Auftrag des Referats „Bibliothek für Vergleichendes Recht“ in der Generaldirektion des wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (GD EPRS), Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

Die Struktur dieser Studie wurde von der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments festgelegt, um einen Vergleich zwischen den verschiedenen Studien der Reihe zu ermöglichen. Aus praktischen Gründen gibt es eine gewisse Wiederholung zwischen dem Inhalt der Kapitel I, II und III der Studie, die hauptsächlich beschreibender Natur sind, und dem Kapitel IV, das eher ein kritischer Kommentar ist, um die Nutzung der Studie zu erleichtern.

## HERAUSGEBER

Prof. Dr. Ignacio DÍEZ PARRA, Referatsleiter der „Bibliothek für Vergleichendes Recht“.

Wenn Sie sich an das Referat wenden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an:

[EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu](mailto:EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu)

## SPRACHFASSUNGEN

Original: DE

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/home.html>

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Verantwortung für den Inhalt liegt ausschließlich beim Verfasser dieses Dokuments, eventuelle Meinungsäußerungen entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Dieses Dokument richtet sich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Nachdruck und Übersetzung zu nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe sind gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm an die oben genannte E-Mail-Adresse ein Exemplar übermittelt wird.

Redaktionsschluss: Oktober 2025.

Brüssel, © Europäische Union, 2025.

Fotonachweise: © Worawith (Bild) und © Maya Palmer (Flagge) / Adobe Stock

PE 777.963

PDF QA-01-25-206-DE-N | 978-92-848-3040-4 | 10.2861/0266598

Gedruckt: QA-01-25-206-DE-C | 978-92-848-3041-1 | 10.2861/5135283

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>XIII</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>XIX</b>
<b>I. Kurze Darstellung der historischen Entwicklung der Anerkennung des Prinzips des Umweltschutzes in Deutschland .....</b>	<b>1</b>
I.1.    Ihr Erscheinungsbild in "verfassungsmäßiger Form" .....	1
I.1.1.    Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 („Weimarer Reichsverfassung“) .....	2
I.1.2.    Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 („Bonner Grundgesetz“) .....	3
I.1.3.    Verfassung der DDR vom 6. April 1968 .....	5
I.2.    Faktoren, die später zu einer Weiterentwicklung des Begriffs geführt haben .....	5
I.2.1.    Umweltprobleme und umweltpolitische Entwicklungen in den 1950er Jahren .....	5
I.2.2.    Die „Grüne Charta von der Mainau“ vom 20. April 1961 .....	6
I.2.3.    Die prägenden 1970er Jahre .....	8
I.2.3.1.    Der Begriff des „Umweltschutzes“ .....	8
I.2.3.2.    Die Umweltgesetzgebung der 1970er Jahre .....	8
I.2.3.3.    Das Entstehen der Umweltrechtswissenschaft .....	9
I.2.3.4.    Wachsende Bedeutung von Europa- und Völkerrecht .....	10
<b>II. Verfassungsrechtliche und einfachrechtliche Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
II.1.    Verfassungsrechtliche Bestimmungen .....	11
II.1.1.    Grundgesetz .....	11
II.1.1.1.    Staatszielbestimmung Umweltschutz, Art. 20a GG a.F. .....	11
II.1.1.2.    Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a n.F. .....	14
II.1.2.    Verfassungen der Länder .....	14
II.1.2.1.    Vorbemerkung zur Bedeutung der Landesverfassungen .....	14
II.1.2.2.    Baden-Württembergische Verfassung .....	15
II.1.2.3.    Bayerische Verfassung .....	16
II.1.2.4.    Hessische Verfassung .....	17
II.2.    Einfachrechtliche Bestimmungen .....	19
II.2.1.    Die Bedeutung des einfachen Rechts .....	19
II.2.2.    Grundzüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern .....	19
II.2.2.1.    Ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen .....	20
II.2.2.2.    Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Umweltschutzes .....	20
II.2.2.3.    Verwaltungskompetenzen .....	22
II.2.2.4.    Stellung und Kompetenzen der Gemeinden .....	23
II.2.3.    Bundesrecht .....	24
II.2.3.1.    Allgemeines Umweltrecht .....	25
II.2.3.2.    Naturschutzrecht .....	29
II.2.3.3.    Wasserrecht .....	35
II.2.3.4.    Kreislaufwirtschaftsrecht (Abfallrecht) .....	40
II.2.3.5.    Immissionsschutzrecht .....	45
II.2.3.6.    Bodenschutzrecht .....	51

II.2.3.7. Umweltenergierecht und Klimaschutzrecht .....	53
II.2.3.8. Waldrecht .....	57
II.2.3.9. Öffentliches Baurecht .....	59
II.2.3.10. Umweltprivatrecht .....	60
II.2.3.11. Umweltstrafrecht .....	61
II.2.3.12. Umweltrechtsschutz .....	64
II.2.4. Landesumweltrecht am Beispiel des hessischen Umweltrechts .....	65
II.2.4.1. Hessisches Umweltinformationsrecht .....	65
II.2.4.2. Hessisches Naturschutzrecht .....	66
II.2.4.3. Hessisches Wasserrecht .....	67
II.2.4.4. Hessisches Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht .....	67
II.2.4.5. Immissionsschutzrecht in Hessen .....	68
II.2.4.6. Hessisches Klimaschutzrecht .....	68
II.2.4.7. Hessisches Waldrecht .....	68
II.2.4.8. Hessisches Bauordnungsrecht .....	69
II.2.4.9. Hessisches Immissionsschutzrecht .....	70
<b>III. Die wichtigsten Urteile in diesem Bereich .....</b>	<b>72</b>
III.1. Bundesverfassungsgericht .....	72
III.1.1. BVerfGE 49, 89 – Kalkar I .....	72
III.1.2. BVerfGE 53, 30 – Mülheim-Kärlich .....	74
III.1.3. BVerfGE 56, 54 – Fluglärm .....	76
III.1.4. BVerfGE 58, 300 – Nassauskiesung .....	77
III.1.5. BVerfGE 118, 79 – TEHG .....	79
III.1.6. BVerfGE 127, 293 – Legehennen .....	80
III.1.7. BVerfGE 128, 1 – Gentechnik .....	81
III.1.8. BVerfGE 134, 242 – Garzweiler II .....	81
III.1.9. BVerfGE 137, 350 – Luftverkehrssteuergesetz .....	82
III.1.10. BVerfGE 157, 30 – Klimaschutz („Klimabeschluss“) .....	83
III.1.10.1. Sachverhalt .....	83
III.1.10.2. Rechtliche Würdigung durch das Bundesverfassungsgericht .....	85
III.1.10.3. Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Kerngehalte:	
Leitsätze .....	90
III.1.10.4. Stil der Entscheidung .....	91
III.1.10.5. Echo und Bewertung .....	92
III.1.11. BVerfGE 163, 1 – Windenergie im Wald .....	94
III.1.12. BVerfG, Beschl. V. 27.11.2024 – Tübinger Verpackungssteuer .....	95
III.2. Verfassungsgerichte der Länder .....	96
III.3. Bundesgerichte .....	96
III.3.1. Bundesverwaltungsgericht .....	97
III.3.1.1. BVerwG Urteil vom 16.03.1972 – I C 49.70 – Würgassen .....	97
III.3.1.2. BVerwGE 124 – TEHG .....	97
III.3.1.3. BVerwGE 130, 299, Urteil vom 12. 03. 2008, 9 A 3/06 .....	99
III.3.2. Bundesgerichtshof .....	99
III.4. Gerichte der Länder .....	99
III.4.1. Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	100
III.4.2. Ordentliche Gerichtsbarkeit .....	101
III.4.2.1. LG Erfurt, Urt. v. 17. Oktober 2024, 8 O 836/22 .....	101
III.4.2.2. OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17: RWE .....	102

<b>IV. Die Beschränkungen und Herausforderungen des Prinzips des Umweltschutzes .....</b>	<b>107</b>
IV.1. Begriff des Umweltschutzprinzips .....	107
IV.2. Ein Prinzip, das sich aus anderen Prinzipien oder Rechten zusammensetzt? .....	108
IV.2.1. Grundsatz der Vorbeugung .....	110
IV.2.2. Grundsatz der Bekämpfung an der Quelle .....	111
IV.2.3. Verursacherprinzip .....	111
IV.2.4. Vorsorgeprinzip .....	113
IV.2.5. Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung .....	115
IV.2.6. Recht auf (gesunde) Umwelt .....	115
IV.2.7. Rechte der Natur .....	116
IV.2.8. Recht auf Wasser .....	117
IV.2.9. Recht auf natürliche Ressourcen .....	117
IV.2.10. Tierrechte .....	118
IV.2.11. Andere .....	118
IV.2.11.1. Schutzgrundsatz .....	118
IV.2.11.2. Kompensationsprinzip .....	120
IV.2.11.3. Kooperationsprinzip .....	120
IV.2.11.4. Grundsatz der Integration .....	121
IV.2.11.5. Grundsätze der Effizienz, Konsistenz und Suffizienz .....	122
IV.2.11.6. Rückschrittsverbot (Nichtrückschrittlichkeit, Verschlechterungsverbot) .....	123
IV.3. Rechtsnatur und rechtlicher Schutz des Umweltschutzes .....	124
IV.4. Umweltschutz und Rechtsstaatlichkeit (Ökologische Rechtsstaatlichkeit?) .....	124
IV.5. Umweltschutz in einer nicht zentralisierten Staatsstruktur .....	126
IV.6. Umweltschutz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	126
IV.7. Widersprüche und Konflikte .....	127
IV.7.1. Eigentumsrecht .....	127
IV.7.2. Recht auf Gesundheit .....	130
IV.7.3. Freiheit des Unternehmertums .....	132
IV.7.4. Wettbewerbsrecht .....	134
IV.7.5. Strafrecht .....	134
IV.7.6. Rechte der Verbraucher .....	134
IV.7.7. Wirtschaftliche und soziale Rechte im Allgemeinen .....	135
IV.8. Künftige Herausforderungen .....	135
IV.8.1. Dynamik von Umwelt und Umweltrecht .....	135
IV.8.2. Akzeptanz des Umweltrechts .....	135
IV.8.3. Insbesondere: Umweltrecht versus Beschleunigung? .....	136
IV.8.4. Umweltrecht in der Polykrise .....	137
<b>V. Fazit .....</b>	<b>138</b>
V.1. Eine Bestandsaufnahme der Situation .....	138
V.2. Mögliche Wege der Verstärkung .....	139
V.2.1. Verfassungsrechtliche Ebene .....	139
V.2.2. Einfachrechtliche Ebene .....	140
V.2.3. Gesellschaftliche Ebene .....	140
V.2.4. Akademische Ebene .....	141
<b>Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen .....</b>	<b>142</b>
<b>Verzeichnis der zitierten Urteile .....</b>	<b>150</b>

<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>153</b>
<b>Verzeichnis der konsultierten Websites.....</b>	<b>161</b>
<b>Verzeichnis der in den Anmerkungen des Herausgebers behandelten Themen .....</b>	<b>162</b>
<b>Liste der Publikationen der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments.....</b>	<b>163</b>

## Kastenverzeichnis

<b>KASTEN 1</b> .....	<b>2</b>
Weimarer Reichsverfassung, Art. 150 .....	2
<b>KASTEN 2</b> .....	<b>2</b>
Weimarer Reichsverfassung, Art. 142 .....	2
<b>KASTEN 3</b> .....	<b>3</b>
Bonner Grundgesetz 1949, Art. 1 f. ....	3
<b>KASTEN 4</b> .....	<b>4</b>
Bonner Grundgesetz 1949, Art. 74 .....	4
<b>KASTEN 5</b> .....	<b>4</b>
Bonner Grundgesetz 1949, Art. 75 .....	4
<b>KASTEN 6</b> .....	<b>4</b>
BVerfGE 58, 300 (340 f.): .....	4
<b>KASTEN 7</b> .....	<b>5</b>
DDR-Verfassung 1968, Art. 15 .....	5
<b>KASTEN 8</b> .....	<b>6</b>
Die Grüne Charta von der Mainau 1961: Ausgangspunkt .....	6
<b>KASTEN 9</b> .....	<b>6</b>
Die Grüne Charta von der Mainau 1961: Forderungen .....	6
<b>KASTEN 10</b> .....	<b>9</b>
Entstehung der der deutschen Umweltrechtswissenschaft .....	9
<b>KASTEN 11</b> .....	<b>11</b>
Art. 20a GG (1994) .....	11
<b>KASTEN 12</b> .....	<b>13</b>
Art. 20a GG als Ausdruck der Selbstvergewisserung .....	13
<b>KASTEN 13</b> .....	<b>14</b>
Art. 20a GG (2002) .....	14
<b>KASTEN 14</b> .....	<b>15</b>
Art. 86 Verfassung des Landes Baden-Württemberg 1976 .....	15
<b>KASTEN 15</b> .....	<b>15</b>
Art. 3a Verfassung des Landes Baden-Württemberg 2000 .....	15
<b>KASTEN 16</b> .....	<b>15</b>
Art. 3b Verfassung des Landes Baden-Württemberg 2000 .....	15
<b>KASTEN 17</b> .....	<b>15</b>
Art. 3c Verfassung des Landes Baden-Württemberg 2000 .....	15
<b>KASTEN 18</b> .....	<b>16</b>
Art. 141 Bayerische Verfassung 1946 .....	16
<b>KASTEN 19</b> .....	<b>16</b>
Art. 3 Bayerische Verfassung 1984 .....	16

<b>KASTEN 20</b> .....	<b>16</b>
Art. 141 Bayerische Verfassung 1984.....	16
<b>KASTEN 21</b> .....	<b>17</b>
Art. 131 Bayerische Verfassung.....	17
<b>KASTEN 22</b> .....	<b>17</b>
Art. 62 Hessische Verfassung 1946 .....	17
<b>KASTEN 23</b> .....	<b>18</b>
Art. 26a Hessische Verfassung 1992 .....	18
<b>KASTEN 24</b> .....	<b>18</b>
Art. 26a Hessische Verfassung 2018 .....	18
<b>KASTEN 25</b> .....	<b>18</b>
Art. 26b Hessische Verfassung 2018.....	18
<b>KASTEN 26</b> .....	<b>18</b>
Art. 26c Hessische Verfassung 2018 .....	18
<b>KASTEN 27</b> .....	<b>19</b>
Art. 30 Grundgesetz.....	19
<b>KASTEN 28</b> .....	<b>19</b>
Art. 70 Grundgesetz.....	19
<b>KASTEN 29</b> .....	<b>20</b>
Art. 74 GG: Umweltrelevante Gesetzgebungskompetenzen des Bundes .....	20
<b>KASTEN 30</b> .....	<b>22</b>
Art. 72 Abs. 3 GG: Abweichungskompetenz.....	22
<b>KASTEN 31</b> .....	<b>26</b>
Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG), § 2 .....	26
<b>KASTEN 32</b> .....	<b>29</b>
§ 75 VwVfG: Rechtswirkungen der Planfeststellung .....	29
<b>KASTEN 33</b> .....	<b>30</b>
§ 1 BNatSchG: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	30
<b>KASTEN 34</b> .....	<b>32</b>
§ 2 BNatSchG: Verwirklichung der Ziele .....	32
<b>KASTEN 35</b> .....	<b>32</b>
§ 13 BNatSchG: Allgemeiner Grundsatz.....	32
<b>KASTEN 36</b> .....	<b>33</b>
§ 63 BNatSchG: Mitwirkungsrechte.....	33
<b>KASTEN 37</b> .....	<b>35</b>
§ 64 BNatSchG: Rechtsbehelfe .....	35
<b>KASTEN 38</b> .....	<b>35</b>
§ 67 BNatSchG: Befreiungen.....	35
<b>KASTEN 39</b> .....	<b>36</b>
§ 1 WHG: Zweck .....	36

<b>KASTEN 40 .....</b>	<b>37</b>
§ 8 WHG: Erlaubnis, Bewilligung.....	37
<b>KASTEN 41 .....</b>	<b>37</b>
§ 12 WHG: Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessens.....	37
<b>KASTEN 42 .....</b>	<b>38</b>
§ 114 VwGO .....	38
<b>KASTEN 43 .....</b>	<b>39</b>
§ 100 Abs. 1 WHG: Gewässeraufsicht.....	39
<b>KASTEN 44 .....</b>	<b>40</b>
§ 1 KrWG: Zweck des Gesetzes .....	40
<b>KASTEN 45 .....</b>	<b>41</b>
§ 6 KrWG: Abfallhierarchie .....	41
<b>KASTEN 46 .....</b>	<b>41</b>
§ 7 KrWG: Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft .....	41
<b>KASTEN 47 .....</b>	<b>42</b>
§ 15 KrWG: Grundpflichten der Abfallbeseitigung.....	42
<b>KASTEN 48 .....</b>	<b>42</b>
§ 17 KrWG: Überlassungspflichten .....	42
<b>KASTEN 49 .....</b>	<b>43</b>
§ 23 KrWG: Produktverantwortung .....	43
<b>KASTEN 50 .....</b>	<b>45</b>
§ 1 BImSchG: Zweck des Gesetzes .....	45
<b>KASTEN 51 .....</b>	<b>47</b>
§ 13 BImSchG: Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen .....	47
<b>KASTEN 52 .....</b>	<b>47</b>
§ 6 BImSchG: Genehmigungsvoraussetzungen.....	47
<b>KASTEN 53 .....</b>	<b>47</b>
§ 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen .....	47
<b>KASTEN 54 .....</b>	<b>48</b>
§ 7 BImSchG: Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen.....	48
<b>KASTEN 55 .....</b>	<b>49</b>
§ 7 BImSchG: Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen.....	49
<b>KASTEN 56 .....</b>	<b>50</b>
§ 17 BImSchG: Nachträgliche Anordnungen.....	50
<b>KASTEN 57 .....</b>	<b>51</b>
§ 1 BBodSchG: Zweck und Grundsätze des Gesetzes .....	51
<b>KASTEN 58 .....</b>	<b>52</b>
§ 2 BBodSchG: Begriffsbestimmungen.....	52

---

<b>KASTEN 59</b> .....	<b>53</b>
Stromeinspeisungsgesetz 1990, Gesetzesbegründung .....	53
<b>KASTEN 60</b> .....	<b>55</b>
§ 1 EEG 2023: Ziel des Gesetzes .....	55
<b>KASTEN 61</b> .....	<b>56</b>
§ 2 EEG 2023: Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien.....	56
<b>KASTEN 62</b> .....	<b>58</b>
§ 1 BWaldG: Gesetzeszweck.....	58
<b>KASTEN 63</b> .....	<b>58</b>
§ 9 BWaldG: Erhaltung des Waldes.....	58
<b>KASTEN 64</b> .....	<b>59</b>
§ 11 BWaldG: Bewirtschaftung des Waldes.....	59
<b>KASTEN 65</b> .....	<b>60</b>
§ 903 und § 906 BGB .....	60
<b>KASTEN 66</b> .....	<b>62</b>
§ 324, § 324a, § 325 und § 325a StGB .....	62
<b>KASTEN 67</b> .....	<b>63</b>
§ 330d StGB: Begriffsbestimmungen.....	63
<b>KASTEN 68</b> .....	<b>64</b>
Art. 19 Abs. 4 GG .....	64
<b>KASTEN 69</b> .....	<b>64</b>
§ 42 VwGO .....	64
<b>KASTEN 70</b> .....	<b>69</b>
§ 1 HessWaldG: Ziele.....	69
<b>KASTEN 71</b> .....	<b>72</b>
§ 7 AtG (1976).....	72
<b>KASTEN 72</b> .....	<b>73</b>
BVerfGE 49, 89 – Kalkar I, LS 1 und 2.....	73
<b>KASTEN 73</b> .....	<b>73</b>
BVerfGE 49, 89 (136 f.) – Kalkar I .....	73
<b>KASTEN 74</b> .....	<b>74</b>
BVerfGE 49, 89 (141) – Kalkar I .....	74
<b>KASTEN 75</b> .....	<b>74</b>
BVerfGE 49, 89 (143) – Kalkar I .....	74
<b>KASTEN 76</b> .....	<b>74</b>
BVerfGE 49, 89 – Kalkar I, LS 3 .....	74
<b>KASTEN 77</b> .....	<b>75</b>
BVerfGE 53, 30 (65 f.) – Mülheim-Kärlich .....	75
<b>KASTEN 78</b> .....	<b>76</b>
BVerfGE 56, 54 (81) – Fluglärm.....	76

<b>KASTEN 79</b> .....	<b>77</b>
BVerfGE 58, 300, LS 4.....	77
<b>KASTEN 80</b> .....	<b>78</b>
BVerfGE 58, 300 (347).....	78
<b>KASTEN 81</b> .....	<b>80</b>
BVerfGE 127, 293 (328) – Legehennen .....	80
<b>KASTEN 82</b> .....	<b>81</b>
BVerfGE 128, 1 (67 f.) – Gentechnik .....	81
<b>KASTEN 83</b> .....	<b>81</b>
BVerfGE 128, 1 (LS 2) – Gentechnik.....	81
<b>KASTEN 84</b> .....	<b>82</b>
BVerfGE 134, 242 (339) – Garzweiler II .....	82
<b>KASTEN 85</b> .....	<b>82</b>
BVerfGE 137, 350 (368 f.) – Luftverkehrssteuergesetz.....	82
<b>KASTEN 86</b> .....	<b>84</b>
BVerfGE 157,30 (368 f.Rn. 37) – Klimaschutz: CO <sub>2</sub> -Intensität der heutigen Lebensweise	84
<b>KASTEN 87</b> .....	<b>86</b>
BVerfGE 157, 30 (Rn. 122) – Klimabeschluss: Intertemporale Freiheitssicherung I.....	86
<b>KASTEN 88</b> .....	<b>86</b>
BVerfGE 157, 30 (Rn. 142) – Klimabeschluss: Partielle Begründetheit der Verfassungsbeschwerden .....	86
<b>KASTEN 89</b> .....	<b>87</b>
BVerfGE 157, 30 (Rn. 183) – Klimabeschluss: Intertemporale Freiheitssicherung II.....	87
<b>KASTEN 90</b> .....	<b>88</b>
BVerfGE 157, 30 (Rn. 186) – Klimabeschluss: Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen 88	
<b>KASTEN 91</b> .....	<b>88</b>
BVerfGE 157, 30 (Rn. 192 und 194) – Klimabeschluss: Verhältnismäßigkeit .....	88
<b>KASTEN 92</b> .....	<b>89</b>
BVerfGE 157, 30 (Rn.243) – Klimabeschluss: partielle Verfassungswidrigkeit des KSG....	89
<b>KASTEN 93</b> .....	<b>90</b>
BVerfGE 157, 30 – Klimabeschluss: Tenor, Zf. 2 .....	90
<b>KASTEN 94</b> .....	<b>90</b>
BVerfGE 157, 30 – Klimabeschluss: Leitsätze .....	90
<b>KASTEN 95</b> .....	<b>95</b>
BVerfGE 163, 1 (Rn. 79) – Windenergie im Wald.....	95
<b>KASTEN 96</b> .....	<b>97</b>
BVerwG.....	97
<b>KASTEN 97</b> .....	<b>99</b>
BVerwGE 130, 299 Rn. 219 .....	99

<b>KASTEN 98</b> .....	<b>99</b>
Bundesgerichtshof, Urt. v. 27.6.2024, LS c – „Klimaneutral“ .....	99
<b>KASTEN 99</b> .....	<b>100</b>
Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 6.11.1989 – Gentechnik: Leitsätze .....	100
<b>KASTEN 100</b> .....	<b>103</b>
OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17, Rn. 175 .....	103
<b>KASTEN 101</b> .....	<b>104</b>
OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17, Rn. 183 f. ....	104
<b>KASTEN 102</b> .....	<b>105</b>
OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17, Rn. 188 ff. ....	105
<b>KASTEN 103</b> .....	<b>110</b>
§ 6 WHG: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung .....	110
<b>KASTEN 104</b> .....	<b>111</b>
BVerfGE 56, 54 (83 f.).....	111
<b>KASTEN 105</b> .....	<b>111</b>
Umweltprogramm der Bundesregierung 1971, S. 5 .....	111
<b>KASTEN 106</b> .....	<b>113</b>
§ 4 Abs. 3 BBodSchG .....	113
<b>KASTEN 107</b> .....	<b>118</b>
§ 1 TierSchG.....	118
<b>KASTEN 108</b> .....	<b>119</b>
§ 5 Abs. 1 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen .....	119
<b>KASTEN 109</b> .....	<b>128</b>
Art. 14 GG .....	128
<b>KASTEN 110</b> .....	<b>128</b>
BVerfGE 157, 30 (91), Rn. 100 .....	128
<b>KASTEN 111</b> .....	<b>129</b>
§ 68 BNatSchG=.....	129
<b>KASTEN 112</b> .....	<b>131</b>
BVerfGE 39, 1 (36 ff.).....	131

## Abkürzungsverzeichnis

<b>a.A.</b>	anderer Auffassung
<b>a.a.O.</b>	am angegebenen Orte, <i>ibidem</i>
<b>a.Anf.</b>	am Anfang
<b>a.E.</b>	am Ende
<b>a.F.</b>	alte Fassung
<b>Abg.</b>	Abgeordnete/r
<b>AbI.</b>	Amtsblatt
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AbwAG</b>	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz)
<b>AdH</b>	Anmerkungen des Herausgebers
<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
<b>AGG</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
<b>AöR</b>	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
<b>Art.</b>	Artikel
<b>AtG</b>	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren – Atomgesetz
<b>Aufl.</b>	Auflage
<b>AUR</b>	Agrar- und Umweltrecht ([Zeitschrift])
<b>Az.</b>	Aktenzeichen
<b>BArtSchV</b>	Bundesartenschutzverordnung
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz
<b>Bd.</b>	Band
<b>BDSG</b>	Bundesdatenschutzgesetz
<b>BeckRS</b>	Beck-Rechtsprechung [Datenbank]
<b>Begr.</b>	Begründer/in, Begründung
<b>BEHG</b>	Brennstoffemissionshandelsgesetz
<b>Bek.</b>	Bekanntmachung
<b>Beschl.</b>	Beschluss
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BGHZ</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
<b>BlmSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
<b>BlmSchV</b>	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

<b>BKompV</b>	Bundeskompensationsverordnung
<b>Bl.</b>	Blatt
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
<b>BSG</b>	Bundessozialgericht
<b>BSGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>BSWAG</b>	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz)
<b>BT</b>	Bundestag
<b>BT-Drucks.</b>	Bundestagsdrucksache
<b>BV</b>	Verfassung des Freistaates Bayern
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
<b>BVerfGG</b>	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht – Bundesverfassungsgerichtsgesetz
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVerwGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
<b>BW</b>	Baden-Württemberg
<b>BWaldG</b>	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>CORSIA</b>	Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation
<b>d.A.</b>	der Akte
<b>d.h.</b>	das heisst
<b>DDR</b>	Deutsche Demokratische Republik
<b>DDR-Verf.</b>	Verfassung/en der Deutschen Demokratischen Republik
<b>dies.</b>	dieselbe/n
<b>diff.</b>	differenzierend
<b>Diss.</b>	Dissertation
<b>DÖV</b>	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
<b>Drucks.</b>	Drucksache
<b>DSGVO</b>	Datenschutz-Grundverordnung
<b>DV</b>	Die Verwaltung [Zeitschrift]
<b>Ebd.</b>	ebenda, ibidem
<b>EEG 2023</b>	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EL</b>	Ergänzungslieferung
<b>EMRK</b>	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
<b>Entsch.</b>	Entscheidung
<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz

<b>Erl.</b>	Erläuterung
<b>etc.</b>	et cetera (und so weiter)
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuG</b>	Gericht [erster Instanz]
<b>EurUP</b>	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
<b>EUV</b>	Vertrag über die Europäische Union
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>f.</b>	folgende/r
<b>FAZ</b>	Frankfurter Allgemeine Zeitung
<b>ff.</b>	und folgenden
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat
<b>Fn.</b>	Fußnote
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>G</b>	Gesetz
<b>GBI.</b>	Gesetzblatt
<b>geänd.</b>	geändert
<b>GEG</b>	Gebäudeenergiegesetz
<b>gen.</b>	genannt
<b>GenTG</b>	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz)
<b>GewO</b>	Gewerbeordnung
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>GK</b>	Gemeinschaftskommentar
<b>GRCh</b>	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
<b>GRUR</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
<b>GS</b>	Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
<b>h.Lit.</b>	herrschende Literatur(-auffassung)
<b>h.M.</b>	herrschende Meinung
<b>HeNatG</b>	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz)
<b>Hess.</b>	Hessische/r/s
<b>HessVGH</b>	Hessischer Verwaltungsgerichtshof (auch: VGH Kassel)
<b>HO</b>	Hessische Gemeindeordnung
<b>Hrsg.</b>	Herausgeber/in
<b>HS</b>	Halbsatz
<b>HUIG</b>	Hessisches Umweltinformationsgesetz
<b>HV</b>	Verfassung des Landes Hessen v. 1.12.1946
<b>i.d.F. v.</b>	in der Fassung vom
<b>i.E.</b>	im Erscheinen
<b>i.S.v.</b>	im Sinne von

<b>i.V.</b>	in Vorbereitung
<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>insbes.</b>	insbesondere
<b>IPCC</b>	Intergovernmental Panel on Climate Change
<b>JbUTR</b>	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
<b>JZ</b>	JuristenZeitung
<b>Kap.</b>	Kapitel
<b>Krw-/AbfG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
<b>KSG</b>	Bundes-Klimaschutzgesetz
<b>Lfg.</b>	Lieferung / Ergänzungslieferung
<b>LFGB</b>	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
<b>LG</b>	Landgericht
<b>Lit.</b>	Literatur
<b>LKRZ</b>	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen – Rheinland-Pfalz – Saarland
<b>LkSG</b>	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
<b>LNGG</b>	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz)
<b>Ls.</b>	Leitsatz
<b>LT-Drs.</b>	Landtags-Drucksache
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>LV</b>	Landesverfassung
<b>m.w.N.</b>	mit weiteren Nachweisen
<b>n.F.</b>	neue Fassung
<b>NABEG</b>	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
<b>NJW</b>	Neue Juristische Wochenschrift
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>Nrn.</b>	Nummern
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>NuR</b>	Natur und Recht [Zeitschrift]
<b>NVwZ</b>	<i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i>
<b>OK</b>	Online-Kommentar
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>OWiG</b>	Ordnungswidrigkeitengesetz
<b>P.St.</b>	Prozessregister des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

<b>PKV</b>	Verfassung des Deutschen Reiches v. 28.3.1848 („Paulskirchenverfassung“)
<b>Prot.</b>	Protokoll
<b>PÜ</b>	Übereinkommen von Paris (Pariser Übereinkommen)
<b>RGBl.</b>	Reichsgesetzblatt
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>Rn.</b>	Randnummer
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>Rspr.</b>	Rechtsprechung
<b>RW</b>	Rechtswissenschaft [Zeitschrift]
<b>S.</b>	Seite
<b>S.u.</b>	siehe unten
<b>scil.</b>	scilicet, nämlich
<b>Sp.</b>	Spalte
<b>SpStr.</b>	Spiegelstrich
<b>st. Rspr.</b>	ständige Rechtsprechung
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StromEG</b>	Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)
<b>TA</b>	Technische Anleitung
<b>TEHG</b>	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
<b>ThürVerf.</b>	Thüringische Verfassung
<b>TierSchG</b>	Tierschutzgesetz
<b>TierSchNutztV</b>	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
<b>u.ä.</b>	und ähnliche/s
<b>u.a.</b>	unter anderem, und andere/s
<b>u.a.m.</b>	und andere mehr
<b>u.ö.</b>	und öfter
<b>u.ö.</b>	und öfter
<b>UBA</b>	Umweltbundesamt
<b>UBAG</b>	Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes
<b>UGB</b>	Umweltgesetzbuch
<b>UPR</b>	Umwelt- und Planungsrecht [Zeitschrift]
<b>UStatG</b>	Umweltstatistikgesetz
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UWG</b>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<b>v.</b>	von/m
<b>Verf.</b>	Verfassung
<b>VerfGHE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
<b>VG</b>	Verwaltungsgericht
<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>vgl.</b>	vergleiche

<b>VO</b>	Verordnung
<b>VVDStRL</b>	Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer [Schriftenreihe]
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>WasEG</b>	Wasserentnahmevergeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
<b>WindBG</b>	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)
<b>WindSeeG</b>	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz)
<b>WPG</b>	Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)
<b>WRV</b>	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 („Weimarer Reichsverfassung“)
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>ZfW</b>	Zeitschrift für Wasserrecht
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung
<b>ZRP</b>	Zeitschrift für Rechtspolitik
<b>ZuG 2007</b>	Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas- Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007
<b>zul.</b>	zuletzt

## Zusammenfassung

In Deutschland sind Rechtsvorschriften zum Umweltschutz seit dem 19. Jahrhundert, d.h. weit vor dem Konzept des „Umweltschutzes“ und des „Umweltrechts“ entstanden, so zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Denkmalschutz und zum Naturschutz.

Eine wichtige Kodifikation war das Reichsnatur schutzgesetz von 1935. In der Bundesrepublik traten in den 1950er Jahren das [Wasserhaushaltsgesetz](#) und das [Atomgesetz](#), in den 1970er Jahren u.a. das [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) und das [Abfallbeseitigungsgesetz](#) hinzu. Kurz darauf begann die Europäisierung des deutschen Umweltrechts. Neue Bereiche wie das Bodenrecht, das Umweltenergie- und das Klimaschutzrecht ließen und lassen das deutsche Umweltrecht weiterwachsen und machen es zu einem omnipräsenten, manchmal umstrittenen Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft.

Besonders seit den 1990er Jahren kamen in Bund und Ländern punktuelle verfassungsrechtliche Regelungen hinzu, die Umweltschutz zum Staatsziel (nicht zu einem Grundrecht) erklärten, aber – von Ausnahmen wie dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfGE 157, 30](#)) abgesehen – insgesamt wenig Wirkung entfalteten. Pläne zur Gesamtkodifikation des deutschen Umweltrechts scheiterten 2009 (wohl endgültig). Die Vielfalt der umweltrechtlichen Regelungen wird von der Wissenschaft durch Identifikation von Prinzipien des Umweltrechts (wie Schutzprinzip, Vorsorgeprinzip, Nachhaltigkeitsprinzip und Verursacherprinzip) sowie von Instrumenten des Umweltrechts (wie Planung, Gebote, Verbote, insbesondere zahlreiche präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, ferner ökonomische Instrumente wie Steuern und Anreize) systematisiert.\*

---

\* AdH: Für einen Vergleich des **Prinzips des Umweltschutzes** in anderen Rechtsordnungen, siehe:

- **Belgien:** DE SADELEER, N.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), juillet 2025, XV et 182 pp., référence PE 775.875;
- **Kanada:** LEE, I. B.: [The principle of environmental protection, a Comparative Law Perspective: Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), September 2025, XV and 152 pp., reference PE 775.910;
- **Europäische Union:** ZILLER, J.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: Union européenne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), janvier 2025, XIV et 264 pp., référence PE 767.222;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), avril 2025, XV et 137 pp., référence PE 769.586;
- **Internationales Recht:** FERNÁNDEZ DE CASADEVANTE ROMANÍ, C.: [El principio de protección del Medio Ambiente, una perspectiva de Derecho Comparado: Derecho Internacional](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), mayo 2025, XXXII y 253 pp., referencia PE 772.857;
- **Italien:** SALVATORE, V.: [Il principio della protezione dell'ambiente, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), giugno 2025, XII e 127 pp., referencia PE 775.836;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El principio de protección del Medio Ambiente, una perspectiva de Derecho Comparado - México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), marzo 2025, XXIV y 219 pp., referencia PE 769.544;

---

- **Schweiz:** FAVRE, A.-C.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2025, XV et 146 pp., référence PE 775.929;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El principio de protección del Medio Ambiente, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), febrero 2025, XV y 191 pp., referencia PE 769.506.

# I. Kurze Darstellung der historischen Entwicklung der Anerkennung des Prinzips des Umweltschutzes in Deutschland

In der Entwicklung von Umweltschutz und Umweltrecht in Deutschland<sup>1</sup> gibt es keinen klaren Anfangspunkt.

*Im Gegensatz zum Datenschutzrecht, das fast schlagartig mit der technischen Möglichkeit der massenhaften Verarbeitung von Personaldaten entstanden ist, hatte das Umwelt(schutz)recht einen langen ideengeschichtlichen und praktischen Vorlauf. Er beginnt faktisch mit den für Hochkulturen typischen Versuchen, die natürlichen Ressourcen vor Übernutzung zu bewahren, setzt sich im mittelalterlichen Schutz des Bannwaldes und der Begrenzung des Holzeinschlags zugunsten der ‚Nachhaltigkeit‘ fort, um dann seit dem 19. Jahrhundert mit der Bewegung des ‚Naturschutzes‘ in die Gegenwart zu münden. Naturbeherrschung und Naturschutz sind auf diese Weise parallel und oft antagonistisch gewachsen.<sup>2</sup>*

Die Entwicklung des deutschen Umweltrechts lässt sich am besten aus konkreten historischen Normen verstehen; sie benutzen freilich andere Kategorien als die heute gebräuchlichen, kennen insbesondere bis zum Beginn der 1970er Jahre den Begriff der „Umwelt“ und des „Umweltschutzes“ nicht. Ferner ist zu beachten, dass der verfassungsrechtliche Schutz dem Schutz der Umwelt durch einfaches Recht nachfolgt. Auch kennt die deutsche Diskussion den Begriff „Prinzip des Umweltschutzes“ kaum, sondern spricht eher vom „Staatsziel Umweltschutz“ (näher IV.1.). Im Folgenden werden unter Berücksichtigung dieser Aspekte wichtige Meilensteine in der Entwicklung des deutschen Umweltverfassungsrechts dargestellt; das geltende Umweltverfassungsrecht von Bund und Ländern kommt anschließend zur Sprache (II.1.)

## I.1. Ihr Erscheinungsbild in "verfassungsmäßiger Form"

Weder die [Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849](#) („Paulskirchenverfassung“) noch die [Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871](#) („Bismarcksche Reichsverfassung“) enthielten Normen, die sich mit Umweltschutz in Verbindung bringen lassen. Zwar hatte die Gesellschaft begonnen, in der Natur nicht nur Bedrohung, sondern auch Reiz und Schatz zu erkennen, doch schlug sich diese gewandelte Wahrnehmung erst allmählich, und zunächst auf einfachrechtlicher Ebene nieder. So begann die Geschichte des Umweltverfassungsrechts in Deutschland erst im 20. Jahrhundert, und zwar mit der Weimarer Reichsverfassung.

<sup>1</sup> Zu ihr eingehend KLOEPFER, M.: *Geschichte des deutschen Umweltrechts*, 1994, S. 9 ff.; REIMER, F.: zur formativen Phase des deutschen Umweltrechts „Umweltrecht avant la lettre – Herausforderungen einer Geschichtsschreibung des Umweltrechts in der frühen Bundesrepublik“, in: *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* 2017, S. 79 ff.; zur Entwicklung speziell des Umweltverfassungsrechts DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, in HERDEGEN, M.; MASING, J.; POSCHER, R.; GÄRDITZ, K. F. (Hrsg.): *Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive*, 2021, § 26 Rn. 9 ff.

<sup>2</sup> STOLLEIS, M.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4, 2012, S. 523.

### **I.1.1. Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 („Weimarer Reichsverfassung“)**

Die [Weimarer Reichsverfassung](#) (WRV) regelte in ihrem ersten Hauptteil (Art. 1-108) Aufbau und Aufgaben des Reichs, in ihrem zweiten Hauptteil die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ (Art. 109-165). In diesem zweiten Hauptteil enthielt der vierte (der vorletzte) Abschnitt die Bestimmungen über „Bildung und Schule“. Hier fand ein Artikel Platz, dem man gewisse umweltschützende Funktion zuordnen kann:

#### KASTEN 1

##### **Weimarer Reichsverfassung, Art. 150**

*(1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.*

*(2) Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.*

In dieser Bestimmung lässt sich eine frühe Staatszielbestimmung Umweltschutz sehen, d.h. eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates, die Umwelt (hier noch in der zeitgenössischen Formulierung „*Denkmäler der [...] Natur sowie die Landschaft*“) zu schützen. Entgegen der Stellung im zweiten Hauptteil der Verfassung („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“) handelte es sich um kein Grundrecht, d.h. keine einklagbare (subjektiv-rechtliche) Position – eine Weichenstellung für die weitere Entwicklung des deutschen Umweltverfassungsrechts, das bis heute kein Grundrecht auf Umweltschutz kennt.

Die Kommentarliteratur betonte, dass der besondere Charakter des Art. 150 nicht im Schutz der Kunst liege; dieser sei vielmehr bereits durch [Art. 142 WRV](#) vorgezeichnet.

#### KASTEN 2

##### **Weimarer Reichsverfassung, Art. 142**

*Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.*

Der besondere Inhalt der Norm liege darin, dass auch die Denkmäler der Geschichte und Natur den Schutz und die Pflege des Staates genießen sollten.<sup>3</sup> „Schutz“ bedeute dabei „*insbesondere Sicherung gegen Beschädigungen, Zerstörungen, Verunstaltungen; „Pflege“ heißt tunlichste Erhaltung des Bestehenden in seinem kulturellen Werte.*“<sup>4</sup> Die Norm wurde als Leitlinie für die Gesetzgebung, aber auch für die Verwaltung verstanden. Sie entfaltete, obwohl die Weimarer Verfassung schon nach 14 Jahren – mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten im Jahre 1933 – faktisch außer Kraft trat, insoweit eine gewisse Bedeutung, als in der Folge alle Länder außer Thüringen Natur- und Heimatschutzgesetze erließen.<sup>5</sup> Ferner wirkte [Art. 150 WRV](#) als Vorbild für die westdeutschen Landesverfassungen nach dem Zweiten Weltkrieg, so für die Hessische Verfassung (unten II.1.2.).

---

<sup>3</sup> ANSCHÜTZ, G.: *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, 14. Aufl., Berlin 1933, S. 695.

<sup>4</sup> A.a.O.

<sup>5</sup> KLOEPFER, M.: *Geschichte des deutschen Umweltrechts*, Berlin 1994, S. 74.

### I.1.2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 („Bonner Grundgesetz“)

Das [Bonner Grundgesetz](#), entworfen als Provisorium für die elf westlichen Bundesländer, war nicht als Vollverfassung gedacht. So enthielt es zwar wie die Weimarer Reichsverfassung einen Grundrechtsteil, im Gegensatz zu ihr aber keine ausführlichen Vorschriften zur Wirtschafts- und Sozialordnung sowie zu Bildung und Kultur. Denn erstens ging es primär um ein Organisationsstatut für den neuen Weststaat, nicht die dauerhafte Verfassung für Gesamtdeutschland; zweitens fielen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die meisten Materien – darunter Wirtschaft und Kultur – in die Zuständigkeit der Länder (II.2.1.). Insofern kam eine Übernahme oder gar Ausweitung des [Art. 150 WRV](#) (I.1.1.) von vornherein nicht in Frage. Darüber hinaus war Umweltschutz in der Breite – d.h. jenseits enger Bereiche des Naturschutzes, des Vogelschutzes und des Gewässerschutzes – noch nicht im Blickfeld von Politik und Gesellschaft; erst die zunehmende Umweltzerstörung in den 1950er und 1960er Jahren bereitete den Boden für einfachrechtliche Normen mit umweltschützendem Gehalt. Anknüpfungspunkt für Forderungen nach einer Umweltgesetzgebung waren in der frühen Bundesrepublik vor allem die Grundrechte. Ein Grundrecht auf Umweltschutz enthielt (und enthält) der Grundrechtekatalog des Grundgesetzes freilich nicht, wohl aber – direkt nach der Verbürgung der Menschenwürde – ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit:

#### KASTEN 3

##### Bonner Grundgesetz 1949, Art. 1 f.

###### Art. 1

(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

[...]

(3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

###### Art. 2

(1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

(2) *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Diese und weitere Vorschriften aus dem ersten Teil des Grundgesetzes wurden etwas später, als die Umweltprobleme in der Bundesrepublik drängend wurden, als Anknüpfungspunkte für Forderungen nach einer staatlichen Pflicht zum Umweltschutz genutzt (I.2.2.).

Auch die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes (nämlich die Kataloge der [Art. 73-75 GG](#), die in Abweichung von der Zuständigkeitsvermutung für die Länder ausnahmsweise Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes begründeten, vgl. II.2.1.) enthielten nur einzelne umweltbezogene Materien. Nennen lassen sich hier [Art. 74 Nr. 11 GG](#) und [Art. 75 Nr. 3 f. GG](#). Die erste Vorschrift gab dem Bund ein Zugriffsrecht auf die Gesetzgebung für Fragen der Wirtschaft, die zweite erlaubte dem Bund zumindest, Rahmengesetze für Naturschutz und Gewässerschutz zu erlassen:

KASTEN 4

**Bonner Grundgesetz 1949, Art. 74**

*Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: [...]*

*11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen); [...]*

Diese Zuweisung einer Kompetenz für das Recht der Wirtschaft an den Bund war insoweit umweltrelevant, als das hiervon erfasste Gewerberecht seinerzeit Sitz des Immissionsschutzrechtes war ([§§ 16-28 GewO](#), s.u. II.2.3.5.). Insofern hatte der Bund bereits seit 1949 eine Gesetzgebungszuständigkeit für diesen zentralen Bereich des Umweltrechts, das Immissionsschutzrecht (zu ihm II.2.3.5.).

KASTEN 5

**Bonner Grundgesetz 1949, Art. 75**

*Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über [...]*

*3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;*

*4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; [...].*

Der hier erwähnte „Wasserhaushalt“ ist – jedenfalls in der Rückschau durch das Bundesverfassungsgericht – eine verfassungsrechtliche Innovation, eine Materie, die letztlich den Schutz der kostbaren Ressource Wasser auch aus ökologischen Gründen zum Gegenstand hat:

KASTEN 6

**BVerfGE 58, 300 (340 f.):**

*Die mengenmäßige Beanspruchung des Wassers und die Gefährdung seiner biologischen, physikalischen und chemischen Beschaffenheit durch menschliche Einwirkungen haben neben anderen Erwägungen dem Verfassungsgesetzgeber Anlaß gegeben, ein in der deutschen Verfassungsgeschichte bis dahin unbekanntes Sachgebiet Wasserhaushalt in die Bundeskompetenz aufzunehmen (Art. 75 Nr. 4 GG). Er hat damit zum Ausdruck gebracht, daß – über das vorhandene Wasserrecht hinaus – der Erlaß von Vorschriften notwendig sei, die eine geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Wasservorräte sicherstellen.*

Der Begriff des „Haushalts“ verweist dabei implizit schon auf das Ziel einer „haushälterischen“, d.h. sparsamen Bewirtschaftung. – [Art. 75](#) wurde später zugunsten einer sog. konkurrierenden Kompetenz des Bundes für die genannten Materien aufgehoben (II.1.1.), so dass dem Bund seither für diese (immer noch begrenzten) Bereiche eine Vollkompetenz zustand. Allerdings bestand *de facto* die Rahmenkompetenz durch die starke Stellung der Länder im Verfahren der Bundesgesetzgebung (durch den Bundesrat) fort.<sup>6</sup>

Überdies hat der verfassungsändernde Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Umweltkompetenzen von den Ländern auf den Bund verlagert (unten II.2.1.).

---

<sup>6</sup> Instruktiv DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, Rn. 29: „De-facto-Fortführung der 2006 abgeschafften Rahmengesetzgebung“; Wasser- und Naturschutzrecht blieben „auch nach der Abschaffung der Rahmengesetzgebung im Wesentlichen weiterhin rahmenhaft geregelt.“

### I.1.3. Verfassung der DDR vom 6. April 1968

Während die [Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949](#) (wie das kurz zuvor erlassene Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949, I.1.2.) keine auf Natur- oder Umweltschutz bezogenen Vorschriften enthielt, wies die [DDR-Verfassung von 1968](#) folgende Bestimmung auf:

#### KASTEN 7

##### DDR-Verfassung 1968, Art. 15

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens seiner Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

Bemerkenswert ist hier weniger der Schutz des Bodens in Absatz 1, der die Wertschätzung für den Boden als Produktionsfaktor und wirtschaftlich-politische Größe im Kommunismus widerspiegelt, als vielmehr die umweltbezogenen Bestimmungen des Absatzes 2. Sie reagieren auf die zunehmende Umweltzerstörung, weil auch die DDR kein agrarischer Staat mehr war, sondern moderner Industriestaat, der – wie die Bundesrepublik – Raubbau an den natürlichen Ressourcen betrieb. Zwar hatte der Umweltschutz schon vor der Verankerung in der Verfassung einen gewissen Stellenwert in der Politik der DDR; als Beispiel dafür gilt das Naturschutzgesetz von 1954.<sup>7</sup> Doch entsprach die Rechtswirklichkeit dem nicht. Seinen Grund hatte das nicht zuletzt darin, dass – anders als im „Kapitalismus“ – keine Gewaltenteilung zwischen Staat und Wirtschaft, d.h. zwischen Regulator und Reguliertem, bestand, so dass den ambitionierten umweltpolitischen und umweltrechtlichen Zielen in der DDR große Umsetzungs- und Vollzugsdefizite gegenüberstanden und der Umweltzustand der DDR – trotz der pionierhaften Normen – in der Bilanz noch schlechter war als in der Bundesrepublik, was später auch Bürgerrechtsgruppen auf den Plan rief. Insofern ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass „die DDR-Verfassung von 1968 weder ihre ökologischen noch ihre grundrechtlichen Versprechen einzuhalten vermochte und ihr Staat auch an ökologischem Versagen scheiterte.“<sup>8</sup>

## I.2. Faktoren, die später zu einer Weiterentwicklung des Begriffs geführt haben

### I.2.1. Umweltprobleme und umweltpolitische Entwicklungen in den 1950er Jahren

Der schnelle Wiederaufstieg der westdeutschen Industrie nach dem Zweiten Weltkrieg, die rasante Motorisierung, der Verkehrswegebau und andere Faktoren schufen in der Bundesrepublik schon bald drastische Umweltprobleme wie Luftverschmutzung, Gewässerverunreinigungen, Lärmbelastung, Zersiedelung, Landschaftszerschneidung. Die Probleme wurden nicht nur aus genuin ökologischen Gründen angegangen, sondern auch, weil

<sup>7</sup> [Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur \(Naturschutzgesetz\) vom 4. August 1954](#), GBl. DDR, S. 695.

<sup>8</sup> DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, in HERDEGEN, M.; MASING, J.; POSCHER, R.; GÄRDITZ, K. F. (Hrsg.): *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 26 Rn. 7.

sie in das Leben der Menschen und die Entfaltung der Wirtschaft einschnitten. So sorgten im heißen Sommer 1959 durch Detergentien verursachte Schaumberge auf Flüssen für Probleme in der Schifffahrt.<sup>9</sup>

Zugleich schien die Technik – wie beispielsweise die Atomkraft – unbegrenzte Möglichkeiten zu eröffnen. Insofern sah sich die Politik auf Länder- und auf Bundesebene vor der Notwendigkeit, die Interessenkonflikte gesetzlich anzugehen. Ausdruck dessen sind – etwa – das Wasserhaushaltsgesetz von 1957 (unten II.2.2.3.) und das Atomgesetz von 1959.<sup>10</sup>

### I.2.2. Die „Grüne Charta von der Mainau“ vom 20. April 1961

Zu den frühesten und einflussreichsten Dokumenten des Umweltbewusstseins in der Bundesrepublik gehört die „Grüne Charta von der Mainau“, ein Aufruf, den ein Kreis von Honoratioren aus Sorge um die zunehmende Zerstörung der Umwelt im Jahre 1961 verfasst und veröffentlicht hatten. Sie war ein Weckruf, der von einer Analyse der galoppierenden Umweltzerstörung ausging; doch stetzen die Verfasser an die Spitze der Charta eine Aufstellung einiger zentraler Grundrechte des Grundgesetzes, zitierten insbesondere Art. 1 und Art. 2 GG (s.o. I.1.2.) und fuhren dann fort:

#### KASTEN 8

##### Die Grüne Charta von der Mainau 1961: Ausgangspunkt

*Die Grundlagen unseres Lebens sind in Gefahr geraten, weil lebenswichtige Elemente der Natur verschmutzt, vergiftet und vernichtet werden und weil der Lärm uns unerträglich bedrängt. Die Würde des Menschen ist dort bedroht, wo seine natürliche Umwelt beeinträchtigt wird. Zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gehört auch das Recht auf ein gesundes und menschenwürdiges Leben in Stadt und Land.*

Die „Grüne Charta von der Mainau“ wählte also eine verfassungsrechtliche Argumentation, um den politischen Handlungsbedarf deutlich zu machen, und sie wandte sich mit ihren zahlreichen Forderungen – auch – an den Gesetzgeber:

#### KASTEN 9

##### Die Grüne Charta von der Mainau 1961: Forderungen

Deshalb ist zu fordern:

1. eine rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten;
2. die Aufstellung von Landschaftsplänen, von Grünordnungsplänen in allen Gemeinden für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen;
3. ausreichender Erholungsraum durch Bereitstellung von Gartenland, freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, stadtinnerer Freiraum in

---

<sup>9</sup> So der in der Folge gegründete Hauptausschuss Detergentien: <https://www.gdch.de/netzwerkstrukturen/fachstrukturen/chemie-des-waschens/hauptausschuss-detergenzien-had.html> (28.1.2025).

<sup>10</sup> Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23.12.1959, BGBl. I S. 814. Seither ist das Gesetz sehr oft geändert worden (zuletzt durch Gesetz vom 4.12.2022 (BGBl. I S. 2153) und hat bei unverändertem Namen einen quasi umgekehrten Inhalt erhalten, vgl. § 1 Nr. 1 AtG n.F.: "Zweck dieses Gesetzes ist, 1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen [...]").

*Wohnungsnähe für die tägliche Erholung, stadtnaher Erholungsraum für das Wochenende und stadtferner Erholungsraum für die Ferien;*

*4. die Sicherung und der Ausbau eines nachhaltigen fruchtbaren Landbaus und einer geordneten ländlichen Siedlung;*

*5. verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz [...]*

Die Charta wurde dem deutschen Staatsoberhaupt, Bundespräsident Lübke, übergeben, der einen interdisziplinär besetzten „Deutschen Rat für Landespflege“ ins Leben rief, um die Umweltprobleme zu analysieren und zu begutachten. Zu den Mitgliedern dieses Rates zählten der bekannte Soziologe Helmut SCHELSKY und der Bundesverfassungsrichter Erwin STEIN. Dass das Bewusstsein für den Raubbau an der Umwelt und die Notwendigkeit politischer Schritte in der Öffentlichkeit durchaus breit war, zeigt exemplarisch ein Zeitungsartikel, in dem ein Wirtschaftsjournalist formulierte, was nach der Bundestagswahl 1961 von Parlament und Bundesregierung erwartet werde: Maßnahmen gegen „*die selbstdörferische Zerstörung unserer natürlichen Umwelt, der Landschaft, des Wassers, der Luft und der Stille der Natur.*“<sup>11</sup>

Das berühmte Buch von Rachel CARSON „*The Silent Spring*“ (1962) erschien schon im Folgejahr in Deutschland („Der stumme Frühling“) und fand große Beachtung. Gleichzeitig erließ der deutsche Bundesgesetzgeber – die 1960er Jahren hindurch – weitere Gesetze, um die dringenden Umweltprobleme einzudämmen, etwa das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961,<sup>12</sup> das Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) vom 14. August 1962,<sup>13</sup> das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 8. April 1965,<sup>14</sup> das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965,<sup>15</sup> das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm v. 9. September 1965,<sup>16</sup> und das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968<sup>17</sup> ferner zahlreiche Rechtsverordnungen. Ein zeitgenössischer Beobachter notierte am Beginn des folgenden Jahrzehnts, 1971, zum „*Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland [seien] 51 Bundesgesetze und 15 Rechtsverordnungen des Bundes ergangen, die Länder haben 150 Gesetze und 110 Verordnungen erlassen.*“<sup>18</sup> Von überragender praktischer Bedeutung waren (und sind) auch zwei Verwaltungsvorschriften, die in den 1960er Jahren erlassen wurden,

<sup>11</sup> GÖTZ, H.: „Leitlinien der Wirtschaftspolitik. Was wir von der neuen Legislatur-Periode erwarten“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 14.10.1961, S. 5.

<sup>12</sup> BGBI. I S. 1653.

<sup>13</sup> BGBI. I S. 558.

<sup>14</sup> BGBI. I S. 306; vgl. insbes. § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG: „*Für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten ist zu sorgen. Für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung und für die Reinhaltung der Luft sowie für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmelästigungen ist ausreichend Sorge zu tragen.*“; – Eine „*rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten*“ zählte zu den Forderungen der Grünen Charta von der Mainau v. 20.4.1961 (Zf. V.1).

<sup>15</sup> BGBI. I S. 413. Das Gesetz krankte offenbar daran, dass keine Durchführungsmaßnahmen erlassen wurden, vgl. den Hinweis in der Begründung zum BlmSchG-E (1971), BT-Drucks. VI/2868, S. 22.

<sup>16</sup> BGBI. I S. 1214.

<sup>17</sup> BGBI. I S. 1419.

<sup>18</sup> STEIN, E.: „*Einheitliches Recht der Landschaft. Zum Gesetzentwurf für Landschaftspflege und Naturschutz (Landespflegegesetz)*“, in: *Landschaft + Stadt* 4/1971, S. 163 (171).

nämlich die [TA Luft](#) vom 8. September 1964<sup>19</sup> und die [TA Lärm](#) v. 16. Juli 1968.<sup>20</sup> Sie prägen (in den geltenden Fassungen) das deutsche Immissionsschutzrecht nach wie vor. Auch die Länder erließen zahlreiche Regelungen, insbesondere zur Lärmbekämpfung.<sup>21</sup>

### **I.2.3. Die prägenden 1970er Jahre**

Die 1970er Jahre brachten einen großen Entwicklungsschub für das deutsche Umweltrecht. Drei Facetten sind hervorzuheben: Erstens stand seit etwa 1969 mit dem Begriff des „Umweltschutzes“ ein prägnanter Begriff für die dringenden ökologischen Bedürfnisse bereit, die bislang eher disparat erfasst wurden. Zweitens war der politische Wille entstanden, die Umweltprobleme nicht nur punktuell, sondern systematisch und umfassend anzugehen. Und drittens nahm sich auch die Rechtswissenschaft der Umweltprobleme und der neu entstehenden Normen an:

#### **I.2.3.1. Der Begriff des „Umweltschutzes“**

Der Begriff des „Umweltschutzes“ war bis etwa 1969 in Deutschland nicht gebräuchlich. Unter „Umwelt“ verstand man in der Regel eher – anthropologisch – das soziale Lebensumfeld des einzelnen Menschen als – ökologisch – seine natürliche Umgebung. Nur vereinzelt war von „natürlicher Umwelt“ die Rede (so in der [Grünen Charta von der Mainau](#) (oben I.2.2.); stattdessen sprach man von „Landschaft“, „natürlichen Hilfsquellen“ u.ä. Funktionale Äquivalente zum Begriff „Umweltschutz“ waren „Landespflege“, „Landschaftspflege“, „Umwelthygiene“. Auch wurden zahlreiche Probleme, die wir heute unter „Umweltschutz“ zu behandeln gewohnt sind, in den 1950er und 1960er Jahren als Fragen des „Gesundheitsschutzes“<sup>22</sup> diskutiert. Der Begriff „Umweltschutz“ wird als Übersetzung des amerikanischen Begriffs „environmental protection“ angesehen und seine Beheimatung im Deutschen auf Bemühungen der deutschen Ministerialbürokratie und des seinerzeitigen Bundesinnenministers Hans-Dietrich Genscher im Jahre 1969 zurückgeführt.<sup>23</sup> Er verbreitete sich rasant und ist seit Beginn der 1970er Jahre in Deutschland unangefochten.

#### **I.2.3.2. Die Umweltgesetzgebung der 1970er Jahre**

Während in den 1950er und 1960er Jahren etliche – eher disparate – umweltrechtliche Regelungen auf kommunaler und Landesebene, dann auch auf Bundesebene (s.o. I.2.2.) getroffen worden waren, nahm sich seit Beginn der 1970er Jahre der Bundesgesetzgeber in großem und systematischerem Umfang der Regulierung von Umweltfragen an. Politische Grundlage hierfür war das berühmte (erste) [Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971](#).<sup>24</sup> Auffallend war dabei die Betonung der Notwendigkeit eines planerischen Elements für die Umweltpolitik, wie sie im Vorwort des Bundeskanzlers Willy Brandt (SPD) zum Asdruck kommt:

---

<sup>19</sup> Der Bundesminister für Gesundheitswesen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) v. 8. September 1964, GMBl. S. 433.

<sup>20</sup> BAnz. Nr. 137.

<sup>21</sup> Etwa Rechtsverordnungen zur Lärmbekämpfung wie die (niedersächsische) Verordnung [des Ministers des Innern] zur Bekämpfung des Lärms v. 23.8.1962, Nds. GVBl. S. 146. So spricht Wiethaup (Fn. 16), S. 263, von einer „fast verwirrenden Fülle von Bundes- und Landesgesetzen im Bereich der Lärmekämpfung“.

<sup>22</sup> Näher bspw. IHLE, H.: *Elisabeth Schwarzhaupt als Bundesgesundheitsministerin (1961-1966)*, 2003, nach dem die Bundesgesundheitsministerin Elisabeth Schwarzhaupt als „erste inoffizielle Umweltministerin Deutschlands gelten“ kann (S. 9).

<sup>23</sup> KLOEPFER, M.: *Geschichte des deutschen Umweltrechts*, Berlin 1994, S. 100.

<sup>24</sup> BT-Drs. VI/2710 v. 14.10.1971.

*Nach einer gründlichen Bestandsaufnahme der Umweltprobleme in unserem Land legt die Bundesregierung ein Program vor, das die für Umweltplanung und Umweltschutz erforderlichen Schritte zusammenfaßt. Damit wird eine in die Zukunft weisende Umweltpolitik begonnen, welche die unzureichenden Einzelmaßnahmen der Vergangenheit durch eine Gesamtplanung ablöst [...].*

Die legislativen Initiativen der 1970er Jahre waren zahlreich: So wurden 1971 das Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore ([Benzinbleigesetz](#))<sup>25</sup> sowie das [Fluglärmenschutzgesetz](#)<sup>26</sup> erlassen, 1972 das [Abfallbeseitigungsgesetz](#) (hierzu unten II.2.1.4.), 1974 das [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) (unten II.2.2.5.) sowie das [Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes](#) (UBA-Gesetz<sup>27</sup> II.2.2.1.) und im Jahre 1976 das [Bundesnaturschutzgesetz](#) (unten III.2.3.2.). Damit war das Umweltrecht – zunächst meist noch als „Umweltschutzrecht“ bezeichnet – auf einfacher gesetzlicher Ebene sichtbar als Teil des deutschen Rechts etabliert. Starken Schub hatte die deutsche Umweltpolitik in jenen Jahren durch zwei aufsehenerregende Bücher erhalten: den Bericht des Club of Rome *Die Grenzen des Wachstums* (1972, deutsche Übersetzung 1973)<sup>28</sup> und das Buch des deutschen Politikers Herbert GRUHL (CDU) *Ein Planet wird geplündert* (1975),<sup>29</sup> das neben einer schonungslosen Bestandsaufnahme auch eine Reflexion der Grenzen des Umweltschutzes (S. 127 ff.) und die Forderung nach einer „planetarischen Wende“ (S. 226) enthielt.

### **I.2.3.3. Das Entstehen der Umweltrechtswissenschaft**

Gleichzeitig mit der Verbreitung des Begriffs „Umweltschutz“ und „Umweltschutzrecht“ (bzw. kürzer „Umweltrecht“) begann die Befassung einzelner Rechtswissenschaftler wie Eckart REHBINDER (1936, Universität Frankfurt am Main) und Heinhard STEIGER (1933–2019, Universität Gießen) mit Fragen des Umweltschutzes; im Laufe der 1970er Jahre wurde daraus eine veritable und immer weiter – bis heute – expandierende Subdisziplin der deutschen Rechtswissenschaft:

#### KASTEN 10

##### **Entstehung der deutschen Umweltrechtswissenschaft**

*Auch hier wiederholte sich das für die Entstehung neuer „Rechtsgebiete“ typische Spiel: Politische Stichworte formen sich in den Händen einiger rechtswissenschaftlicher Pioniere zu zunächst heterogenen „Gebieten“, dessen Elemente nur funktional einem Ziel zugeordnet werden können. Meist wird dagegen vorgebracht, es handle sich um eine Addition heterogener Elemente, nicht um ein einheitlich strukturiertes Gebiet, oder die verwendeten Elemente seien keine Rechtsbegriffe. Ist der „Zeitgeist“ aber stark genug, dann verschwinden solche Bedenken hinter der Dynamik des politisch-wissenschaftlichen Prozesses.*

*Diese Dynamik führt zu einer zweiten Phase der Systematisierung, parallel zu ersten Gerichtsurteilen und Gesetzgebungsakten unter neuer Flagge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 1974). Gleichzeitig entstehen neue Lehrstühle, von denen dann wieder Lehrbücher ausgehen, ebenso Schriftenreihen und Zeitschriften. 1976 wird eine Gesellschaft für Umweltrecht gegründet. Zur Absicherung des neuen Zweigs folgt dann um 1985 die Aufnahme in die Prüfungsordnungen.*

<sup>25</sup> vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geänd. durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

<sup>26</sup> v. 30.3.1971, BGBl. I S. 282, neugefasst durch Bek. v. 31.10.2007, BGBl. I S. 2550.

<sup>27</sup> vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geänd. durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959).

<sup>28</sup> MEADOWS, D. u.a.: *Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit* (Originaltitel: *The Limits to Growth. A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*, Universe Books, New York, 1972).

<sup>29</sup> GRUHL, H.: *Ein Planet wird geplündert. Die Scheckensbilanz unserer Politik*, Frankfurt/Main 1975.

*Es handelt sich um ‚Kanonisierungsprozesse‘, die auch literaturgeschichtlich bestimmte Stufen durchlaufen, vom skizzierenden Aufsatz und der Urteilsanmerkung zur Monographie, vom Lehrbuch zum Handbuch und von da zum Gesetzeskommentar.“<sup>30</sup>*

Ergebnis sind (in der Regel je mehrere) Kommentare zu den wichtigsten umweltrechtlichen Kodifikationen, zahlreiche Lehrbücher, ungezählte Monographien sowie mehrere Umweltrechtliche Zeitschriften; die wichtigsten dürften – in alphabetischer Reihenfolge – sein: *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* (EurUP), *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* (JbUTR), *Natur und Recht* (NuR), *Umwelt- und Planungsrecht* (UPR), *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht* (ZfU), *Zeitschrift für Umweltrecht* (ZUR). Hinzu kommen zahlreiche innerhalb des Umweltrechts spezialisierte Zeitschriften wie *Agrar- und Umweltrecht* (AUR) oder die *Zeitschrift für Wasserrecht* (ZfW).

Die Umweltrechtswissenschaft analysierte und analysiert die Rechtsentwicklung; nur relativ selten nahm sie aber Einfluss auf die Gesetzgebung der Bundesrepublik. Insbesondere sind die zahlreichen Überlegungen zur Gesamtkodifikation des deutschen (Bundes-) Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch ([UGB](#)), zunächst aus der Wissenschaft, dann auch in der Ministerialbürokratie, am Ende aus politischen Gründen gescheitert (s.u. II.2.3.).

#### **I.2.3.4. Wachsende Bedeutung von Europa- und Völkerrecht**

Von den 1970er Jahren an hat das Europarecht (zuerst Gemeinschaftsrecht, dann Unionsrecht) die Entwicklung des deutschen Umweltrechts zuerst mitgeformt,<sup>31</sup> dann – bis heute – wesentlich geprägt, sowohl in der Breite als auch in der Tiefe. Seine Bedeutung kann kaum überschätzt werden, sie umfasst fast alle Bereiche des Umweltrechts.<sup>32</sup> Immer wieder wird bekräftigt, dass etwa 80% des deutschen Umweltrechts europarechtlich induziert sei.<sup>33</sup> Nicht ganz so spektakulär erfolgte die Karriere der Einwirkung des Umweltvölkerrechts, die bis zum Inkrafttreten der Aarhus-Konvention eher punktueller Natur war, aber weiter zunimmt. Damit haben Europa- und Völkerrecht nach der überzeugenden Einschätzung Wolfgang DURNERS<sup>34</sup> eine größere Bedeutung für das deutsche Umweltrecht als das (deutsche) Verfassungsrecht:

*Ungleich stärkere Spuren [als das Verfassungsrecht] dürften im geltenden Umweltrecht hingegen die Internationalisierung und Europäisierung des deutschen Rechts und damit auch der Umweltpolitik hinterlassen haben.*

Das dürfte auch nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (III.1.10.), der einen sehr starken verfassungsrechtlichen Impuls für das deutsche Umweltrecht setzte, zutreffend bleiben. Denn doch dürfte es richtig sein, von einem „*relativen Bedeutungsverlust der nationalen umweltrechtlichen Strukturvorgaben, namentlich des umweltbezogenen Staatsziels Art. 20a GG und der Grundrechte*“<sup>35</sup> zu sprechen.

---

<sup>30</sup> STOLLEIS, M.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4, München 2012, S. 523 f.

<sup>31</sup> Z.B. durch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), ABl.Nr. L 103, S. 1.

<sup>32</sup> Weniger reguliert ist auf europäischer Ebene bislang beispielsweise der Bodenschutz, vgl. hierzu aber den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz), [COM\(2023\)416](#) v. 5.7.2016.

<sup>33</sup> Hierzu statt aller KAHL, W.; GÄRDITZ, K. F.: *Umweltrecht*. 13. Aufl., München 2023, § 2 Rn. 2.

<sup>34</sup> DURNER, W.: „*Umweltverfassungsrecht*“, § 26 Rn. 15.

<sup>35</sup> EIFERT, M.: „*Umweltschutzrecht*“, in SCHOCH, F. (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl., München 2023, Kap. 5, S. 821-956, Rn. 24.

## II. Verfassungsrechtliche und einfachrechtliche Bestimmungen

### II.1. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Heute haben auf dem Gebiet des Umweltschutzes die (wenigen) Bestimmungen der Bundesverfassung, des Grundgesetzes, nicht die der Landesverfassungen, prägende Kraft; daher sollen die grundgesetzlichen Regelungen zuerst vorgestellt und analysiert werden (II.1.1.), bevor ausgewählte Landesverfassungen zur Sprache kommen (II.1.2.).

#### II.1.1. Grundgesetz

Wie angedeutet, enthielt und enthält das [Bonner Grundgesetz](#) kein Grundrecht auf Umweltschutz. Auch umfasste es 1949 keine staatliche Umweltschutzwpflicht als solche (d.h. keine „Staatszielbestimmung Umweltschutz“). Ankündigungspunkte für umweltpolitische und umweltrechtliche Forderungen waren anfangs lediglich die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Leben und Gesundheit aus [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#). Zugleich eröffneten die Kompetenzvorschriften nicht nur den Ländern, sondern für ausgewählte Materien auch dem Bund Handlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Als die Umweltprobleme drängend geworden und ins breite öffentliche Bewusstsein gedrungen waren, wurde in der Literatur Umweltschutz zum Teil als „*Staatszweck*“<sup>36</sup> näherhin als „*notwendiger Staatszweck*“ qualifiziert.<sup>37</sup> Damit wurde die allgemeine Staatszwecklehre für die Zwecke des Umweltverfassungsrechts fruchtbar gemacht, so dass Umweltschutz nicht nur als Staatszweck, sondern auch ohne Positivierung als verbindliches Staatsziel angesehen werden konnte.<sup>38</sup>

##### II.1.1.1. Staatszielbestimmung Umweltschutz, Art. 20a GG a.F.

Nach dem Vorbild der Landesverfassungen (unten II.1.2.) fügte der verfassungsändernde Bundesgesetzgeber<sup>39</sup> nach der Wiedervereinigung – im Jahre 1994 – hinter die Staatsfundamentalnormen des [Art. 20 GG](#) (die Bundesstaatlichkeit, Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit festschreiben) die sog. Staatszielbestimmung Umweltschutz ein:

KASTEN 11

#### [Art. 20a GG \(1994\)](#)

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Diese Norm war das Resultat eines langen Ringens zwischen den politischen Kräften, wovon die etwas verquaste Formulierung Zeugnis abgibt. Zugrunde lag die Empfehlung der sog. Gemeinsamen Verfassungskommission. Diese Kommission aus Mitgliedern des Bundestages

<sup>36</sup> MURSWIEK, D.: *Umweltschutz als Staatszweck. Die ökologischen Legitimationsgrundlagen des Staates*, Bonn 1995.

<sup>37</sup> MURSWIEK, D.: *Umweltschutz als Staatszweck. Die ökologischen Legitimationsgrundlagen des Staates*, S. 55.

<sup>38</sup> MURSWIEK, D.: *Umweltschutz als Staatszweck. Die ökologischen Legitimationsgrundlagen des Staates*, S. 74.

<sup>39</sup> Durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994, BGBl. I S. 3146.

und des Bundesrates war im Herbst 1990 durch [Art. 5 des Einigungsvertrags](#)<sup>40</sup> angeregt und im Jahre 1992 konstituiert worden; sie hatte 1993 ihren Abschlussbericht mit Empfehlungen vorgelegt, darunter die zur Einführung des Staatsziels Umweltschutz.<sup>41</sup> Anliegen war die „prinzipielle Gleichordnung des Umweltschutzes mit anderen Verfassungsprinzipien und Verfassungsrechtsgütern“ zu normieren.<sup>42</sup> Der Umweltschutz sollte aber „als objektiv-rechtliches Staatsziel ausgestaltet“, klagbare Rechte sollte nicht geschaffen werden.<sup>43</sup> Der Tierschutz wurde – zunächst – ausgeklammert<sup>44</sup> (vgl. aber unten II.1.1.2.).

Unter die zu schützenden „natürlichen Lebensgrundlagen“ fällt die ganze natürliche Umwelt des Menschen, insbesondere die Umweltmedien wie Luft, Boden, Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), das Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren Lebensräumen, die biologische Vielfalt und das Klima.<sup>45</sup>

Sie sind vom Staat zu schützen (der Indikativ ist hier wie meist in der deutschen Rechtssprache als Imperativ zu lesen). Damit ist [Art. 20a GG](#) mehr als ein Programmsatz, nämlich – als Staatszielbestimmung – eine verbindliche Norm: Sie verpflichtet alle Staatsgewalten, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Demgegenüber handelt sich um keine Pflicht, den Umweltschutz anderen verfassungsrechtlichen Belange überzuordnen; einen generellen Vorrang des Umweltschutzes vor anderen Verfassungsgütern statuiert die Norm nicht. Das Gewicht des Umweltschutzes in Abwägungen ist vielmehr vom Kontext abhängig, was die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich herausgearbeitet hat (III.1.). Allerdings lässt sich Art. 20a GG als Optimierungsgebot verstehen.<sup>46</sup> Als Verfassungsprinzip kann Art. 20a GG im Einzelnen unterschiedlichste Rechtsfolgen generieren.<sup>47</sup> So enthält es einen Schutzauftrag: Der Staat muss Schädigungen der Umwelt so weit wie möglich unterlassen, ist aber auch zur Abwehr einer Schädigung durch (private) Dritte, zur Beseitigung von Schäden und zur Pflege von belasteten und gefährdeten Umweltgütern verpflichtet.<sup>48</sup> Bei der Berücksichtigung des Umweltschutzes kommt dem Gesetzgeber ein Konkretisierungsprimat zu. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betont den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Verwirklichung des Staatsziels Umweltschutz (z.B. [BVerfGE 118, 79](#), unten III.1.5.). In der Regel besteht keine Pflicht, bestimmte Maßnahmen (wie den Erlass eines Gesetzes) zu ergreifen; doch soll sich in Grenzfällen aus Art. 20a GG auch ein Gesetzgebungsauftrag ergeben können.<sup>49</sup>

---

<sup>40</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – [Einigungsvertrag](#) – vom 31. August 1990, BGBl. II S. 885 ff.

<sup>41</sup> BT-Drucks. 12/6000, S. 65.

<sup>42</sup> BT-Drucks. 12/6000, S. 67.

<sup>43</sup> A.a.O.

<sup>44</sup> So bereits in der Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission, vgl. BT-Drucks. 12/6000, S. 68.

<sup>45</sup> JARASS, H. in JARASS/PIEROTH (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar*, 18. Aufl. 2024, Art. 20a Rn. 3.

<sup>46</sup> Vgl. KLUTH, W.: „Allgemeines Umweltrecht“, in KLUTH/SMEDDINCK (Hrsg.): *Umweltrecht*, 2. Aufl., Berlin 2020, § 1 Rn. 66, 71.

<sup>47</sup> Zu dieser Eigenschaft von Verfassungsprinzipien: REIMER, F.: *Verfassungsprinzipien. Ein Normtyp im Grundgesetz*, 2001, 21 ff., S257 ff.

<sup>48</sup> KLUTH, W.: „Allgemeines Umweltrecht“, in KLUTH/SMEDDINCK (Hrsg.): *Umweltrecht*, 2. Aufl., Berlin 2020, § 1 Rn. 64.

<sup>49</sup> KLUTH, W.: „Allgemeines Umweltrecht“, in KLUTH/SMEDDINCK (Hrsg.): *Umweltrecht*, 2. Aufl., Berlin 2020, § 1 Rn. 68.

Wie mit der sog. „Angstklausel“<sup>50</sup> in Art. 20a GG HS 2 (im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“) ausgedrückt werden sollte, soll dem Staatsziel keine Zuständigkeiteröffnende oder Zuständigkeiterweiternde Bedeutung zu kommen; vielmehr müssen alle Staatsorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen und in strikter Bindung an sie das Staatsziel Umweltschutz verfolgen. Der Zweck heiligt also auch insoweit nicht die Mittel.

Umstritten ist, ob bzw. inwieweit sich aus Art. 20a GG ein Verschlechterungsverbot ergibt. Nach wohl überwiegender Meinung enthält die Norm das Verbot einer Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation; gewichtige Umweltbeeinträchtigungen können daher von Verfassung wegen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.<sup>51</sup>

Was die normative Bedeutung der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG angeht, so muss das vorläufige – und je nach Standpunkt desillusionierte oder aber befriedigende – Fazit lauten, dass seine Bedeutung aus zwei Gründen bisher vergleichsweise gering war: Erstens hat die Norm bei ihrer Einführung bereits ein riesiges Korpus umweltrechtlicher Normen auf Bundes- und Landesebene vorgefunden, und die Bereitschaft von Politik und Gesellschaft zu umweltpolitischer und umweltrechtlicher Aktivität war und ist in Deutschland weiterhin hoch. Zweitens haben die unionsrechtlichen Vorgaben für Umweltschutz und Umweltrecht in Deutschland (I.2.3.) die Bedeutung des nationalen Rechts und auch der nationalen Strukturvorgaben relativiert. In der treffenden Formulierung Martin EIFERTS:<sup>52</sup>

*Der Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aus Art. 20a GG bindet zwar rechtlich alle Hoheitsgewalt und wirkt vor allem als Gesetzgebungsauftrag und Abwägungsbelang von Verfassungsrang, ist in seiner Direktionskraft aber durch die unionalen Vorgaben auf die nationalen Umsetzungsspielräume und Verschärfungsmöglichkeiten beschränkt. In diesem Rahmen leitet er aber etwa im Klimaschutz die nationalen Klimaschutzpläne an. Inhaltlich sind seine zentralen materiellen Gehalte stark mit den unionalen Prinzipien und Art. 37 GrCh parallelisiert.*

Der Schwerpunkt der Normwirkung liegt daher möglicherweise in etwas anderem als in strikt juristischer Wirkung: in der Bewusstmachung, Symbolisierung und Bekräftigung der gesellschaftlichen Selbstverpflichtung auf den Umweltschutz.

#### KASTEN 12

##### **Art. 20a GG als Ausdruck der Selbstvergewisserung**

*Insgesamt stellt Art. 20a GG damit vor allem einen Ausdruck der bundesrepublikanischen ökologischen Selbstvergewisserung dar, der die seit den 1970er Jahren voranschreitende Umweltgesetzgebung konstitutionell überhöht und damit auch einer Sichtbarmachung des bereits vorhandenen Maßes an Umweltschutz dient.<sup>53</sup>*

<sup>50</sup> So der wohl von Abg. Dr. Hirsch im Gesetzgebungsverfahren geprägte, seither vielgebrauchte Begriff, vgl. BT-Prot. 12/18113(C); vg. ferner Abg. Kleinert, BT-Prot. 12/18100(B), hierzu MURSWIEK, D.: „Staatsziel Umweltschutz (Artikel 20a GG). Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung“, NVwZ 1996, S. 222.

<sup>51</sup> Vgl. bspw. JARASS, H. in JARASS/PIEROTH (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar*, 18. Aufl. 2024, Art. 20a Rn. 11, und KLUTH, W.: „Allgemeines Umweltrecht“, in KLUTH/SMEDDINCK (Hrsg.): *Umweltrecht*, 2. Aufl., Berlin 2020, § 1 Rn. 65, jeweils m.w.N.

<sup>52</sup> EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 24. Näher unten IV.2.11.6.

<sup>53</sup> DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, Rn. 70.

Dennoch behält Art. 20a GG als Staatsziel eine auch eine spezifisch juristische Bedeutung, die als "Reservefunktion" bezeichnet worden ist<sup>54</sup> und dort Wirkung entfalten kann, wo ein evidentes Staats- und Marktversagen auftritt (wie möglicherweise im deutschen Klimaschutzrecht vor dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, zu ihm III.1.10.).

#### ***II.1.1.2. Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a n.F.***

Im Jahre 2002 wurde der anfangs ausgesparte Tierschutz durch die Formulierung "und die Tiere" in die Staatszielbestimmung Umweltschutz eingefügt.<sup>55</sup> Seither lautet die Norm:

KASTEN 13

##### **Art. 20a GG (2002)**

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Die „Tiere“ im Sinne dieser Vorschrift sind Individuen, wohingegen die Arten nach traditionellem Verständnis bereits als „natürliche Lebensgrundlagen“ bereits durch das erste Glied geschützt werden. Dem entspricht die Unterscheidung zwischen Tierschutzrecht und Artenschutzrecht (unten II.2.3.2.). Die normative Wirkung des Staatsziels Tierschutz entspricht wohl weitgehend der des Staatsziels Umweltschutz (so traf die neue Staatszielbestimmung ebenfalls bereits auf eine einfachrechte Kodifikation<sup>56</sup>). Daher ist zu den rechtlichen Wirkungen *mutatis mutandis* auf die oben (II.1.1.) gemachten Ausführungen zu verweisen.

### **II.1.2. Verfassungen der Länder**

#### ***II.1.2.1. Vorbemerkung zur Bedeutung der Landesverfassungen***

Die Verfassungen der Länder sind vollgültiges Verfassungsrecht und binden die Staatsgewalt des jeweiligen (Bundes-)Landes. Dennoch haben sie in der Rechtspraxis außerhalb des Staatsorganisationsrechts eine geringe Bedeutung, weil viele wichtige Normen des Grundgesetzes auch unmittelbar für die Länder gelten, so die Grundrechte (vgl. [Art. 1 Abs. 3 GG](#)), die Staatsstrukturbestimmungen (insbes. [Art. 20 Abs. 1 GG](#)) und die Staatszielbestimmung Umweltschutz ([Art. 20a GG](#)). Auch durch das Homogenitätsgebot des [Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG](#) bleiben den Ländern – obwohl sie dem Grunde nach Verfassungsautonomie genießen – keine großen verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielräume. Verringert werden diese durch die detaillierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; die zahlreichen, etwa aus den Grundrechten abgeleiteten Vorgaben begrenzen die Möglichkeiten von Bund und Ländern praktisch gleichermaßen. Gleiches wird – ohne dass dies bereits in der Rechtsprechung gleichermaßen entfaltet wäre – für die Staatszielbestimmungen gelten.

---

<sup>54</sup> So – allerdings als kritische Frage – GROB, TH.: „Die Bedeutung des Umweltstaatsprinzips für die Nutzung erneuerbarer Energien“, in NVwZ 2011, S. 129 (133); referierend DURNER, W.: Umweltverfassungsrecht, Rn. 71. – Allgemein zu den Funktionen der Verfassungsprinzipien im Grundgesetz REIMER, F.: *Verfassungsprinzipien*, Berlin 2001, S. 310 ff., dort auch zur (bzw. zu einer) Reservefunktion.

<sup>55</sup> Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl. I S. 2862.

<sup>56</sup> Tierschutzgesetz i.d.F. der Bek. vom 17.2.1993, BGBl. I S. 254; Vorläufer waren das Reichstierschutzgesetz 1933 und das Tierschutzgesetz [des Bundes] vom 24. Juli 1972, BGBl. I S. 1277.

Zugleich zeigt auch ein Blick auf die Staatszielbestimmungen zum Umwelt- und Tierschutz, dass die Verfassungsautonomie der Länder eigene Wege, Variationen und ein wechselseitiges Lernen erlaubt. Die Landesverfassungen der westdeutschen Bundesländer enthielten ursprünglich keine Erwähnungen des Umweltschutzes, nahmen ihn aber seit den 1970er Jahren – zum Teil also vor dem Grundgesetz – als Staatsziel in den Verfassungstext auf. Im Folgenden werden unter bewusstem Verzicht auf Vollständigkeit einige charakteristische Normen und Entwicklungen vorgestellt.

### **II.1.2.2. Baden-Württembergische Verfassung**

Die [Verfassung des Landes Baden-Württemberg](#)<sup>57</sup> war die erste deutsche Landesverfassung, die ein Staatsziel Umweltschutz aufnahm. In die Schlussbestimmungen der Verfassung – also geradezu versteckt – wurde 1976 eine Vorschrift aufgenommen, die sich an die Formulierung des [Art. 150 WRV](#) (oben I.I.I.) anlehnte:

KASTEN 14

#### **Art. 86 Verfassung des Landes Baden-Württemberg 1976**

*Die natürlichen Lebensgrundlagen, die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.*

Zwischenzeitlich wurde Art. 86 aufgehoben und sein Inhalt aufgespalten in eine Staatszielbestimmung Umweltschutz in [Art. 3a der Landesverfassung](#) (LV), die dem [Art. 20a GG](#) – abgesehen von der Nichterwähnung der Tiere – aufs Wort gleicht (ein Vorgang, der für die Selbsthomologisierung der Landesverfassungsrechte in Deutschland charakteristisch ist) sowie eine Staatszielbestimmung Landschafts- und Denkmalschutz in [Art. 3c LV](#); der Tierschutz wurde in Baden-Württemberg im Jahre 2000<sup>58</sup> in einem eigenen Artikel (Art. 3c) verankert:

KASTEN 15

#### **Art. 3a Verfassung des Landes Baden-Württemberg 2000**

- (1) *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*
- (2) *Der Staat fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land.*

KASTEN 16

#### **Art. 3b Verfassung des Landes Baden-Württemberg 2000**

*Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.*

KASTEN 17

#### **Art. 3c Verfassung des Landes Baden-Württemberg 2000**

- (1) *Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl, das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.*
- (2) *Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.*

<sup>57</sup> Vom 11. November 1953, GBl. S. 173.

<sup>58</sup> Durch das 18. Änderungsgesetz zur Landesverfassung vom 23. Mai 2000, GBl. S. 449.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass zu den natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. § 3a LV auch das Klima gehört;<sup>59</sup> eine große Bedeutung hat Art. 3a LV insgesamt aber – bisher – nicht entfaltet. Häufig wird er mit [Art. 20a GG](#) in einem Atemzug genannt und nicht näher ausgelegt.<sup>60</sup>

### **II.1.2.3. Bayerische Verfassung**

Die [Verfassung des Freistaats Bayern](#)<sup>61</sup> (BV) enthielt in ihrer Ursprungsfassung eine ausführliche umweltbezogene Regelung:

#### **KASTEN 18**

##### **Art. 141 Bayerische Verfassung 1946**

*(1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte sind möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen. Die Abwanderung deutschen Kulturbesitzes ins Ausland ist zu verhüten.*

*(2) Der deutsche Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind möglichst zu schonen und zu erhalten.*

*(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.*

Während sich [Abs. 1 an Art. 150 WRV](#) (oben I.1.1.) anlehnte, stellen die weiteren Regelungen – soweit ersichtlich – Neuland dar. Sie schützen die Natur vor allem in ihrer ästhetischen und Erholungsfunktion. Insofern entstand das Bedürfnis nach Ergänzung der Verfassung. So ergänzte der verfassungsändernde Gesetzgeber im Jahre 1984<sup>62</sup> die Staatsfundamentalnorm des [Art. 3 BV](#) um einen zweiten Absatz und änderte zugleich [Art. 141 BV](#):

#### **KASTEN 19**

##### **Art. 3 Bayerische Verfassung 1984**

*(1) Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl.*

*(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung.*

#### **KASTEN 20**

##### **Art. 141 Bayerische Verfassung 1984**

*(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,*

*Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,*

---

<sup>59</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 11. Mai 2023, 14 S 1297/19, Rn. 119.

<sup>60</sup> So VGH Baden-Württemberg, a.a.O.

<sup>61</sup> Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946, geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1984, GVBl. S. 223.

<sup>62</sup> Gesetz vom 20. Juni 1984, GVBl. S. 223.

*die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.*

(2) *Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen, herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.*

(3) *Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.*

Auch ergänzte der verfassungsändernde Gesetzgeber des Jahres 1984 die schulbezogenen Vorschriften der Bayerischen Verfassung um die Bildungsziele „Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt“:

KASTEN 21

**Art. 131 Bayerische Verfassung**

(1) *Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.*  
(2) *Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.*

**II.1.2.4. Hessische Verfassung**

Die [hessische Verfassung](#)<sup>63</sup> (HV) enthielt mit [Art. 62 HV](#) von Anfang an eine Klausel, die weitgehend [Art. 150 WRV](#) entsprach:

KASTEN 22

**Art. 62 Hessische Verfassung 1946**

*Die Denkmäler der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. Sie wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische Gestaltung der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.*

Die Vorschrift, die im Unterschied zu [Art. 150 WRV](#) auch die Gemeinden, wurde und wird als „bindende Anweisung an die Gesetzgebung und Verwaltung“ verstanden, die aber noch nicht selbst zu Eingriffen ermächtigte.<sup>64</sup> Sie ist damit als Staatszielbestimmung zu qualifizieren. Sie

<sup>63</sup> Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, GVBl. I S. 229, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018, GVBl. S. 752.

<sup>64</sup> VON ZEZWITZ, F. in ZINN/STEIN (Hrsg.): *Verfassung des Landes Hessen, Kommentar*, Bd. 1, Baden-Baden, 16. Lfg. 1999, Art. 62 Erl. 2, S. 307.

hat bislang keine große Bedeutung entfaltet. Weil zweifelhaft erschien, ob über die optisch-ästhetische Schutzrichtung hinaus ein funktioneller Landschaftsschutz auf Art. 62 HV gestützt werden konnte,<sup>65</sup> stellte man ihm im Jahre 1991<sup>66</sup> eine Staatszielbestimmung zur Seite, die den ökologischen Umweltschutz ergänzte:

KASTEN 23

**Art. 26a Hessische Verfassung 1992**

*Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.*

Bei einer großen Verfassungsrevision wurde im ersten Hauptteil der Verfassung ein eigener Abschnitt mit Staatszielen geschaffen, in den bei dieser Gelegenheit eine Legaldefinition des Begriffs Staatsziel ([Art. 26a](#) n.F. HV) sowie ein weiteres umweltrelevantes Staatsziel, das Staatsziel Nachhaltigkeit ([Art. 26c HV](#)), aufgenommen wurden:<sup>67</sup>

KASTEN 24

**Art. 26a Hessische Verfassung 2018**

*Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.*

KASTEN 25

**Art. 26b Hessische Verfassung 2018**

*Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.*

KASTEN 26

**Art. 26c Hessische Verfassung 2018**

*Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.*

Die Bedeutung dieser Staatszielbestimmungen wird bereits dadurch relativiert, dass zugleich weitere Staatsziele normiert worden sind, nämlich ein Staatsziel Förderung der Infrastruktur ([Art. 26d HV](#)), ein Staatsziel Förderung der Kultur ([Art. 26e HV](#)), ein Staatsziel Förderung des Ehrenamts ([Art. 26f HV](#)); ferner ein Staatsziel Förderung des Sports ([Art. 26g HV](#)). Weil diese Prinzipienkollisionen geradezu provoziert, ist der normative Gehalt der Staatsziele gering. Unabhängig davon haben die Staatszielbestimmungen bisher keine große Rolle in der bisherigen Rechtspraxis der Hessischen Verfassung gespielt.

Zur Einordnung der rechtsnormativen Wirkung der Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen muss gesagt werden, dass sie in noch höherem Maße trifft, was bereits zu [Art. 20a GG](#) gesagt worden ist: Sie werden nicht nur weitgehend durch die bundesverfassungsrechtliche Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG überlagert, sondern zunehmend auch durch die unionalen Vorgaben. Ihre Bedeutung ist daher in der Breite als relativ gering einzustufen. Dennoch haben sie volle Gültigkeit und Verbindlichkeit, so dass sie

---

<sup>65</sup> VON ZEJSCHWITZ, F. in ZINN/STEIN (Hrsg.): *Verfassung des Landes Hessen, Kommentar*, Bd. 1, Baden-Baden, 16. Lfg. 1999, Art. 26a Erl. I a, S. 3.

<sup>66</sup> Gesetz vom 20. März 1991, GVBl. I S. 102.

<sup>67</sup> Gesetze vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 738 und S. 750).

im Einzelfall – für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes – verfassungsrechtliche Wirkungen entfalten können.

## II.2. Einfachrechtliche Bestimmungen

### II.2.1. Die Bedeutung des einfachen Rechts

Die Bedeutung des einfachen Umweltrechts kann nicht überschätzt werden. Nicht nur existierte es lange vor dem Umweltverfassungsrecht (s.o.); auch beschränkt es sich eineswegs auf die Konkretisierung des Verfassungsrechts. Vielmehr zeigt der Rückblick, dass – möglicherweise mit Ausnahme des Klimabeschlusses (III.1.10.) – das Verfassungsrecht die Entwicklung des einfachen Umweltrechts begleitet, aber nicht geprägt hat. Insofern überzeugt die These, „dass das Verfassungsrecht bislang mehr ein Begleiter als ein Gestalter der deutschen Umweltpolitik geblieben ist.“<sup>68</sup> Insofern genießt das einfache Umweltrecht in Deutschland Selbststand und wäre missverstanden, wenn man es nur als Konkretisierung des Staatsziels Umweltschutz begriffe.

### II.2.2. Grundzüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Bevor die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern innerhalb der Bundesrepublik dargestellt wird, sei daran erinnert, dass inzwischen ein Gutteil der in Deutschland geltenden umweltrechtlichen Regelungen Unionsrecht (Verordnung) oder durch Unionsrecht vorgegeben und umsetzungsbedürfig ist (Richtlinie); dabei kommt der Rechtsprechung des EuGH eine große Bedeutung zu. Allerdings handelt es sich trotz des relativen Bedeutungsverlustes der nationalen Ebene<sup>69</sup> nicht um ein Nullsummenspiel; vielmehr ist nicht nur das unionale, sondern auch das nationale Umweltrecht (Umweltrecht des Bundes) nach wie vor im Wachstum begriffen.

Für die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gilt unverändert das Prinzip der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder, und zwar für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung:

#### KASTEN 27

##### Art. 30 Grundgesetz

*Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.*

Diesen Grundsatz – manchmal „Kompetenzvermutung zugunsten der Länder“ genannt – konkretisieren die Art. 70 ff. GG für die Gesetzgebung:

#### KASTEN 28

##### Art. 70 Grundgesetz

(1) *Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.*

(2) *Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemäßt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.*

<sup>68</sup> DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, § 26 Rn. 15.

<sup>69</sup> Hierzu EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, in SCHOCH/EIFERT (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl. 2023, Kap. 5 Rn. 24 und oben (im Text) I.2.3.4.

Grundsätzlich ist also nicht der Bund, sondern sind die Länder für die Gesetzgebung zuständig. Soll der Bund für eine bestimmte Materie die Gesetzgebungskompetenz haben, muss die Verfassung sie ihm zuweisen. Dies erfolgt vor allem in den Katalogen über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ([Art. 73 GG](#)) und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern ([Art. 74 GG](#)). Die vormalige Rahmenkompetenz ([Art. 75 a.F.](#)), auf der beispielsweise das [Wasserhaushaltsgesetz](#) sowie das [Bundesnaturschutzgesetz](#) ursprünglich beruhten, gibt es seit 2006<sup>70</sup> nicht mehr.

### **II.2.2.1. Ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen**

Im Falle der ausschließlichen Bundeskompetenz darf im Grundsatz nur der Bund auf die Materie zugreifen ([Art. 71 GG](#)), im Falle der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz „haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“ ([Art. 72 Abs. 1 GG](#)); mit anderen Worten hat der Bund hier ein Zugriffsrecht. Für bestimmte Materien ist es durch [Art. 72 Abs. 2 GG](#) eingeschränkt („Erforderlichkeitskompetenz“); dies betrifft aber nur am Rande umweltbezogene Materien. Sehr umweltrelevant ist dagegen die Einschränkung des [Art. 72 Abs. 3 GG](#) (s.u.).

In den Fällen, in denen der Bund weder eine ausschließliche noch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hat, sind die Länder ausschließlich zuständig.

### **II.2.2.2. Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

In den Kompetenzkatalogen der [Art. 73 f. GG](#) findet sich allerdings keine pauschale Umweltgesetzgebungskompetenz; „Umwelt“ oder „Recht der Umwelt“ sind keine Begriffe des Grundgesetzes. Vielmehr hat der Verfassunggeber bzw. der verfassungsändernde Gesetzgeber nach und nach einzelne umweltrelevante Materien aufgegriffen und geregelt. So hat der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 die ausschließliche Zuständigkeit über „die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe“. Auf dieser Basis ist das Atomgesetz (I.2.1.) ergangen.

Die wichtigsten umweltbezogenen Materien unterliegen allerdings der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz:

#### KASTEN 29

##### **Art. 74 GG: Umweltrelevante Gesetzgebungskompetenzen des Bundes**

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, [...];
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) [...];
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, [...] den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;

---

<sup>70</sup> Art. 1 des [Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes](#) (Art. 22, 23, 33 [...]) v. 28.8.2006, BGBl. I S. 2034.

- 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
- 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
- 28. das Jagdwesen;
- 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
- 30. die Bodenverteilung;
- 31. die Raumordnung;
- 32. den Wasserhaushalt [...].

Von diesen zahlreichen Materien, in denen der Bund legiferieren darf, dürften für den Umweltschutz die Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ (Nr. 11) ferner die Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung (Nr. 24), Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 29) sowie Wasserhaushalt (Nr. 32) die wichtigsten sein. Diese Kompetenztitel sind die Grundlage für wichtige Kodifikationen des Bundes wie das [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) (unten II.2.3.5.), das [Kreislaufwirtschaftsgesetz](#) (unten II.2.3.4.), das [Bundesnaturschutzgesetz](#) (unten II.2.3.2.) sowie das [Wasserhaushaltsgesetz](#) (unten II.2.3.3.). Aber auch das „Bodenrecht“ (Nr. 18) ist als Kompetenzgrundlage für das [Baugesetzbuch](#) (unten II.2.3.9.) und die „Raumordnung“ (Nr. 31), Grundlage für das [Raumordnungsgesetz](#) (II.2.3.1.), sind von großer Bedeutung für den Umweltschutz und das Umweltrecht.

Erschwert werden die Mechanismen der Kompetenzzuweisung dadurch, dass [Art. 72 Abs. 2 GG](#) für bestimmte Materien eine zusätzliche Hürde errichtet: Auf den dort enumerierten Gebieten – wie dem Recht der Wirtschaft und dem Straßenverkehrsrecht – darf der Bund nur Gesetze erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Diese sog. Erforderlichkeitsklausel (in der Föderalismusreform I im Jahre 2006 ins Grundgesetz eingefügt) soll den Einfluss des Bundes begrenzen; denn im Laufe der Jahre hat sich der Schwerpunkt der Gesetzgebungskompetenzen immer mehr von den Ländern zum Bund hin verschoben, so dass – entgegen dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis – de facto die Bundeskompetenz die Regel und die Landeskompotenz die Ausnahme geworden war (und es weiterhin ist).

Häufig sind die Kompetenzmäßigkeit und die kompetentiellen Grundlagen von Gesetzen umstritten. Dabei ist zu beachten, dass ein Gesetz nach der deutschen Staatspraxis auch auf mehrere einzelne Kompetenztitel gestützt werden kann (sog. Mosaikkompetenz); so soll sich das [Bundes-Bodenschutzgesetz](#) (unten 2.2.3.6.) auf [Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 18 24, 29-32 GG](#) stützen können (und müssen).

Obwohl es also keine kompetenzrechtliche Generalklausel für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Umweltanangelegenheiten gibt, sind heute fast alle relevanten umweltrechtlichen Normen solche des Bundes, weil der Bund von seinen einzelnen umweltbezogenen Kompetenztiteln extensiv und intensiv Gebrauch gemacht hat. Für die Länder bleiben im Wesentlichen die Fragen der Organisation, zum Teil des Verfahrens, sowie

inhaltliche Details.<sup>71</sup> Allerdings hat die Föderalismusreform 2006 den Ländern einen gewissen – kuriosen – Regelungsspielraum zurückgegeben, nämlich durch die sog. Abweichungskompetenz:

KASTEN 30

**Art. 72 Abs. 3 GG: Abweichungskompetenz**

*<sup>1</sup>Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:*

- 1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);*
- 2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);*
- 3. die Bodenverteilung;*
- 4. die Raumordnung;*
- 5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);*
- [...].*

*Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist.<sup>3</sup> Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.*

Der Bund darf danach auf den Gebieten, die Satz 1 nennt (wie [Art. 74 Abs. 1 Nr. 28-33 GG](#)), Gesetze erlassen; diese haben aber gegenüber den Ländern keine Sperrwirkung, weil sie auf diesen Gebieten (eingeschränkt durch die Klammerzusätze der Nrn. 1, 2, 5) abweichende eigene (landesgesetzliche) Regelungen treffen dürfen. Damit haben sie die Möglichkeit, eigene umweltpolitische Vorstellungen auch gegen ein kompetenzgerechtes Umweltgesetz des Bundes zu verwirklichen. Allerdings kann der Bund in Reaktion darauf erneut legifizieren. Damit stehen die Abweichungen jeweils unter dem „Damoklesschwert einer späteren Bundesregelung“.<sup>72</sup> Dieses Phänomen (als „Ping-Pong-Gesetzgebung“ ironisiert) hat in der Wissenschaft keine große Anerkennung und in der Praxis keine große Anwendung gefunden.

### **II.2.2.3. Verwaltungskompetenzen**

Der Vollzug der Bundesgesetze obliegt in der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern ([Art. 83 GG](#)), und zwar als eigene Angelegenheiten, weil keine doppelte Verwaltungsstruktur aufgebaut werden soll. Der Bund legt das Schicksal seiner Gesetze gewissermaßen in die Hand der Länder. Damit regeln die Länder in der Regel auch den Verwaltungsaufbau und das Verwaltungsverfahren für den Vollzug der Bundesgesetze (vgl. [Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG](#)). Nachdem der Bund inzwischen auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes alle wesentlichen Gesetzgebungskompetenzen errungen hat (s.o.), reduziert sich der Föderalismus für die Länder auf zwei wesentliche Wirkungspfade: auf ihre Mirkung an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat ([Art. 50 ff. GG](#)) und auf den Vollzug der Bundesgesetze nach [Art. 83 GG](#). Die Bundesstaatlichkeit hat damit in der Bundesrepublik auch für den Bereich des Umweltschutzes und Umweltrechts die Gestalt des „Vollzugsföderalismus“ angenommen.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Am Beispiel Hessens: HOFFMANN, J./SPECKER, I. gen. DÖHMANN: „Umweltrecht“, in HERMES, G./REIMER, F. (Hrsg.): *Landesrecht Hessen*, 11. Aufl. 2025, S. 375-433, § 7 Rn. 9 ff.

<sup>72</sup> HUBER, P. M.: „Die Abweichungsgesetzgebung“, in: KLUTH/KRINGS (Hrsg.): *Gesetzgebung*, 2014, § 29 Rn. 39.

<sup>73</sup> Hierzu bspw. DURNER, W.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 12, 27, 31 ff.

Vollziehen die Länder nach also [Art. 84 GG](#) die Bundesgesetze und regeln dabei auch Organisation und Verfahren. Allerdings kann der Bund in bestimmten Fällen diese Fragen an sich ziehen (Art. 84 GG). So darf er ausnahmsweise Verfahrensregelungen treffen, von denen die Länder nicht abweichen können (Art. 84 Abs. 1 Satz 5 f. GG); davon machen Bundesgesetze gerade im Umweltbereich häufig Gebrauch (bspw. [§ 73 BlmSchG](#), [§ 71 KrWG](#)). Diese Regelungen werden weithin als verfassungsmäßig betrachtet.<sup>74</sup> Die Bedeutung der Frage jedoch dadurch relativiert, dass viele Verfahrensregelungen durch Unionsrecht bindend vorgegeben sind.<sup>75</sup> Aber auch hier bleibt es dabei, dass die meisten Umweltgesetze von den Ländern vollzogen werden; innerhalb der Länder sind in der Regel zunächst die Landkreise und Städte, für kompliziertere Materien die staatlichen Mittelbehörden (wie Regierungspräsidien bzw. Bezirksregierungen) zuständig. Ausnahmen von der Verwaltungskompetenz der Länder, d.h. Fälle, in denen der Bund durch eigene Behörden verwaltet, finden sich im Allgemeinen Umweltrecht (Zuständigkeit des Umweltbundesamtes zur wissenschaftlichen Unterstützung der Bundesregierung, II.2.2.1.) sowie innerhalb des Besonderen Umweltrechts vor allem im Klimaschutzrecht (vgl. etwa [§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TEHG](#) (Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts bzw. des Umweltbundesamts für Fragen des Treibhausemissionshandels; ferner [§ 13 BEHG](#) (Zuständigkeit des Umweltbundesamts für den Brennstoffemissionshandel).

Zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen für die Verwaltungsorganisation gehört der Grundsatz vom Verbot der Mischverwaltung: Wo nicht vom Grundgesetz ausdrücklich erlaubt (wie – außerhalb des Umweltschutzes im Falle des [Art. 91e GG](#)), ist die Einrichtung gemeinsamer Behörden („Mischverwaltung“) verboten, weil sie die Zuordnung von Verantwortlichkeiten für das Behördenhandeln entweder an den Bund oder an das jeweilige Land erschwert bzw. unmöglich machen würde – was ein demokratisches wie ein rechtsstaatliches Problem wäre: Weder die Rückkopplung durch Wahlen noch der Rechtsschutz durch Rechtsbeflefe wären sinnvoll möglich.

#### **II.2.2.4. Stellung und Kompetenzen der Gemeinden**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) sind in Deutschland nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur keine dritte Ebene im Staat (neben Bund und Land), sondern Teil der sog. mittelbaren Staatsverwaltung, d.h. der Landesverwaltung. Sie haben danach nach ganz überwiegender Ansicht kein originäres Rechtsetzungsrecht. Die von Grundgesetz ([Art. 28 Abs. 2 GG](#)) und Landesverfassungen (wie [Art. 137 HV](#)) garantierte Satzungshoheit ermächtigt sie zwar zum Erlass von Satzungen (also Rechtsnormen, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie erlassen werden), aber nur, soweit diese nicht in Rechte Privater eingreifen; dafür ist nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes – der aus Grundrechten, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip hergeleitet wird<sup>76</sup> – eine parlamentsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Eingriffssatzungen – wie beispielsweise Baumschutzsatzungen, die meist Laubbäume ab einer bestimmten Größe schützen, indem sie ihre Beseitigung einer Genehmigungspflicht unterwerfen) dürfen demnach nur auf spezialgesetzlicher Grundlage ergehen (z.B. [§ 21 Abs. 5 Satz 2 HeNatG](#)); die kommunalrechtlichen Satzungsgeneralklauseln (wie [§ 5 HGO](#)) genügen

<sup>74</sup> Statt aller: JARASS, H. in ders.: *Bundes-Immissionsschutzgesetz. Kommentar*, 15. Aufl. 2024, § 73 Rn. 2.

<sup>75</sup> In diese Richtung KAHL, W.: "Die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen nach Art. 84 Abs. 1 GG unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverfahrensrechts", in: *NVwZ* 2008, S. 710 (715).

<sup>76</sup> REIMER, F.: [Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive – Deutschland](#). Studie im Auftrag des EPRS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments), Bibliothek für Vergleichendes Recht, PE 745.674 – März 2023, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_STU\(2023\)745674](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_STU(2023)745674), S. 66–68.

dafür nicht. Eine Rechtsgrundlage für Satzungen, die auch ökologische Zielsetzung und Wirkung haben können, sind die Kommunalabgabengesetze der Länder. Auf ihrer Basis hatte beispielsweise die Stadt Kassel und Jahrzente später die Stadt Tübingen von Schnellrestaurants eine Verpackungsteuer auf Einwegverpackungen und Einweggeschirr erhoben. Diese kommunale Steuer war Gegenstand kontroverser Diskussionen und gegenläufiger Gerichtsentscheidungen, gerade auch des Bundesverfassungsgerichts (unten III.1.12.).

Nach a.A. bilden die Gemeinden eine eigene Ebene im Staatsaufbau (dafür sprechen Regelungen in den Landesverfassungen, bspw. die Überschrift vor [Art. 134 HV](#) und [Art. 137 HV](#)); ihnen wird dann ein originäres Rechtssetzungsrecht auch für Eingriffssatzungen zugesprochen.<sup>77</sup> Diese Meinung hat sich freilich bisher nicht durchsetzen können. Unstreitig (d.h. nach beiden Positionen) auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig ist der Erlass kommunaler Leistungssatzungen.<sup>78</sup>

Die wichtige umweltschützende Rolle der Gemeinden zeigt sich jedoch nicht primär im Erlass solcher spezieller Umweltschutzsatzungen, sondern bei Wahrnehmung ihrer Satzungshoheit im Übrigen. Beispielsweise kommt den Gemeinden als Ausfluss ihrer Selbstverwaltungsautonomie die Planungshoheit zu, so dass sie Bauleitpläne aufstellen können (und ggf. müssen), [§ 1 Abs. 3 BauGB](#). Dabei müssen die Gemeinden kraft expliziter bundesrechtlicher Vorgaben die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen, was gleich näher zu zeigen ist (II.2.3.9.). Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass sämliches Handeln auch der Gemeinden an das bundesverfassungsrechtliche Staatsziel Umweltschutz ([Art. 20a GG](#), oben II.1.1.1. und II.1.1.2.) sowie – meist inhaltlich gleichlaufend oder gar deckungsgleich – das jeweilige landesverfassungsrechtliche Staatsziel Umweltschutz (oben II.1.2.) berücksichtigen muss. Daher haben die Gemeinden bei *allen* ihren Tätigkeiten ökologische Belange mitzubedenken. Und in der Tat liegt eine wichtige Chance zu kommunalem Umweltschutz neben der eben erwähnten Satzunggebung im schlichten Verwaltungshandeln, also beispielsweise in der Beratung und Information der Bevölkerung mit dem Ziel des Umweltschutzes, in der Akzeptanzschaffung für Umweltschutzmaßnahmen<sup>79</sup> sowie in der Art und Weise, wie die Gemeinde ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen (z.B. Betrieb des Busverkehrs mit Biogas, Wasserstoff oder Strom statt mit konventionellen Verbrennungsmotoren; Nutzung von Solarenergie zur Deckung des eigenen Energieverbrauchs etc.). Daher sind die Gemeinden trotz beschränkter Rechtsetzungskompetenzen wichtige Akteure des Umweltschutzes.

### **II.2.3. Bundesrecht**

Das Bundesumweltrecht in Deutschland ist von beeindruckender (und zuweilen bedrückender) Weite.<sup>80</sup> Es umfasst neben Vorschriften des Allgemeinen Umweltrechts den

---

<sup>77</sup> In diese Richtung BÖHM, M. in LÜBBE-WOLFF/WEGENER [Hrsg.]: *Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht*, 3. Aufl. 2002, S. 413 ff.

<sup>78</sup> Als ein Beispiel: Gießener Satzung zur Verbesserung von Stadtklima und -ökologie durch Bäume, [https://www.giessen.de/media/custom/684\\_15833\\_1.PDF?1562243343?direct](https://www.giessen.de/media/custom/684_15833_1.PDF?1562243343?direct) (29.1.2025).

<sup>79</sup> Von „Akzeptanzschaffungsverantwortung“ der Kommunen für Klimaschutz angesichts der kommunalen Demokratiefunktion spricht BRITZ, G.: „Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot in den Kommunen“, in: *NdsVwBl.* 2023, S. 65 (69).

<sup>80</sup> Die gängige Gesetzessammlung „Umweltrecht. Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Umwelt und Klima“ umfasst in der aktuellen Auflage (35. Aufl., München 2025) 1811 eng bedruckte Seiten; enthalten sind – mit ganz wenigen Ausnahmen – nur bundesrechtliche (d.h. keine europarechtlichen und keine landesrechtlichen) Normen. Die vollständigere Sammlung von Michael KLOEPFER „Umweltschutz“ (Loseblatt, 95.

überwiegenden Teil des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Kreislaufwirtschaftsrechts (zuvor: „Abfallrecht“), des Immissionsschutzrechts, des Bodenschutzrechts, des Umweltennergie- und Klimaschutzrechts, des Waldrechts, des Stoffrechts (Chemikalienrechts), soweit es nicht ohnehin europäischer Provenienz ist, des Pflanzenschutzrechts und des Tierschutzrechts (sofern als Teilbereich des Umweltrechts betrachtet; die h.M. gliedert das Tierschutzrecht aus dem Umweltrecht aus). Dabei ist je nach Schutzgegenstand „medialer“, „kausaler“, „vitaler“ und „integrierter“ Umweltschutz unterschieden worden:<sup>81</sup>

*„Gegenstand des medialen Umweltschutzes sind die „klassischen“ Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Der kausale Umweltschutz setzt demgegenüber bei bestimmten gefährlichen Stoffen an. Der vitale Umweltschutz zeichnet sich dadurch aus, daß er unmittelbar auf den Schutz von Tieren oder Pflanzen als Elementen der menschlichen Umwelt gerichtet ist. Gemeinsames Merkmal des medialen, kausalen und vitalen Umweltschutzes ist die ausschließliche oder primäre Verfolgung des umweltspezifischen Schutzzwecks. Dagegen ist der integrierte Umweltschutz in eine übergreifende Aufgabenstellung eingebunden. In diesem Rahmen kann er mit gegenläufigen Belangen konkurrieren oder mit gleichgerichteten Belangen konvergieren.“*

In der Tradition des deutschen Verwaltungsrechts ist das öffentlich-rechtliche Umweltrecht – jedenfalls das mediale, kausale und vitale Umweltrecht – überwiegend in große eigenständige Kodifikationen struktuiert. Der lange verfolgte Plan der Zusammenfassung in ein (einziges, umfassendes) Umweltgesetzbuch ([UGB](#)) ist 2009 politisch (am Widerstand der Länder) – wohl endgültig – gescheitert.<sup>82</sup> Darin kann man den „Schiffbruch eines Prestigeprojekts“<sup>83</sup> sehen; in Zeiten intensiver unionaler Prägung des nationalen Umweltrechts erscheint eine nationale Kodifikation wegen der Notwendigkeit ständiger Anpassungen aber als wenig sinnvoll.

Anders dagegen das Umweltprivat- und Umweltstrafrecht, das – ebenfalls Bundesrecht – jedenfalls zu einem Gutteil in die jeweiligen Großkodifikationen ([BGB](#) und [StGB](#)) integriert und kaum in eigenen ökologischen Gesetzen kodifiziert ist (s.u. II.2.3.10. und II.2.3.11.). Hinzuweisen ist ferner darauf, dass zahlreiche Gesetze, die ursprünglich keine oder keine nennenswerte umweltrechtliche Ausrichtung aufwiesen (wie beispielsweise das [Energiewirtschaftsgesetz](#), [EnWG](#)), im Laufe der letzten drei Jahrzehnte nachhaltig ökologisiert, d.h. vielfältig zugunsten des Umweltschutzes novelliert worden sind. Angesichts der enormen Weite, die das deutsche Umweltrecht inzwischen erlangt hat, und seiner hohen Änderungsfrequenz stehen die folgenden Ausführungen unter einem doppelten Vorbehalt: Sie können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und sie müssen immer neu auf Aktualität überprüft werden.<sup>84</sup>

### **II.2.3.1. Allgemeines Umweltrecht**

Das sog. Allgemeine Umweltrecht vereint Normen, die – entsprechend der deutschen legistischen Tradition – aus einzelnen Normen abstrahiert und „vor die Klammer gezogen“ werden, sich also auf die besonderen Materien des Umweltrechts (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht etc., das heißt auf die Normen des sog. Besonderen

Aufl., München 2025) enthält in zwei Ordnern rund 7633 Seiten (allerdings sind hier auch einige unions- und völkerrechtliche Normen einbezogen).

<sup>81</sup> BREUER, R.: „Strukturen und Tendenzen des Umweltschutzrechts“, in *Der Staat* 20 (198), S. 392 (395).

<sup>82</sup> Näher EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, in SCHOCH/EIFERT: *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl. 2023, Kap. 5 Rn. 10 m.w.N., ausführlich KLOEPFER, M.: *Umweltrecht*, § 1 Rn. 152 ff.

<sup>83</sup> DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, Rn. 28.

<sup>84</sup> Zu diesem Querschnittsproblem des deutschen Rechts REIMER, F.: *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. 2020, Rn. 225 ff.

Umweltrechts) gemeinsam beziehen. Hierzu zählen umweltorganisationsrechtliche Normen. Ein Beispiel ist das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes<sup>85</sup> (UBAG), mit dem 1974 das Umweltbundesamt als selbständige Bundesoberbehörde errichtet worden ist (der eigenen Darstellung zufolge als erste wissenschaftliche Verwaltungsbehörde des Umweltschutzes in Europa,<sup>86</sup> wohl nach dem Vorbild der vier Jahre zuvor gegründeten US-amerikanischen Environmental Protection Agency (von der sich das UBA mangels eigener Regulierungsbefugnisse aber deutlich unterscheidet<sup>87</sup>. Das Umweltbundesamt hat ein breites Aufgabenspektrum:

KASTEN 31

**Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG), § 2**

*(1) Das Umweltbundesamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Umwelt und der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Das Umweltbundesamt hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- 1. Wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in allen Angelegenheiten des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft, der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes, insbesondere bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Erforschung und Entwicklung von Grundlagen für geeignete Maßnahmen sowie bei der Prüfung und Untersuchung von Verfahren und Einrichtungen.*
- 2. Aufbau und Führung eines Informationssystems zur Umweltplanung sowie einer zentralen Umweltdokumentation, Messung der großräumigen Luftbelastung, Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen, Bereitstellung zentraler Dienste und Hilfen für die Ressortforschung und für die Koordinierung der Umweltforschung des Bundes, Unterstützung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen des Bundes.*

*(2) Das Umweltbundesamt betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.*

*(3) Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit dem Umweltbundesamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.*

*(4) [...].*

Das Umweltbundesamt fand bei Errichtung bereits über fünfzig Behörden vor, die mit Umweltschutzaufgaben betraut waren.<sup>88</sup> Das Umweltbundesamt sollte sie nicht ersetzen, sondern ergänzen; es betrachtete Umweltschutz als Querschnittsaufgabe.<sup>89</sup> Seither hat es sich zu einer wichtigen Behörde im deutschen Umweltschutz entwickelt, die durch eigene Forschung, Forschungsaufträge und (andere) Publikationen wichtige Impulse zu

---

<sup>85</sup> vom 22. Juli 1974, BGBl. I S. 1505, zul. geänd. durch Gesetz v. 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959).

<sup>86</sup> Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/1974?parent=81789#umweltbundesamt> (17.3.2025).

<sup>87</sup> DURNER, W.: "Umweltverfassungsrecht", Rn. 32.

<sup>88</sup> VON LERSNER, H., zit. n.: "Umweltplanung und Schutz. Zu den Aufgaben des neuen Bundesamtes", in: *Der Tagesspiegel* vom 27.10.1973, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/1974\\_gruendung\\_uba\\_zeitungsartikel\\_1973\\_aufgaben.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/1974_gruendung_uba_zeitungsartikel_1973_aufgaben.pdf) (17.1.2025).

<sup>89</sup> A.a.O.

Umweltschutz und Umweltrecht gibt. Seine Mitarbeiterzahl ist im Laufe der fünf Jahrzehnte seines Bestehens von 170 auf derzeit etwa 1800 angewachsen.<sup>90</sup>

Ein weiteres Gesetz zum Allgemeinen Umweltrecht ist das [Umweltstatistikgesetz \(UStatG\)](#),<sup>91</sup> das die Zwecke der Umweltstatistik regelt („Für Zwecke der Umweltpolitik und zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten“, [§ 1 Abs. 1 UStatG](#)) und sie zur Bundesangelegenheit erklärt. Zuständige Behörden sind das Umweltbundesamt und das Statistische Bundesamt.

Verfahrensrechtlich von großer Bedeutung (und mit materiell-rechtlicher Wirkung) ist das [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#),<sup>92</sup> das der Umsetzung zweier wichtiger unionaler Umweltschutzrichtlinien dient.<sup>93</sup> Dabei ist anzumerken, dass diese beiden Richtlinien im deutschen Umweltrecht nicht nur auf diese Weise – durch das UVPG –, sondern vorrangig in das jeweilige Fachrecht, d.h. in die betreffenden Gesetzen des Besonderen Umweltrechts eingearbeitet sind und insoweit vorrangig durch diese umgesetzt werden; diese „Subsidiarität des UVPG“<sup>94</sup> im Verhältnis zu Umweltverträglichkeitsprüfungsnormen in anderen Rechtsvorschriften deutet [§ 1 Abs. 4 Satz 1 UVPG](#) an. Das UVPG ist – nach dem Prinzip der Positivliste (das schon seit dem 19. Jahrhundert für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren galt und gilt (II.2.2.5.) – nur anwendbar, wenn einer der Tatbestände aus [Anhang 1](#) oder [Anhang 5](#) gegeben ist. Der deutschen kodifikatorischen Tradition folgend, enthält das UVPG am Anfang einen Allgemeinen Teil („Teil 1. Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“, [§§ 1-3 UVPG](#)), der den Anwendungsbereich des Gesetzes ([§ 1 UVPG](#)), Legaldefinitionen ([§ 2 UVPG](#)) und „Grundsätze für Umweltprüfungen“ ([§ 3 UVPG](#)) enthält. Hinter dem Begriff „Umweltprüfungen“ verbergen sich einerseits die Umweltverträglichkeitsprüfungen, andererseits die sog. Strategischen Umweltprüfungen ([§ 2 Abs. 10 UVPG](#)). Während erstere Zulassungsentscheidungen betreffen (und vom Gesetz als „unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen“, ausgestaltet werden, [§ 4 UVPG](#)) haben die Strategischen Umweltprüfungen die Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen zum Gegenstand ([§ 33 UVPG](#)). Dieser Zweiteilung folgt der Aufbau des Gesetzes, das in §§ 4-32 das Verfahren und die Wirkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, in §§ 33-46 Verfahren und Wirkungen der Strategischen Umweltprüfung regelt. Für beide Arten von Umweltprüfungen gilt, dass sie „die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter“ umfassen, damit „der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ dienen und „nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt“ werden ([§ 3 UVPG](#)). Damit wollen sie ausgestalten, was die Richtlinien vorgeben; doch ergeben sich immer wieder Zweifelsfragen hinsichtlich der Richtlinienkonformität einzelner Regelungen des UVPG.<sup>95</sup>

<sup>90</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/wer-wir-sind> (17.3.2025).

<sup>91</sup> vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zul. geänd. durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

<sup>92</sup> i.d.F. der Bek. v. 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zul. geänd. durch Gesetz v. 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

<sup>93</sup> Nämlich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) und der Richtlinie 2001/242/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

<sup>94</sup> SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 5 Rn. 65.

<sup>95</sup> Für Beispiele s. SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 5 Rn. 66, 68-71.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass spezialgesetzlich die Anwendung des UVPG ausgeschlossen sein kann, so in Fällen der Erdgas-Versorgungskrise durch [§ 4 des LNG-Beschleunigungsgesetzes](#) (LNGG<sup>96</sup>); dies hat das Bundesverwaltungsgericht für europarechtskonform gehalten.<sup>97</sup>

Ebenfalls zum Allgemeinen Umweltrecht gehört das Umweltinformationsrecht, auf Bundesebene im [Umweltinformationsgesetz \(UIG\)](#)<sup>98</sup> normiert, das querschnittsartig im ganzen Umweltrecht wirkt. Es dient der Umsetzung der entsprechenden unionalen Richtlinie<sup>99</sup> und der Aarhus-Konvention und gewährt – mit bestimmten Ausnahmen – den voraussetzungslosen Zugang zu Umweltinformationen bei Bundesbehörden ([§ 3 UIG](#)). Dieses Bundesgesetz wird, soweit es um Informationen bei Landesbehörden geht, durch die Informationsfreiheitsgesetze der Länder ergänzt (unten II.2.4.).

Zum Allgemeinen Umweltrecht lässt sich auch das Planungs- und Planfeststellungsrecht zählen. Das Planungsrecht besteht aus dem Recht der Gesamtplanung und dem der Fachplanung. Ersteres widmet sich der materien- und projektübergreifenden Planung, wohingegen die Fachplanung einzelne Materien und Projekte zum Gegenstand hat. Das Recht der Gesamtplanung besteht vor allem aus dem Raumordnungsrecht (auf Bundesebene im Wesentlichen im [Raumordnungsgesetz – ROG](#)) kodifiziert – und dem Bauplanungsrecht, das im Kern wiederum auf dem [Baugesetzbuch \(BauGB\)](#) und der es konkretisierenden [Baunutzungsverordnung \(BauNVO\)](#) beruht (hierzu näher II.2.2.8.). Diese Normen regeln den Umgang der Gesellschaft mit der Fläche, im dicht besiedelten Deutschland eine der kostbarsten ökologischen (und ökonomischen) Ressourcen. Das Fachplanungsrecht bedient sich für raumbedeutsame Vorhaben und Projekte – wie Fernstraßen, Wasserstraßen, Bahntrassen, Flughäfen und Hochspannungsleitungen – eines anspruchsvollen Instruments, des sog. Planfeststellungsverfahrens. Dabei werden in einem aufwendigen Verfahren alle betroffenen Behörden (bspw. Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Waldbehörde etc.) gehört, die Öffentlichkeit beteiligt und sämtliche relevanten Belange, darunter insbesondere Umweltbelange, umfassend geprüft. Dieses Verfahren ist in den – weitgehend gleichlautenden – Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern geregelt ([§§ 72-78 VwVfG](#)). Es kommt aber nur zur Anwendung, wenn der Gesetzgeber dies eigens anordnet. Das ist in zahlreichen Gesetzen mit Umweltrelevanz geschehen, so im [Bundesfernstraßengesetz \(§ 17 Abs. 1 FStrG\)](#), im [Bundeswasserstraßengesetz \(§ 14 Abs. 1 WStrG\)](#), im [Wasserhaushaltsgesetz \(§ 68 Abs. 1 WHG\)](#), im [Allgemeines Eisenbahngesetz \(§ 18 Abs. 1 AEG\)](#) und – für Stromleitungen – im [Energiewirtschaftsgesetz \(§ 43 Abs. 1 EnWG\)](#) für Hochspannungsleitungen) sowie im [Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz \(§ 18 Abs. 1 NABEG\)](#). Das Verfahren mündet (im Erfolgsfalle) in den sog. Planfeststellungsbeschluss, einen umfangreichen Verwaltungsakt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass ihm – anders als einer einfachen Genehmigung – die sog. Konzentrationswirkung zukommt:

---

<sup>96</sup> [Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases](#) (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geänd. durch G vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

<sup>97</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2023, 7 A 9/22, LS 1 und Rn. 23 ff., BVerwGE 179, 239.

<sup>98</sup> Vom 22.12.2004 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306).

<sup>99</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 v. 14.2.2003, S. 26.

## KASTEN 32

**§ 75 VwVfG: Rechtswirkungen der Planfeststellung**

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die aufwendigen Verfahren, in denen sich das Umweltrecht entfaltet – neben dem Planfeststellungsverfahren vor allem das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach [§ 10 BlmSchG](#) i.V.m. der [9. BlmSchV](#) (näher unten II.2.3.5.) – sind zugleich Stärke und Schwäche – Schwäche, weil sie bisher viel Zeit in Anspruch genommen haben, was einerseits zu inhärenten Problemen geführt hat (weil die Dauer der Genehmigungsverfahren auch ökologisch erwünschte Projekte bremst), andererseits zu gesellschaftlichen und politischen Widerständen (weil Umweltrecht als „Hemmschuh“ und Problem wahrgenommen wird, was immer neue Überlegungen zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren heraufbeschwört).

**II.2.3.2. Naturschutzrecht**

In der deutschen Kategorisierung umfasst das „Naturschutzrecht“ das Recht des Landschaftsschutzes (traditionell genannt „Landschaftspflege“) und des Artenschutzes; es ist deshalb nach herrschender Meinung abzugrenzen vom Tierschutzrecht, das nicht Arten, sondern das einzelne Tier als Individuum schützt.<sup>100</sup> Im Zentrum des deutschen Naturschutzrechts – das natürlich sehr stark durch Unionsrecht geprägt ist, insbesondere durch die [FFH-Richtlinie](#)<sup>101</sup> und die [Vogelschutzrichtlinie](#),<sup>102</sup> künftig auch durch die Wiederherstellungsverordnung<sup>103</sup> – steht das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ([Bundesnaturschutzgesetz](#) – BNatSchG), das 1976 das fortgeltende Reichsnaturschutzgesetz ablöste<sup>104</sup> und auf der seinerzeitigen Rahmenkompetenz des Bundes nach [Art. 75 GG](#) beruhte.

<sup>100</sup> SCHLACKE (*Umweltrecht*, § 10 Rn. 9), zählt das Tierschutzrecht zum Umweltrecht „im weiteren Sinne“. Auch für das Tierschutzrecht hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz (konkurrierende Gesetzgebung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 a.E.). Maßgebliche Kodifikation ist das [Tierschutzgesetz](#) vom 24. Juli 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch G vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752). Näher hierzu die Kommentierungen, z.B.: HIRT, A; MAISACK, Chr.; MORITZ, J.; FELDE, B.: *Tierschutzgesetz*, 4. Aufl. 2023.

<sup>101</sup> [Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992](#) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitrags der Republik Kroatien, ABl. L 158 v. 10.6.2013, S. 193.

<sup>102</sup> [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009](#) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7, zul. geänd durch [Verordnung \(EU\) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019](#) zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115.

<sup>103</sup> [Verordnung \(EU\) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024](#) über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L v. 29.7.2024 („Nature Restoration Regulation“).

<sup>104</sup> [BNatSchG](#) v. 20.12.1976, BGBl. I S. 3574.

Es verfolgt eine Pluralität von Zielen mit einer Pluralität von Mitteln, was hier nur angedeutet werden kann.<sup>105</sup>

Die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes werden in einer äußerst umfang- und facettenreichen Bestimmung zu Beginn des Gesetzes (die zeigt, wie groß die Bedarfe des Naturschutzes in ein einem dichtbesiedelten Land und einer Industriegesellschaft sind) festgelegt und zugleich schrittweise konkretisiert:

KASTEN 33

**§ 1 BNatSchG: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-

---

<sup>105</sup> Die Spezialliteratur (auch) zum Bundesnaturschutzrecht ist unübersehbar; hierzu zählen neben den Kommentaren zum BNatSchG u.a. KERKMANN, J.; FELLENBERG, F. (Hrsg.): *Naturschutzrecht in der Praxis*, 2021; MITSCHANG, S.: *Klima, Landschaft, Eingriffe und Bauleitplanung. Ausgewählte Fach- und Rechtsfragen*, 2023; SCHUMACHER, J. u.a.: *Naturschutzrecht im Klimawandel. Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien*, 2014; die zahlreichen Einzelbeiträge in BRANDT, E. u.a. (Hrsg.): *Naturschutz – Rechtswissenschaft – Bewährung in der Praxis*, 2021; u.a.m.

*Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,*

4. *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,*
5. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten,*
6. *der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.*

*(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
2. *Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,*
3. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.*

*(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswände, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.*

*(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.*

In diesen Vorgaben wie auch den anderen Vorschriften des Allgemeinen Teils des BNatSchG (Kapitel 1, [§§ 1-7 BNatSchG](#)) kommt bereits die "umfassende, aktive und gestalterische Aufgabenstellung des modernen Naturschutz- und Landschaftspflegerechts" zum

Ausdruck.<sup>106</sup> Zugleich zeigt sich, dass das deutsche Naturschutzrecht weder einen rein anthropozentrischen noch einen rein ökozentrischen Ansatz verfolgt. Wie die genannten Ziele verwirklicht werden, konkretisiert der Gesetzgeber weiter in [§ 2 BNatSchG](#). Dabei kommt in § 2 Abs. 3 BNatSchG zum Ausdruck, dass der Naturschutz einem Abwägungsvorbehalt unterliegen und gegenüber anderen öffentlichen Belangen keinen absoluten Vorrang gnießen:<sup>107</sup>

KASTEN 34

**§ 2 BNatSchG: Verwirklichung der Ziele**

*(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung der sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.*

Die folgende Regelung zu Zuständigkeiten und Befugnissen enthält auch die sog. naturschutzrechtliche Generalklausel, auf deren Basis die zuständigen Naturschutzbehörden Einzelfallmaßnahmen treffen dürfen ([§ 3 Abs. 2 BNatSchG](#)). Damit dürfen die Behörden auch in Rechte Privater eingreifen. Hiermit ist dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes Genüge getan.

Auch vor dem Hintergrund des [Kapitels 2](#) über Landschaftsplanung ([§§ 8-12 BNatSchG](#)) hat das [Kapitel 3](#) ("Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft") überragende Bedeutung. Im Gegensatz zum [Kapitel 4](#) ("Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft") schützt es Natur und Landschaft ortsunabhängig vor erheblichen Beeinträchtigungen. Diese sog. Eingriffsregelung ist ein Herzstück des deutschen Naturschutzrechts.

KASTEN 35

**§ 13 BNatSchG: Allgemeiner Grundsatz**

*Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.*

Dieser Grundsatz wird – was hier nicht nachgezeichnet werden kann – durch die detaillierten Vorschriften der [§§ 14-18 BNatSchG](#) sowie für den Bereich des Bundes durch die Bundeskompensationsverordnung ([BKompV](#)), für den Bereich der Länder durch deren Naturschutzgesetze (II.2.3.) konkretisiert. Kapitel 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind dadurch gekennzeichnet, dass viele Länder in Ausübung ihres Abweichungsrechts nach [Art. 72 Abs. 3 GG](#) (II.2.1.) abweichendes Landesrecht erlassen haben, so dass das Naturschutzrecht mehr als andere Bereiche des Umweltrechts föderal geprägt ist.

Kapitel 4 des BNatSchG ("Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft", [§§ 20-36 BNatSchG](#)) hat den Biotopverbund und die Biotopvernetzung, die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft also die spezifischen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate u.a., sowie das Netz "Natura 2000" zum Gegenstand.

Das sehr ausführliche [Kapitel 5](#) ([§§ 37-55 BNatSchG](#)) gilt dem Artenschutz ("Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope") und enthält wichtige und kontroverse Vorschriften, so [§ 44 BNatSchG](#) mit Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten

---

<sup>106</sup> EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 206.

<sup>107</sup> SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, § 10 Rn. 16 (S. 275).

zugunsten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (insbesondere einem Tötungsverbot, das sich mit Blick auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten als große Hürde bei der Genehmigung von Windenergieanlagen erwiesen hatte). In Übernahme der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (III.3.1.3.) stellt das Gesetz nun in [§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG](#) darauf ab, ob Vorhaben „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht“. [§ 45a BNatSchG](#) betrifft den Umgang mit dem Wolf, eine durch Rückkehr des Wolfes nach Deutschland vergleichsweise neue und sehr kontrovers diskutierte Frage.<sup>108</sup> Demgegenüber greift der sehr kleinteilige [§ 45b BNatSchG](#) den Betrieb von Windenergieanlagen an Land auf; die Vorschrift will die Erfordernisse des Artenschutzes mit denen der Energiewende – Ausbau der Erneuerbaren Energien) ausbalancieren und dazu das Tötungsverbot des [§ 44 BNatSchG](#) (s.o.) operationalisieren helfen. Sie macht Vorgaben für die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen significant erhöht ist. Die Vorschrift wird durch eine Anlage ergänzt ([Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5](#)), die die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufführt, darunter Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wepsenbussard, Weißstorch, Schwarzstorch und Uhu, und ihnen jeweils (in Meter quantifizierte) Prüfbereiche zuordnet. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG werden konkretisiert durch die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – [BArtSchV](#)) mit ihren sieben Anlagen, die u.a. die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten aufführt.

Das kurze [Kapitel 6](#) des Bundesnaturschutzgesetzes ([§§ 56-61 BNatSchG](#)) widmet sich dem Meeresnaturschutz (auf den hier nicht näher eingegangen wird<sup>109</sup>), das noch kürzere [Kapitel 7](#) ([§§ 59-62 BNatSchG](#)) der Erholung in Natur und Landschaft. Danach ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet ([§ 59 Abs. 1 BNatSchG](#)), freilich auf eigene Gefahr ([§ 60 BNatSchG](#)). Für das Betreten des Waldes verweist das Gesetz auf das [Bundeswaldgesetz](#) (II.2.3.8.) und die Waldgesetze der Länder. [Kapitel 8](#) über die „Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen“ umfasst nur zwei Paragraphen, die aber von großer Bedeutung sind, weil sie überindividuelle Belange als Rechtspositionen ins Naturschutzrecht einspeisen. Die Möglichkeit der Mitwirkung von Verbänden (Naturschutzvereinigungen) galt lange als Besonderheit des Naturschutzrechts. Hinter den Vorschriften stand (und steht) der Gedanke, dass es der Natur an eigenen Rechtspositionen, die im deutschen Recht traditionell für eine Mitwirkung im Verwaltungsverfahren und für gerichtlichen Rechtsschutz ([§ 42 Abs. 2 VwGO](#)) erforderlich sind (II.2.3.12.), fehlte („trees have no standing“). Nach [§ 63 BNatSchG](#) können Naturschutzverbände – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Mitwirkungsmöglichkeit einräumen. Das Gesetz folgt hier dem Prinzip der Positivliste, führt also die Tatbestände, für die die Mitwirkungsmöglichkeit besteht, einzeln auf, womit zugleich die Vielfalt der naturschutzrechtlichen Entscheidungen auf Bundesebene (Abs. 1) und auf Landesebene (Abs. 2) sichtbar wird:

#### KASTEN 36

##### **§ 63 BNatSchG: Mitwirkungsrechte**

(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der

<sup>108</sup> Monographisch hierzu: ROTH-WEIß, K.: *Der Schutz des wildlebenden Wolfs im Mehrebenensystem*, 2025.

<sup>109</sup> Hierzu beispielsweise SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 15.

*Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben*

1. *bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,*
2. *vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2 sowie vor dem Erlass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,*
3. *in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,*
4. *bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.*

(2) *Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben*

1. *bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,*
2. *bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,*
3. *bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,*
4. *bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,*
- 4a. *vor der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 Satz 1,*
- 4b. *vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung,*
5. *vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,*
6. *in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,*
7. *bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,*
8. *in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.*

Seit 2002 gewährt des Bundesnaturschutzgesetz (derzeit in [§ 64 BNatSchG](#)) die dem deutschen Recht traditionell fremde Verbandsklage. Sie ist freilich nur unter engen Voraussetzungen zulässig:

## KASTEN 37

**§ 64 BNatSchG: Rechtsbehelfe**

(1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht entgegensteht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 4a bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist; dies gilt auch für die Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 6, sofern für ein solches Planfeststellungsverfahren eine Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nach § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen ist.

Inzwischen ist – wie der Normtext bereits andeutet – das deutsche Umweltrechtsschutzsystem (auch für den Bereich des Naturschutzrechts) durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz stark modifiziert; darauf ist separat einzugehen (II.2.3.12.). – Kapitel 9 des Bundesnaturschutzgesetzes ([§§ 65-68 BNatSchG](#)) hat Eigentumsbindung und Befreiungen zum Gegenstand; hierauf ist im Zusammenhang mit dem Spannungsverhältnis von Umweltschutz und Eigentumsrecht zurückzukommen (IV.7.1.). An dieser Stelle soll nur auf die Befreiungsmöglichkeiten des [§ 67 BNatSchG](#) hingewiesen werden:

## KASTEN 38

**§ 67 BNatSchG: Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Einmal mehr zeigt sich, dass Naturschutzbelaenge sich nicht stets durchsetzen müssen (im Gegenteil). – Das Kapitel 10 des Bundesnaturschutzgesetzes ([§§ 69-73 BNatSchG](#)) betrifft die Sanktionen: Es enthält lange Kataloge mit Bußgeld- und Strafvorschriften. Zusätzlich zu diesen Straftatbeständen des sog. Nebenstrafrechts (zur Unterscheidung II.2.2.11.) ist auf eine naturschutzbezogene Vorschrift im Hauptstrafrecht hinzuweisen: die „Gefährdung schutzbedürftter Gebiete“ nach [§ 329 StGB](#), dessen Absätze 3 und 4 bestimmte Handlungen in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Natura-2000-Gebieten unter Strafe stellen.

**II.2.3.3. Wasserrecht**

Das „Wasserrecht“ als Teilgebiet des Umweltrechts wird auch als „Gewässerschutzrecht“ oder „Wasserhaushaltrecht“ bezeichnet und so vom Wasserstraßenrecht abgegrenzt, dass die Oberflächengewässer als Verkehrswege regelt. Es hat in Deutschland eine lange Tradition; als

besonders wichtig wird dabei das Preußische Wassergesetz 1913<sup>110</sup> betrachtet. Ein großer Einschnitt war der Erlass des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ([Wasserhaushaltsgesetz – WHG \[a.F.\]](#)) im Jahre 1957, das, gestützt auf die seinerzeitige Rahmenkompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt (s.o. I.1.2.), einen bundesrechtlichen Rahmen für das zersplitterte deutsche Wasserrecht errichtete. Es kann als modernes Umweltgesetz angesehen werden. Es beanspruchte Geltung sowohl für oberirdische Gewässer als auch für das Grundwasser und enthielt fortschrittliche Regelungen wie beispielsweise eine generelle Pflicht, für Benutzungen eine behördliche Erlaubnis oder Bewilligung einzuholen ([§ 2 WHG a.F.](#)); die Entscheidung hierüber stand im Ermessen der Behörde („Bewirtschaftungsermessen“), so dass *a limine* kein Anspruch auf die Nutzung der kostbaren Ressource Wasser bestand. [§ 22 WHG a.F.](#) enthielt eine privatrechtliche Haftung für physikalische, chemische oder biologische nachteilige Veränderungen eines Gewässers; diese Haftung war verschuldensunabhängig, also besonders streng. Diese Institute haben sich über die vielfältigen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes – die seit 1979 häufig unionsrechtlichen Vorgaben geschuldet waren und sind – bis ins geltende [Wasserhaushaltsgesetz](#) erhalten. Ebenso gleich geblieben ist der Verzicht des Bundesgesetzgebers auf die (seinerzeit durchaus diskutierte) Bepreisung der Wasserentnahme („Wasserpfennig“), die als ökonomisches Instrument die Entnahme von Wasser – sei es aus dem Grundwasser, sei es aus Oberflächengewässern – drosseln könnte. In diesen Regelungsverzicht sind seither die meisten Bundesländer vorgestoßen: Sie haben – im Einzelnen sehr unterschiedliche – Regelungen zu Wassernentnahmen entgelten erlassen (II.2.4.3.).

Gegenüber der Ursprungsfassung hat das geltende Wasserhaushaltsgesetz ([WHG](#))<sup>111</sup> seinen Umfang mehr als verdreifacht. Es setzt mittlerweile sieben unionale Richtlinien um, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie.<sup>112</sup> Es ist multifunktional, wie es bereits die einleitende gesetzliche Zweckbestimmung zum Ausdruck bringt:

#### KASTEN 39

##### [§ 1 WHG: Zweck](#)

*Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.*

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle (nur) auf zweierlei: Erstens handelt es sich bei diesen Zielen um keine unvollständige Umschreibung des Programms des WHG, weil das Wasser als *Gefahr*, vor der geschützt werden muss (Hochwasserschutz), hier keine Erwähnung findet, durchaus aber im Gesetz geregelt wird ([§§ 72 ff WHG](#)). Zweitens sollen nach der Vorschrift die Ziele des Gesetzes durch „*nachhaltige Gewässerbewirtschaftung*“, d.h. durch eine Bewirtschaftung (was bereits keine Selbstverständlichkeit ist), die dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichtet sein muss, verwirklicht. Bevor auf die Bewirtschaftung eingegangen wird, soll aus der Vogelperspektive ein kurzer Blick auf das Gesetz als Ganzes

---

<sup>110</sup> v. 7. April 1913, GS S. 53.

<sup>111</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts ([Wasserhaushaltsgesetz – WHG](#)) vom 31. Juli 2009, zuletzt geänd. durch Gesetz v. 22.12.2023, BGBl. I Nr. 409.

<sup>112</sup> [Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000](#) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, zuletzt geänd. durch [Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014](#), ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32.

geworfen werden. Ohne dabei in den sehr weitgespannten Bogen der Regelungen des WHG näher eindringen zu können,<sup>113</sup> sollen einige Regelungen aus dem Gesetz hervorgehoben werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz ist in sechs Kapitel unterteilt. Zu Beginn steht (der legistischen Tradition Deutschlands folgend) ein Allgemeiner Teil, der neben dem Zweck den Anwendungsbereich des Gesetzes, die gesetzliche Terminologie, das Gewässereigentum und allgemeine Sorgfaltspflichten regelt. Das wichtige und umfangreiche zweite Kapitel hat die „Bewirtschaftung und Gewässern zum Gegenstand“ ([§§ 6-49 WHG](#)) und widmet sich dabei den oberirdischen Gewässern, den Küstengewässern, den Meeresgewässern und dem Grundwasser. Am Anfang des Kapitels – wiederum „vor die Klammer gezogen“ – finden sich die zentralen Vorschriften zur Erlaubnispflicht der Benutzungen. Denn der Gesetzeszweck des [§ 1 WHG](#) (s.o.) soll gewissermaßen an erster Stelle durch die Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis (i.w.S.) für die allermeisten Benutzungen verwirklicht werden. Das Gesetz unterscheidet dabei terminologisch zwischen der „Erlaubnis“ (die eine schwächere Rechtsposition vermittelt) und der „Bewilligung“ (die eine stärkere Rechtsposition begründet):

#### KASTEN 40

##### [§ 8 WHG: Erlaubnis, Bewilligung](#)

*(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.*

Charakteristisch für das deutsche Wasserrecht ist nach wie vor, dass es – anders als beispielsweise bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach [§ 6 BImSchG](#) (s.u. II.2.3.5.) – keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung kennt, sondern die Erteilung dem pflichtgemäßen Ermessen, dem sog. Bewirtschaftungsermessen, der Wasserbehörde unterstellt:

#### KASTEN 41

##### [§ 12 WHG: Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen](#)

*(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn*

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

*(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.*

Das Ermessen ist nach der allgemeinen Vorschrift des [§ 40 VwVfG](#) (wenn eine Bundesbehörde handelt) oder des jeweiligen landesrechtlichen Pendants (wenn eine Landesbehörde – einschließlich der Gemeinden oder Gemeindeverbände – handelt) auszuüben und unterliegt im Grundsatz auch der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, nämlich auf bestimmte Ermessensfehler:

<sup>113</sup> Hierzu neben den Kommentaren zum WHG und zu den Wassergesetzen der Länder insbes. BREUER, R.; GÄRDITZ, K. F.: *Öffentliches und privates Wasserrecht*, 4. Aufl. 2017.

KASTEN 42

**§ 114 VwGO**

*Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. [...].*

Der Bereich des Ermessens der Verwaltung ist also – wie im deutschen Verwaltungsrecht insgesamt, so auch im Wasserrecht – keine rechtsschutzfreie Zone und darf es nach der Rechtsschutzgarantie des [Art. 19 Abs. 4 GG](#) auch nicht sein.

Ein interessantes Instrument des betrieblichen Umweltschutzes findet sich in den [§§ 64 ff. WHG](#) in Gestalt des „Gewässerschutzbeauftragten“. Es handelt sich um einen Betriebsangehörigen, der (ab einer bestimmten Abwassermenge) vom jeweiligen Betrieb ernannt werden muss. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes berät er den Betrieb, überwacht die Einhaltung von Vorschriften und wirkt auf eine Verbesserung der betrieblichen Verfahren und Technologien hin. Dabei genießt er durch Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz eine privilegierte Stellung ([§ 66 WHG](#) i.V.m. [§ 58 BlmSchG](#)). Mit dem Institut des Betriebsbeauftragten steht ein Regelungsmodell bereit,<sup>114</sup> das der Gesetzgeber auch im Kreislaufwirtschaftsrecht ([§§ 59, 60 KrWG](#), s.u.) und vor allem im Immissionsschutzrecht ([§§ 53 ff. BlmSchG](#), s.u.) nutzt. Die Effektivität der Figur des Betriebsbeauftragten wird aber skeptisch beurteilt; dass Verbesserungen an Prozessen und Produkten häufig unterbleiben, lässt sich durch den Rollenkonflikt erklären, in dem sich der Betriebsbeauftragte befindet.<sup>115</sup>

Wegen des hohen Wertes der Ressource Wasser bedarf der „Gewässerausbau“, d.h. die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ([§ 67 Abs. 1 WHG](#)), nach [§ 68 Abs. 1 WHG](#) der Planfeststellung, d.h. des besonders aufwendigen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, umfassender Behördenbeteiligung und Konzentrationswirkung (s.o. II.2.2.1.).

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass das WHG nach wie vor eine Gefährdungshaftung (d.h. eine verschuldensunabhängige Haftung) für diejenigen vorsieht, die die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändern ([§ 89 WHG](#)). Es handelt sich um eine privatrechtliche (näherhin: deliktsrechtliche) Haftung. Innerhalb der im Wesentlichen öffentlich-rechtlichen Kodifikation WHG findet sich also Privatrecht (Zivilrecht) – ein Beispiel für „Umweltpflicht“ (s.u. II.2.2.10.) und für die enge Verschränkung von Öffentlichem Recht und Privatrecht als „wechselseitigen Auffangordnungen“.<sup>116</sup>

Das ebenfalls ausgedehnte dritte Kapitel ([§§ 50-95 WHG](#)) enthält besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen, so zur öffentlichen Wasserversorgung, zu Wasserschutzgebieten und zum Hochwasserschutz; dieser letztere Abschnitt ([§§ 72-81 WHG](#)) verdankt sich mehreren Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes unter dem Eindruck von Hochwasserkatastrophen (und der Umsetzung der [Richtlinie über Hochwasserrisiken](#)<sup>117</sup>). Er

---

<sup>114</sup> Konzeptionelle Einbettung bei EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 119 ff.

<sup>115</sup> EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 126 m.w.N.

<sup>116</sup> HOFFMANN-RIEM, W.; SCHMIDT-ABMANN, E. (Hrsg.): *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, Baden-Baden 1996.

<sup>117</sup> [Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007](#) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Bl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.

hat weitere Überschwemmungen mit katastrophalen Folgen, darunter das Hochwasser an der Ahr (und anderen Flüssen) im Jahre 2021 mit mehr als 135 Toten allein an der Ahr, nicht verhindert.<sup>118</sup> Das kurze Kapitel 4 hat – verkürzt gesagt – das Verhältnis des Wasserrechts zum Eigentum zum Gegenstand („Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht“, [§§ 96–99a WHG](#)). Das noch knappere, aber sehr wichtige Kapitel 5 ([§§ 100–102 WHG](#)) regelt mit der „Gewässeraufsicht“ Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden und ermächtigt sowie verpflichtet diese Behörden durch die sog. „wasserrechtliche Generalklausel“ zu den im Einzelfall notwendigen Maßnahmen, auch wenn diese mit Eingriffen in Rechte Privater verbunden sind:

KASTEN 43

**§ 100 Abs. 1 WHG: Gewässeraufsicht**

*Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.*

Auch wenn die Wasserbehörden bereits unter dem [WHD 1957](#) derartige Befugnisse hatten (also bei Missständen in weitem Maße ein- und durchgreifen konnten), wurde der Gewässerschutz in der Bundesrepublik mit erheblichen Vollzugsdefiziten assoziiert, d.h. mit mangelnder Umsetzung des geltenden Rechts – sei es in Folge zu knapper personeller oder sachlicher Ressourcen in den Behörden, sei es in Folge mangelnden Willens der Behörden zur Auseinandersetzung mit den Verursachern.<sup>119</sup>

Dass im Kapitel 5 der Behördenaufbau nicht geregelt wird, ist einmal mehr Ausdruck des deutschen „Vollzugsföderalismus“ (s.o. II.2.2.2.): der Tatsache, dass in der Konzeption des Grundgesetzes – als Grundsatz – nicht nur der Vollzug, sondern auch Aufbau und Verfahren der Behörden den Ländern zur eigenen Regelung überantwortet sind (Art. [Art. 83](#) und [Art. 84 GG](#)). Dementsprechend finden sich die Regelungen zur Behördenorganisation in den Wassergesetzen der Länder (II.2.1.).

Was das Verhältnis zwischen Bund und Ländern und den Regelungsspielraum der Länder im Wasserhaushaltsrecht angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Normen des WHG Öffnungsklauseln zugunsten der Länder enthalten (begonnen bei [§ 2 Abs. 2 WHG](#)), und daran zu erinnern, dass das Recht des Wasserhaushalts zu den Materien der sog. Abweichungsgesetzgebung gehört ([§ 72 Abs. 3 Nr. 5 WHG](#)), so dass die Länder von Normen des WHG abweichende Vorschriften treffen können (und auch vielfach getroffen haben).

Zum Wasserrecht des Bundes gehören neben dem WHG (wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- die Verordnung zum Schutz des Grundwassers ([Grundwasserverordnung](#) – GrwV),
- die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer ([Abwasserverordnung](#) – AbwV),

<sup>118</sup> Zur Frage nach den Ursachen und Verbesserungsmöglichkeiten (etwa mit Blick auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten nach [§ 74 WHG](#)) vgl. den Abschlussbericht „Flutkatastrophe“ (öffentlicher Teil) des Untersuchungsausschusses 18/1 des rheinland-pfälzischen Landtags, LT-Drs. 18/10000 v. 2.8.2024, <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/10000-18.pdf> (30.3.2025).

<sup>119</sup> Bahnbrechend in dieser Hinsicht WINTER, G.: *Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht. Ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts*, Berlin 1975.

- die [Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer](#) (OGewV),
- die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassungen und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen ([Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung](#) – IZÜV),
- das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ([Abwasserabgabengesetz](#) – AbwAG) sowie
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln ([Wasch- und Reinigungsmittelgesetz](#) – WRMG).

#### **II.2.3.4. Kreislaufwirtschaftsrecht (Abfallrecht)**

Das Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes – das hier ebenfalls nur in elementarsten Strukturen skizziert werden kann<sup>120</sup> – ist aus dem Abfallrecht entstanden. In der modernen, bundeseinheitlichen Form lässt es sich – unbeschadet seiner langen, kommunalen und landesrechtlichen (Vor-)Geschichte<sup>121</sup> – auf das [Abfallbeseitigungsgesetz](#) des Bundes<sup>122</sup> aus dem Jahre 1972 zurückführen. Es ist bezeichnend, dass das Abfallgesetz im Jahre 1986 durch das „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen ([Abfallgesetz](#) – AbfG)“<sup>123</sup>, dann – im Jahre 1994 – durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz<sup>124</sup> und schließlich 2012 durch das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen ([Kreislaufwirtschaftsgesetz](#) – KrwG)“<sup>125</sup> abgelöst wurde. Die mutierenden Gesetzestitel zeigen den evolutionär sich wandelnden Anspruch des Rechtsgebiets von einer gefahrenabwehrenden Ordnung der Beseitigung von Abfällen hin zum Rahmen für eine möglichst geschlossene Kreislaufwirtschaft, was impliziert, dass Produkte möglichst über die ganze Lebenszeit, d.h. von der Wiege bis zur Bahre (*cradle to grave*) erfasst werden. Wie der Gesetzestitel andeutet und die Zweckbestimmung zu Beginn des Gesetzes unterstreicht, hat das Gesetz einen Doppelcharakter als umwelt- und wirtschaftsrechtliche Norm. Zum Ausdruck kommt ebenfalls, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz stark durch Europarecht, insbesondere die Abfallrahmenrichtlinie, geprägt ist:

##### KASTEN 44

###### **§ 1 KrWG: Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Mit diesem Gesetz soll außerdem das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien [...] gefördert werden.

---

<sup>120</sup> Überblicke in den umweltrechtlichen Lehrbüchern, bspw. EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, 2023, Rn. 327 ff.; SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 12; KAHL, W.; GÄRDITZ, K. F., *Umweltrecht*, 13. Aufl. 2023, § 11.

<sup>121</sup> CANCIK, P.: „Einleitung“, in SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz*, 2. Aufl. 2019, S.1 (2 ff.).

<sup>122</sup> Gesetz über die Beseitigung von Abfällen ([Abfallbeseitigungsgesetz](#) – AbfG) v. 7. Juni 1972, BGBl. I S. 873.

<sup>123</sup> vom 27. August 1986, BGB. I S. 1410.

<sup>124</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen ([Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#) – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, BGBl. I 1994, S. 2705.

<sup>125</sup> vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212, zul. geänd. durch G. v. 2.3.2023, BGBl. 2023 I Nr. 56.

Der erste Teil des Gesetzes – von dem hier nur einige wenige Eckpunkte vorgestellt werden können<sup>126</sup> – enthält außerdem äußerst umfangreiche Vorschriften zum Geltungsbereich des KrWG (§ 2) und zu den Gesetzesbegriffen (§ 3). Zentrale Bedeutung hat der zweite Teil (§§ 6–22 KrWG), der „Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ regelt. An der Spitze steht die Abfallhierarchie, die sich eng an die Vorgabe des [Art. 4 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie](#) hält:

KASTEN 45

**§ 6 KrWG: Abfallhierarchie**

(1) *Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:*

1. *Vermeidung,*
2. *Vorbereitung zur Wiederverwendung,*
3. *Recycling,*
4. *sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,*
5. *Beseitigung.*

(2) *Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme den Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. [...]*

Ausgelagert in [Anlage 5](#) ist eine Liste mit Beispielen für geeignete Maßnahmen. Die folgenden Vorschriften konkretisieren dann – jedenfalls in Ansätzen – die Kreislaufwirtschaft, enthalten dabei aber zahlreiche Rechtsverordnungsermächtigungen, so dass weitere (operationalisierbare) Vorgaben durch den Verordnunggeber vorzunehmen sind. Genannt sei an dieser Stelle nur [§ 7 KrWG](#):

KASTEN 46

**§ 7 KrWG: Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft**

(1) *Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.*

(2) *Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 und 3 am besten gewährleistet. [...].*

(3) *Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. [...].*

(4) *Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. [...]. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.*

<sup>126</sup> Näher die Kommentare zum KrWG, z.B. SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz*, 2. Aufl. 2019; sehr umfangreich v. LERSNER, H.; WENDENBURG, H. u.a. (Hrsg.): *Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union*, Stand 2025; knapper die Lehrbuchbeiträge, bspw. EIFERT, M.: *Umweltschutzrecht*, Rn. 327 ff.; SMEDDINCK, U.: „*Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht*“, in KLUTH, W.; SMEDDINCK, U. (Hrsg.): *Umweltrecht*, 2. Aufl. 2020, Kap. 3; SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 12.

Absatz 1 verweist auf [§ 13 KrWG](#) und damit für Anlage auf das [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) (BImSchG), insbesondere [§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG](#), ferner auf die Rechtsverordnungen nach [§§ 24, 25 KrWG](#). Damit statuiert [§ 7 Abs. 1 KrWG](#) keine eigene Rechtspflicht, sondern beschränkt sich auf eine „*deklaratorische Zusammenfassung von Rechtsvorschriften*“.<sup>127</sup> Wie sich hier andeutet, ist das Gesetz – insbesondere in den Abschnitten zur Kreislaufwirtschaft und zur Produktverantwortung, aber auch an anderen Stellen, gekennzeichnet durch eine weitreichende Konkretisierungsbedürftigkeit, der durch den Erlass von Rechtsverordnungen Rechnung getragen werden soll. Die zitierte Verweisung des § 7 Abs. 1 KrWG gilt zwei Rechtsverordnungsermächtigungen, die im Abschnitt über die Produktverantwortung (s.u.) stehen und diese konkretisieren sollen. Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu sammeln und zu behandeln ([§ 9 KrWG](#)). – Die *Abfallbeseitigung* wird in [§§ 15 f. KrWG](#) umrissen:

KASTEN 47

**§ 15 KrWG: Grundpflichten der Abfallbeseitigung**

(1) *Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Energie oder Abfälle, die bei der Beseitigung anfallen, sind hochwertig zu nutzen [...].*

(2) *Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn*

1. *die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird,*
2. *Tiere und Pflanzen gefährdet werden,*
3. *Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,*
4. *schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,*
5. *die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder*
6. *die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.*

Es handelt sich hier, bei den Vorschriften über die Abfallbeseitigung, weniger um durch Vorsorge gekennzeichnetes echtes Umweltrecht i.e.S. als um „spezifisches Gefahrenabwehrrecht“.<sup>128</sup> Ziel des [§ 15 KrWG](#) ist die Sicherstellung einer effektiven, gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.<sup>129</sup> Ein eigenes, durch Überlassungspflichten gekennzeichnetes Regime errichtet der Abschnitt über „Öffentlich-rechtliche Entsorgung und Beauftragung Dritter“ ([§§ 17-22 KrWG](#)). Danach sind Privathaushalte verpflichtet, ihre Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen:

KASTEN 48

**§ 17 KrWG: Überlassungspflichten**

(1) *Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, die Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlicht-rechtliche Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Vewertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. [...]*

---

<sup>127</sup> FRISCHE, T.: „Kommentierung“, in SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *GK-BImSchG*, 2. Aufl. 2019, § 7 Rn. 9.

<sup>128</sup> BT-Drs. 17/6052, S. 106.

<sup>129</sup> HILBERT, P.: „Kommentierung“, in SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *GK-BImSchG*, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 3.

Von dieser Überlassungspflicht macht [§ 17 Abs. 2 KrWG](#) weitreichende Ausnahmen, etwa bei durch Rechtsverordnung statuierten Rücknahme- oder Rückgabepflichten (Nr. 1), bei freiwilliger Rücknahme durch Hersteller oder Vertreiber (Nr. 2), bei gemeinnützigen Sammlungen (Nr. 3) oder bei gewerblichen Sammlungen (Nr. 4). Der Überlassungspflicht korrespondieren bestimmte Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (zu ihnen [§ 20 KrWG](#)).

Konzeptionell von großer Bedeutung – besonders im Sinne des *cradle-to-grave*-Prinzips, in der Praxis auf deutscher Eben aber kaum verwirklicht ist die Produktverantwortung, geregelt im Teil 3 des Gesetzes ([§§ 23-27 KrWG](#)). Programmatisch (aber ohne umittelbare Rechtswirkung) proklamiert [§ 23 KrWG](#):

#### KASTEN 49

##### **§ 23 KrWG: Produktverantwortung**

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen verhindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Beim Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstaglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Diese appellartigen Vorgaben – die dem Verursacherprinzip entsprechen<sup>130</sup> – werden zwar durch Abs. 2 konkretisiert, der eine lange Liste von Elementen der Produktverantwortung enthält; bei dieser Aufzählung mit elf Nummern handelt es sich jedoch zunächst um eine Art Wunschliste. Konkretisiert werden (bzw. würden) diese Anforderungen erst durch Rechtsverordnungen, zu denen [§§ 24](#) und [25 KrWG](#) die Bundesregierung ermächtigen. Allerdings sind wenige Rechtsverordnungen erlassen worden; auch überlagert das Unionsrecht, beispielsweise das Ökodesignrecht,<sup>131</sup> zunehmend die nationalen Ansätze und relativiert ihre Bedeutung.

Teil 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ([§§ 28-44 KrWG](#)) regelt ausführlich die „Planungsverantwortung“, der kurze Teil 5 ([§§ 45f. KrWG](#)) die „Absatzförderung und Abfallberatung“, Teil 6 ([§§ 47-55 KrWG](#)) die Überwachung – dabei unterliegen Sammler, Berförderer, Händler und Makler von Abfällen einer Anzeigepflicht ([§ 53 KrWG](#)); wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt, einer Genehmigungspflicht ([§ 54 KrWG](#)) –, Teil 7 des Gesetzes ([§§ 56 f. KrWG](#)) behandelt die sog. Entsorgungsfachbetriebe und Teil 8 ([§§ 58-61 KrWG](#)) die Betriebsorganisation (unter dem Gesichtspunkt des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts), den Betriebsbeauftragten für Abfall (parallel zu den Betriebsbeauftragten im Wasserrecht nach [§§ 64 ff. WHG](#) (s.o.) und [§ 54 BlmSchG](#)) sowie Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte. Teil 8 ([§§ 62 ff.](#)) enthält in [§ 62 KrWG](#) eine allgemeine Eingriffsbefugnis, die man als „abfallrechtliche Generalklausel“ bezeichnen könnte und die als Auffangtatbestand zu den speziellen Rechtsgrundlagen tritt (wie bspw. [§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG](#) (Untersagung einer Sammlung), [§ 51 KrWG](#) (Überwachungsanordnung im Einzelfall) und [§ 56 Abs. 8 Satz 2](#) (Entzug des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“). [§ 65 KrWG](#) erlaubt der

<sup>130</sup> EIFERT, M.: Umweltschutzrecht, Rn. 349.

<sup>131</sup> Jetzt insbesondere – als Nachfolgerin der Ökodesignrichtlinie – die Ökodesignverordnung: Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

Bundesregierung die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union den Erlass von Rechtsverordnungen, und [§ 69 KrWG](#) enthält einen langen, in den ersten beiden Absätzen gestuften Katalog von Ordnungswidrigkeitentatbeständen und sieht Bußgelder von bis zu 100.000 € vor (Abs. 3); daneben kennt das Strafgesetzbuch den Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen ([§ 326 StGB](#)), der Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht.

Das gegenwärtige deutsche Kreislaufwirtschaftsrecht ist darüber hinaus vor allem durch folgende weitere (ihrerseits europarechtlich angestoßene) Normen geprägt (die Liste kann wiederum keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; hingewiesen sei aber auf die besondere Bedeutung des Verpackungsgesetzes):

- die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ([Abfallbeauftragtenverordnung](#) – AbfBeauftrV),
- die Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entworgung von Altfahrzeugen ([Altfahrzeugverordnung](#) – AltfahrzeugV),
- die [Altölverordnung](#) (AltölV),
- die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff ([Einwegkunststoffverbotsverordnung](#) – EWKVerbotsV),
- [Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten](#) (EWKKennzV),
- das Gesetz über den Einwegkunststofffonds ([Einwegkunststofffondsgesetz](#) – EWKFondsG),
- die Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds ([Einwegkunststofffondsverordnung](#) – EWKFondsV),
- das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ([Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) – ElektroG),
- das [Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren](#) (BattG),
- das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen ([Verpackungsgesetz](#) – VerpackG),
- das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ([Abfallverbringungsgesetz](#) – AbfVerbrG),
- die Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen ([Abfallverbringungsbußgeldverordnung](#) – AbfVerbrBußV).

Diese sehr technisch klingenden Normen sind zum Teil brisant und umstritten; so sind gegen die mit dem [EWKFondsG](#) eingeführte Einwegkunststoffabgabe beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden von Herstellern von Einwegkunststoffprodukten anhängig, die noch im Jahre 2025 entschieden werden sollen.<sup>132</sup>

---

<sup>132</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html).

Trotz der zahlreichen unions- und der bundesrechtlichen Regelungen – von denen die Länder nicht nach [Art. 72 Abs. 3 GG](#) abweichen dürfen – bleibt (jedenfalls etwas) Raum für landesrechtliche und kommunale Regelungen.<sup>133</sup>

#### **II.2.3.5. Immissionsschutzrecht**

Das Immissionschutzrecht gehört zu den ehrwürdigen Teilgebieten des deutschen Umweltrechts (*ante litteram*), war es im Kern – nämlich im Recht der (Industrie-)Anlagen bereits in der preußischen Gewerbeordnung 1845 und dann – mit Strukturen, die bis heute überdauern – in den §§ 16-28 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869 geregelt. Diese Normen bildeten, wenig verändert, mehr als hundert Jahre später den Kern des 1974 erlassenen [Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BlmSchG). Es ist nach wie vor die zentrale Kodifikation des deutschen Immissionsschutzrechts (zu dem selbstverständlich zahlreiche weitere und immer mehr Normen zählen). Es ist entstanden, nachdem der Bundesgesetzgeber durch Verfassungsänderung eine Bundeskompetenz für Lärmschutz und Luftreinhaltung ([Art. 74 Nr. 24 GG](#)) geschaffen hatte. So konnte er die [§§ 16-28 GewO](#) aus der Gewerbeordnung entnehmen und zum Nukleus des neuen Gesetzes machen. Das BlmSchG hat sich aber in den über fünfzig Jahren seines Bestehens weit über das Anlagenrecht hinausentwickelt und enthält inzwischen – mit (beispielsweise) der Luftreinhalteplanung und der Lärminderungsplanung zahlreiche neue, häufig unionsrechtlich induzierte Regelungsfelder. Jedes Jahrzehnt hat seine Spuren im Gesetz hinterlassen, bis hin zur Energiekrise im Rahmen des Ukrainekriegs (vgl. [§§ 31a ff. BlmSchG](#)). Besonders intensiv ist die Einwirkung des Europarechts, dient das BlmSchG doch der Umsetzung zahlreicher Richtlinien.<sup>134</sup>

Im Folgenden werden nur Grundstrukturen des geltenden BlmSchG dargestellt; für vertiefende Informationen sei auch hier auf die Lehrbücher und Kommentare verwiesen<sup>135</sup> (die ihrerseits die umfangreiche immissionsschutzrechtliche Spezialliteratur nachweisen).

Der Zweck des BlmSchG ist ausweislich der einleitenden Bestimmung ein mehrfacher:

#### KASTEN 50

##### **§ 1 BlmSchG: Zweck des Gesetzes**

*(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.*

<sup>133</sup> SMEDDINCK, U.: "Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht", Rn. 21 f.

<sup>134</sup> Insbes. der IVU-Richtlinie: [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010](#) über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, geänd. durch [Richtlinie \(EU\) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024](#) zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der [Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien](#) vom 26. April 1999, ABl. Nr. L 2024/1785.

<sup>135</sup> Z.B. BEAUCAMP, G.: "Immissionsschutzrecht", in KLUTH, W.; SMEDDINCK, U.: *Umweltrecht*, 2. Aufl. 2020, § 2; EIFERT, M.: "Umweltschutzrecht", Rn. 265 ff.; KLOEPFER, M.; DURNER, W.: "Immissionsschutzrecht", in dies., *Umweltschutzrecht*, 3. Aufl. 2020, § 8; SCHLACKE, S., *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 9 u.a.; APPEL, M.; OHMS, M. J.; SAURER, J. (Hrsg.): *Bundes-Immissionsschutzgesetz Kommentar G*, 2021; FÜHR, M.: *Gemeinschaftskommentar zum Bundes- Immissionsschutzgesetz*, 3. Aufl. 2024; JARASS, H. D.: *BlmSchG. Kommentar*, 15. Auflage 2024 u.a.m.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Diese seit Erlass des BImSchG mehrfach geänderte Vorschrift führt nicht nur die vielfältigen Schutzgüter auf, sondern wird auch als Sitz oder jedenfalls Spiegel mehrerer umweltrechtlicher Prinzipien (zu ihnen näher IV.3.) gesehen: So deutet [§ 1 Abs. 1 BImSchG](#) mit dem Begriff „schützen“ das Schutz- bzw. Gefahrenabwehrprinzip und mit dem Begriff „vorzubeugen“ das Vorsorgeprinzip an, was Abs. 2 2. SpStr. mit der Formulierung „dem Schutz und der Vorsorge“ aufgreift, ferner § 1 Abs. 2 1. SpStr. (Formulierungen: „der integrierten Vermeidung und Verminderung“ sowie „der Umwelt insgesamt“) das Integrationsprinzip. Das in der deutschen Umweltrechtswissenschaft weniger geläufige Prinzip des hohen Schutzniveaus (unten IV.3) lässt sich ebenfalls an § 1 Abs. 2 2. SpStr. festmachen („um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen“). Dem Rekurs auf „Menschen“ (§ 1 Abs. 1 a. Anf.) wird der Drittschutz entnommen, d.h. die Ausrichtung des Gesetzes nicht nur auf einen Schutz der Allgemeinheit, sondern auch Einzelter, die qualifiziert betroffen sind.

Der vorangestellte allgemeine Teil des Gesetzes („Allgemeine Vorschriften“, §§ 1-3 BImSchG) enthält neben der zitierten Zweckbestimmung die Norm über den Anwendungsbereich des Gesetzes ([§ 2 BImSchG](#)) und die gesetzlichen Begriffsbestimmungen ([§ 3 BImSchG](#)). Die klassische immissionsschutzrechtliche Materie des Anlagenrechts ist dann im ausführlichen, im Laufe der Geltung stark angewachsenen zweiten Teil des Gesetzes enthalten („Errichtung und Betrieb von Anlagen, [§§ 4-31 BImSchG](#)“). Zentral ist hier die Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftigen und nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen. Bei ersteren handelt es sich – verkürzt gesagt – um durch ihre starken Imissionen besonders umweltbelastenden Anlagen; aber der Gesetzgeber hat insoweit das Prinzip der Gewerbeordnung übernommen, den Kreis der betroffenen Anlagen abschließend in einer sog. Positivliste zu regeln ([§ 4 Abs. 1 BImSchG](#)); diese Liste ist nicht im Gesetz selber niedergelegt, sondern dem Verordnungsgeber (d.h. der Bundesregierung) anvertraut und findet sich in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – [4. BImSchV](#)). Diese Liste gibt auch darüber Aufschluss, ob die Behörde über die Genehmigung der jeweiligen Anlage in dem (besonders aufwändigen) Normalverfahren nach [§ 10 BImSchG](#) oder in einem vereinfachten Verfahren nach [§ 19 BImSchG](#) entscheiden muss. Das Genehmigungsverfahren ist bereits in § 10 BImSchG ausführlich geregelt, der aber durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – [9. BImSchV](#)) nochmals konkretisiert wird (von diesem Verfahren dürfen die Bundesländer nach [§ 73 BImSchG](#) nicht abweichen, was mit [Art. 84 Abs. 1 Sätze 5 f. GG](#) vereinbar ist, hierzu oben II.2.2.) Die Anforderungen der [UVP-Richtlinie](#) sind hier in das immissionsschutzrechtliche Fachrecht eingearbeitet (Subsidiarität des [UVPG](#), s.o. II.2.3.1.). Dieses förmliche Verfahren des [§ 10 BImSchG](#) ist durch eine Beteiligung der Öffentlichkeit, die Möglichkeit von Einwendungen der Öffentlichkeit und den Einwendungsausschluss (Präklusion) gekennzeichnet.<sup>136</sup> Damit kommt das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG einem Planfeststellungsverfahren (oben

---

<sup>136</sup> Vgl. zu diesem brisanten Thema näher die Kommentierungen und die Lehrbuchliteratur, bspw. SCHLACKE, S.; *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, S. 242 ff. u.w.N.

II.2.3.1.) nahe. Das trifft auch mit Blick auf seine Rechtswirkungen zu: Die Genehmigung – falls sie denn erteilt wird – hat eine Konzentrationswirkung, die allerdings (im Gegensatz zur der des Planfeststellungsverfahrens – beschränkt ist:

KASTEN 51

**§ 13 BImSchG: Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen**

*Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

Der Antragsteller benötigt damit beispielsweise keine separate Baugenehmigung oder naturschutzrechtliche Genehmigung. Dementsprechend sind nicht nur die Anforderungen an das Verfahren (wie eben angedeutet) hoch, sondern ist auch das materiell-rechtliche Prüfprogramm der Immissionsschutzbehörde ausgedehnt. Dieses erstreckt sich auf das Immissionsschutzrecht, das sonstige öffentliche Recht (!) und das Arbeitsschutzrecht:

KASTEN 52

**§ 6 BImSchG: Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) *Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn*

1. *sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und*
2. *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.*

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts wiederum werden in [§ 5 BImSchG](#) und in den diese Norm konkretisierenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung aufgestellt; auf beides ist gleich zurückzukommen. Sind die Anforderungen erfüllt, so *muss* die Behörde die Genehmigung erteilen; ein Ermessen besteht nur hinsichtlich der Nebenbestimmungen (vgl. [§ 12 BImSchG](#)). Damit unterscheidet sich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalt vom wasserrechtlichen Zulassungsvorbehalt, bei dem der Wasserbehörde ein Bewirtschaftsermessen zukommt (vgl. oben II.2.3.3.); es handelt sich hier um die beiden Grundtypen von Genehmigungsvorbehalten im deutschen Umweltrecht.<sup>137</sup> Die meisten der sog. präventiven Verbote folgen dabei dem Modell des Immissionsschutzrechts, vermitteln dem Antragsteller also einen Anspruch auf Genehmigung bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Voraussetzungen werden im Immissionsschutzrecht durch das BImSchG, durch Rechtsverordnungen und insbesondere auch durch Verwaltungsvorschriften festgelegt, wie im Folgenden schrittweise deutlich werden soll:

KASTEN 53

**§ 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen**

(1) *Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt*

1. *schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*

<sup>137</sup> SALZWEDEL, J.: "Schutz natürlicher Lebensgrundlagen", in ISENSEE, J.; KIRCHHOF, P. (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Aufl., Bd. 4, 2006, § 97 Rn. 3 (S. 1110 f.).

2. *Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;*
3. *Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;*
4. *Energie sparsam und effizient verwendet wird.*

Ohne auf diese Anforderungen näher eingehen zu können, die als Grundgesetz des anlagenbezogenen Immissionsschutzrechts bezeichnet werden können, sei darauf hingewiesen, dass sich auch hier eine implizite Bezugnahme auf umweltrechtliche Prinzipien ausmachen lässt: auf das Prinzip des hohen Schutzniveaus (Abs. 1 vor Nr. 1), auf das Schutzbzw. Gefahrenabwehrprinzip (Abs. 1 Nr. 1), auf das Vorsorgeprinzip (Abs. 1 Nr. 2) sowie auf die Prinzipien von Suffizienz und Effizienz<sup>138</sup> (Nr. 3 Var. 1 sowie Nr. 4).

Die generalklauselartig formulierten Anforderungen des [§ 5 Abs. 1 BlmSchG](#) sind zwar verbindlich und unmittelbar geltendes Recht, aber doch auf eine Konkretisierung angelegt, wie bereits [§ 7 BlmSchG](#) zeigt:

KASTEN 54

**§ 7 BlmSchG: Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen oder Anlagen äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen entsprechen müssen,
- 2a. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
- 4.-5. [...]

An dieser Norm zeigt sich, wie wichtig das untergesetzliche Recht (hier: Rechtsverordnungen) für die Konkretisierung und Anwendung des Immissionsschutzrechts sind. Inzwischen gelten zum BlmSchG über vierzig konkretisierende Rechtsverordnungen.

Neben den Rechtsverordnungen haben Verwaltungsvorschriften – im Ausgangspunkt Binnenrecht der Verwaltung, also Recht der Verwaltung für die Verwaltung, inzwischen aber partiell zu Rechtsätzen mit Außenrechtswirkung erstarkt<sup>139</sup> – im deutschen Umweltrecht eminente Bedeutung. Im Immissionsschutzrecht sind das vor allem zwei sog. technische

---

<sup>138</sup> Zu ihnen als weniger geläufige Prinzipien unten IV.3.16.

<sup>139</sup> Zu diesem Themenkreis EIFERT, M.: "Umweltschutzrecht", Rn. 82 m.w.N.

Anleitungen: die „[TA Lärm](#)“ (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) und die „[TA Luft](#)“ (Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050). Sie enthalten zahlreiche konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen, die letztlich (mit) über Errichtung und Betrieb von Anlagen u.a. entscheiden.

Während die Rechtsprechung und h.Lit. im Verfassungsrecht die sog. Wesentlichkeitstheorie propagieren, d.h. in Konkretisierung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes verlangen, dass der Gesetzgeber alles Wesentliche, insbesondere das für die Grundrechtsausübung Wesentliche, selbst in der Form eines Parlamentsgesetzes regeln müsse und diese Fragen nicht der Verwaltung überlassen dürfe,<sup>140</sup> ist im Umweltrecht gerade mit Blick auf die enorme Bedeutung von Verwaltungsvorschriften die „umgekehrte Wesentlichkeit“ beobachtet worden:

*Weder die formellen Gesetze noch Verordnungen eignen sich in weiten Bereichen des Umweltrechts dazu, die für das Spannungsverhältnis zwischen Umweltschutz und Wirtschaftsfreiheit bestimmenden Schutzziele und „risk-assessments“ vorzugeben. Damit gilt für das gesamte Umweltrecht gewissermaßen eine umgekehrte Wesentlichkeitstheorie: Die grundrechtsrelevanten Maßstäbe dafür, was jeder einzelne als Teil des allgemeinen Lebensrisikos gegen sich gelten lassen muß, und das Ausmaß der Inanspruchnahmen und Belastungen, denen die natürlichen Ressourcen ausgesetzt werden dürfen, finden sich kaum jemals im Gesetz, auch nur sehr selten in Rechtsverordnungen.<sup>141</sup>*

Inhaltlicher Maßstab war bisher vor allem der „Stand der Technik“, der beispielsweise in [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG](#) (s.o.) eingefordert und durch [§ 3 Abs. 6 BlmSchG](#) i.V.m. der [Anlage](#) konkretisiert wird und einen dynamischen Standard darstellt; inzwischen tritt in weitem Umfang der unionsrechtlich geprägte Maßstab der besten verfügbaren Techniken an seine Stelle (vgl. z.B. [§ 7 Abs. 1a BlmSchG](#)).

Im Zusammenhang mit den Rechtsverordnungen ist noch auf eine Flexibilisierungsmöglichkeit hinzuweisen, die der Gesetzgeber bei den Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen vorgesehen hat:

#### KASTEN 55

##### **§ 7 BlmSchG: Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen**

(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, dass bei in Absatz 2 genannten Anlagen von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn durch technische Maßnahmen an Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird.

<sup>140</sup> Näher REIMER, F.: [Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive – Deutschland](#). Studie im Auftrag des EPERS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments), Bibliothek für Vergleichendes Recht, PE 745.674 – März 2023, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_STU\(2023\)745674](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_STU(2023)745674), S. 66 ff.

<sup>141</sup> SALZWEDEL, J.: "Schutz natürlicher Lebensgrundlagen", in ISENSEE, J.; KIRCHHOF, P. (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Aufl., Bd. 4, 2006, § 97, Rn. 20 (S. 1120).

Darin lässt sich der Gedanke der Kompensation sehen, auf den zurückzukommen ist (IV.3.6.). Hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung dem Anlagenbetreiber zwar eine Rechtsposition verleiht, diese aber keineswegs besonders stark ist. Denn die Genehmigung kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht nur zurückgenommen ([§ 48 VwVfG](#)) oder widerrufen werden ([§ 21 BlmSchG](#)), sondern gegen den Betreiber kann bzw. soll die Immissionsschutzbehörde nach [§ 17 BlmSchG](#) unter bestimmten Voraussetzungen (unabhängig vom Bestand der Genehmigung) nachträgliche Anordnungen erlassen:

KASTEN 56

**§ 17 BlmSchG: Nachträgliche Anordnungen**

*(1) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.*

*(1a)–(1b) [...]*

*(2) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen [...].*

Erneut zeigt sich die dynamische Natur des Immissionsschutzrechts, das den Umweltschutzinteressen gegenüber dem Bestands- bzw Vertrauensschutz tendenziell mehr Gewicht beimisst, als andere Rechtsgebiete es tun.

Während das BlmSchG die genehmigungsbedürftigen Anlagen eingehend normiert, erfahren die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur eine knappe Regelung ([§§ 22–25a BlmSchG](#)), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Zwar machen die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen den Großteil aller vom Immissionsschutzrecht erfassten Anlagen aus (vgl. [§ 3 Abs. 5 BlmSchG](#)). Beispiele für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in Form ortsfester Einrichtungen ([§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BlmSchG](#)) sind Glockentürme, Straßenleuchten, Wertstoffcontainer und Mobilfunkstationen, in Form von Maschinen, Geräten und sonstigen ortsveränderlichen technischen Einrichtungen (Nr. 2): Kräne, Kompressoren, Bohrmaschinen und Wohnwagen, Rasenmäher; und in Form von Grundstücken, auf denen Stoffe (ab)gelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können (Nr. 3): Freizeitanlagen wie Sportplätze u.a. Alle diese Anlagen sind aber erheblich weniger emissionsintensiv als die in der Positivliste ([4. BlmSchV](#)) aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlagen und unterliegen deshalb keiner präventiven Kontrolle, sondern nur repressiven Befugnissen der zuständigen Behörde ([§§ 24, 25, 25a BlmSchG](#)).

Der dritte Teil des BlmSchG widmet sich mit extrem vielen detaillierten Vorschriften der „Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen“ sowie der „Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen“ ([§§ 32–37h BlmSchG](#)),

also u.a. dem Recht der Biokraftstoffe. Der vierte Teil ist kürzer und hat die Beschaffenheit und den Betrieb von Fahrzeugen sowie den Bau und die Änderung von Straßen und Schienenwegen zum Gegenstand ([§§ 38-43 BlmSchG](#)). In einer gewissen Parallelität stehen der fünfte Teil zur Überwachung und Verbesserung der Luftqualität und zur Luftreinhalteplanung ([§§ 44-47 BlmSchG](#)) sowie der sechste Teil zur Lärminderungsplanung ([§§ 47a-47f BlmSchG](#)). Insofern kann man sagen, dass das BlmSchG neben dem anlangebezogenen Immissionsschutz auch den produktbezogenen (dritter Teil), den verkehrsbezogenen (vierter Teil) und den gebietsbezogenen Immissionsschutz (fünfter und sechster Teil) regelt.<sup>142</sup> Dagen bleibt der verhaltensbezogene Immissionsschutz (beispielsweise Regelungen über das Verbrennen von Gegenständen im Freien, die Nutzung von Abspielgeräten u.ä.) in der Zuständigkeit der Länder.<sup>143</sup> Hinsichtlich des Lärmschutzes könnte der Bund verhaltensbezogenen Immissionsschutz heute auch nicht mehr regeln (vgl. [Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG](#) a.E.: „*ohne den Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm*“).

So sehr das Bundes-Immissionsschutzrecht in den mehr als fünfzig Jahren seines Bestehens in Breite und Tiefe (d.h. Detaillierung) gewachsen, ja geradezu explodiert ist, so wichtig ist doch der Hinweis, dass neben ihm noch andere immissionsschutzrechtliche Gesetze und – vor allem – Rechtsverordnungen des Bundes stehen, vornehmlich die über vierzig Rechtsverordnungen zur Durchführung des BlmSchG ([1.-44. BlmSchV](#), wobei die [33. BlmSchV](#) zwischenzeitlich weggefallen ist), ferner das aus dem Jahre 1971 stammende Benzinbleigesetz (Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren – [BzBIG](#)) und das das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ([FluLärmG](#)).

Dagegen werden die zum Teil im Zusammenhang mit dem Immissionschutz aufgeführten Regelungen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts (wie [TEHG](#), [BEHG](#) u.a.) hier im Rahmen des Klimaschutzrechts behandelt (II.2.3.7.), das mit dem Immissionsschutzrecht verschränkt ist (insofern beispielsweise zu den Schutzgütern des BlmSchG) auch das Klima zählt), sich aber konzeptionell vom Immissionsschutzrecht emanzipiert hat.

#### ***II.2.3.6. Bodenschutzrecht***

Das Bodenschutzrecht ist ein vergleichsweise neuer, übersichtlicher und kaum unionsrechtlich durchdrungener Teil des deutschen Umweltrechts. In seinem Zentrum steht das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten ([Bundes-Bodenschutzgesetz](#) – [BBodSchG](#)) vom 17. März 1998.<sup>144</sup> Es hat – wie die meisten Umweltgesetze – eine multidimensionale Teleologie:

##### KASTEN 57

###### **§ 1 BBodSchG: Zweck und Grundsätze des Gesetzes**

*Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.*

<sup>142</sup> Vgl. EIFERT, M.: "Umweltschutzrecht", Rn. 312 ff.

<sup>143</sup> EIFERT, M., a.a.O., Rn. 319.

<sup>144</sup> BGBl. I S. 502, zuletzt geänd. durch G v. 25.2.2021, BGBl. I S. 306.

Hintergrund ist die Multidimensionalität bzw. Multifunktionalität des Bodens selbst, versteckt in den gesetzlichen Begriffsbestimmungen:

KASTEN 58

**§ 2 BBodSchG: Begriffsbestimmungen**

*Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes*

*1. natürliche Funktionen als*

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,*

*2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie*

*3. Nutzungsfunktionen als*

- a) Rohstofflagerstätte,*
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,*
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,*
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.*

Zum Schutz und zur Vorsorge statuiert das Gesetz im dem allgemeinen Teil folgenden Zweiten Teil ([§§ 4-10 BBodSchG](#)) einige Pflichten, die teils Jedermannspflichten sind), teils den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt, teils auch den früheren Eigentümer adressieren. Zu diesen Pflichten zählen die grundlegenden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ ([§ 4 BBodSchG](#)) sowie die „Vorsorgepflicht“ ([§ 7 BBodSchG](#)). Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung nach [§ 5 BBodSchG](#) gegebenenfalls eine Entiegelungspflicht statuieren, d.h. Grundstückseigentümer „verpflichten, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen.“ ([§ 5 Satz 1 BBodSchG](#)). Auch [§ 6](#) und [§ 8 BBodSchG](#) enthalten Rechtsverordnungsermächtigungen zugunsten der Bundesregierung. Zur Durchsetzung der durch das BBodSchG oder die Rechtsverordnungen auferlegten Pflichten kann die zuständige Behörde, auf [§ 10 BBodSchG](#) gestützt, die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall treffen; bei der Norm handelt es sich gewissermaßen um die bodenschutzrechtliche Generalklausel. Ob allerdings die Jedermannspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG auf diese Weise durchgesetzt werden kann, ist wegen der Unbestimmtheit der Pflicht umstritten.<sup>145</sup> Die in Deutschland sehr relevanten Fragen des Umgangs mit Altlasten regelt der dritte Teil des Gesetzes („Ergänzende Vorschriften für Altlasten“, [§§ 11-16 BBodSchG](#)). Der vierte Teil über „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ hat nur eine Vorschrift, die über „Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ ([§ 17 BBodSchG](#)), die die Anforderungen des Gesetzes für die landwirtschaftliche Nutzung spezifiziert, was angesichts der Tatsache sehr relevant ist, dass in Deutschland mehr als die Hälfte der Fläche landwirtschaftlich genutzt wird. Der [fünfte Teil](#) enthält „Schlussvorschriften“, darunter aber

---

<sup>145</sup> Vgl. EIFERT, M.: "Umweltschutzrecht", Rn. 227 m.w.N.

eine der nach allgemeiner Meinung<sup>146</sup> wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, nämlich die über „Kosten“ ([§ 24 BBodSchG](#)). Nach ihr tragen grundsätzlich die zur Durchführung verpflichteten Personen auch die Kosten; darin liegt ein Ausdruck des Verursacherprinzips. Die Kostentragungspflicht kann zugleich (retrospektiv) zu materieller Gerechtigkeit als auch (prospektiv) zur Verhaltenssteuerung beitragen.

#### ***II.2.3.7. Umweltenergierecht und Klimaschutzrecht***

Ein in vergleichsweise kurzer Zeit entstandenes und in hoher Geschwindigkeit weiter expandierendes Teilgebiet des Umweltrecht ist das (hier zusammengefasst behandelte) Umweltenergie- und Klimaschutzrecht. Auch wenn beide Bereiche keineswegs identisch sind (weil das Umweltenergierecht potentiell alle ökologischen Belange im Zusammenhang mit Energieerzeugung und -nutzung – also nicht nur den Klimaschutz – zum Gegenstand hat, wohingegen das Klimaschutzrecht potentiell auch Felder regelt, die außerhalb von Energieerzeugung und -nutzung das Makroklima betreffen, insbesondere zum Treibhauseffekt beitragen oder ihn bremsen, wie beispielsweise der Schutz von Mooren und Wäldern oder die Regeln über Viehhaltung), ist der Überschneidungsbereich beider Teilgebiete so groß, dass im Folgenden vereinfachend von einem einheitlichen Gebiet gesprochen wird. Ihm kann auch das Klimaanpassungsrecht zugerechnet werden (das sich nicht mit der Bremsung, sondern mit den Folgen des Klimawandels befasst). Heute ist das Klimaschutzrecht, der globalen Dimension des Problems folgend, vor allem völkerrechtlich und europarechtlich geprägt; die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Normen des deutschen Bundesrechts – sei es zur Umsetzung völker- und europarechtlicher Verpflichtungen, sei es zu genuin nationalen Problemlösungsbeiträgen. Das einfache Klimaschutzrecht wird durch die in den letzten Jahren sehr prägende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammengehalten, insbesondere den Klimabeschluss vom 24.3.2021 (unten III.1.10.).<sup>147</sup>

Bevor auf die wichtigsten aktuellen Normen des Bundesrechts – neben [Art. 20a GG](#) vor allem [KSG](#), [TEHG](#), [BEHG](#), [EEG 2023](#), [GEG](#) – eingegangen wird, soll deutlich gemacht werden, dass dieses Teilrechtsgebiet in Deutschland deutlich älter ist als die geltenden Normen. Selbst wenn man vom [Bundeswaldgesetz](#) (BWaldG) absieht, das bereits 1975 das „Klima“ als Schutzgut benannte (s.u. II.2.3.8.), weil damit wohl eher das Mikroklima gemeint war, und die 1985 ins Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführte Pflicht zur Nutzung von Abwärme bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG](#)<sup>148</sup> beiseite lässt, so ist doch jedenfalls das [Stromeinspeisungsgesetz aus dem Jahre 1990](#) zu nennen – ein äußerst kurzes (fünf Paragraphen umfassendes) Bundesgesetz. Der seinerzeitige Gesetzentwurf nannte auch den Klimaschutz als Motivation:

#### KASTEN 59

##### ***Stromeinspeisungsgesetz 1990, Gesetzesbegründung<sup>149</sup>***

*Zielsetzung:*

*Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker ausgeweitet werden. Hierzu bedarf es deutlich*

<sup>146</sup> Vgl. bspw. HILF, J.: „Kommentierung“, in GIESBERTS, L.; REINHARDT, M. (Hrsg.): *BeckOK Umweltrecht*, 73. Edition, Stand: 01.10.2024, § 24 Rn. 1 m.w.N.

<sup>147</sup> Näher BRITZ: „Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, NVwZ 2022, S. 825-834.

<sup>148</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. 10. 1985, BGBl. I S. 1590.

<sup>149</sup> BT-Drs. 11/7816 v. 7.9.190, Vorblatt.

*verbesserter Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz.*

*Lösung:*

*Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden gesetzlich verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu Mindestpreisen zu vergüten.*

Dies ist die Grundidee des [Erneuerbare-Energien-Gesetzes](#), das in ständigem Wandel ist<sup>150</sup> und derzeit als EEG 2023 gilt. Damit ist das Klimaschutzrecht in der Bundesrepublik älter als die Staatszielbestimmung Umweltschutz in Art. 20a GG (1994), die sich nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere im Klimabeschluss, III.1.10.) zwar auch auf den Klimaschutz bezieht, diesen bis zum Klimabeschluss aber vergleichsweise wenig verfassungsrechtlich durchformt hat. Inzwischen kommen auch im Klimaschutzrecht die wesentlichen Impulse und Vorgaben aus dem Unionsrecht. Das deutsche Klimaschutzrecht ist damit teils ein originäres Produkt des Bundesgesetzgebers (vor allem durch [EEG](#), [GEG](#), [BEHG](#), [KSG](#), [KVBG](#)), teils europarechtlich induziert ([TEHG](#), [KSpG](#), [EnEfG](#)). Aber auch die ursprünglich originär bundesrechtlichen Klimaschutznormen wie das EEG sind im Laufe der Jahre intensiv europäisiert worden, sowohl durch den Unionsgesetzgeber wie durch die Rspr. des EuGH.

Hier ist bereits deutlich geworden, dass das Klimaschutzrecht, anders als die meisten anderen Gebiete des deutschen Umweltrechts, nicht durch *eine* große Kodifikation geprägt ist (insbesondere stellt das [KSG](#) keine solche dar, ist vielmehr nur ein „zentraler Koordinationsrahmen“<sup>151</sup> für die deutsche Klimaschutzpolitik), sondern durch ein Mosaik von Gesetzen und Gesetzbüchern. Dieses Mosaik des deutschen Klimaschutzrechts setzt sich im wesentlichen aus bundesrechtlichen Normen zusammen, die sich vor allem auf die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für Wirtschaft ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG](#)) und für die Luftreinhaltung ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG](#)) stützen; für die Länder bleiben nur Randbereiche (vgl. exemplarisch unten II.2.4.6.). Die wohl wichtigsten dieser bundesrechtlichen Normen sind

- das bereits erwähnte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – [EEG 2023](#))<sup>152</sup> als zentrales Gesetz für den Strombereich,
- das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – [GEG](#))<sup>153</sup> für den Gebäudesektor, eine Kodifikation der bisherigen Normen EnEG, EnEV und EEWärmeG,
- das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – [WPG](#)),<sup>154</sup>

---

<sup>150</sup> Überblick über die Entwicklung bis zum EEG 2021 bei RESHÖFT, J.: „Klimaschutz durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz“, in RODL, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, § 25, Rn. 15 ff. (S. 491 ff.).

<sup>151</sup> EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 391.

<sup>152</sup> vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

<sup>153</sup> vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geänd. durch G vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

<sup>154</sup> vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

- das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - [TEHG](#)) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87<sup>155</sup>
- das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - [BEHG](#)) als nationale Ergänzung des TEHG für die Sektoren Verkehr und Wärme,
- das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - [KVBG](#)),
- das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz - [EnEfG](#)),
- das Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - [KSpG](#)),
- das Bundes-Klimaschutzgesetz ([KSG](#)),
- das Bundes-Klimaanpassungsgesetz – [KAnG](#)).

u.a.m.

Im Folgenden seien aus der Fülle dieser Normen nur das [EEG 2023](#) und das KSG skizziert. Während sich das Stromeinspeisungsgesetz im Jahre 1990 auf fünf Paragraphen beschränken konnte, umfasst das EEG 2023 mit seinen Einfügungen annähernd 200 Paragraphen und fünf Anlagen.<sup>156</sup> Es soll hier nur in seinem Grundanliegen vogestellt, kann aber nicht näher dargestellt werden; auch insoweit sei auf die Überblicke in einem Teil der Lehrbuchliteratur<sup>157</sup> sowie auf die Kommentar- und Spezialliteratur<sup>158</sup> verwiesen.

Das EEG weist eine Trias von Zwecken auf:

#### KASTEN 60

##### **§ 1 EEG 2023: Ziel des Gesetzes**

(1) *Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*

<sup>155</sup> [Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003](#) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 v. 25.10.2003, S. 32 (zuletzt geänd. durch [Verordnung \(EU\) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024](#) zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241, ABl. Nr. L v. 29.2.2024). – Frühe und grundlegende Kritik aus dem deutschen Schrifttum: WINTER, G.: „Das Klima ist keine Ware. Eine Zwischenbilanz des Emissionshandelssystems“, in: ZUR 2009, S. 289 ff.

<sup>156</sup> Die zunehmende Komplexität des Gesetzes wird als problematisch empfunden, vgl. so (bereits zum EEG 2021) bspw. RESHÖFT, J.: „Klimaschutz durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz“, in RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, § 25 Rn. 61 (S. 504).

<sup>157</sup> Bspw. SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 16 Rn. 68 ff.; exemplarisch arbeitet EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, vgl. Rn. 397, 400. Zu beachten ist wegen der häufigen Änderungen der umweltrechtlichen Normen (und insbesondere des EEG) immer das Problem der Aktualität; ein Teil der Lehrbücher und der sonstigen Literatur bezieht sich noch nicht auf das EEG 2023, so bspw. RESHÖFT, J.: „Klimaschutz durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz“, in RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht* 2022, § 25 (S. 487 ff.).

<sup>158</sup> Aktuell z.B. FRENZ, W.; MÜGGENBORG, H.-J.; COSACK, T.; RUTTLOFF, M.; SCHOMERUS, TH. (Hrsg.): *Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar*, 6. Aufl. [Mai] 2025, i.E.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die ursprüngliche zentrale Zweckbestimmung, die erneuerbaren Energien zu fördern, ist damit entfallen; ihr weiterer Ausbau soll marktgebunden erfolgen.<sup>159</sup>

Ein wichtiges rechtliches Instrument zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch ist die gesetzliche Festschreibung der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien:

KASTEN 61

**§ 2 EEG 2023: Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien**

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [scil. zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]*

Mit dieser Norm soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien mit einem relativen Vorrang versehen und so ermöglicht bzw. beschleunigt werden. Der Belang soll sich in Abwägungsentscheidungen nicht schlechthin und immer durchsetzen, aber mit besonderem Gewicht ausgestattet werden. Von diesem Mechanismus macht der Bundesgesetzgeber in jüngster Zeit vielfach Gebrauch; ähnliche Vorschriften sind beispielsweise [§ 11c EnWG](#) sowie [§ 43 § 3a EnWG](#), [§ 23 Abs. 1 AEG](#), [§ 1 Abs. 3 Bundesschienenwegeausbaugesetz](#) (BSWAG), [§ 1 Abs. 3 GEG](#). Weiter schreibt das EEG 2023 in [§ 4](#) einen „Ausbaupfad“ zur Erreichung der Ziele des § 1 vor, d.h. konkrete, in Gigawatt bezifferte Werte für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen an Land (für die Windenergie auf See gilt das [WindSeeG](#)) und durch Solaranlagen; diese Werte staffelt das Gesetz für die Zeit von 2024 bis 2040 durch Zwischenwerte für 2026, 2028, 2030 und 2035. In ähnlicher Weise normiert [§ 4a EEG 2023](#) einen „Strommengenpfad“ mit gestuften Werten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Terawattstunden. Der Kern des EEG 2023 findet sich in den [§§ 8 ff.](#) über Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien (und aus Grubengas): Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in bestimmter Weise anschließen ([§ 9 EEG 2023](#)), den Strom abnehmen, übertragen und verteilen ([§ 11 EEG 2023](#)). Hierzu müssen die Netzbetreiber ggf. ihre Netze optimieren, verstärken und ausbauen ([§ 12 EEG 2023](#)). Die Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber (unter anderem) einen Anspruch auf eine Marktprämie oder Einspeisevergütung ([§§ 19 ff. EEG 2023](#)).

Dass der überwiegende Teil des in Deutschland produzierten und eingespeisten Stroms inzwischen aus Erneuerbaren Energien stammt (Im Jahre 2024 waren es 59,4 %<sup>160</sup>), lässt sich im Wesentlichen auf das StromEG und das EEG zurückführen.

---

<sup>159</sup> SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, § 16 Rn. 68.

<sup>160</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, Pressemitteilung Nr. 091 vom 12. März 2025,

Laut RESHÖFT sind die Auswirkungen und die Bedeutung von StromEG und EEG wie folgt:

*„Stromeinspeisungsgesetz und EEG haben die leitungsgebundene Stromversorgung in den letzten 30 Jahren erheblich verändert. Wurde der nationale Kraftwerkspark rund 100 Jahre lang auf der Grundlage klimaschädlicher fossiler Primärenergieträger und später auch mittels Kernkraft von einigen wenigen Ernergieversorgern betrieben, bestimmen inzwischen Anlagen zur Verstromung Erneuerbarer Energien in der Hand einer unüberschaubaren Vielzahl von Betreibern den nationalen Strommix. So wurde eine relevante Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Stromversorgung bewirkt. Das EEG ist damit das bisher am stärksten wirkende Instrument der nationalen Klimapolitik.“<sup>161</sup>*

Auch und gerade das Klimaschutzrecht wird zunehmend unübersichtlich.

Zugleich bleibt es – jenseits seiner einfachrechtlichen Unüberschaubarkeit und Komplexität<sup>162</sup> – ein Feld verfassungsrechtlicher Kontroversen. So sind beim Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden<sup>163</sup> anhängig und für das Jahr 2025 zur Entscheidung vorgesehen, die sich gegen die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 15. Juli 2024 richten, nach der die Einhaltung der Klimaschutzziele künftig anhand einer sektorenübergreifenden und mehrjährigen Gesamtrechnung überprüft werden soll. Dabei rügen die Beschwerdeführenden unter anderem die Verletzung des Gebots der intertemporalen Freiheitssicherung aus Art. 2 Abs. 1 GG und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

#### **II.2.3.8. Waldrecht**

Das Waldrecht fehlt in vielen Darstellungen des Umweltrechts oder wird nur mit geringer Aufmerksamkeit bedacht;<sup>164</sup> es ist anders als die vorher skizzierten Bereiche des Umweltrechts kein fester, kanonischer Teil des Besonderen Umweltrechts. Vielmehr ist der Wald im deutschen Recht (anders als in der Gesellschaft und Kultur) lange Zeit vor allem als Forst und damit als Ressource (Lebensgrundlage und Wirtschaftsgut) betrachtet wurde. Dass beides eng miteinander verschränkt ist, zeigt die Karriere des Begriffs der Nachhaltigkeit, der nach h.M. in der deutschen Literatur seine Wurzeln im forstwissenschaftlichen Begriff der „nachhaltenden Nutzung“ hat und von seinem Erfinder, CARLOWITZ, in seinem Werk *Sylvicultura oeconomica*<sup>165</sup> (1713) vorbereitet wurde.

In den letzten Jahrzehnten ist der Wald aber auch als Erholungsraum, dann als Indikator von Umweltverschmutzungen und stark bedrohtes Gut wahrgenommen worden (insbesondere durch das „Waldsterben“ in den 1980er Jahren, dessen Bekämpfung allerdings vor allem dem

---

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25\\_091\\_43312.html?templateQueryString=Erneuerbare+Energien](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_091_43312.html?templateQueryString=Erneuerbare+Energien) (27.5.2025).

<sup>161</sup> RESHÖFT, J.: „Klimaschutz durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz“, in RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, § 25 Rn. 57 (S. 503).

<sup>162</sup> Vgl. aus der überbordenden Literatur (stellvertretend) RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, 987 Seiten; KREUTER-KIRCHHOF, CH.; SCHLACKE, S. (Hrsg.): *Klimaschutzrecht. KSG | EU-Emissionshandel II | BEHG*. Baden-Baden 2025. 899 Seiten.

<sup>163</sup> Aktenzeichen: 1 BvR 1699/24, 1 BvR 2098/24, 1 BvR 2113/24.

<sup>164</sup> Positive Ausnahme: SPARWASSER, R.; ENGEL, R.; VOBKUHLE, A.: *Umweltrecht*, 5. Aufl. 2003, S. 358 ff.

<sup>165</sup> CARLOWITZ, H. C. v.: *Sylvicultura oeconomica*, 1713, S. 105: Plädoyer für eine „eine continuirliche beständige und nachhaltende Nutzung“.

Immissionsschutzrecht zufiel bzw. ihm zugewiesen wurde), und schließlich auch in seiner Funktion für Klimaschutz und Biodiversität.

Im Zentrum des (Bundes-)Waldrechts steht das [Bundeswaldgesetz](#).<sup>166</sup> Es stammt aus dem Jahr 1975 und war als Bundesgesetz seinerzeit vor allem auf die Kompetenzzitel Bürgerliches Recht ([Art. 74 Nr. 1 GG](#), Schutz der forstwirtschaftlichen Erzeugung (Nr. 17), Bodenrecht (Nr. 18), Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Nr. 24), ergänzend auf die Rahmenkompetenz des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege ([Art. 75 Nr. 3 GG](#) gestützt. Auf dieser Basis gilt es nach [Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG](#) weiter. Es wies und weist eine Trias von Zwecken auf:

#### KASTEN 62

##### **§ 1 BWaldG: Gesetzeszweck**

*Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,*

- 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,*
- 2. die Forstwirtschaft zu fördern und*
- 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.*

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich um eine seit Inkrafttreten des Gesetzes unveränderte Norm handelt, die also bereits vor 50 Jahren das „Klima“ zum Schutzgut hatte (wenn auch wohl nicht im Sinne des Makroklimas vor dem Treibhauseffekt<sup>167</sup> ). Das Gesetz versteht seine Normen als Rahmenvorschriften für die Länder ([§ 5 BWaldG](#)). Eine der zentralen und strukturbildenden Vorgaben ist die Genehmigungspflicht für Waldumwandlungen:

#### KASTEN 63

##### **§ 9 BWaldG: Erhaltung des Waldes**

*(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.*

Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Waldes:

---

<sup>166</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft ([Bundeswaldgesetz](#)) vom 2. Mai 1975, BGBl. I, S. 1037.

<sup>167</sup> Das Klima war im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 7/889) nicht als Schutzgut aufgeführt und ist durch den Vorschlag des zuständigen Ausschusses (BT-Drs. 7/2727, S. 9) ergänzt worden, allerdings ohne nähere Erläuterung (vgl. a.a.O., S. 4).

## KASTEN 64

**§ 11 BWaldG: Bewirtschaftung des Waldes**

(1) *Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist*

1. wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden ist.

Nachhaltigkeit ist damit nicht nur Ziel des Gesetzes (s.o.), sondern auch Anforderung an das Handeln der Waldbesitzer; insofern kann man durchaus davon sprechen, dass das (bzw. genauer: ein) Nachhaltigkeitsprinzip<sup>168</sup> das Bundeswaldgesetz und damit das deutsche Waldrecht prägt.<sup>169</sup>

**II.2.3.9. Öffentliches Baurecht**

Das öffentliche Baurecht ist das Beispiel für ein traditionelles Teilgebiet des Verwaltungsrechts, das immer schon bestimmte umweltschützende Funktionen wahrgenommen hat (noch bevor es den Begriff des Umweltrechts gab) und auch weiterhin diverse – nicht nur ökologische – Zwecke verfolgt, aber doch in den letzten Jahrzehnten intensiv ökologisiert worden ist. Es wird in der Regel nicht unter das "Umweltrecht" gezählt, erfüllt aber so bedeutende umweltschützende Funktionen (insbesondere den Umgang der Gesellschaft mit der äußerst kostbaren Ressource Boden bzw. Fläche), dass es bei einem Überblick zum Umweltrecht nicht fehlen darf.

Baurecht wird in Deutschland in zwei Bereiche unterteilt:

- das Bauplanungsrecht, das den Umgang mit der Fläche regelt (d.h. flächenbezogen ist); weil es die Verwendung des Bodens betrifft, unterfällt es der Bundeskompetenz für das „Bodenrecht“ nach [Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG](#);
- das sog. Bauordnungsrecht, das die auf dem durch das Bauplanungsrecht geregelten Boden errichteten und genutzten Bauten („bauliche Anlagen“, insbesondere Gebäude) betrifft; es ist objektbezogen und unterfällt, da dem Bund hier keine Kompetenz zusteht, dem Landesrecht.

Im Kontext des umweltbezogenen Bundesrechts ist an dieser Stelle mithin nur das bodenbezogene Baurecht, d.h. das Bauplanungsrecht zu behandeln (zum landesrechtlichen Bauordnungsrecht am Beispiel des Landes Hessen s.u. II.2.3.8.). Die zentrale Kodifikation des Bauplanungsrechts in Deutschland ist das [Baugesetzbuch](#) (BauGB).<sup>170</sup> Es verfolgt zahlreiche Zwecke, insbesondere den Ausgleich der widerstreitenden Interessen bei der Nutzung des Bodens bzw. der Fläche; dazu gehören zunehmend auch Umweltbelange, die das BauGB im Laufe der Zeit immer stärker aufgenommen hat, so dass es inzwischen in vielfacher Hinsicht ökologisiert ist, was im Folgenden exemplarisch aufgezeigt werden soll.

<sup>168</sup> Näher unten IV.3.9.

<sup>169</sup> Näher die (allerdings nicht zahlreiche) Spezialliteratur; aus jüngerer Zeit insbes. VORFELDER, A.: *Rechtsfragen einer nachhaltigen Forstwirtschaft: eine Untersuchung zum waldrechtlichen Instrumentenverbund in Zeiten von Klimawandel und Artensterben*, 2022, XXV, 392 Seiten, RNE 26.

<sup>170</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geänd. durch G vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Das Bauplanungsrecht ist geprägt vom Leitbegriff der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ([§ 1 Abs. 5 BauGB](#)). Sie ist Anknüpfungspunkt für die Einbeziehung umweltrelevanter Planungsleitlinien (§1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a – j BauGB und ergänzend §1a BauGB) in die planerische Abwägungsentscheidung.

In der Praxis werden umweltrelevante Belange in der Bauleitplanung mit hohem Gewicht eingestellt. Anknüpfungspunkte für Umweltrelevante Belange in der Bauleitplanung sind damit beispielsweise das Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ([§ 1 Abs. 5 BauGB](#)), der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen ([§ 1 Abs. 5 BauGB](#)), der Klimaschutz und die klimagerechte städtebauliche Entwicklung ([§§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 5 BauGB](#)), ferner die Bodenschutzklausel, d.h. ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden ([§ 1a Abs. 2 BauGB](#)), vgl. außerhalb der Bauleitplanung [§ 202 BauGB](#)), die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Ausgleichsmöglichkeiten ([§ 1a Abs. 3 BauGB](#), [§ 18 BNatSchG](#)), die Beachtung der FFH-Richtlinie ([RL 92/43/EWG](#)) und der Vogelschutz-RL ([RL 2009/147/EG](#)) ([§ 1a Abs. 4 BauGB](#) i.V.m. [§§ 34, 36 BNatSchG](#)) u.a.m.

Daraus folgt konkret die grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen eines konkreten Bauleitplans (Umweltprüfung, [§ 2 Abs. 4 BauGB](#), [§ 50 Abs. 2 UVPG](#)); vgl. aber auch [§§ 13-13b BauGB](#); ferner die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts ([§ 2a S. 2 Nr. 2](#), S. 3 i.V.m. Anlage 1, [§§ 5 Abs. 5, 9 Abs. 8 BauGB](#)) als gesonder-tem Teil der Planbegründung (entfällt ebenfalls bei §§ 13-13b BauGB), weiter die Möglichkeit der Aufnahme von Umweltbelangen in Bauleitpläne: d.h. von Darstellungen in Flächennutzungspläne ([§ 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b](#), Nr. 10 BauGB) und von Festsetzungen in Bebauungsplänen (vgl. [§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23-25 BauGB](#)), weiter die Pflicht zum ökologischen Monitoring („Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen“), [§ 4c BauGB](#).

Aber auch auch außerhalb der Bauleitplanung existieren umweltbezogene Vorgaben (z.B. [§§ 34 f. BauGB](#)). Insbesondere die grundsätzliche Freihaltung des Außenbereichs nach [§ 35 Abs. 1 BauGB](#) ist ein eminent wichtiges Umweltanliegen. Sie erfüllt eine Vielzahl ökologischer Ziele.

### **II.2.3.10. Umweltprivatrecht**

Das Umweltprivatrecht versucht, Umweltprobleme mit privatrechtlichen Mitteln zu lösen oder zu lindern. Wichtige Instrumente hierfür sind Abwehr- und Schadensersatzansprüche, die im Kern in der Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts, dem Bürgerlichen Gesetzbuch ([BGB](#)), geregelt sind. Sie sind in ihren Grundstrukturen mehr als hundertfünfundzwanzig Jahre alt, nehmen in ihren Änderungen aber doch die gewandelte Rechtslage auf, zum Beispiel in [§ 903 Satz 2 BGB](#) oder [§ 906 Abs. 1 Statz 2 BGB](#):

#### **KASTEN 65**

##### **§ 903 und § 906 BGB**

###### **§ 903 BGB: Befugnisse des Eigentümers**

*Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.*

###### **§ 906 BGB: Zuführung unwägbarer Stoffe**

*(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte*

von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleichermaßen gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

Wie auch das übrige Haftungsrecht will auch das Umwelthaftungsrecht sowohl retrospektiv einen gerechten Schadensausgleich schaffen als auch prospektiv das Verhalten der Adressaten steuern. Das gilt auch für spezielle umweltprivatrechtliche Regelungen wie [§ 89 WHG](#) zur Haftung bei Gewässerveränderungen (eine privatrechtliche Norm, die Teil einer ganz überwiegend öffentlich-rechtlichen Kodifikation ist). Allerdings hat das extreme Wachstum des öffentlichen Umweltrechts (insbesondere des Umweltverwaltungsrechts) in Deutschland in den letzten fünf Jahrzehnten die Bedeutung des Umweltprivatrechts stark gemindert; Umweltrecht ist in Deutschland – auch wenn wichtige privatrechtliche Felder wie das Handels- und Gesellschaftsrecht in jüngerer Zeit zunehmend für Zwecke des Umweltschutzes in Dienst genommen worden sind<sup>171</sup> und auch wenn das Umweltstrafrecht (hierzu sogleich II.2.3.11.) fortbesteht – inzwischen im Wesentlichen Umweltverwaltungsrecht, d.h. Öffentliches Recht, das von Behörden angewendet, vollzogen, durchgesetzt und zum Teil auch erst gesetzt wird. Die Notwendigkeit des (behördlichen) Vollzugs führt zurück zum großen Problem des Vollzugsdefizits, d.h. der notorischen Mängel in der Durchsetzung des Rechts: Sie erfolgt nicht automatisch, sondern hängt stets von den personellen Kapazitäten und von der Bereitschaft zur Durchsetzung der Normen – auch gegen Widerstände – ab.

Ohne das weite Feld des Umweltprivatrechts auch nur annähernd erschöpfen zu können, ist abschließend auf das [Umweltschadensgesetz](#) („Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“) hinzuweisen, das die europäische Umwelthaftungsrichtlinie<sup>172</sup> umsetzt und bestimmte natürliche und juristische Personen („Verantwortliche“) mit Informations-, Vermeidungs- und Sanierungspflichten belegt, in der Praxis in Deutschland aber bislang keine große Bedeutung erlangt hat, was auch an der hohen bereits bestehenden Regulierungsdichte liegt.

#### **II.2.3.11. Umweltstrafrecht**

Das deutsche Umweltstrafrecht<sup>173</sup> setzt sich aus dem umweltbezogenen Hauptstrafrecht und dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht zusammen: Ersteres sind die umweltbezogenen (umweltschützenden) Vorschriften des [Strafgesetzbuches](#) (StGB), insbesondere<sup>174</sup> die Tatbestände des neunundzwanzigsten Abschnitts des StGB („Straftaten gegen die Umwelt“, [§§ 324 ff. StGB](#)). Hier sind zunächst bestimmte Handlungen, die einzelnen benannte Umweltmedien beeinträchtigen, unter Strafe gestellt.

<sup>171</sup> Zu Nachhaltigkeit und Corporate Governance vgl. stellvertretend PODSZUN, R.; ROHNER, T.: *Nachhaltigkeit und Recht*, München 2024, S. 241 ff.

<sup>172</sup> [Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden](#), zul. geänd. durch [Verordnung \(EU\) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019](#) zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates.

<sup>173</sup> Auch dieses Gebiet kann hier nur in Umrissen skizziert werden; zur Vertiefung vgl. aus der reichhaltigen Literatur bspw. SALIGER, F.: *Umweltstrafrecht*, 2. Aufl. 2020, m.w.N.

<sup>174</sup> Ferner lassen sich (trotz ihrer Einordnung im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“) Normen wie [§§ 307 ff. StGB](#) zum Umweltstrafrecht zählen.

KASTEN 66

**§ 324, § 324a, § 325 und § 325a StGB**

**§ 324 Gewässerverunreinigung**

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 324a StGB: Bodenverunreinigung**

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 325 StGB: Luftverunreinigung**

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach Absatz 2 mit Strafe bedroht ist.

(4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Schadstoffe im Sinne der Absätze 2 und 3 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(7) Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

**§ 325a StGB: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen**

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

Bei diesen Normen fällt auf, dass sie die Formel „*unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten*“ enthalten und damit die Strafbarkeit an einen Verstoß gegen Verwaltungsrecht knüpfen. Darin kommt der sog. Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts zum Ausdruck: Dieser Grundsatz „stellt das zentrale Strukturprinzip des deutschen Umweltstrafrechts dar“ und „bezeichnet die Abhängigkeit der strafrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts von der ihm innewohnenden verwaltungsrechtlichen Vorprägung, mit der ein gesetzlicher Schutzmfang von Umweltgütern festgelegt wird.“<sup>175</sup> Das Strafrecht nimmt Bezug auf die konkreten umweltverwaltungsrechtlichen Vorgaben (im Falle des [§ 324 StGB](#) vor allem: des [WHG](#) und seiner Konkretisierungen) und wird so zum Sanktionsmechanismus ohne eigene materielle (strafrechtliche) Maßstäbe (was mit Blick auf die mangelnde Eigenständigkeit des Strafrechts immer wieder kritisiert wird).<sup>176</sup> Die „verwaltungsrechtliche Pflicht“, auf deren Verletzung es ankommt, wird für die Straftatbestände in [§ 330d Abs. 1 Nr. 4 StGB](#) definiert:

#### KASTEN 67

##### **§ 330d StGB: Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Abschnitts ist

1.-3. [...]

4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht: eine Pflicht, die sich aus

- a) einer Rechtsvorschrift,
- b) einer gerichtlichen Entscheidung,
- c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
- d) einer vollziehbaren Auflage oder
- e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,

ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient; [...]

Während es sich bei den oben genannten Normen um solches des Hauptstrafrechts handelt, gehören zum Nebenstrafrecht Vorschriften, die außerhalb des Strafgesetzbuchs (also insbesondere am Ende verwaltungsrechtlicher Kodifikationen) Straftatbestände enthalten. Hierzu zählen die § [71](#), [71a BNatSchG](#), die bestimmte Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz unter Strafe stellen. Wesentlich zahlreicher sind allerdings die Vorschriften, die (nur) Bußgeldvorschriften – also Ordnungswidrigkeiten – enthalten (wie bspw. [§ 69 BNatSchG](#)). Das deutsche Umweltstrafrecht zeigt durch die Einstufung als

<sup>175</sup> WITTECK, L.: „Kommentierung“, in v. HEINTSCHEL-HEINEGG/KUDLICH (Hrsg.): BeckOK StGB, § 324 Rn. 27.

<sup>176</sup> Näher zur Verwaltungsakzessorietät bspw. SALIGER, F.: Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, S. 29 ff. m.w.N.

Kriminalunrecht, dass es der Gesetzgeber ernst mit dem Umweltschutz meint. Allerdings bestand von Anfang an und besteht weiter ein erhebliches Vollzugsdefizit: Aufklärungs- und Verurteilungsquote sind im Umweltstrafrecht vergleichsweise gering.<sup>177</sup>

#### **II.2.3.12. Umweltrechtsschutz**

Auch das System des deutschen Umweltrechtsschutzes kann hier nur in elementarsten Grundstrukturen und einer Entwicklungstendenz skizziert werden.<sup>178</sup> Ausgangspunkt ist die starke Fokussierung auf gerichtlichen Rechtsschutz in der deutschen Rechtstradition (insbesondere des Öffentlichen Rechts). Hauptcharakteristikum ist die Ausrichtung des gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Schutz subjektiver Rechte, wie sie in zahlreichen Normen des einfachen Rechts, aber auch in der verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes zum Ausdruck kommt:

KASTEN 68

#### **Art. 19 Abs. 4 GG**

*Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. [...]*

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes gilt danach nur, soweit der rechtsschutzsuchenden Person ein eigenes Recht zusteht und die Möglichkeit besteht, dass sie in diesem Recht verletzt ist. Dieser Grundzug findet sich auch bei der (für Rechtsschutz im Umweltrecht besonders wichtigen) Verwaltungsgerichtsbarkeit. So kann gegen oder auf einen Verwaltungsakt ([§ 35 VwVfG](#)) nur klagen, wer „klagebefugt“ ist, also die Möglichkeit der Verletzung in einem *eigenen* Recht behaupten kann:

KASTEN 69

#### **§ 42 VwGO**

*(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehr werden.*

*(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.*

Fremde Rechte oder Belange der Allgemeinheit können damit – Ausnahmen vorbehalten – von Einzelnen nicht eingeklagt werden. Weil die Natur im deutschen Recht keine Rechtssubjektivität und zumal keine eigenen Rechte hat, steht ihr (auch durch Vertreter) der Rechtsweg nicht offen, und mangels eines Grundrechts auf lebenswerte Umwelt oder Umweltschutz (II.1.1.1.) kann in der deutschen Rechtsordnung niemand die Umweltzerstörung (oder eine Umweltbeeinträchtigung) als solche rügen. Erst die Möglichkeit der Verletzung in der eigenen Gesundheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#)) eröffnet die Rechtsschutzmöglichkeit.

---

<sup>177</sup> Näher und diff. WITTECK, L.: „Kommentierung“, in v. HEINTSCHEL-HEINEGG/KUDLICH (Hrsg.): *BeckOK StGB*, § 324 Rn. 87 ff.

<sup>178</sup> Für alles Weitere ist auf die umfangreiche Literatur zu verweisen; Wegweiser bietet die Lehrbuchliteratur, vgl. etwa EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 180 ff.; SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 6; KAHL, W.; GÄRDITZ, K. F.: *Umweltrecht*, 13. Aufl. 2033; zu überindividuellen Klagebefugnissen SCHLACKE, S.: *Überindividueller Rechtsschutz. Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts*, Tübingen 2009.

Auf diese Schwäche reagieren Normen wie § 64 BNatSchG, der die Erhebung einer Verbandsklage im Naturschutzrecht erlaubt (s.o. II.2.3.2.). Vor allem aber hat das Völker- und Europarecht die Fokussierung des deutschen Rechts auf subjektiven Rechtsschutz weitert. Das kommt vor allem im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmwRG<sup>179</sup>) zum Vorschein. Es dient der Umsetzung etlicher unionaler Richtlinien<sup>180</sup> und setzt mittelbar die Aarhus-Konvention<sup>181</sup> um.

#### **II.2.4. Landesumweltrecht am Beispiel des hessischen Umweltrechts**

Ausgangspunkt des Blickes auf die landesrechtlichen Regelungen des Umweltrechts ist der oben ausgeführte Hinweis, dass trotz fehlender kompetenzrechtlicher Generalklausel für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Umweltangelegenheiten heute fast alle relevanten umweltrechtlichen Normen solche des Bundes sind, weil der Bund von seinen einzelnen umweltbezogenen Kompetenztiteln extensiv und intensiv Gebrauch gemacht hat.<sup>182</sup> Vollzogen werden allerdings die meisten Umweltgesetze von den Ländern ([Art. 83 GG](#)). Innerhalb der Länder sind in der Regel zunächst die Landkreise und Städte, für kompliziertere Materien die staatlichen Mittelbehörden (wie Regierungspräsidien/Bezirksregierungen) zuständig, wobei oberste Behörde das jeweils zuständige Ministerium der Landesregierung ist.<sup>183</sup> In Hessen nehmen das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum umweltrechtliche Aufgaben wahr.

##### **II.2.4.1. Hessisches Umweltinformationsrecht**

Der Umsetzung der unionalen Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen dient in Hessen das [Hessische Umweltinformationsgesetz \(HUIG\)](#)<sup>184</sup>. Es schafft den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Umweltinformationen ([§ 1](#)

<sup>179</sup> Vom 7.12.2006, BGBl. I S. 2816, neugefasst durch Bek. v. 23.8.2017, BGBl. I S. 3290; zuletzt geändert durch Art. 14b G v. 22.12.2023, BGBl. I Nr. 405.

<sup>180</sup> Nämlich des Art. 11 der [Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011](#) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1); des Art. 4 der [Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003](#) über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17), des Art. 25 der [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010](#) über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), des Art. 23 der [Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012](#) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) und des Art. 13 der [Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004](#) über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

<sup>181</sup> UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Ärhus-Übereinkommen“) oder „Ärhus-Konvention“).

<sup>182</sup> S. o. II.2.1.2.

<sup>183</sup> S. o. II.2.1.3.

<sup>184</sup> Vom 14. 12. 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 9 Dreizehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 9. 9. 2019 (GVBl. I S. 229).

[HUIG](#)), indem es die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie bestimmte natürliche und juristische Personen des Privatrechts als informationspflichtige Stellen benennt ([§ 2 Abs. 1 HUIG](#)) und insbesondere einen im Prinzip voraussetzungslosen Informationsanspruch und das entsprechende Verfahren regelt ([§§ 3 ff. HUIG](#)).<sup>185</sup>

#### **II.2.4.2. Hessisches Naturschutzrecht**

Das hessische Naturschutzrecht ist im Wesentlichen im [Hessischen Naturschutzgesetz](#) (HeNatG)<sup>186</sup> kodifiziert. Damit nutzt Hessen nicht nur die grundgesetzliche Abweichungskompetenz der Bundesländer ([Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG](#))<sup>187</sup>, sondern auch den Spielraum, den das [Bundesnaturschutzgesetz](#) (BNatSchG) selbst den Ländern überlässt (bei der Landschaftsplanung gem. [§§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 7 BNatSchG](#), der Eingriffsregelung gem. [§§ 15 Abs. 7 Satz 2, 16 Abs. 2 BNatSchG](#), der Unterschutzstellung von Natur und Landschaft gem. [§ 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG](#) und dem Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ gem. [§ 32 Abs. 1 und 4 BNatSchG](#)).<sup>188</sup> Es trifft über das BNatSchG hinausgehende (z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Satz 1, § 4, § 12 Abs. 2 HeNatG) konkretisierende (z.B. § 5 Satz 1 HeNatG) und abweichende (§ 13 Abs. 2 HeNatG) eigene Regelungen. So erfolgt etwa die Landschaftsplanung in Hessen, anders als das BNatSchG dies vorsieht ([§ 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 10, 11 BNatSchG](#)), in einem zweistufigen Verfahren, bei dem die Landesregierung für Hessen ein Landschaftsprogramm im Rahmen des Landesentwicklungsplans (§ 11 Abs. 1 Satz 2 HeNatG) erstellt und die Kommunen örtliche Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne (§ 11 Abs. 2 Satz 1 HeNatG) sowie Grünordnungspläne als Bestandteil der Bebauungspläne (§ 11 Abs. 2 Satz 2 HeNatG) erlassen; d. h. die Landschaftsplanung ist auf Landes- wie auf kommunaler Ebene Teil der Flächenplanung und folgt dem Prinzip der Primärintegration.<sup>189</sup>

---

<sup>185</sup> Zum Kontext (Verhältnis zum Unions- und Bundesrecht) vgl. HERMES, G.: „Allgemeines Landesverwaltungsrecht“, in: HERMES, G.; REIMER, F. (Hrsg.): *Landesrecht Hessen. Studienbuch*, 11. Aufl. 2025, § 3 Rn. 63 ff.

<sup>186</sup> Vom 25. Mai 2023, GVBl. S. 379. Es dient zugleich der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. [Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011](#) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EU Nr. L 26 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Abl. EU Nr. L 124, S. 1),
2. [Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992](#) zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L S. 158),
3. [Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006](#) über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36) und
4. [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009](#) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (Abl. EU Nr. L 170 S. 115).

<sup>187</sup> S. o. II.2.1.2.

<sup>188</sup> Vgl. HOFFMANN, J.; SPIECKER, I. gen. DÖHMANN: „Umweltrecht“, in HERMES/REIMER (Hrsg.): *Landesrecht Hessen*, 11. Aufl. 2025, § 7 Rn. 59.

<sup>189</sup> HOFFMANN, J.; SPIECKER, I. gen. DÖHMANN: „Umweltrecht“, in: Hermes/Reimer (Hrsg.), *Landesrecht Hessen*, 11. Aufl. 2025, § 7 Rn. 62.

### II.2.4.3. Hessisches Wasserrecht

Das [Hessische Wassergesetz](#)<sup>190</sup> konkretisiert im Wesentlichen die Regelungen des [WHG](#) des Bundes<sup>191</sup> für das Land Hessen, indem es im ersten Teil Bestimmungen enthält über den Anwendungsbereich ([§ 1 HWG](#)) und das Gewässereigentum ([§ 3 HWG](#)), im zweiten Teil (Bewirtschaftung von Gewässern) über die Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten ([§ 7 HWG](#)), das Verfahren ([§§ 8-17 HWG](#)), die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer ([§§ 19-26 HWG](#)) und des Grundwassers ([§§ 28 f. HWG](#)), im dritten Teil (Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen) über die öffentliche Wasserversorgung und Wasserschutzgebiete ([§§ 30-36](#)), die Abwasserbeseitigung ([§§ 37-40](#)), den Gewässerausbau ([§§ 43 f.](#)), den Hochwasserschutz ([§§ 45-53](#)), die wasserwirtschaftliche Planung ([§§ 54-56](#)), die Sanierung von Gewässerverunreinigungen ([§§ 57-59](#)), Duldungspflichten ([§ 60](#)), sowie über Entschädigungen ([§ 61](#)), Gewässeraufsicht ([§§ 63-72](#)) und Bußgelder ([§ 73](#)). Anders als die meisten anderen Bundesländer verzichtet Hessen (wie Bayern und Thüringen) auf die Regelung von Wasserentnahmehaltungen.<sup>192</sup> Ein solches Wasserentnahmehalt („Wassercents“) soll je nach Anwendungsbereich einen Anreiz zu sparsamer Verwendung von Grund- und/oder Oberflächenwasser setzen, weist aber auch ökologische Nachteile auf.<sup>193</sup> Bislang waren Hauptbetroffene der bestehenden Regelungen (in den dreizehn Wasserentnahmehaltenden vorsehenden Bundesländern) die Betreiber von Wärmekraftwerken, die aus Oberflächengewässern Wasser zur Kühlung der Kraftwerke entnehmen.

### II.2.4.4. Hessisches Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht

Das [Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz](#) (HAKrWG)<sup>194</sup> konkretisiert die im KrWG des Bundes<sup>195</sup> vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen für das Land Hessen. Dazu gehören zuvörderst Regelungen darüber, wer in Hessen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG](#) ist, nämlich die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise ([§ 1 Abs. 1 HAKrWG](#)), wer Abfallbehörde ist ([§ 18 HAKrWG](#)), wie die Zuständigkeiten zwischen den Behörden verteilt sind ([§§ 19 ff. HAKrWG](#)) und was bei der Durchführung der Abfallentsorgung gelten soll ([§§ 7 ff. HAKrWG](#)).

<sup>190</sup> Das zugleich der Umsetzung folgender Richtlinien dient:

1. der [Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000](#) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die [Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009](#) (ABl. EU Nr. L 140 S. 114),
2. der [Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008](#) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die [Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009](#) (ABl. EU Nr. L 140 S. 114).

<sup>191</sup> S. o. II.2.2.3.

<sup>192</sup> HOFFMANN, J./SPECKER, I. gen. DÖHMANN: „Umweltrecht“, in: HERMES/REIMER (Hrsg.): *Landesrecht Hessen*, 11. Aufl. 2025, § 7 Rn. 108.

<sup>193</sup> REIMER, F.: „Effiziente Wassernutzung durch Wasserentnahmehaltende?“ in *LKRZ* 2013, S. 445 ff.

<sup>194</sup> Vom 6. 3. 2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

<sup>195</sup> S. o. II.2.2.4.

#### **II.2.4.5. Immissionsschutzrecht in Hessen**

Einerseits bleibt den Ländern, anders als in den ehemals rahmenrechtlich geregelten Materien (Naturschutzrecht und Wasserrecht)<sup>196</sup> im Immissionsschutz vergleichsweise wenig Raum für eigene Regelungen. Auf der anderen Seite hat die Föderalismusreform die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf den Immissionsschutz „*ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm*“ ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG](#)) eingegrenzt, so dass die Länder verhaltensbezogenen Immissionsschutz regeln können. Daher haben einige Länder eigene Immissionsschutzgesetze erlassen, so Bayern.<sup>197</sup> Dagegen hat es Hessen bei einer Rechtsverordnung über die immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten<sup>198</sup> belassen: Die Zuständigkeiten für den Vollzug des BImSchG in Hessen werden durch §§ 1 bis 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)<sup>199</sup> verteilt.

#### **II.2.4.6. Hessisches Klimaschutzrecht**

Das Klimaschutzrecht des Landes Hessen konzentrierte sich ursprünglich auf das Hessische Energiegesetz 2012, ist zwischenzeitlich aber um ein Klimaschutzgesetz ergänzt worden.

Ziele des Hessischen Energiegesetzes 2012<sup>200</sup> sind gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2

- die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045;
- die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes<sup>201</sup> für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht das HEG 2012 einerseits Förderungen durch Investitionszuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften (§§ 3 bis 8), andererseits Verpflichtungen für des Landes selbst (§§ 9 bis 11), z. B. durch Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen vor (§ 9).

#### **II.2.4.7. Hessisches Waldrecht**

Das Waldrecht ist, wie erwähnt, geprägt durch die Verschränkung von Bundesrecht als seinerzeitigem Rahmenrecht ([Art. 75 Nr. 3 GG a.F.](#)) und Landesrecht. Kern des hessischen

---

<sup>196</sup> Zur Unabhängigkeit der realen Kompetenzsituation von den verfassungsrechtlichen Änderungen DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, Rn. 22 ff., insbes. Rn. 29 f., 40.

<sup>197</sup> Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10.12.2019, GVBl. 2019 S. 686, zuletzt geänd. durch G v. 23.12.2024, GVBl. 2024 S. 629.

<sup>198</sup> S. o. II.2.2.5.

<sup>199</sup> Vom 26. 11. 2014 (GVBl. 2014, 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42).

<sup>200</sup> Vom 21. 11. 2012 (GVBl. 2012, 444), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

<sup>201</sup> Vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

Waldrechts ist heute das [Hessische Waldgesetz](#).<sup>202</sup> Es hat 2013 das bisherige Forstgesetz abgelöst und damit den Paradigmenwechsel im Blick auf Materie und Schutzzweck schon in der Gesetzesbezeichnung deutlich gemacht: Wurde Wald zunächst primär als Ressource der Forstwirtschaft gesehen, so kommen seine Funktionen nun umfassender und ganzheitlicher zur Sprache:

#### KASTEN 70

##### [§ 1 HessWaldG: Ziele](#)

*Ziel des Gesetzes ist es*

1. *den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren,*
2. *eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten,*
3. *die Forstwirtschaft zu fördern und*
4. *einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.*

*Die Ziele nach § 1 Abs. 1 sind gem. § 1 Abs. 2 HWaldG 2013 im Rahmen nachhaltiger und multifunktionaler Forstwirtschaft zu verwirklichen. Dabei sind die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten:*

1. *die Umwelt und die Lebensgrundlagen des Menschen, den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, die Landschaft, den Boden, das Wasser, die Reinheit der Luft und das örtliche Klima zu schützen sowie einen Beitrag zum Schutz vor Lärm, Bodenabtrag und Hochwasser zu leisten (Schutzfunktion),*
2. *nachwachsende Rohstoffe zu produzieren und nachhaltig zu nutzen, insbesondere Holz für die stoffliche, chemische, energetische und thermische Verwendung (Nutzfunktion),*
3. *Kohlenstoff in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (Klimaschutzfunktion),*

*Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung (Erholungsfunktion).*

Entsprechend regelt das HWaldG 2013 vor allem die nachhaltige Waldbewirtschaftung (§§ 310), die Walderhaltung (§§ 11–14) sowie das Betreten des Waldes, Reiten und Fahren (§§ 15–17). Daneben enthält es u.a. Regelungen über einzelne Waldverhältnisse (§§ 18–20) sowie Zuständigkeiten (§§ 23–28).

#### **II.2.4.8. Hessisches Bauordnungsrecht**

Das Bauordnungsrecht wird in Deutschland vom Bauplanungsrecht unterschieden. Ist ersteres nach einer gebräuchlichen Faustformel im Wesentlichen objektbezogen, so ist das Bauplanungsrecht flächenbezogen. Daher unterfällt es dem Kompetenztitel „Bodenrecht“ in [Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG](#), der dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zuweist. Mit anderen Worten steht das landesrechtliche Bauordnungsrecht – in Hessen im Wesentlichen durch die Hessische Bauordnung (HBO) kodifiziert – dem bundesrechtlichen Bauplanungsrecht gegenüber, das im Wesentlichen im [Baugesetzbuch](#) (BauGB) enthalten ist.

<sup>202</sup> Vom 27. 06. 2013 (GVBl. 2013, 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126).

Die Objektbezogenheit des Bauordnungsrechts kommt darin zum Ausdruck, dass es konkrete Anforderungen an bauliche Anlagen normiert, so beispielsweise zur Standsicherheit oder Brandsicherheit. Allerdings enthält das Bauordnungsrecht auch die Regelungen zu den Verfahren der Baubehörden, insbesondere die Baugenehmigungsverfahren (§§ 74 ff. HBO). Das Bauordnungsrecht ist also seinerseits unterteilt in materielles Bauordnungsrecht und Bauverfahrensrecht.

Auch im Bauordnungsrecht, insbesondere im materiellen Bauordnungsrecht, finden sich inzwischen vielfältige umweltrechtliche Regelungen und Einflüsse. So sind bauliche Anlagen in Hessen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 Satz 1 HBO). Außerdem eröffnet die HBO den Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzungen (d.h. kommunale Rechtsnormen) örtliche Bauvorschriften zu erlassen, etwa zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindesgebiets (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. HS HBO) oder über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO).<sup>203</sup> Diese sog. Gestaltungssatzungen sind von den Bebauungsplänen (d.h. Satzungen i.S.d. [§§ 8 ff. BauGB](#)) zu unterscheiden, mit denen die Gemeinden ihre planerischen Vorstellungen verwirklichen und damit ihre Planungshoheit ausüben. Doch können Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften miteinander verbunden werden.

Obwohl das Bauordnungsrecht inzwischen wie die meisten anderen Bereiche des Verwaltungsrechts ökologisiert ist, d.h. ökologische Belange aufnimmt und ihre Berücksichtigung einfordert (wie § 3 HBO veranschaulicht), ist die umweltschützende Bedeutung des Bauordnungsrechts doch wesentlich geringer als die des Bauplanungsrechts, das mit der Entscheidung über die Verwendung der Flächen eine besonders wichtige und prekäre Ressource betrifft.

#### ***II.2.4.9. Hessisches Immissionsschutzrecht***

Das Immissionsschutzrecht ist in Deutschland ganz überwiegend Bundesrecht: entweder – soweit es sich um privates Immissionsschutzrecht handelt – als bürgerliches Recht ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG](#)) oder als Recht der Luftreinhaltung oder Lärmbekämpfung, soweit es nicht um verhaltensbezogenen Lärm geht ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG](#)). Das Immissionsschutzrecht des Bundes ist durch die zentrale und weit ausgreifende Kodifikation, das [BlmSchG](#), geprägt (s.o.), so dass für das Landesimmissionsschutzrecht nur geringe Regelungsfelder bleiben, insbesondere das Recht des Schutzes vor verhaltensbezogenem Lärm sowie die Regelung der Behördenzuständigkeiten. Während einige Bundesländer für diese Residuen eigene Immissionsschutzgesetze erlassen haben, kennt Hessen kein Landesimmissionsschutzgesetz; die Zuständigkeitsregelungen sind in Hessen auf die Verordnungsebene verlagert. So sieht die [Hessische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung](#)<sup>204</sup> die weitgehende Zuständigkeit der

---

<sup>203</sup> Näher WALSCH, B. U.: *Umweltschutz durch örtliche Bauvorschriften*, 2016; zur legendären „Marburger Solarsatzung“ POLLMANN, H.; REIMER, F.; WALTER, J.: „Obligatorische Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung am Beispiel der Marburger Solarsatzung“, in *LKRZ* 2008, 251 ff.

<sup>204</sup> Der Langtitel gibt Auskunft über die verschiedenen – über das Immissionsschutzrecht hinausreichenden – Inhalte: „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des

Mittelbehörden, nämlich der Regierungspräsidien vor, so z.B. für die Zulassung der meisten genehmigungsbedürftigen Anlagen ([§ 1 Abs. 1 ImSchZustV](#)), wohingegen für weniger komplexe Aufgaben die untere Ebene, d.h. der jeweilige Landkreis (Kreisausschuss) oder die jeweilige kreisfreie Stadt (Magistrat) zuständig ist ([§ 4 ImSchZustV](#)).<sup>205</sup> Große Regelungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten bleiben den Ländern im Immissionsschutzrecht nicht.

---

Protokolls über Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV-“).

<sup>205</sup> Zum Zusammenspiel von Bundes- und Landesimmissionsschutzrecht am Beispiel Hessens näher HOFMANN, J.; SPIECKER GEN. DÖHMANN, INDRA, Umweltrecht, in: Hermes, G.; Reimer, F. (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 11. Aufl. 2025, § 7 Rn.

### III. Die wichtigsten Urteile in diesem Bereich

Die Rechtsprechung, besonders der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, hat in Deutschland auch auf dem Gebiet des Umweltrechts eine erhebliche Bedeutung. Allerdings dürfte sie im einfachen Umweltrecht – im Vergleich zu anderen Teilrechtsgebieten des einfachen Rechts – nicht gleichermaßen groß sein, weil das Umweltrecht in besonderem Maße durch einen hochaktiven, nie ruhenden Gesetzgeber, geprägt ist (IV.8.1.).

#### III.1. Bundesverfassungsgericht

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hatte vor Einführung des [Art. 20a GG](#) Umweltschutzfragen nur vereinzelt und dann vornehmlich am Maßstab des [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) zu behandeln. Auch nach Ergänzung des Grundgesetzes um das Staatsziel Umweltschutz wurde zunächst wenig auf Art. 20a GG rekurriert; erst der Klimabeschluss (III.1.10.) gab der Vorschrift wirklich große Tragweite.

##### III.1.1. [BVerfGE 49, 89](#) – Kalkar I

Gegen die 1972 erteilte Genehmigung für ein Atomkraftwerk eines bestimmten Reaktortyps (sog. Schneller Brüter) klagte ein Nachbar. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren legte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen dem Bundesverfassungsgericht die zugrundeliegende Norm aus dem Atomgesetz, [§ 7 Abs. 1 und 2 AtG](#), vor. Die Norm lautete<sup>206</sup> (auszugsweise):

KASTEN 71

**§ 7 AtG (1976)**

(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung der zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.

[...]

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers [...] ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,

[...]

Das vorlegende Gericht war von der Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift überzeugt: Der Paragraph verstößt gegen das Demokratieprinzip, den Grundsatz der Gewaltenteilung und das Rechtsstaatsprinzip, weil der Gesetzgeber es unterlassen habe, auch für den betreffenden Reaktortyp („Schneller Brüter“) nähere gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Das Bundesverfassungsgericht entschied in seinem Beschluss vom 8.8.1978, die Normen – obwohl sie unbestimmte Rechtsbegriffe benutzt und daher konkretisierungsbedürftig seien – seien

---

<sup>206</sup> [Die jetzige Fassung](#) der Norm unterscheidet sich ganz wesentlich.

mit dem Grundgesetz vereinbar. Der demokratisch unmittelbar legitimierte Gesetzgeber sei zur Grundentscheidung über die friedliche Nutzung der Kernenergie berufen. Aber nicht alle Fragen müsse er selbst entscheiden:

KASTEN 72

**BVerfGE 49, 89 – Kalkar I, LS 1 und 2**

1. *Aus dem Grundsatz der parlamentarischen Demokratie darf nicht ein Vorrang des Parlaments und seiner Entscheidungen gegenüber den anderen Gewalten als ein alle konkreten Kompetenzzuordnungen überspielender Auslegungsgrundsatz hergeleitet werden.*
2. *Die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die Bürger, insbesondere auf ihren Freiheits- und Gleichheitsbereich, auf die allgemeinen Lebensverhältnisse und wegen der notwendigerweise damit verbundenen Art und Intensität der Regelung eine grundlegende und wesentliche Entscheidung im Sinne des Vorbehalts des Gesetzes. Sie zu treffen ist allein der Gesetzgeber berufen.*

Der Gesetzgeber dürfte unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden:

KASTEN 73

**BVerfGE 49, 89 (136 f.) – Kalkar I**

*Der Gesetzgeber verfügt, wenn er vor der Frage steht, ob er in einer Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet oder sie ins einzelne gehend faßt, über einen Gestaltungsspielraum [...], wobei nicht zuletzt auch Erwägungen der praktischen Handhabung eine Entscheidung beeinflussen dürfen. Bei § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG sprechen gute Gründe für die Verwendung der in ihm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe. Die in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG dient einem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtomG jeweils bestmöglich zu verwirklichen. Die gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards durch die Aufstellung starrer Regeln würde demgegenüber, wenn sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, die technische Weiterentwicklung wie die ihr jeweils angemessene Sicherung der Grundrechte eher hemmen als fördern. Sie wäre ein Rückschritt auf Kosten der Sicherheit.*

Mit dem vom Gesetzgeber verwendeten Standard „Stand von Wissenschaft und Technik“ ([§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG](#), s.o.) – also einer dynamischen Verweisung auf den jeweiligen Erkenntnisstand – lege das Gesetz „die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. Hingegen war der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gehalten, die möglichen Risikoarten, Risikofaktoren, die Verfahren zu ihrer Ermittlung oder feste Toleranzwerte zu bestimmen. Dies wäre dem Schutzzweck und dem Vorsorgegrundsatz des Gesetzes und damit auch dem Schutz verfassungsrechtlicher Rechtsgüter eher abträglich.“ (S. 139). Es kann danach im Interesse von Schutz- und Vorsorgeprinzip sein, dass die Rechtsetzung arbeitsteilig und nicht durch den Parlamentsgesetzgeber allein erfolgt.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist ferner, dass das Bundesverfassungsgericht den Schutzwertgedanken, den es im Kontext des Schutzes Ungeborener entwickelt ([BVerfGE 39, 1](#) – Abtreibung I, s.u. IV.8.2.) und im Fall der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer ([BVerfGE 46, 160](#)) auf den Schutz Geborener übertragen hatte, nun auf den Schutz vor Atomkraft und damit vor Gesundheits- und Umweltgefahren, also in den Bereich des Umweltschutzes hinein erstreckte. Als Maßstab dienten insoweit „Grundrechte oder objektivrechtliche, aus der Grundrechtsordnung herzuleitende Schutzwertpflichten“ (S. 140) bzw. – etwas konkreter – das Grundrecht des [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) (S. 141). Unvereinbar mit dem

Grundgesetz könnten nicht nur Regelungen sein, die einen Schaden herbeiführten, sondern auch solche, die zu einer nicht unerheblichen Grundrechtsgefährdung führen:

KASTEN 74

**BVerfGE 49, 89 (141) – Kalkar I**

*Die Vorschrift [§ 7 AtG] nimmt [...] ein Risiko in Kauf. Bei Regelungen dieser Art kann ein Verfassungsverstoß nicht schon mit dem Hinweis abgetan werden, das Risiko eines künftigen Schadens stelle icht schon gegenwärtig einen Schaden und mithin eine Grundrechtsverletzung dar. Auch Regelungen, die im Laufe ihrer Vollziehung zu einer nicht unerheblichen Grundrechts gefährdung führen, können selbst schon mit dem Grundgesetz in Widerspruch geraten.*

Die Schutzpflichten gegen Grundrechtsgefährdungen werden in der Entscheidung aber zurückhaltend entfaltet:

KASTEN 75

**BVerfGE 49, 89 (143) – Kalkar I**

*Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muß es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden. [...]*

*Bei der gegenwärtigen Ausgestaltung des Atomrechts läßt sich insoweit eine Verletzung von Schutzpflichten durch den Gesetzgeber nicht feststellen.*

Allerdings statuierte das Gericht eine verfassungsrechtliche Beobachtungs- und ggf. eine Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers:

KASTEN 76

**BVerfGE 49, 89 – Kalkar I, LS 3**

*Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeslasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, kann er von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.*

Damit ist der Kalkar-I-Beschluss sowohl unter grundrechtlichen als auch unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten (obwohl der Begriff des „Umweltschutzes“ nicht fällt) eine grundlegende Entscheidung: „Im Kalkar-Beschluss begründete das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsaufgabe Umweltschutz aus der grundrechtlichen Schutzpflichtenlehre heraus.“<sup>207</sup>

### **III.1.2. BVerfGE 53, 30 –Mülheim-Kärlich**

Ebenfalls ein atomrechtlicher Sachverhalt lag dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.1979 (1 BvR 385/77) zugrunde: Die 7 km von einem im Genehmigungsverfahren und im Bau befindlichen Atomkraftwerk entfernt wohnende Beschwerdeführerin wehrte sich – auch im einstweiligen Rechtsschutz – gegen die Vollziehung eines sog. Freigabebescheides für dieses Atomkraftwerk, weil dieser sie in ihrem Recht auf Leben und körperliche

---

<sup>207</sup> SAURER, J.: „Zwischen Industriegesellschaft und Anthropozän“, in DV 47 (2024), S. 251 (260).

Unversehrtheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#)) verletze. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass „die Verfassung selbst die "Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken" durch die Kompetenzvorschrift des Art. 74 Nr. 11a GG im Grundsatz als zulässig gebilligt hat.“ (S. 56) Das Gericht bekräftigt die Schutzpflichten des Staates (wie in den Schleyer- und Kalkar-Entscheidungen entwickelt), geht aber zu einem strengerem Prüfungsmaßstab über: Werde „ein Kernkraftwerk trotz des in ihm verkörperten außerordentlichen Gefährdungspotentials im Allgemeininteresse an der Energieversorgung genehmigt, so bedeutet dies, daß die körperliche Integrität Dritter Gefährdungen ausgesetzt werden kann, die diese nicht beeinflussen und denen sie kaum ausweichen können. Damit übernimmt der Staat seinerseits eine eigene Mitverantwortung für diese Gefährdungen. Demgemäß erscheint es geboten, bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Genehmigung von Kernkraftwerken nicht weniger strenge Maßstäbe anzulegen als bei der Prüfung staatlicher Eingriffsgesetze. Auch bei Anwendung solcher Maßstäbe bestehen aber gegen die Genehmigungsvorschriften, soweit sie für das Ausgangsverfahren erheblich sind, keine verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern sie im Sinne der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgelegt werden.“ (S. 58).

Der Betreiber sei – im Anschluss an das Würgassen-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (unten III.3.1.2.) dass der Betreiber verpflichtet sei „zu derjenigen Schadensvorsorge, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten, wird; läßt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, muß eine Genehmigung unterbleiben.“ (S. 59). Es betont jenseits der materiell-rechtlichen Voraussetzungen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung, also den Grundrechtsschutz durch Verfahren, bspw. die Öffentlichkeitsbeteiligung (S. 59 ff.). Die bestehende Regelung sei (soweit für das Verfahren relevant) verfassungsrechtlich unbedenklich; und auch die Anwendung dieser Vorschriften im konkreten Fall war zu prüfen.

#### KASTEN 77

##### **BVerfGE 53, 30 (65 f.) – Mülheim-Kärlich**

*Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG beeinflußt auch die Anwendung der Vorschriften über das behördliche und gerichtliche Verfahren bei der Genehmigung von Kernkraftwerken, deren vorrangige Aufgabe gerade darin besteht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Das bedeutet nicht, daß jeder Verfahrensfehler in einem atomrechtlichen Massenverfahren bereits als Grundrechtsverletzung zu beurteilen wäre. Eine solche Verletzung kommt aber dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde solche Verfahrensvorschriften außer acht läßt, die der Staat in Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der in Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter erlassen hat.*

Nach Meinung der die Entscheidung tragenden Richter lag keine Grundrechtsverletzung vor, insbesondere nicht in der Interessenabwägung der Vorinstanz im einstweiligen Rechtsschutz. Die Richter Simon und Heußner betonen in ihrer abweichenden Meinung die verfassungsrechtliche Relevanz des Verfahrensrechts und fordern (auch) für das Atomrecht eine Verfahrensgestaltung, die auf einen bestmöglichen Grundrechtsschutz hinwirkt (vgl. S. 75). Sie ziehen „aus dem verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und unter Berücksichtigung der mit der Erteilung von Genehmigungen verbundenen gesteigerten staatlichen Mitverantwortung in mehrfacher Richtung Konsequenzen sowohl für die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts als auch für dessen Anwendung. Das gilt insbesondere für das gerichtliche Rechtsschutzverfahren und das vorgelagerte behördliche Genehmigungsverfahren, aber auch – das ist bislang kaum erörtert worden – für die Zusammensetzung und Verfahrensweise solcher Kommissionen, die allgemeine Sicherheitsrichtlinien oder Immissionsgrenzwerte erarbeiten und damit weitreichende

*Entscheidungen präjudizieren*" (S. 77 f.). Weil die Vorinstanz die Bedeutung des Verfahrensrechts – der Bürgerbeteiligung – verkannt und der Klägerin die Rüge des Verfahrensfehlers versagt hatte, sei die angegriffene Entscheidung aufzuheben.

### **III.1.3. BVerfGE 56, 54 – Fluglärm**

In seinem Beschluss des vom 14.01.1981 entschied der Erste Senat über die Verfassungsbeschwerden von zwei Anliegern des Düsseldorfer Flughafens, die rügten, der Staat (der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen) habe es unterlassen, wirksame Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm zu treffen; die bisherigen Gesetze (insbes. Luftverkehrsgesetz und Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) reichten nicht aus. Die beiden Anlieger (Grundstückseigentümer in der Nähe des Flughafens) begehrten keine konkreten Maßnahmen, sondern die Feststellung einer Grundrechtsverletzung (besonders ihrer Grundrechte aus [Art. 2 Abs. 2 GG](#) in Verbindung mit [Art. 1 Abs. 1 GG](#) sowie [Art. 14 GG](#)) sowie die Setzung einer Frist für Abhilfe.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerden gegen die Behörden richteten, waren sie unzulässig, weil die Beschwerdeführenden den Rechtsweg nicht erschöpft hatten. Soweit sie sich gegen den Gesetzgeber richteten, ließ das Gericht ihre Zulässigkeit trotz ausführlich dargelegter Zweifel mit einer bemerkenswerten Begründung offen: „Alle diese Zulässigkeitsprobleme hat das Bundesverfassungsgericht wegen der erheblichen Bedeutung der Lärmbekämpfung zurückgestellt und sich durch wiederholte Einholung von Stellungnahmen um eine Klärung der materiell-rechtlichen Fragen bemüht.“ (S. 72) Dies zeigt eine Sensibilität des Gerichts für das als drängend empfundene sozial-ökologische Problem der Lärmbelastung.

In der Sache hielt das Gericht die Verfassungsbeschwerden allerdings für unbegründet. Dem Gesetzgeber könne eine verfassungsgerichtlich zu beanstandende Verletzung der Pflicht zur Nachbesserung der getroffenen Lärmschutzvorkehrungen nicht zur Last gelegt werden (S. 73). Bei der Darlegung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe rekurriert das Gericht auf die eigene Rechtsprechung zu den grundrechtlichen Schutzpflichten, ausgehend von den Entscheidungen zur Abtreibung (IV.8.2.) und zu Arbeitgeberpräsident Schleyer, und hält fest, dass es die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die in [Art. 2 Abs. 2 GG](#) genannten Rechtsgüter zu stellen, „in seinen beiden Atomrechtsentscheidungen inzwischen auch auf den Umweltschutz angewandt“ habe (S. 73 unter Verweis auf die Entscheidungen Kalkar und Mülheim-Kärlich, oben III.1.1. und III.1.2.). Ungeklärt sei aber die Frage, ob sich die Schutzpflicht „auch auf den geistig-seelischen Bereich, also das psychische Wohlbefinden“ erstrecke (S. 73 f.). Das Gericht beschäftigt sich eingehend mit dem Für und Wider und unterstellt am Ende, „daß die aus Art. 2 Abs. 2 GG herleitbare Schutzpflicht auch die Pflicht zur Bekämpfung von gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Fluglärm umfaßt.“ (S. 78). Allerdings habe der Gesetzgeber seine Schutzpflicht in casu nicht durch Unterlassen von Nachbesserungen verletzt (S. 80 ff.). Denn das Gericht müsse seine Nachprüfung auf evidente Verletzungen beschränken:

#### KASTEN 78

##### **BVerfGE 56, 54 (81) – Fluglärm**

*Diese Begrenzung der verfassungsrechtlichen Nachprüfung erscheint deshalb geboten, weil es regelmäßig eine höchst komplexe Frage ist, wie eine positive staatliche Schutz- und Handlungspflicht, die erst im Wege der Verfassungsinterpretation aus den in den Grundrechten verkörperten Grundentscheidungen hergeleitet wird, durch aktive gesetzgeberische Maßnahmen zu verwirklichen ist. Je nach der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse, der konkreten Zielsetzungen und ihrer Priorität sowie der Eignung der denkbaren Mittel und Wege sind verschiedene Lösungen möglich. Die*

*Entscheidung, die häufig Kompromisse erfordert, gehört nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem demokratischen Prinzip in die Verantwortung des vom Volk unmittelbar legitimierten Gesetzgebers und kann vom Bundesverfassungsgericht in der Regel nur begrenzt nachgeprüft werden, sofern nicht Rechtsgüter von höchster Bedeutung auf dem Spiele stehen. Diese Erwägungen fallen verstärkt ins Gewicht, wenn es nicht allein um die Frage geht, ob der Gesetzgeber eine aus den Grundrechten herleitbare Schutzpflicht verletzt hat, wenn vielmehr darüber hinaus die weitere Frage strittig ist, ob er diese Verletzung durch unterlassene Nachbesserung begangen hat. Einen Verfassungsverstoß dieser Art kann das Bundesverfassungsgericht erst dann feststellen, wenn evident ist, daß eine ursprünglich rechtmäßige Regelung wegen zwischenzeitlicher Änderung der Verhältnisse verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, und wenn der Gesetzgeber gleichwohl weiterhin untätig geblieben ist oder offensichtlich fehlsame Nachbesserungsmaßnahmen getroffen hat.*

Bei Anlegung dieses Maßstabs sei „nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber seine Pflicht, die Bürger vor gesundheitsgefährdendem Fluglärm zu schützen, durch unterlassene Nachbesserung evident verletzt hat. Die Maßnahmen, die seit Beginn der siebziger Jahre unter Ausführung bereits bestehender und neu geschaffener Regelungen getroffen worden sind, stehen einer solchen Beurteilung entgegen“ (S. 82). Allerdings genügen dem Gericht Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (wie Bebauungsverbote, Schallisoliierungen an Gebäuden o.ä.) nicht. Das Gericht betont, dass „es unter dem Blickpunkt eines wirksamen Grundrechtsschutzes nicht ausreichen würde, wenn sich allein die Betroffenen vor Lärmeinwirkungen schützen müßten, statt daß der Verursacher diese Wirkungen vermindert. Demgemäß setzt sich in den letzten Jahren zunehmend die Erkenntnis durch, daß eine wirksame Lärbekämpfung an der Quelle anzusetzen hat“ (S. 83 f.). Hier sind der Grundsatz der Bekämpfung an der Quelle (IV.3.2.) bzw. das Verursacherprinzip (IV.3.3.) und ihre grundrechtliche Relevanz angedeutet.

### **III.1.4. BVerfGE 58, 300 - Nassauskiesung**

Der sog. Nassauskiesungsbeschluss des 1. Senats ist bekannt vor allem für die Eigentumsdogmatik, hat aber auch große umweltrechtliche Bedeutung. Zugrunde lag der Streit zwischen dem Betreiber einer Kiesbaggerei und dem Land Nordrhein-Westfalen: Der Betreiber hatte eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung seines Betriebs – die Nassauskiesung – in einem Wasserschutzgebiet nahe einem Wasserwerk beantragt. Die Behörde lehnte diesen Antrag ab, weil die Ausbaggerung das Grundwasser verunreinigen und damit die Wasserversorgung gefährden könnte. Sie berief sich dafür auf Vorschriften des WHG (§§ 2 f. WHG a.F.), die das Grundwasser vom Grundeigentum abtrennten. Auch ein Entschädigungsantrag des Betreibers wurde abgelehnt. Im anschließenden Rechtsstreit um die Entschädigung legte der Bundesgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht die Sache zur verfassungsrechtlichen Klärung der Frage vor, ob das Wasserhaushaltsgesetz dem Grundeigentümer den Zugriff auf das Grundwasser unter Art. 14 GG verweigern dürfe. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die angegriffenen Normen des Wasserhaushaltsgesetzes mit dem Grundgesetz, insbesondere der Eigentumsgarantie, vereinbar seien:

#### KASTEN 79

#### **BVerfGE 58, 300, LS 4**

*Es steht mit dem Grundgesetz in Einklang, daß das Wasserhaushaltsgesetz das unterirdische Wasser zur Sicherung einer funktionsfähigen Wasserbewirtschaftung – insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung – einer vom Grundstückseigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt hat.*

Denn die angegriffenen Vorschriften stellten keine Enteignung, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, und zwar eine zulässige. Das Wasser sei „*eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Es wird nicht nur als Trink- und Brauchwasser, sondern auch als Produktionsmittel in Industrie und Handwerk benötigt. Wegen der vielfältigen und teilweise miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen hat das Bundesverfassungsgericht bereits früher festgestellt, daß eine geordnete Wasserbewirtschaftung sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gesamtwirtschaft lebensnotwendig sei (BVerfGE 10, 89 [113]).*“ (S. 341) Daher seien die Regelungen verfassungsmäßig; insbesondere müsse der Gesetzgeber kein System eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt – d.h. einer bloßen Kontrollerlaubnis bei grundsätzlichem Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis (wie an vielen Stellen im Umweltrecht sonst, beispielsweise in [§§ 4 ff. BlmSchG](#)) – schaffen: „*Das präventive Erlaubnisverfahren mit Verbotsvorbehalt würde den Gewässern nur einen Minimalschutz gewähren, der einsetzt, wenn die Grenze ihrer Belastbarkeit erreicht ist. Eine auf die Zukunft ausgerichtete ordnungsgemäße Steuerung der Gewässernutzung wäre damit unmöglich. Bei einem knappen Gut, das wie kaum ein anderes für die Allgemeinheit von lebenswichtiger Bedeutung ist, wäre eine solche Regelung unvertretbar.*“ (S. 347). Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht, dass es dem [WHG](#) entgegen der Ansicht des vorlegenden Gerichts „nicht um das einseitige Interesse des Staates, sondern um die Durchsetzung des Gemeinwohls durch den Staat“ gehe (S. 344). Damit ist die Entscheidung in mehrfacher Hinsicht wichtig für den Umweltschutz: Sie bestätigt den besonders starken Schutz des Wassers nach dem WHG gegenüber den gegenläufigen Interessen der Grundeigentümer und lässt damit auch die öffentlich-rechtliche Überlagerung des zivilrechtlichen Eigentums, den Vorrang eines Bewirtschaftungsregimes wie das des WHG zu. Dieses Bewirtschaftungsregime sieht keinen Anspruch des Grundeigentümers auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vor, sondern gibt der Wasserbehörde ein Bewirtschaftungsermessen. Das ist von Verfassungs wegen zulässig (S. 346 f.). Das Bundesverfassungsgericht betont, dass ein präventives Erlaubnisverfahren mit Verbotsvorbehalt nicht ausreichen würde, um eine geordnete Wasserwirtschaft zu gewährleisten, und begründet dies der Sache nach mit dem Vorsorgeprinzip:

KASTEN 80

**BVerfGE 58, 300 (347)**

*Das präventive Erlaubnisverfahren mit Verbotsvorbehalt würde den Gewässern nur einen Minimalschutz gewähren, der einsetzt, wenn die Grenze ihrer Belastbarkeit erreicht ist. Eine auf die Zukunft gerichtete ordnungsgemäße Steuerung der Gewässernutzung wäre damit unmöglich. Bei einem knappen Gut, das wie kaum ein anderes für die Allgemeinheit von lebenswichtiger Bedeutung ist, wäre eine solche Regelung unvertretbar.*

Für diese auch für den Umweltschutz wegweisende Entscheidung bedurfte es keiner Staatszielbestimmung Umweltschutz (wie des [Art. 20a GG](#), der erst wesentlich später eingeführt wurde). Natürlich wurde die Entscheidung durch die Multifunktionalität des Wassers – nicht nur als ökologische Ressource, sondern auch als Lebens- und Produktionsmittel – erleichtert. Dennoch lässt sie sich als Meilenstein des Umweltverfassungsrechts ansehen: „*Ersichtlich ging es dem Bundesverfassungsgericht um eine Ausweitung der umweltpolitischen Spielräume des Gesetzgebers.*“<sup>208</sup>

---

<sup>208</sup> Vgl. DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, § 26 Rn. 14.

### III.1.5. [BVerfGE 118, 79 – TEHG](#)

Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG zur Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 war ein Antrag des Landes Sachsen-Anhalt auf abstrakte Normenkontrolle des [§ 12 ZuG 2007](#). Der deutsche Gesetzgeber hatte in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten<sup>209</sup> mehrere Rechtsakte erlassen, insbesondere das [Treibhausgasemissionshandelsgesetz](#) (TEHG) und die [Zuteilungsgesetze 2007](#) und [2012](#) (ZuG). Das TEHG verpflichtete die Betreiber von emittierenden Industrieanlagen im Kern, über die Ablieferung ihrer zuvor auf der Basis des ZuG zugeteilten Emissionsberechtigungen an das Umweltbundesamt als zuständige Behörde Rechenschaft über ihre Emissionen zu leisten. Bei der Zuteilung der Emissionsberechtigungen wurden je nach Betriebsalter der Anlage unterschiedliche Verfahren angewendet, die tendenziell die Betreiber der jüngsten Anlagen begünstigten. Nach der angegriffenen Vorschrift des § 12 ZuG 2007 wurden aber auch emissionsmindernde Modernisierungsmaßnahmen älterer Anlagen berücksichtigt, wobei sich der Umfang der nachzuweisenden Emissionsminderung nach dem Zeitpunkt der Beendigung der letztmaligen Modernisierungsmaßnahme, beginnend mit dem 31.12.2994 richtete. Diese Regelung hielt die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt für nicht ausreichend. Sie sei in Bezug auf Unternehmen, die bereits ab 1990 frühzeitig Modernisierungen vorgenommen hätten, unvereinbar mit [Art. 12](#) Abs. 1, [Art. 14](#) Abs. 1, [Art. 3](#) Abs. 1 und [Art. 20a GG](#). Ein Verstoß gegen Art. 20a GG liege vor, weil § 12 ZuG 2007 den Anreiz setze, frühzeitige Emissionsminderungen aufzuschieben.

Hierzu führte das BVerfG aus, das Vorbringen sei schon im Ansatz verfehlt (S. 110). Art. 20a GG verpflichtet den Gesetzgeber, den in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung zu schützen, bei der Rechtsetzung umzusetzen und geeignete Umweltvorschriften zu erlassen. Dabei stehe dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Gerade § 12 ZuG 2007 habe den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick, indem er mit Rücksicht auf frühzeitige Emissionsminderungen nachhaltige Reduktionen beim Treibhausgasausstoß honoriere (S. 110). Insofern werde die Norm „*dem Verfassungsauftrag aus Art. 20a GG in besonderem Maße gerecht*“ (ebd.). Auch sei der Gesetzgeber „*gerade in Bezug auf das Nachhaltigkeitsprinzip gehalten, weitere Reduktionen beim Treibhausgasausstoß zu erreichen*“ (S. 110). Hier kommt zum Ausdruck, dass das Gericht „das“ (bzw. ein) Nachhaltigkeitsprinzip in Art. 20a GG verankert sieht (näher dazu unten IV.3.9.), und zwar gerade – wie sich aus dem Kontext ergibt – mit Blick auf den Klimaschutz; Art. 20a GG enthält also, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner späteren Rechtsprechung expliziert ([BVerfGE 157, 30](#) Rn. 197 ff.) ein Klimaschutzgebot. Außerdem sei angesichts der Tatsache, dass für den Zuteilungszeitraum 2005 bis 2007 nur Modernisierungsmaßnahmen bis 2002 berücksichtigt werden konnten, kein zeitlicher Fehlanreiz bei den Modernisierungen – „*kein Anreiz für die Verzögerung freiwilliger*

---

<sup>209</sup> Insbes. [Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003](#) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 v. 25.10.2003, S. 32 (zuletzt geänd. durch [Verordnung \(EU\) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024](#) zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der [Verordnungen \(EU\) 2021/1058, \(EU\) 2021/1056, \(EU\) 2021/1057, \(EU\) Nr. 1303/2013, \(EU\) Nr. 223/2014, \(EU\) 2021/1060, \(EU\) 2021/523, \(EU\) 2021/695, \(EU\) 2021/697 und \(EU\) 2021/241](#), ABl. Nr. L v. 29.2.2024).

“Modernisierungsmaßnahmen” – geschaffen worden (S. 111). Daher war die Norm förmlich und sachlich mit dem Grundgesetz vereinbar, der Normenkontrollantrag unbegründet.

### **III.1.6. BVerfGE 127, 293 – Legehennen**

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle über die Verfassungsmäßigkeit tierschützender Regelungen zur Legehennenhaltung zu entscheiden. Gegenstand waren [§ 13b](#) sowie [§ 33 Abs. 3 und 4](#) der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung ([Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung](#)), im Folgenden: TierSchNutztV), für deren Erlass das [TierSchG in § 16b Abs. 1 Satz 2](#) ein besonderes Verfahren unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverstands (Tierschutzkommission) im Wege der Anhörung vorsah, das *in casu* jedoch nicht eingehalten worden war. § 13 b TierSchNutztV regelte die besonderen Anforderungen an die Kleingruppenhaltung von Legehennen (u. a. Fläche je Legehenne), § 33 Abs. 3 und 4 TierSchNutztV sahen diesbezügliche Übergangsregelungen vor.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die vorgelegten Normen für unvereinbar mit Art. 20a GG. Mit dem Verstoß gegen das Anhörungserfordernis des § 16b Abs. 1 Satz 2 TierSchG habe der Verordnungsgeber auch [Art. 20a GG](#) verletzt. Das Gericht hat hier erstens das Tierschutzgebot aus Art. 20a GG konkretisiert:

KASTEN 81

#### **BVerfGE 127, 293 (328) – Legehennen**

*Mit der Aufnahme des Tierschutzes [in Art. 20a GG] sollte der ethisch begründete Schutz des Tieres, wie er bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes war, gestärkt werden (...). Das Tier ist danach als je eigenes Lebewesen zu schützen (...). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz, nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen (...); er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch (...). Den normsetzenden Organen, die dem Staatsziel Tierschutz mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen haben, kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum (...).*

Zweitens entschied das Gericht, dass auch die zu dessen Umsetzung gesetzlich vorgesehenen Anhörungsregeln zur Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverstands Verfassungsrang genießen: „*Hat (...) der Gesetzgeber in Ausfüllung seines Gestaltungsspielraums für den Erlass untergesetzlicher tierschutzrechtlicher Normen das Ermessen des Normgebers (...) durch Verfahrensvorschriften beschränkt, die gerade das Zustandekommen materiell tierschutzgerechter Ergebnisse des Normsetzungsverfahrens fördern sollen und damit dem Staatsziel Tierschutz dienen, so ist nicht nur einfaches Recht, sondern zugleich Art. 20a GG verletzt, wenn nicht wie gesetzlich vorgegeben verfahren wird (...).*“<sup>210</sup> Diese Entscheidung ist nicht unwidersprochen geblieben;<sup>211</sup> sie zeigt jedenfalls, wie das Bundesverfassungsgericht seine Prüfungsambitionen auch im Tierschutzrecht ausdehnt (wie auch immer man dessen Verhältnis zum Umweltrecht bestimmt, dazu II.2.3.2.).

---

<sup>210</sup> BVerfGE 127, 293 (329).

<sup>211</sup> Z.B. DURNER, W.: „Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010, 2 BvF 1/07“, in DVBl. 2011, S. 97 (98).

### III.1.7. [\*\*BVerfGE 128, 1 – Gentechnik\*\*](#)

In der Entscheidung vom 24.11.2010 zum [Gentechnikgesetz](#) (GenTG)<sup>212</sup> ging es um die Verfassungsmäßigkeit verschiedener Regelungen von den Begriffsbestimmungen „*gentechnisch veränderter Organismus*“ und „*Inverkehrbringen*“ ([§ 3 Nr. 3 und 6 GenTG](#)) über die Normen zum Standortregister ([§ 16a Abs. 1, 3, 4 und 5](#) sowie § 16b Abs. 1a GenTG) sowie über den Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten ([§ 16b Abs. 1, 2, 3 und 4 GenTG](#)) bis hin zu den Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen ([§ 36a GenTG](#)). Durch diese Regelungen standen u.a. Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)), die Eigentumsfreiheit ([Art. 14 GG](#)) sowie die Wissenschaftsfreiheit ([Art. 5 Abs. 3 GG](#)) in Frage. Das BVerfG sah sie aber selbst im Falle der vorbehaltlos geschützten Wissenschaftsfreiheit als gerechtfertigt an:

#### KASTEN 82

##### **BVerfGE 128, 1 (67 f.) – Gentechnik**

*Die legitimen Gemeinwohlbelange, die den Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen, nämlich Leben und Gesundheit von Menschen, die Berufs- und Eigentumsfreiheit möglicher Betroffener (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) sind wichtige Werte von Verfassungsrang, die aus den schon genannten Gründen auch einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen.*

Mit anderen Worten hat das Bundesverfassungsgericht das Umweltschutzgebot gem. [Art. 20a GG](#) als kollidierenden Gemeinwohlbelang zur Rechtfertigung herangezogen und es neben die grundrechtlichen Belange gestellt. Die große Bedeutung von Art. 20a GG auch im Falle der Erkenntnisunsicherheit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem zweiten Leitsatz zur Entscheidung zusammengefasst:

#### KASTEN 83

##### **BVerfGE 128, 1 (LS 2) – Gentechnik**

*Angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen eines Einsatzes von Gentechnik trifft den Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht, bei der er den in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag zu beachten hat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.*

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt damit, dass bei unklarem Erkenntnisstand den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Art. 20a GG eine gesteigerte Sorgfaltspflicht trifft, wodurch der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auch hinsichtlich der Risikovorsorge (die auf S. 37 zumidest anklängt) vergrößert wird.

### III.1.8. [\*\*BVerfGE 134, 242 – Garzweiler II\*\*](#)

Der Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2013 liegt u.a. eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Enteignung zugrunde. Garzweiler II ist ein Braunkohletagebau-Gebiet, in dem der Beschwerdeführer sein Grundstück mit Wohnhaus hatte. Dieses Grundstück wurde ihm nach den bergrechtlichen Regelungen durch einen Grundabtretungsbeschluss entzogen. Hiergegen hatte er sich gewendet und u.a. eine Verletzung der Enteignungsvorgaben des [Art. 14 Abs. 3 GG](#) geltend gemacht. Dies gab dem BVerfG Anlass, die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG detailliert zu erörtern. Zu guter Letzt gehört zu diesen Voraussetzungen

<sup>212</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993, BGBl I S. 2066; zuletzt geändert durch Art. 12 des [Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009](#), BGBl I S. 2542.

eine Gesamtabwägung sämtlicher für und gegen das Vorhaben sprechender Belange durch die Enteignungsbehörde bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Enteignung, deren gerichtliche Überprüfung die Enteignungsbetroffenen verlangen können.<sup>213</sup> Diese Gesamtabwägung war hier nicht vorgenommen worden, weshalb die Verfassungsbeschwerde insofern Erfolg hatte.<sup>214</sup> Die Entscheidung gab dem BVerfG daneben erneut Anlass, den gesetzgeberischen Spielraum bei der Umsetzung des Umweltschutzgebots aus [Art. 20a GG](#) darzulegen:

KASTEN 84

**BVerfGE 134, 242 (339) – Garzweiler II**

*Einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle sind diese [energiepolitischen] Entscheidungen der Bundes- oder Landesregierung nur sehr begrenzt zugänglich. Das Grundgesetz bietet keinen Maßstab für die zu einem bestimmten Zeitpunkt allein verfassungsgemäße oder auch nur verfassungsrechtlich vorzugswürdige Energiepolitik des Bundes oder eines Landes. Energiepolitische Grundentscheidungen können daher vom Bundesverfassungsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie offensichtlich und eindeutig unvereinbar sind mit verfassungsrechtlichen Wertungen, wie sie insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, hier namentlich dem Umweltschutz (Art. 20a GG), zum Ausdruck kommen. Dies gilt auch dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die energiepolitische Entscheidung zugleich ein Enteignungen tragendes Gemeinwohlziel im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG konkretisiert.*

Erneut zeigt sich die langjährige Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts, die Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers zu sehr zu beschneiden.

**III.1.9. BVerfGE 137, 350 – Luftverkehrssteuergesetz**

Das BVerfG hatte im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle über die Verfassungsmäßigkeit verschiedener Regelungen des Luftverkehrssteuergesetzes zu entscheiden, durch die zum 1.1.2011 – auch aus ökologischen Gründen<sup>215</sup> – eine Luftverkehrssteuer eingeführt wurde. Grundrechtlicher Prüfungsmaßstab in Bezug auf die Auswahl des Steuergegenstandes, die steuerlichen Privilegierungen sowie die Ausgestaltung des Steuertarifs war der allgemeine Gleichheitssatz aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Zunächst legt das BVerfG die aus Art. 3 Abs. 1 GG für Besteuerungen folgenden Grundsätze dar.<sup>216</sup> Nach diesen Grundsätzen stehe die Auswahl des gewerblichen Passagierluftverkehrs als Steuergegenstand mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang. Die Luftverkehrsteuer sei eine Finanzlast, die das Ziel der Staatsfinanzierung mit einem Umweltschutzzweck kombiniere, was die steuerliche Belastung des Luftverkehrs rechtfertige.<sup>217</sup>

KASTEN 85

**BVerfGE 137, 350 (368 f.) – Luftverkehrssteuergesetz**

*Bei dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel des Umweltschutzes handelt es sich um einen Sachgrund, dessen Legitimität sich unter anderem aus dem in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag ergibt, in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen [...]. Dieser Auftrag kann sowohl Gefahrenabwehr gebieten als auch Risikovorsorge legitimieren. Zu den nach Art. 20a GG geschützten Umweltgütern gehört auch ein mit der Besteuerung beabsichtigter Klimaschutz.*

---

<sup>213</sup> BVerfG v. 17. 12. 2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 217.

<sup>214</sup> BVerfG v. 17. 12. 2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 225.

<sup>215</sup> BT-Drucks 17/3030, S. 36.

<sup>216</sup> BVerfGE 137, 350 (366 f.).

<sup>217</sup> BVerfGE 137, 350 (368).

Als weiteren Prüfungsmaßstab greift das Gericht zur Berufsfreiheit. Umweltschutz sei ein Zweck, der auch die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit der Luftverkehrsunternehmen rechtfertigen könne und hier rechtfertige.<sup>218</sup> Insbesondere dürfe den klimapolitischen Zielen des Art. 20a GG ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.<sup>219</sup>

### **III.1.10. BVerfGE 157, 30 – Klimaschutz („Klimabeschluss“)**

Der sog. Klimabeschluss vom 24. März 2021 ist eine der aufsehenerregendesten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts überhaupt. Er erging auf vier Verfassungsbeschwerden hin, mit denen die Beschwerdeführenden<sup>220</sup> Vorschriften des KSG (oben II.2.3.7.) und das Unterlassen weiterer Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Bundesrepublik Deutschland gerügt hatten. Obwohl die Entscheidung nur eine sehr begrenzte Rechtsfolge anordnete (s.u.), hat sie der Politik, der Gesellschaft und der Rechtswissenschaft in Deutschland die faktische und die rechtliche Bedeutung des Klimaschutzes nachdrücklich vor Augen gestellt, innerhalb und außerhalb des deutschen Rechtssystems zu kontroversen Diskussionen geführt<sup>221</sup> und das Verfassungsrecht um eine dogmatische Innovation – die intertemporale Dimension der Freiheitsrechte – bereichert.

Beim Klimabeschluss handelt es sich um eine – selbst für die Usancen des Bundesverfassungsgerichts – sehr lange Entscheidung; sie hat in der amtlichen Entscheidungssammlung einen Umfang von etwa 130 Seiten und umfasst – auch dies atypisch – am Beginn ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis (S. 34-38). Schon von daher versteht sich von selbst, dass die im Weiteren gegebenen Hinweise nicht erschöpfend sein können.

Im Folgenden sollen kurz der zugrundliegende Sachverhalt und die rechtliche Würdigung durch das Gericht dargestellt und aus der Fülle der Reaktionen einige bewertende Gesichtspunkte wiedergegeben bzw. entwickelt werden.

#### **III.1.10.1. *Sachverhalt***

Zugrunde lagen vier Verfassungsbeschwerden von sehr unterschiedlichen Personen: Die erste Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2656/18) war 2018 von natürlichen Personen, aber auch zwei Vereinen erhoben worden. Die zweite Verfassungsbeschwerde (1 BvR 78/20), 2020 erhoben, stammte von Beschwerdeführern, die in Bangladesch und Nepal leben und Bedrohungen durch den globalen, von Deutschland mitverursachten Klimawandel geltend machten. Die dritte Verfassungsbeschwerde (1 BvR 96/20), ebenfalls aus dem Jahr 2020, war von Kindern und Jugendlichen (d.h. Minderjährigen) erhoben worden, die das Ungenügen der nationalen Klimaschutzmaßnahmen rügten. Beschwerdeführende in der vierten Verfassungsbeschwerde (1 BvR 288/20) – auch sie 2020 erhoben – waren sowohl minderjährige als auch volljährige Personen, die in Landwirtschaft und Hotellerie tätig oder in Ausbildung waren. Sie alle

---

<sup>218</sup> BVerfGE 137, 350 (377).

<sup>219</sup> BVerfGE 137, 350 (378).

<sup>220</sup> Der Begriff wird hier – soweit ersichtlich – vom Bundesverfassungsgericht erstmals benutzt und bezeichnet (als geschlechtsneutrale Formulierung) Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer.

<sup>221</sup> Es handelt sich um eine der wenigen Entscheidungen, die sogleich vom Gericht in englischer und in französischer Übersetzung vorgelegt worden sind, vgl. die englische Fassung:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618en.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2021/03/rs20210324_1bvr265618en.html) und die französische Fassung:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/FR/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618fr.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/FR/2021/03/rs20210324_1bvr265618fr.html) (letzter Abruf: 29.1.2025)

beanstandeten mit Unterschieden im Einzelnen sowohl Vorschriften des [KSG](#) als auch das Unterlassen des Bundesgesetzgebers.

Der erste Teil der Entscheidung (A.), der sog. Sachbericht, besteht seinerseits aus vier Abschnitten: Der erste (A.I) enthält Aussagen zu den rechtlichen Grundlagen, nämlich dem Klimaschutzgesetz (oben II.2.3.7.), dem Pariser Übereinkommen, einschlägigen Vorschriften aus dem Recht der Europäischen Union sowie den angegriffenen Vorschriften. Der zweite Abschnitt (A.II) fasst die tatsächlichen Grundlagen des Klimawandels zusammen; er stützt sich auf die Berichte des IPCC und entfaltet minutös den Realbereich. Der dritte Abschnitt des Sachberichts (A.III) behandelt demgegenüber die tatsächlichen Grundlagen des Klimaschutzes. Er beginnt mit der lakonischen Feststellung: „*Der durch Menschen verursachte Klimawandel lässt sich nach derzeitigem Stand nur durch die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen maßgeblich aufhalten.*“ (Rn. 31). Als besonders wichtig erscheint die glasklare Herausarbeitung des nach derzeitigem Stand verbleibenden CO<sub>2</sub>-Budgets (Rn. 35 ff.): es „*lässt sich in Annäherung bestimmen, welche weitere Menge an CO<sub>2</sub> noch höchstens dauerhaft in die Erdatmosphäre gelangen darf, damit [die] angestrebte Erdtemperatur nicht überschritten wird*“ (Rn. 36). Unter Einbeziehung negativer Emissionen ergebe sich das verbleibende globale CO<sub>2</sub>-Budget (ebd.). Wenn nach [§ 1 Satz 3 KSG](#) bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden solle, seien „*weitreichende Transformationen nötig.*“ Zu den eindringlichsten Passagen der Entscheidung gehören die folgenden Hinweise auf die CO<sub>2</sub>-Relevanz des derzeitigen Lebens- und Wirtschaftsstils (scil. der westlichen Welt):

#### KASTEN 86

##### **BVerfGE 157,30 (368 f.Rn. 37) – Klimaschutz: CO<sub>2</sub>-Intensität der heutigen Lebensweise**

*Bei heutiger Lebensweise ist noch nahezu jegliches Verhalten unmittelbar oder mittelbar mit dem Ausstoß von CO<sub>2</sub> verbunden. [...] entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen Treibhausgasemissionen; zunächst bei der Herstellung und dann bei Lagerung und Transport, später auch bei der Entsorgung. Bereits die Förderung von Mineralöl, der Transport fossiler Brennstoffe, aber auch die Errichtung einer Windkraftanlage benötigen ihrerseits Energie und verursachen so Treibhausgase [...] Indirekt trägt außerdem etwa die Verwendung energieintensiv produzierter Schaum- und Dämmstoffe, Feuerlöscher, Klimaanlagen, Aluminiumprodukte, Schallschutzfenster, Lacke oder Klebstoffe beim Bau von Gebäuden zu den Treibhausgasemissionen bei, ohne dass dies unmittelbar sichtbar wäre. Die unter Umständen hohe mittelbare Treibhausgasrelevanz der Nutzung von Konsumartikeln lässt das Beispiel der Textilbranche erkennen. So wurde der Treibhausgasausstoß der globalen Textilproduktion 2015 auf rund 1,2 Gigatonnen beziffert, was fast doppelt so viel sei wie der gesamte Ausstoß des internationalen Schiffs- und Flugverkehrs zusammen [...]. [...] Soll die derzeitige Lebensweise einschließlich so verbreiteter oder sogar alltäglicher Verhaltensweisen wie der Errichtung und Nutzung neuer Bauten und dem Tragen von Kleidung klimaneutral sein, sind demnach grundlegende Einschränkungen und Umstellungen von Produktionsprozessen, Nutzungen und alltäglichem Verhalten erforderlich.“*

Der vierte Teil (A.IV.) fasst die Verfassungsbeschwerden und die Stellungnahmen der Äußerungs- und Stellungnahmeberechtigten zusammen. Erwähnt werden soll an dieser Stelle ein – sich als wirkmächtig herausstellendes – Argument der Beschwerdeführenden (im Verfahren 1 BvR 96/20): Angesichts des der Bundesrepublik verbleibenden CO<sub>2</sub>-Restbudgets und der vom [KSG](#) vorgesehenen vergleichsweise laxen Treibhausgasreduktion bis 2030 „*müssten ab 2030 umfangreiche Emissionsreduktionen erfolgen, was einer ‚Vollbremsung‘ gleichkomme*“ (Rn. 72).

### **III.1.10.2. Rechtliche Würdigung durch das Bundesverfassungsgericht**

Die Verfassungsbeschwerden sind teilweise zulässig (B.). Sie haben einen zulässigen Beschwerdegegenstand, soweit sie sich gegen Voschriften des [KSG](#) richten (Rn. 91 ff.); unzulässig sind sie, soweit sie sich gegen gesetzgeberische Untätigkeit richten (Rn. 95). Auch sind die Beschwerdeführenden überwiegend beschwerdebefugt, können also – wie es das deutsche Verfassungsprozessrecht fordert ([§ 90 Abs. 1 BVerfGG](#)) – die Verletzung *eigener Rechte* geltend machen (Rn. 96 ff.): Soweit das KSG möglicherweise zu großzügige Emissionsmengen zulässt, könnten die grundrechtlichen Schutzpflichten aus [Art. 2 Abs. 2 Satz 1](#) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) verletzt sein. Denn der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, wie das Gericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR festhält, und zwar auch solche durch den Klimawandel (Rn. 99). Auch die in Bangladesch und Nepal lebenden Beschwerdeführenden sind beschwerdebefugt, weil nicht ausgeschlossen ist, dass der deutsche Staat ihnen gegenüber seine grundrechtliche Schutzpflicht verletzt hat (Rn. 101). Die keineswegs leichte Frage, ob die Beschwerdeführenden durch das KSG und ein etwaiges gesetzgeberisches Unterlassen nicht nur selbst, sondern auch *gegenwärtig* in ihren Grundrechten verletzt sein können (wie es das deutsche Verfassungsprozessrecht fordert), beantwortet das Bundesverfassungsgericht dahingehend, dass Regelungen, die erst im Laufe ihrer Vollziehung zu einer nicht unerheblichen Grundrechtsgefährdung führen, jedenfalls bei einem unumkehrbaren Geschehensablauf Rechte der Betroffenen verletzen können (Rn. 108). Um Rechte künftiger Personen oder Generationen gehe es nicht (Rn. 109). Auch seien die Verfassungsbeschwerden nicht als Popularverfassungsbeschwerden unzulässig. Die vom deutschen Verfassungsprozessrecht geforderte eigene Betroffenheit entfalle (in Absetzung von der Rechtsprechung des EuG, Rs. [T-330/18](#) – Carvalho) nicht, weil viele Menschen betroffen seien (Rn. 110). Das Gericht hält daran fest, dass [Art. 20a GG](#) zwar eine justiziable Norm des Verfassungsrechts sei, aber keine subjektiven Rechte und daher auch keine Beschwerdebefugnis verleihe (Rn. 112). Ob es ein „*Recht auf ein ökologisches Existenzminimum*“ oder „*auf eine menschenwürdige Zukunft*“ gebe, könne offenbleiben, weil der Gesetzgeber derartige Rechte nicht verletzt habe (Rn. 113): Daß der Staat Anforderungen verletzt habe, die zur Vermeidung existenzbedrohender Zustände katastrophalen oder apokalyptischen Ausmaßes an ihn gestellt sein könnten, könne angesichts der getroffenen Maßnahmen (Beitritt zum Pariser Übereinkommen, Erlass des KSG etc.) nicht festgestellt werden (Rn. 115).

Die von der Entscheidung gebrachte verfassungsrechtliche Hauptinnovation klingt bei der Begründung der Beschwerdebefugnis der inländischen Beschwerdeführenden (Rn. 116 ff.) bereits an: Durch die angegriffenen (vergleichsweise laxen) Vorschriften des KSG bis 2030 könnten „*ab dem Jahr 2031 möglicherweise sehr große Treibhausgasminderungslasten auf sie zukommen. Das Ausmaß der damit verbundenen Grundrechtsbeschränkung wird durch die genannten Regelungen bereits mitbestimmt. Diese Vorwirkung auf künftige Freiheit könnte die Beschwerdeführenden in ihren Grundrechten verletzen.*“ (Rn. 116). Zugrunde liegt hierbei die im Sachbericht (Rn. 16 ff., 35 ff.) herausgearbeitete und dann erneut aufgegriffene (Rn. 119) Prämisse eines CO<sub>2</sub>-Restbudgets. Noch hypothetisch (weil es im Rahmen der Beschwerdebefugnis nur auf die *Möglichkeit* einer Grundrechtsverletzung ankommt) prüft das Gericht, welche Folgen es hat, wenn das KSG mit dem für Deutschland verbleibenden CO<sub>2</sub>-Restbudget bis 2030 zu großzügig umgeht. Es „*sind die notwendigen Freiheitsbeschränkungen in der Zukunft bereits in Großzügigkeiten des gegenwärtigen Klimaschutzrechts angelegt. Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu verschonen, müssen in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren*

*Bedingungen ergriffen werden, und würden dann identische Freiheitsbedürfnisse und -recht weit drastischer beschneiden“ (Rn. 120). Das hat verfassungsrechtliche Relevanz:*

KASTEN 87

**BVerfGE 157, 30 (Rn. 122) – Klimabeschluss: Intertemporale Freiheitssicherung I**

*Jeder konkrete Verbrauch verbleibender CO<sub>2</sub>-Mengen verringert das Restbudget und die Möglichkeiten weiteren CO<sub>2</sub>-relevanten Freiheitsgebrauchs und verkürzt zugleich die Zeit für die Initiierung und Realisierung soziotechnischer Transformation. Es erscheint jedenfalls möglich, dass die Grundrechte des Grundgesetzes als intertemporale Freiheitssicherung vor Regelungen schützen, die solchen Verbrauch zulassen, ohne dabei ausreichend Rücksicht auf die hierdurch gefährdete künftige Freiheit zu nehmen.*

Wenn das KSG mit anderen Worten in der Gegenwart zu viel CO<sub>2</sub>-Emissionen zulässt, verkürzt es damit künftige Freiheiten (scil. auch heute lebender Menschen). Diese Möglichkeit bestehet nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2, so dass die Beschwerdeführenden – abgesehen von den beteiligten Umweltverbänden (Vereinen), deren Beschwerden es insoweit an einer hinreichenden Begründung fehle (Rn. 128) – in eigenen Rechten verletzt sein könnten, und zwar (wie erforderlich) gegenwärtig, selbst und unmittelbar (Rn. 129 ff.). Dies gelte aber nicht für die in Bangladesch und Nepal lebenden Beschwerdeführenden, weil sie künftigen drastischen Maßnahmen in Deutschland nicht unterworfen wären (Rn. 132). Die Vereine seien nicht, auch nicht als Anwälte der Natur, beschwerdebefugt; etwas anders folge auch nicht aus Art. 47 GRCh (Rn. 136 f.). Da die Verfassungsbeschwerden auch die Anforderungen des Prozessrechts an Rechtswegerschöpfung (Rn. 138) und Subsidiarität (Rn. 139) erfüllten und die angegriffenen Normen nicht vollständig unionsrechtlich determiniert seien (Rn. 141), erweisen sie sich – soweit nicht von den Umweltverbänden erhoben – als zulässig (vgl. Rn. 90). Damit ist die Tür zur Überprüfung der materiell-verfassungsrechtlichen Fragen in der Begründetheit geöffnet.

Auch die Begründetheit (Rn. 142–265) beurteilt das Bundesverfassungsgericht differenziert. Im vorangestellten Überblick formuliert das Bundesverfassungsgericht:

KASTEN 88

**BVerfGE 157, 30 (Rn. 142) – Klimabeschluss: Partielle Begründetheit der Verfassungsbeschwerden**

*Die Verfassungsbeschwerden haben teilweise Erfolg. Zwar kann nicht festgestellt werden, dass der Gesetzgeber seine aus den Grundrechten folgenden Schutzpflichten verletzt hat, die Beschwerdeführenden vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen [...]. Ein Verstoß gegen Grundrechte liegt jedoch vor, weil es infolge der Emissionsmengen, die das Klimaschutzgesetz für den aktuellen Zeitraum zulässt, in späteren Zeiträumen zu hohen Emissionsminderungslasten kommen kann [...]; insoweit verletzen § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 die [in Deutschland lebenden] Beschwerdeführenden in ihren Grundrechten. Allerdings ist diese Gefährdung der Freiheitsrechte nicht bereits wegen einer Verletzung objektiven Verfassungsrechts verfassungswidrig; ein Verstoß gegen Art. 20a GG kann im Ergebnis nicht festgestellt werden [...]. Jedoch fehlt es an den hier grundrechtlich zur Freiheitssicherung über Zeit und Generationen hinweg gebotenen Vorkehrungen zur Abmilderung der hohen Emissionsminderungslasten, die der Gesetzgeber mit den angegriffenen Vorschriften auf Zeiträume nach 2030 verschoben hat und die er dann wegen Art. 20a GG und wegen des grundrechtlich gebotenen Schutzes vor klimawandelbedingten Schädigungen (auch) den Beschwerdeführenden wird auferlegen müssen [...].*

Für die Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten liegt die Meßlatte hoch: Zwar kann eine Schutzpflichtverletzung auch bereits dann gerügt werden, wenn eine Verletzung noch nicht

eingetreten ist (Rn. 146), und die staatliche Schutzpflicht richtet sich auch auf Schutz vor den Gefahren des Klimawandels (Rn. 148). Dem steht auch nicht entgegen, dass der deutsche Staat allein den Klimawandel nicht allein anhalten kann (Rn. 149). Auch trifft ihn eine Pflicht zu Anpassungsmaßnahmen (Rn. 149). Aber eine Verletzung dieser Pflichten lasse sich „derzeit“ nicht feststellen (Rn. 151), weil die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte in derartigen Konstellationen begrenzt sei: Eine Verletzung könne nur dann festgestellt werden, „wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben“ (Rn. 152 m.w.N. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Das sei nicht der Fall: Der deutsche Gesetzgeber habe Schutzvorkehrungen getroffen, die auch nicht offensichtlich ungeeignet seien (Rn. 153 ff.), völlig unzulänglich wären (Rn. 157) oder erheblich hinter dem Schutzziel zurückblieben (Rn. 158 ff.); besonders mit der letzten Frage setzt sich das Bundesverfassungsgericht allerdings intensiv auseinander und betont dabei, dass die Anforderungen der Schutzpflichten aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#)) sich nicht mit den Anforderungen des Klimaschutzes aus [Art. 20a GG](#) gleichsetzen ließen (Rn. 163 f.); dieser Frage und der des intertemporalen Freiheitsschutzes wendet sich das Gericht später separat zu (Rn. 196 ff., Rn. 243 ff.). Es lasse sich „derzeit nicht feststellen, dass der Spielraum des Gesetzgebers zur Erfüllung seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG“ überschritten sei (Rn. 168). Gleiches gelte für die Schutzpflicht des Staates für das Eigentum Betroffener aus [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Rn. 171 f.). Die Schutzpflichten des Grundgesetzes könnten auch zugunsten der in Bangladesch und Nepal lebenden Beschwerdeführer greifen (Rn. 173 ff.), weil [Art. 1 Abs. 3 GG](#) keine Beschränkung der Grundrechtsbindung der deutschen Hoheitsgewalt auf das deutsche Staatsgebiet vorsehe (Rn. 175). Doch hätte eine Schutzpflicht gegenüber den im Ausland lebenden Beschwerdeführern einen anderen Inhalt (Rn. 176 ff.). Es könne aber nach den oben skizzierten Maßstäben (Rn. 152 ff.) keine Verletzung festgestellt werden. Ohnehin bedürfte es dafür einer Zusammenschau von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen; und auf letztere habe der deutsche Gesetzgeber im Ausland keinen Zugriff (Rn. 181).

Grundrechte hat der Gesetzgeber indes verletzt, indem er „keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat, die [...] möglicherweise sehr hohen Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen“ (Rn. 182):

KASTEN 89

**BVerfGE 157, 30 (Rn. 183) – Klimabeschluss: Intertemporale Freiheitssicherung II**

*[Die angegriffenen Vorschriften] sind jedoch insoweit verfassungswidrig, als sie unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit begründen. [...] Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Insoweit fehlen Mindestregelungen über Reduktionserfordernisse nach 2030, die geeignet wären, einer notwendigen Entwicklung klimaneutraler Techniken und Praktiken rechtzeitig grundlegende Orientierung und Anreiz zu bieten [...].*

In diesem neuen – im Grundgesetz nicht explizit enthaltenen – Maßstab liegt die zentrale (und besonders kontroverse) verfassungsrechtliche Innovation des Klimabeschlusses. Das Grundgesetz schützt die Freiheiten der Grundrechtsträger durch die speziellen Grundrechte und durch das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG umfassend, also auch die „hohe Zahl

*an Verhaltensweisen des täglichen Lebens, des Arbeitens und des Wirtschaftens, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen in die Erdatmosphäre gelangen“ (Rn. 184. unter Rückverweis auf Rn. 37, s.o.). Diese Freiheit ist wegen des Klimaschutzgebots des Art. 20a GG aber in der Zeit begrenzt (Rn. 185).*

KASTEN 90

**BVerfGE 157, 30 (Rn. 186) – Klimabeschluss: Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen**

*Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO<sub>2</sub>-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sie mit jeder CO<sub>2</sub>-Emissionsmenge, die heute zugelasst wird, irreversibel verkleinert und CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein wird.*

Diese Restriktionen unterliegen – wie jedes Eingriffshandeln der deutschen öffentlichen Gewalt – dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Diese Anforderung hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen auf die Verteilung von Freiheitsbetätigungen bzw. Freiheitseinschränkungen in der Zeit:

KASTEN 91

**BVerfGE 157, 30 (Rn. 192 und 194) – Klimabeschluss: Verhältnismäßigkeit**

*Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO<sub>2</sub>-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde. [...]*

*Die beanstandeten Regelungen wären verfassungswidrig, wenn sie zuließen, dass so viel vom verbleibenden Budget verzehrt würde, dass die künftigen Freiheitseinbußen aus heutiger Sicht unweigerlich unzumtbare Ausmaße annähmen, weil für lindernde Entwicklungen und Transformationen keine Zeit mehr bliebe. [...] Danach kann der Gesetzgeber hier verpflichtet sein, vorausschauend Vorkehrungen zur grundrechtsschonenden Bewältigung der nach 2030 drohenden Reduktionslast zu treffen.*

Daher muss der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen, die „*hinreichende Orientierung und Anreiz für die Entwicklung sowie die umfassende Implementierung klimaneutraler Techniken und Praktiken bieten*“, woran es bislang fehle (Rn. 195). Das führt das Gericht im Folgenden minutiös aus: Zwar verstößt das KSG nicht gegen das in Art. 20a GG liegende Klimaschutzgebot (Rn. 196 ff.), das auf die Herstellung von Klimaneutralität ziele (Rn. 198), dessen relatives Gewicht bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunehme (ebd.), das auch nicht durch den globalen Charakter des Klimawandels und den demgegenüber sehr begrenzten nationalen Beitrag der Bundesrepublik entfalle (Rn. 199–204) und das durchaus justizierbar sei (Rn. 205 ff.), dem Gesetzgeber dabei freilich einen erheblichen Gestaltungsspielraum einräume (Rn. 207). Der Bundesgesetzgeber habe das Klimaschutzziel des Art. 20a GG in verfassungsrechtlich maßgeblicher Weise durch § 1 Abs. 3 KSG konkretisiert (Rn. 209 ff.). Diese Festlegung wahre „*jedenfalls aktuell*“ die Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums (Rn. 211, ähnlich Rn. 214). In Formulierungen wie diesen zeigt sich die die Entscheidung prägende Kontrollzurückhaltung, aber auch Kontrollbereitschaft des Gerichts. En passant betont das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung des Parlamentsgesetzgebers im Klimaschutzrecht (Rn. 213), die sich kurz darauf als entscheidungserheblich erweisen wird. Trotz der Unsicherheiten und Wertungsspielräume dürfe der Gesetzgeber „nicht nach politischem Belieben“ (Rn. 229) agieren; vielmehr lege ihm Art. 20a GG „*eine besondere Sorgfaltspflicht auf*“ (ebd.). Ihr sei der Gesetzgeber bei Erlass

der [§ 3 Abs. 1 Satz 2](#) und [§ 4 Satz 2 KSG](#) „noch gerecht“ geworden (Rn. 230). Es könne „derzeit nicht festgestellt werden, dass der Gesetzgeber seinen verfassungsrechtlichen Entscheidungsspielraum überschritten“ habe (Rn. 236). Das Gericht verneint besondere an den Gesetzgeber zu stellende Rationalitätsanforderungen im Sinne einer eigenständigen Aufklärungs- und Begründungspflicht (Rn. 239 ff.).

Die – partielle – Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Klimaschutzregimes des KSG leitet das Bundesverfassungsgericht – durchaus überraschend – aus einem anderen Gesichtspunkt her:

#### KASTEN 92

##### **BVerfGE 157, 30 (Rn.243) – Klimabeschluss: partielle Verfassungswidrigkeit des KSG**

*§ 3 Satz 1 KSG und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit der Anlage 2 sind insoweit verfassungswidrig, als sie die derzeit nicht hinreichend eingedämmte Gefahr künftiger Grundrechtsbeeinträchtigungen begründen; damit verletzen sie die sich aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ergebende Pflicht des Gesetzgebers, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO<sub>2</sub>-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen.*

Das Bundesverfassungsgericht argumentiert hier mit der „Verpflichtung“ des Gesetzgebers, „die Gefahr erheblicher [zukünftiger] Grundrechtsbeeinträchtigungen einzudämmen“, wie auch mit der „allgemeinen Verpflichtung, schonend mit den Grundrechten umzugehen“ (Rn. 245, ähnlich Rn. 247, 249). In der Sache geht es um die Vermeidung der von den Beschwerdeführenden so bezeichneten „Vollbremsung“ (Rn. 72), d.h. eines bei fast aufgezehrtem CO<sub>2</sub>-Restbudget nötigen Quasi-Totalverbots von Treibhausgasemissionen. Erneut gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Gestaltungsspielräume zu (Rn. 249), stellt allerdings durchaus ins Einzelne gehende Anforderungen an den Gesetzgeber auf, nämlich „dass der Gesetzgeber einer möglichst frühzeitigen Einleitung der erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse auch für die Zeit nach 2030 Orientierung bietet und diesen damit zugleich ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermittelt“ (ebd., näher Rn. 252 ff.). Hintergrund ist, dass das KSG selbst die nötige Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen nur bis 2030 vorgab und den Reduktionspfad für die Zeit danach dem Verordnungsgeber überließ (§ 4 Abs. 6 KSG a.F.). Dies reichte dem Bundesverfassungsgericht jedenfalls in der konkret gewählten Form (Pflicht des Verordnungsgebers zur Festlegung jährlich absinkender Emissionsmengen „für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030“) nicht aus (Rn. 256 f.). Dass der Gesetzgeber den Verordnungsgeber einbinde, sei nicht per se unzulässig, müsse aber den Anforderungen des [Art. 80 Abs. 1 GG](#) und des Gesetzesvorbehalts genügen (Rn. 259 f.), was für [§ 4 Abs. 6 KSG](#) nicht zutreffe (Rn. 261). So verlange Art. 80 Abs. 2 Satz 1 GG eine quantitative Begrenzung der Rechtsverordnungsermächtigung, die hier fehle (Rn. 262). Die nach 2030 erforderlichen erheblichen Reduktionsanstrengungen hätten tiefe Grundrechtseingriffe zur Folge, über die der Parlamentsgesetzgeber selbst zu entscheiden habe (ebd.). Die „wesentliche Frage der Größe und Verteilung der verbleibenden Emissionsmengen auf künftige Zeiträume“ sei damit „nicht hinreichend gesetzlich bestimmt“ (Rn. 263). Dass der Gesetzgeber entgegen Art. 80 Abs. 2 Satz 1 GG diese wesentlichen Fragen nicht selbst geregelt habe, werde auch nicht durch die im KSG vorgesehene schlichte Parlamentsbeteiligung ([§ 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 KSG a.F.](#)) kompensiert werden (Rn. 265). Daher seien die zulässig angegriffenen Normen des KSG verfassungswidrig (Rn. 266), aber nach den Kriterien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht wichtig (Rn. 268), sondern (nur) mit dem Grundgesetz unvereinbar und vorläufig fortgeltend. Dementsprechend lautete der Tenor der Entscheidung insoweit (Zf. 2):

KASTEN 93

**BVerfGE 157, 30 – Klimabeschluss: Tenor, Zf. 2**

§ 3 Absatz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 sind mit den Grundrechten unvereinbar, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.

Der Bundesgesetzgeber musste die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher regeln (Rn. 268 und Tenor, Zf. 4), was er mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021<sup>222</sup> überraschend zügig getan hat.

**III.1.10.3. Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Kerngehalte: Leitsätze**

Der Klimabeschluss ist sowohl in seinen tatsächenbezogenen als auch seinen rechtlichen Feststellungen extrem reichhaltig und dicht. Um seine verfassungsrechtlichen Kernaussagen zu erfassen, seien hier als Rekapitulation die ausführlichen Leitsätze wiedergegeben, die das Gericht der Entscheidung vorangestellt hat:

KASTEN 94

**BVerfGE 157, 30 – Klimabeschluss: Leitsätze**

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzwpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.
2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.
  - a. Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.
  - b. Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.
  - c. Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.
  - d. In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorin- dustriellen Niveau zu begrenzen ist.

---

<sup>222</sup> BGBl. I S. 3905.

e. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.

3. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

4. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasmindestlast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßnahmen für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

5. Der Gesetzgeber muss die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. Eine schlichte Parlamentsbeteiligung durch Zustimmung des Bundestags zu Verordnungen der Bundesregierung kann ein Gesetzgebungsverfahren bei der Regelung zulässiger Emissionsmengen nicht ersetzen, weil hier gerade die besondere Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens Grund für die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung ist. Zwar kann eine gesetzliche Fixierung in Rechtsbereichen, die ständig neuer Entwicklung und Erkenntnis unterworfen sind, dem Grundrechtsschutz auch abträglich sein. Der dort tragende Gedanke dynamischen Grundrechtsschutzes (grundlegend BVerfGE 49, 89 <137>) kann dem Gesetzeserfordernis hier aber nicht entgegengehalten werden. Die Herausforderung liegt nicht darin, zum Schutz der Grundrechte regulatorisch mit Entwicklung und Erkenntnis Schritt zu halten, sondern es geht vielmehr darum, weitere Entwicklungen zum Schutz der Grundrechte regulatorisch überhaupt erst zu ermöglichen.

Diese Leitsätze sind – rechtlich gesehen – nicht bindend (dies ist nur der Tenor der Entscheidung, d.h. die vorangestellte Entscheidungsformel); sie haben aber Kommunikations- und Orientierungsfunktion und damit große Prominenz, d.h. eine außerordentlich starke faktische Wirkung.

#### **III.1.10.4. Stil der Entscheidung**

Der Klimabeschluss ist nicht nur durch seinen Inhalt – hinsichtlich des Realbereichs insbesondere durch die Ernsthaftigkeit der Aufarbeitung der Probleme des anthropogenen Klimawandels, hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Maßstäbe durch die Entdeckung der intertemporalen Dimension der Freiheitsrechte – bemerkenswert, sondern auch durch seinen Stil. Der Beschluss weist in besonderem Maße die in vielen jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts feststellbaren Charakteristika auf: eine explizite Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beteiligten und den Erkenntnissen der relevanten Wissenschaften (d.h. ein hohes Maß an Trans- und Interdisziplinarität), eine ausgeprägte Strukturierung und eine Offenlegung des Gangs der Argumentation.<sup>223</sup>

<sup>223</sup> Näher. REIMER, F.: „Dialog, Struktur, Transparenz. Methoden des Bundesverfassungsgerichts“, in BÄCKER, C. (Hrsg.): *Methoden des Rechts*, 2025, S. 189 ff.

Dabei lässt das Gericht eine gewisse Vorsicht walten: Es rezipiert zwar intensiv naturwissenschaftliche Erkenntnisse (insbesondere, wie sie durch das IPCC gebündelt worden sind), ohne dabei aber den augenblicklichen Erkenntnisstand zu überschätzen; nicht umsonst ist eines der besonders häufig gebrauchten Wörter „derzeit“ (die Entscheidung nutzt dieses Wort und seine Komposita über 30 Mal). Dies stellt einen Vorbehalt hinsichtlich neuer (besserer) Kenntnisstände, damit aber auch einen Vorbehalt hinsichtlich neuer rechtlicher Folgerungen aus den aktualisierten Erkenntnisständen dar. Dieser Vorbehalt ist nicht nur ein epistemisches Caveat, sondern dynamisiert die Entscheidung auch, insofern die verfassungsrechtlichen Anforderungen an staatliches Handeln bei einer anderen oder abweichend zu beurteilenden Entwicklung des Realbereichs ihrerseits anders ausfallen können (besonders deutlich Rn. 212). Man könnte insoweit von einem Damoklesschwert sprechen, das über dem Gesetzgeber schwebt.

Auch muss die große Klarheit hervorgehoben werden, mit der das Gericht sowohl den Realbereich als auch das geltende Recht unter Einschluss der neuen Rechtsfigur der intertemporalen Dimension der Freiheitsrechte herausarbeitet. Diese Transparenz gilt insbesondere für die Prämissen des Gerichts (sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht). Sie zeigt sich bis in die Gliederung der Entscheidung hinein, deren Inhalt – auch durch die weitgehende Abwesenheit von Fachterminologie und Neologismen, durch das vorangestellte Inhaltsverzeichnis und die präzise Strukturierung – angesichts der Komplexität der Materie vergleichsweise gut zugänglich ist. Ferner leitet der Klimabeschluss die Leser durch kurze Zusammenfassungen, bevor die rechtlichen Feststellungen jeweils im Detail entfaltet werden.<sup>224</sup>

Auffallend ist ferner die intensive Bezugnahme auf ausländische Gerichtsentscheidungen, die das Gericht – wie meist in seiner Rechtsprechung – überwiegend zur Plausibilisierung oder zusätzlichen Abstützung eigener Argumentationen nutzt. Es kann damit zeigen, dass die eigene Wahrnehmung der Tatsachen und die Grundlinien seiner Rechtsprechung keine Idiosynkrasien darstellen, sondern an ausländische Judikatur anschließen und ihrerseits anschlussfähig sind. Auch im Übrigen sind die Ausführungen (entgegen vereinzelter Kritik) durch eine deutliche Internationalität des Blickes gekennzeichnet; insbesondere beschäftigt sich das Gericht immer wieder mit dem Einwand der (vermeintlichen) Diskrepanz von Größe des globalen Problems und Geringfügigkeit des nationalen Lösungsbeitrags (bspw. Rn. 30, 144, 149, 178, 197, 199 ff.), und entgegnet mit dem Verweis auf die Notwendigkeit „internationaler Einbindung“ der nationalen Klimaschutzmaßnahmen (Rn. 144 u.ö.).

### **III.1.10.5. Echo und Bewertung**

Der Klimabeschluss ist sowohl in der Öffentlichkeit wie in der *scientific community* mit größtem Interesse, nicht immer mit ausreichender Aufmerksamkeit, und im Ergebnis mit gegenläufigen Bewertungen aufgenommen worden.<sup>225</sup> Enthusiastischer Zustimmung und sehr

---

<sup>224</sup> Bspw. zur Zulässigkeit: Rn. 90 einerseits (Überblick), Rn. 91 ff. andererseits (Details); zur Begründetheit: Rn. 142 einerseits (Überblick), Rn. 143 ff. andererseits (Details); innerhalb der Begründetheit bspw. 183 einerseits, Rn. 184 ff. andererseits; Rn. 244 einerseits, Rn. 245 ff. andererseits.

<sup>225</sup> Für einen Eindruck vgl. die Beiträge im Verfassungsblog: <https://verfassungsblog.de/category/debates/der-klimabeschluss-des-bverfg/>.

positiven Würdigungen<sup>226</sup> steht scharfe Kritik<sup>227</sup> gegenüber. Zum Teil ist die Entscheidung als „Revolution“ gefeiert worden.<sup>228</sup> Das ist nach hier vertretener Auffassung in einer Hinsicht zutreffend, in anderer Hinsicht gänzlich unzutreffend. Die dogmatische Hauptinnovation, die intertemporale Dimension der Freiheitsrechte, verdient sicherlich das Prädikat „revolutionär“. Hier wird eine neue Grundrechtsdimension erschlossen, die (weil sie nicht an Art. 20a GG anknüpft) querschnittsartige Anwendung finden könnte, d.h. nicht von vornherein auf Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes beschränkt ist.<sup>229</sup> Allerdings sind die zahlreichen Spekulationen, ob eine Anwendung dieses Gedankens auf das Finanzverfassungs-, Haushalts- und Sozialrecht möglich ist,<sup>230</sup> und zumal eine Bejahung dieser Frage nach hier vertretener Ansicht unbegründet,<sup>231</sup> weil zu den Voraussetzungen dieser dogmatischen Figur ein festes, unverrückbares „Restbudget“ (durchaus auch und gerade im nichtmonetären Sinne) gehört, wie es für die Treibhausgasemissionen nach jetzigem Stand naturwissenschaftlich durch die Klimaforschung vorgegeben ist, im Haushaltsrecht angesichts der Vielzahl der relevanten und je neuen Faktoren aber nicht vorliegt (insofern ist die hergebrachte Verwendung des Begriffs „Budget“ für das Gesamtvolumen verbleibender Emissionsmöglichkeiten irreführend). Daher enthält die intertemporale Dimension der Freiheitsrechte kein allgemeines Gebot intergenerationaler Gerechtigkeit (etwa in dem Sinne, die heutige Generation dürfe von Verfassungen wegen nicht auf Kosten künftiger Generationen leben).

Im Übrigen lässt sich die Entscheidung auf weiten Strecken durchaus als „konservativ“ bezeichnen, und zwar auch und gerade im dogmatischen Sinne, insofern sie an der hergebrachten Deutung der Schutzpflichten (die dem Gesetzgeber weite Gestaltungsspielräume lassen) und des [Art. 20a GG](#) (als eines rein objektivrechtlichen Verfassungsprinzips) festhält und ausdrücklich keine neuen Rationalitätspflichten (Aufklärungs- und Begründungspflichten) statuiert (Rn. 239 ff.). Allerdings ist darauf hingewiesen worden, dass aus dem Gebot des intertemporalen Freiheitsschutzes eine langfristig ausgerichtete Rationalisierung der Politik folgen müsse.<sup>232</sup> Daran dürfte richtig sein, dass der Gesetzgeber Grundrechtseingriffe künftig auch mit Blick auf ihre Vorwirkungen wird rechtfertigen müssen.

Konservative und progressive Elemente verbindet der Klimabeschluss, insofern er (wie erwähnt) die Vorläufigkeit des Wissens und damit – in der Subsumtion – auch der konkreten

<sup>226</sup> Bspw. EKARDT, F.: „Climate Revolution with Weaknesses“, in: *Verfassungsblog*, Beitrag vom 8.5.2021, <https://verfassungsblog.de/climate-revolution-with-weaknesses/>;

Köck, W.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit und Umweltverfassung“ in: ZUR 2023, S. 643 (646): verfassungsgerichtliche Anerkennung des vorwirkenden intertemporalen Freiheitsschutzes als „ein Meilenstein des „environmental constitutionalism““.

<sup>227</sup> Z.B. MURSWIEK, D.: „Klimapolitik und Grundgesetz“, in *Festschrift für Dieter Dörr*, 2022, S. 117 ff.; eher tastend RUTLOFF, M.; FREIHOFF, L.: „Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“?“ – auf Konturensuche, in NVwZ 2021, S. 917 ff.

<sup>228</sup> EKARDT, F.: „Climate Revolution“ (s.o.).

<sup>229</sup> Zur Übertragung auf andere planetare Grenzen als den Treibhausgaseffekt Köck, W.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit und Umweltverfassung“, in: ZUR 2023, S. 643 (648).

<sup>230</sup> Nachweise bei FASSBENDER, K.: „Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen“, in NJW 2021, S. 2085 (2089).

<sup>231</sup> In diese Richtung auch FASSBENDER, K.: „Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen“, in NJW 2021, S. 2085 (2089); skeptisch ferner JANDA, C.: „Sozialstaat for Future. Der Klima-Beschluss des BVerfG und seine Bedeutung für die Sozialgesetzgebung“, in ZRP 2021, S. 149 ff.

<sup>232</sup> KLEMENT, J. H.: Zeithorizonte der Transformation des Energiesystems im Mehrebenensystem, in BÖHM, M.; LUDWIGS, M.; MÜLLER, Th. (Hrsg.): *Governance und gute Rechtsetzung in der Energiewende*, 2025, S. S. 113 (138).

verfassungsrechtlichen Pflichten betont. Er stellt faktische Feststellungen und rechtliche Folgerungen unter den Vorbehalt des aktuellen naturwissenschaftlichen Kenntnisstands (was darin zum Ausdruck kommt, dass in der Entscheidung – wie bereits angedeutet – sehr häufig der relativierende bzw. dynamisierende Begriff „derzeit“ fällt.<sup>233</sup> Damit erinnert das Gericht an die Möglichkeit, dass sich bei Subsumtion unterschiedlicher faktischer Umstände unter die – gleichbleibenden – verfassungsrechtlichen Maßstäbe strengere oder auch laxere verfassungsrechtliche Rechtsfolgen ergeben.<sup>234</sup> Das Bundesverfassungsgericht signalisiert so Kontrollbereitschaft und macht dem Gesetzgeber deutlich, dass er – mit dem bereits benutzten Bild – künftig unter dem Damoklesschwert neuer Erkenntnisse agiert.

Zugleich ist sich das Gericht der Problematik der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte bewusst und betont an zahlreichen Stellen die gesetzgeberischen Entscheidungsspielräume (insbesondere Gestaltungs- und Konkretisierungsspielräume). An zahlreichen Stellen hebt es hervor, dass dem Gesetzgeber Spielräume zukommen (z.B. Rn. 152, 162) und dass sich Entscheidungen des KSG noch im Rahmen solcher Spielräume bewegen (z.B. Rn. 163 ff., 230, 236, 249). Die Statuierung einer intertemporalen Dimension der Freiheitsrechte beinhaltet freilich im Prinzip eine Ausdehnung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Gesetzgeber, d.h. einen weiteren Schritt der Konstitutionalisierung des einfachen Rechts.<sup>235</sup>

Bei allen Differenzen im Einzelnen lässt sich festhalten, dass der Klimabeschluss – und dies zu Recht – „*als Weckruf zum Klimaschutz wahrgenommen*“ wird.<sup>236</sup>

### **III.1.11. BVerfGE 163, 1 – Windenergie im Wald**

Das BVerfG hatte 2022 im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 S.2 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG) vom 21. Dezember 2020 zu entscheiden. § 10 Abs.1 S. 2 ThürWaldG verbot jede Nutzungsänderung des Waldes zur Errichtung von Windenergieanlagen. Gegen die Regelung wendeten sich einige Eigentümer von Waldgrundstücken mit der Begründung, dass diese sie in ihren Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) verletze. Im Schwerpunkt setzte sich das BVerfG mit der Frage auseinander, ob für die angegriffene Regelung eine Gesetzgebungskompetenz bestand. Das BVerfG urteilte, dass § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG nicht kompetenzgemäß erlassen worden sei, da es sich um eine bodenrechtliche Regelung handle, die eine Nutzung von „Grund und Boden“ in Bezug nehme und eine Nutzung von Waldflächen für Windenergie ausschließe (Rn. 49, 53). Für das Bodenrecht besteht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, die den Ländern ein legislatives Tätigwerden gem. Art. 72 Abs. 1 GG nur gestattet, solange und soweit der Bund von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht habe. Diese Kompetenz habe der Bund jedoch durch den Erlass des BauGB bereits

---

<sup>233</sup> Hinsichtlich des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisstands bspw. Rn. 19, 21, 31, 33, 119, 198; hinsichtlich der Rechtsfolgen bspw. Rn. 151; 162, 167 f., 172, 196, 208.

<sup>234</sup> Etwa Rn. 212: „*Neue hinreichend gesicherte Erkenntnisse über die Entwicklung der anthropogenen Erderwärmung oder deren Folgen und ihre Beherrschbarkeit könnten allerdings auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums eine andere Zielfestlegung im Rahmen des Art. 20a GG erforderlich machen.*“

<sup>235</sup> Zu dieser Frage REIMER, F.: „Dialog, Struktur, Transparenz. Methoden des Bundesverfassungsgerichts“, in BÄCKER, C. (Hrsg.): *Methoden des Rechts*, 2025, S. 189 (207 ff.); DERS., „Was aber die Verfassung nicht entscheidet... Zum Problem der Konstitutionalisierung bei Robert Alexy“, in: FS Alexy, 2025, i.E.

<sup>236</sup> FASSBENDER, K.: „Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen“, in *NJW* 2021, S. 2085.

umfassend genutzt (Rn. 72). Eine Öffnungsklausel für § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG finde sich im BauGB nicht.

Auch [§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG](#), der den Ländern ermöglicht, weitgehende Einschränkungen für die Umwandlung von Wald zu normieren, rechtfertige § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG nicht (Rn. 77). Um dies zu begründen, führt das BVerfG auch das Staatsziel Umweltschutz an: Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich [§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB](#) sowie des [§ 249 BauGB](#) könne nicht durch § 9 Abs. 3 Nr. 3 BWaldG durchbrochen werden. Neben systematischen Gründen bringt das BVerfG materiell [Art.20a GG](#) in Stellung:

#### KASTEN 95

##### **BVerfGE 163, 1 (Rn. 79) – Windenergie im Wald**

*Inhaltlich spricht gegen eine Durchbrechung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelten Privilegierung durch § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG, dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 [145 ff. Rn. 208 ff.]), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 [158ff. Rn. 231 ff.]), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfGE 161, 63 [111 ff. Rn. 103 – 108] m.w.N.). Vor diesem Hintergrund liegt es bei objektiver Betrachtung fern, dass das Bundesrecht auf eine zentrale Klimaschutz- und Energieversorgungsstrategie, nämlich die im Bauplanungsrecht privilegierte Zulassung der Windenergienutzung, in nennenswertem Umfang verzichten könnte, indem es über § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG den Ländern – zumal denen mit so hohem Waldanteil wie Thüringen – erlaubte, durch landesrechtliche Umwandlungsverbote die Windenergieerzeugung auf Waldflächen vollständig auszuschließen.*

Damit verweist das BVerfG auf den Klimaschutzbeschluss und führt diesen mit Blick auf Art.20a GG fort. In der bauplanungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich wird eine einfachrechtliche Konkretisierung des Staatsziel Umweltschutzes erblickt. Die Privilegierung der Windkraft leiste „einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art.20a GG [...] gebotenen Begrenzung des Klimawandels“ (Rn. 79). Durch diese verfassungsrechtliche Aufladung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Speziellen und weiterer Art. 20a GG konkretisierender Vorschriften ist eine Abweichung durch Landesrecht – bei fehlender Gesetzgebungskompetenz – nur durch ausdrückliche und nicht bloß durch allgemeine Öffnungsklauseln möglich.

#### **III.1.12. [BVerfG, Beschl. V. 27.11.2024](#) – Tübinger Verpackungssteuer**

Zur Vorgeschichte der Entscheidung gehört, dass die Stadt Kassel 1991 eine Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer erlassen hatte, mit der nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sofern darin Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft wurden, aus ökologischen Gründen besteuert wurde. Dagegen hatten sich Schnellrestaurants und Kaffeeautomatenbetreiber erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht gewehrt: Das Gericht entschied 1998, dass die Beschwerdeführerinnen in ihrer Berufsfreiheit verletzt seien.

Die abfallwirtschaftliche Lenkung, die mit der Verpackungssteuer erreicht werde, widerspreche dem Abfallrecht des Bundes: Die Wahrnehmung der (durchaus bestehenden) Steuergesetzgebungskompetenz aus [Art. 105 Abs. 2a GG](#) überschreite *in casu* „die

*rechtsstaatlichen Grenzen der Kompetenzausübung und entbehrt damit einer ausreichenden Grundlage*“ (BVerfGE 98, 106 [123]). Die kommunale Verpackungssteuer sei „*mit der bundesstaatlichen Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, Art. 105 Abs. 2a GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht vereinbar*“ (BVerfGE 98, 106 [117]). Der Steuergesetzgeber dürfe „*die vom Sachgesetzgeber getroffenen Entscheidungen nicht durch Lenkungsregelungen verfälschen, deren verhaltensbestimmende Wirkungen dem Regelungskonzept des Sachgesetzgebers zuwiderliefen*“ (S. 119); dies sei hier der Fall.

Demgegenüber hielt das Bundesverfassungsgericht in seiner – ein Vierteljahrhundert später ergangenen – Entscheidung zur Tübinger Verpackungssteuer aus dem Jahre 2024 die hierbei zu prüfende, aber im Grundsatz gleiche Steuer für verfassungsmäßig: Der Eingriff in die Berufsfreiheit der zahlungspflichtigen Endverkäufer sei gerechtfertigt. Die Regelungskompetenz bestehe, und eine Ausübungsschranke ergebe sich weder aus dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung noch aus der Bundesstreue (Rn. 60 ff.). Das Bundesverfassungsgericht konnte dabei offenlassen, welche Reichweite und Bedeutung der in der Vorentscheidung zentrale Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung habe; denn ein Widerspruch zum Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes bestehe nicht (Rn. 64 ff.). Das derzeitige Kreislaufwirtschaftsrecht sehe kein vergleichbares Kooperationsprinzip vor (Rn. 65 ff.).

### **III.2. Verfassungsgerichte der Länder**

Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit hat unter der Geltung des Grundgesetzes insgesamt keine große Bedeutung erlangt; das gilt auch und besonders für das Feld des Umweltrechts. Zu den Gründen zählt, dass das Umweltrecht in weiten Teilen Bundesrecht und der Bundesgesetzgeber nicht an die Landesverfassungen gebunden ist. Damit fallen die Landesverfassungen als umweltrechtlicher Prüfungsmaßstab und die Landesverfassungsgerichte als Kontrollinstanzen weitgehend aus. Auch haben viele Bundesländer umweltrechtliche Staatshzielbestimmungen geschaffen, die sich stark an [Art. 20a GG](#) anlehnern, so dass auch die Rechtsprechung in weitem Maße die zu Art. 20a GG ergangene Judikatur rezipiert. Der – theoretisch bestehende – Eigenstand des Landesverfassungsrechts ist damit in der Praxis des deutschen Föderalismus weitgehend ausgehöhlt. Landesverfassungsgerichtliche Entscheidungen zum Umweltschutz haben bisher im Ergebnis weder für das jeweilige Land noch für andere Länder oder den Bund eine nennenswerte heuristische Wirkung entfaltet.

### **III.3. Bundesgerichte**

Unter den Bundesgerichten ragt in seiner Bedeutung für das Umweltrecht das Bundesverwaltungsgericht heraus, was angesichts der immensen Breite und Bedeutung des Umweltverwaltungsrechts nicht verwundert: Das deutsche Umweltrecht ist ganz überwiegend verwaltungsrechtlicher Natur, unterfällt also nicht der Jurisdiktion des Bundesgerichtshofs (als des höchsten Gerichts der ordentlichen, d.h. der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit), sondern des Bundesverwaltungsgerichts. Dessen Rechtsprechung hat in vielfacher Hinsicht die umweltrechtlichen Kodifikationen entfaltet, konkretisiert und detailliert. Sie hat eine enorme umweltrechtliche Spannweite und Detailtiefe. Für das „Prinzip Umweltschutz“ (d.h. die grundlegende verfassungsrechtliche Bedeutung des Umweltschutzes) dürfte demgegenüber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insgesamt wichtiger sein; aus diesem

Gründe ist die folgende Liste der *leading cases* des Bundesverwaltungsgerichts kürzer gehalten als die des Bundesverfassungsgerichts (oben III.1).

### III.3.1. Bundesverwaltungsgericht

#### III.3.1.1. BVerwG Urteil vom 16.03.1972 – I C 49.70 – Würgassen

In einer vergleichsweise frühen atomrechtlichen Entscheidung aus dem Jahre 1972 – die also den großen atomrechtlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere den Entscheidungen [Kalkar I](#) (1978, oben III.1.1.) und [Mülheim-Kärlich](#) (1979, oben III.1.2.) voranging – konkretisierte das Bundesverwaltungsgericht, was es bedeute, wenn der Gesetzgeber in [§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG \(a.F.\)](#) den „*Stand von Wissenschaft und Technik*“ zur Genehmigungsvoraussetzung für Atomkraftwerke mache:

KASTEN 96

#### BVerwG

*Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG muß diejenige Vorsorge getroffen sein, die nach dem Stand der Wissenschaft, also nach den derzeitigen menschlichen Erkenntnissen, ausreicht, um Schäden zu verhüten. Der Schutzzweck des Atomgesetzes hat, obwohl er in § 1 AtG erst an zweiter Stelle genannt wird, den Vorrang vor dem Förderungszweck. Sollte im Einzelfall der erforderliche Schutz technisch nicht möglich sein, wäre nach dem Stand der Technik die erforderliche Vorsorge nicht gewährleistet und damit auch nicht im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 2 AtG getroffen.*

Damit errichtete das Bundesverwaltungsgericht einen strengen Maßstab, den das Bundesverfassungsgericht in der Mülheim-Kärlich-Entscheidung (III.1.2.) übernahm und entfaltete.

#### III.3.1.2. BVerwGE 124 – TEHG

Die Klägerin betrieb Zementwerke und war daher vom europäischen Treibhausgasemissionshandel betroffen. Sie klagte gegen die Pflichten, die ihr das [TEHG](#) in Umsetzung des Treibhausgasemissionshandelssystems auferlegte. Sie machte u.a. geltend, das TEHG verstroeße gegen den Grundsatz der doppelten Verwaltungszuständigkeit, insofern für den Sachgegenstand sowohl eine Landesbehörde (die bayerische Behörde, die das Zementwerk genehmigt hatte) als auch eine Bundesbehörde (das Umweltbundesamt, das das TEHG zu vollziehen hat) zuständig ist.

Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerwG zum TEHG<sup>237</sup> war die Klage der Betreiberin einer Zementfabrik, mit der sie unmittelbar nach In-Kraft-Treten des TEHG am 15. Juli 2004 festgestellt wissen wollte, dass sie nicht verpflichtet sei, beim Betrieb ihres Zementwerks die Anforderungen der §§ 4, 5 und [6 Abs. 1 TEHG](#) (Ermittlung von Emissionen, Emissionsbericht, Abgabe von Berechtigungen) einzuhalten. Durch diese Verpflichtungen greife das TEHG in verfassungswidriger Weise ohne weiteren Vollzugsakt in ihre Rechte aus ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für ihr Zementwerk ein. Die Zuständigkeitsregelungen verstießen gegen die grundgesetzliche Verteilung der Verwaltungskompetenzen,<sup>238</sup> indem sie u.a. durch die Übertragung von Aufgaben an das Umweltbundesamt das Verbot einer doppelten Verwaltungszuständigkeit von Bund und Land

<sup>237</sup> Mit dem der deutsche Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben (insbes. RL 2003/87/EG) zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten umgesetzt hat, s. dazu II.2.3.7.; ferner – unter anderem Gesichtspunkt – [BVerfGE 118, 79](#), oben III.1.5.

<sup>238</sup> Art. Art. 30, 83, 87 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG.

für den gleichen Sachgegenstand missachteten.<sup>239</sup> In materieller Hinsicht seien insbesondere ihre Eigentumsfreiheit und ihre Berufsfreiheit verletzt.<sup>240</sup> Auf dieses Vorbringen hin erörtert das BVerwG zunächst die Vereinbarkeit mit höherrangigem europäischem Recht (dem Eigentumsgrundrecht und der Berufsfreiheit in ihrer europarechtlichen Ausprägung), sodann mit dem GG. Es kommt zu dem Schluss, dass die von der Klägerin angegriffenen Pflichten rechtlich nicht zu beanstanden seien, weil die ihrer Einführung zugrunde liegende, europarechtlich vorgegebene Systementscheidung mit den auf europäischer Ebene gewährleisteten Grundrechten der Klägerin vereinbar sei und die Umsetzung dieser Systementscheidung in deutsches Recht keine Verletzung nationalen Verfassungsrechts erkennen lasse.<sup>241</sup> Die Klimaschutzziele, die mit dem Systemwechsel verfolgt werden und zu deren Erreichung die Europäische Gemeinschaft entsprechend internationale Verpflichtungen eingegangen ist (Kyoto-Protokoll), seien dem Gemeinwohl verpflichtet<sup>242</sup> und können die verhältnismäßigen Eingriffe in die Eigentums- und Berufsfreiheit rechtfertigen.<sup>243</sup>

Auch seien die zur Umsetzung des Treibhausgasemissionshandels ins deutsche Recht getroffenen Zuständigkeitsregeln über den Verwaltungsvollzug nicht verfassungswidrig. Zwar waren nach § 20 Abs. 1 Satz 1 TEHG (a.F.) die Landesbehörden für den Vollzug der §§ 4 f. TEHG bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig, wohingegen die Zuständigkeit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 TEHG a.F. beim Umweltbundesamt lag (heute § 19 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1-2 und Nr. 3 TEHG). Doch ließen sich zum einen die Zuständigkeit der Landesbehörden von denen des Umweltbundesamtes nach Darlegung des Gerichts klar abgrenzen,<sup>244</sup> zum anderen seien die Anforderungen an die Übertragung von Verwaltungskompetenzen an den Bund nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG im Hinblick auf die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes erfüllt: „*Eine selbständige Bundesoberbehörde darf nach ständiger Rechtsprechung nur für Aufgaben errichtet werden, die der Sache nach für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde ohne Mittel- und Unterbehörden und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder – außer für reine Amtshilfe – wahrgenommen werden können (BVerfGE 110, 33, 49). Die Begründung einer solchen Verwaltungszuständigkeit durch den Bund hängt demgemäß davon ab, dass die Sachaufgabe zur zentralen Erledigung geeignet ist (BVerfGE 14, 197, 211).*“<sup>245</sup> Obwohl das Umweltbundesamt keinen eigenen Verwaltungsunterbau hatte (und hat), sah das Bundesverwaltungsgericht diese Voraussetzung gegeben. Es bestätigte die Verfassungskonformität der Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern, die im Kern dahin ging, dass die Länder für die Genehmigungserteilung und die Überwachung der Emissionsermittlung sowie Emissionsberichterstattung zuständig waren (und sind), während dem Umweltbundesamt die übrigen Vollzugsaufgaben – Zuteilung der Zertifikate, Berechtigungskontrolle und Führung des Emissionshandelsregisters – aufgetragen worden waren. Daher lag auch insoweit kein Verfassungsverstoß vor.

---

<sup>239</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, 601.

<sup>240</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, 601.

<sup>241</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, 601/603.

<sup>242</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, S. 601 (605).

<sup>243</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, S. 601 (605 f.).

<sup>244</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, S. 601 (606 f.).

<sup>245</sup> BVerwG vom 30. Juni 2005, 7 C 26.04, ZUR 2005, S. 601 (607).

**III.3.1.3. *BVerwGE 130, 299, Urteil vom 12. 03. 2008, 9 A 3/06***

Ausgangspunkt dieser Entscheidung des BVerwG war die Klage eines Naturschutzvereins gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 44 durch das FFH-Gebiet "Lichtenauer Hochland" bei Hessisch-Lichtenau. Unter anderem machte der Kläger geltend, dass die Dimension der Beeinträchtigungen geschützter Lebensraumtypen und Arten verkannt worden sei, indem z.B. ein Zugriffsverbot nach [§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG a.F.](#) (Tötungsverbot) bestehe. Dies sah das BVerwG nicht so:

KASTEN 97

**BVerwGE 130, 299 Rn. 219**

*Da verschiedene Fledermausarten in dem von der planfestgestellten Trasse durchschnittenen Naturraum anzutreffen sind, lässt sich zwar nicht ausschließen, dass einzelne Exemplare durch den Autobahnverkehr zu Schaden kommen. Das reicht aber nicht aus, um den Tatbestand der 1. Alternative als erfüllt anzusehen. Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist vielmehr zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (...). Hierfür fehlen genügende Anhaltspunkte.*

Dieses Kriterium der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos hat sich für die Auslegung des Tötungsverbots für besonders geschützte Arten ([§ 44 BNatSchG](#)) durchgesetzt und ist vom Gesetzgeber zwischenzeitlich übernommen worden ([§ 44 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG](#)).

**III.3.2. Bundesgerichtshof**

Der Bundesgerichtshof hat zivil- und strafrechtliche Zuständigkeiten. Hier von besonderem Interesse ist seine Rechtsprechung zum Lauterkeitsrecht.

BGH, [Urt. v. 27.6.2024, I ZR 98/23](#)

Der Bundesgerichtshof hatte in dieser Entscheidung darüber zu befinden, ob die Werbung mit dem Umweltschutzbegriff „klimaneutral“ *in casu* am Maßstab von [§ 5 UWG](#) zulässig war. Geworben hatte ein Lakritz- und Fruchtgummihersteller, der zur Kompensation seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen Klimaschutzprojekte unterstützt. Der BGH bekräftigte seine Rechtsprechung, dass für die Werbung mit Umweltschutzbegriffen strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussagen gelten und dass insbesondere die Werbung selbst klar und eindeutig erläutert, welche Bedeutung die verwendeten Begriffe haben. Dies sei insbesondere erforderlich, wenn der Begriff „klimaneutral“ sowohl die Vermeidung wie auch die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen umfasse; dies müsse in der Werbung selbst klargestellt werden:

KASTEN 98

**Bundesgerichtshof, Urt. v. 27.6.2024, LS c – „Klimaneutral“**

*Eine Erläuterung der Werbung selbst ist bei der Vewendung des Begriffs „klimaneutral“, der sowohl die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch die CO<sub>2</sub>-Kompensation umfasst, insbesondere deshalb erforderlich, weil die Reduktion und die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen keine gleichwertigen Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität sind. Vielmehr gilt der Grundsatz des Vorrangs der Reduktion gegenüber der Kompensation.*

**III.4. Gerichte der Länder**

Da das deutsche Umweltrecht kaum mehr Landesrecht, sondern im wesentlichen Bundesrecht ist (s.o.), ist es für das Bundesverwaltungsgericht als revisibles Bundesrecht zur Anwendungskontrolle zugänglich. Daher haben wenige Entscheidungen der ordentlichen

Gerichte der Länder (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) oder der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe) den Status von Leitentscheidungen (oder wegen ihrer Kontroversität berühmten Entscheidungen) erlangt. Daher fällt die hier getroffene Auswahl deutlich kürzer aus als die die Bundesgerichte betreffende (s.o.).

### III.4.1. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 6.11.1989 – 8 TH 685/89, NJW 1990, S. 336

Die Gentechnik war eine in Deutschland zeitweise umstrittene Technologie (wenn auch das Konfliktpotential deutlich geringer war als das der Atomkraft). Das kam in einem bekannten Verfahren zum Ausdruck, in dem sich drei Anwohner gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wandten, mit dem die Immissionsschutzbehörde einem Unternehmen die Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen, die als Zwischenprodukt für die Herstellung von Humaninsulin genutzt werden sollten, erlaubt hatte. Nachdem das Verwaltungsgericht Frankfurt den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz der Anwohner abgelehnt hatte, hatten diese in zweiter Instanz, vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH), Erfolg. Er sah das Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht als ausreichende Grundlage für die Genehmigungen zur Nutzung der Gentechnik an. Der Gesetzgeber des BlmSchG habe die Gentechnik nicht vor Augen gehabt und daher nicht geregelt. Auch Bundes-Seuchengesetz und Chemikaliengesetz böten keine gesetzliche Grundlage. Während der Bundesgesetzgeber im Falle der Atomkraft durch das AtG eine Grundentscheidung für die friedliche Nutzung der Atomkraft getroffen habe, fehle eine entsprechende parlamentarische Entscheidung dementsprechend für die Gentechnik. Aus den grundrechtlichen Schutzpflichten, d.h. konkret aus Art. 2 Abs. 2 GG, folge, dass „*Anlagen, in denen mit gentechnischen Methoden gearbeitet wird, nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Gesetzgeber errichtet und betrieben werden dürfen.*“<sup>246</sup>

#### KASTEN 99

##### **Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 6.11.1989 – Gentechnik: Leitsätze**

1. *Gentechnische Anlagen dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über die Nutzung der Gentechnologie errichtet und betrieben werden.*

2. *Weder das Bundesimmissionsschutzgesetz noch andere Fachgesetze bilden eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage.*

Die Entscheidung ist auf fast einhellige Ablehnung in der Literatur gestoßen,<sup>247</sup> doch hat der Bundesgesetzgeber im Jahre 1993 ein Gentechnikgesetz<sup>248</sup> erlassen, das (wenn auch mit zahlreichen – nämlich 23 – Änderungen) bis heute fortgilt und das Gentechnikrecht auf eine gesetzliche Grundlage stellt.

---

<sup>246</sup> HessVGH 1990, S. 336 (337).

<sup>247</sup> Vgl. die in einer nachfolgenden Entscheidung genannten Stimmen: HessVGH, NVwZ-RR 1990, 458, bspw. SENDLER, H.: "Gesetzes- und Richtervorbehalt im Gentechnikrecht", NVwZ 1990, S. 231 ff.

<sup>248</sup> Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2066, zuletzt geänd. durch G vom 27.9.2021, BGBl. I S. 4530.

### III.4.2. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Das geltende Umweltrecht wird durch die positivierten Normen praktisch aller Teilrechtsgebiete, d.h. auch des Zivil-, Wettbewerbs-, Lauterkeits- und Strafrechts geprägt, und damit zugleich durch die hierzu ergangene Rechtsprechung. Das Richterrecht hat Anteil an der Entfaltung und Konkretisierung des Umweltrechts, auch soweit es kein öffentliches Recht ist. Dies kann hier nicht näher dargestellt werden, soll aber durch zwei aufsehenerregende jüngere Entscheidungen in Erinnerung gerufen werden.

#### III.4.2.1. LG Erfurt, Urt. v. 17. Oktober 2024, 8 O 836/22

Die zivilrechtliche Rechtsprechung des LG Erfurt<sup>249</sup> im Zusammenhang mit dem Abgasskandal ist hier vor allem deshalb interessant, weil sie ausführlich den rechtstheoretischen und rechtsvergleichenden Hintergrund der europäischen Regelungen zu den Rechten der Natur in der Grundrechtecharta<sup>250</sup> und ihr Einwirken auf das deutsche Zivilrecht darlegt. Die Entscheidungen (hier exemplarisch das Urteil vom 17. Oktober 2024) argumentieren aus Anlass eines zivilrechtlichen Rechtsstreits vehement für Rechte der Natur:

*„Nach alledem ergeben sich fundamentale und weitere Grundrechte der Natur aus der Grundrechtecharta, die im vorliegenden Fall berücksichtigt werden können. Der Geltungsbereich der Grundrechtecharta – als supreme law of the land – ist nämlich eröffnet, d.h. sie bindet und verpflichtet gemäß Art. 51 Abs. 1 die Europäische Union sowie deren Mitgliedstaaten (...). Die Anwendbarkeit des Unionsrechts – hier des europaweit vereinheitlichten Kfz-Zulassungsrechts – umfasst und bedingt nämlich die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte (...) (...).<sup>251</sup> Die in der Grundrechtecharta verankerten Rechte der Natur sind – wie in zahlreichen anderen Rechtsordnungen, etwa in Südamerika – von Amts wegen und unabhängig von entsprechendem Vortrag der Parteien oder einer ausdrücklichen Berufung hierauf zu berücksichtigen. Die Grundrechte der Charta und damit auch Eigenrechte der Natur stellen nämlich eine objektive Wertesordnung dar, die auf alle Bereiche des Unionsrechtes und in die nationalen Rechte hinein ausstrahlt und von allen Staatsgewalten zu berücksichtigen ist.<sup>252</sup> Die fundamentalen Rechte im ersten Titel der Charta entfalten im Übrigen eine unmittelbare Drittewirkung oder Horizontalwirkung (...). Sie beanspruchen somit Bindungswirkung zwischen Privaten in einem Zivilrechtsstreit (...). Dies gilt vor allem für marktmächtige, staatsähnliche Akteure (...).<sup>253</sup> Aus der Charta ergibt sich das umfassende Recht ökologischer Personen auf Erhalt. Gegen dieses fundamentale Recht verstößen Autohersteller, die unzulässige Abschalteinrichtungen verwenden, womit Schadstoffe weit über den festgelegten Grenzwerten freigesetzt werden.<sup>254</sup> Das Unionsrecht – Grundrechte wie Ziele der Union – wird auch im Wege des sog. private enforcement durchgesetzt, d.*

<sup>249</sup> Insbes. LG Erfurt, Urt.vom 02.08.2024, 8 O 1373/21, und (weitgehend deckungsgleich) LG Erfurt, Urt. v. vom 17.10.2024, 8 O 836/22; berücksichtigend das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 21.03.2023, Az.: C-100/21, und das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.06.2023, Az.: Vla ZR 335/21.

<sup>250</sup> LG Erfurt vom 17.10.2024, 8 O 836/22, Rn. 41-92.

<sup>251</sup> Ebd., Rn. 93.

<sup>252</sup> Ebd. Rn. 94.

<sup>253</sup> Ebd. Rn. 95.

<sup>254</sup> Ebd. Rn. 96.

*h. durch eigennützige Schadensersatzklagen Privater wie im vorliegenden Fall (...).<sup>255</sup> Das Unionsrecht gibt vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle einer Verletzung des Unionsrechtes durch Private dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch vorsehen müssen (...). Die Modalitäten vor allem der Berechnung des Schadens richten sich sodann nach dem jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten. Gleichwohl sind stets unionsrechtliche Vorgaben und Grundsätze wie das Effektivitätsgebot zu beachten, wie der Gerichtshof betont. Dies gilt erst recht für die unionalen Grundrechte. Daher fließen die Eigenrechte der Natur auch bei der Bemessung der Schadenshöhe als ein Kriterium ein, zumal der Bundesgerichtshof keinen Numerus Clausus der maßgeblichen Gesichtspunkte vorgegeben hat."<sup>256</sup>*

### ***III.4.2.2. OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17: RWE***

In den vergangenen Jahren ist es vermehrt zu sog. Klimaklagen vor deutschen Zivilgerichten gekommen.<sup>257</sup> Besonders prominent war und ist die Klage eines peruanischen Landwirts gegen das Energieunternehmen RWE. Das Haus des Landwirts in der peruanischen Stadt Huaraz liegt am Rande mehrerer Gletscherseen. Der peruanische Landwirt trug vor, dass durch die klimawandelbedingte Gletscherschmelze eine Flutwelle ausgelöst werden könnte, die sein Haus zerstöre (Rn. 3 ff.). Der Kläger forderte von RWE, einem der größten CO<sub>2</sub>-Emittenten Europas, die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen alternativ eine finanzielle Beteiligung in Höhe des Anteils der von RWE verursachten weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Schutzmaßnahmen. Gestützt wurde dieser Anspruch auf den negatorischen Abwehranspruch des § 1004 Abs. 1 BGB, der bei Eigentumsbeeinträchtigungen eingreift und hinsichtlich des Erstattungsanspruchs auf Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht. Das OLG Hamm wies die Klage zwar mangels ernsthafter Gefahr für das Haus des Klägers in absehbarer Zukunft ab (Rn. 353 ff.), jedoch hat das Gericht dem Grunde nach die Möglichkeit der Erfolgsaussichten derartiger auf § 1004 BGB gestützter Klimaklagen bei konkreter Eigentumsbeeinträchtigung und Vorliegen der Störereigenschaft des jeweiligen Unternehmens bejaht.

In der sehr ausführlichen Entscheidung wird in Rn. 97 ein Inhaltsverzeichnis zur besseren Übersicht der Entscheidungsgründe bereitgestellt. Trotz der ablehnenden Entscheidung des Gerichts, werden – nicht zwingend notwendig und eher unüblich – ausführlich die Anspruchsvoraussetzungen durchgeprüft und somit die grundsätzlichen Erfolgsaussichten derartiger Klagen bejaht.

Im Rahmen der Begründetheit wird zunächst § 1004 Abs.1 (i.V.m. §§ 677 ff., 812) BGB als taugliche Anspruchsgrundlage herausgearbeitet, um Treibhausgasemittenten dazu zu verpflichten, das Emittieren von Treibhausgasen, durch die es zu drohenden klimawandelbedingten Eigentumsbeeinträchtigungen kommt, zu unterlassen – und vielmehr sogar positiv solche Eigentumsbeeinträchtigungen zu verhindern (Rn. 133 f.). Knapp ausgedrückt: Es wird nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, sondern die Rückgängigmachung bzw. Verhinderung des Erfolgs des störenden Verhaltens verlangt. Zudem seien von dem Anpruch auch eine Zurückführung der Eigentumsbeeinträchtigung auf

---

<sup>255</sup> Ebd. Rn. 98.

<sup>256</sup> Ebd. Rn. 99.

<sup>257</sup> Ein Überblick über weitere zivilrechtliche Klimaklagen, in denen die Kläger jedoch größtenteils Unterlassung klimaschädlicher Handlungen begehrten, findet sich bei ABEL, P.: „Zukunftsgerichtete zivilrechtliche Klimaklagen und Grundgesetz“, *NJW* 2023, 2305.

den geringstmöglichen Grad sowie sofort wirksame vorläufige Sicherungsmaßnahmen erfasst (Rn. 137). Bei Störungsbeseitigung durch den Eigentümer kann ein Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag ([§§ 677 ff., 812 BGB](#)) bestehen (Rn. 140). In der Tradition der bisherigen Rechtsprechung spielt die Entfernung zwischen Störungsquelle und Eigentumsobjekt keine Rolle (Rn. 145). Dies dürfte zukünftig Personen aus aller Welt zivilrechtliche Klimaklagen in Deutschland möglich machen.

Problematisch ist jedoch die Zurechnung der (drohenden) Eigentumsverletzung zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Emittenten müssen sowohl äquivalent als auch adäquat kausal sein, um die Haftung zu aktivieren.<sup>258</sup> Die äquivalente Kausalität liegt dann vor, wenn eine Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.<sup>259</sup> Dies ist bei klimawandelbedingten Eigentumsbeeinträchtigungen und dem Emittieren von Treibhausgasen ohne weiteres der Fall:

KASTEN 100

**OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17, Rn. 175**

*Nach der Behauptung des Klägers kann der Verursachungsbeitrag bzw. Emissionsanteil der Beklagten nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Beeinträchtigung seines Grundstücks durch die drohende Überflutungsgefahr in ihrer konkreten Form entfiele. Denn nach seinem Vortrag führt „jedes Grad der Erwärmung“ – gemeint ist jeder Bruchteil eines Grads – zu einem schnelleren und stärkeren Abschmelzen der Gletscher, die Wasser in die Laguna Palcacocha einleiten (vgl. Bl. 35 d.A.). Die heute vorliegende Gefährdung bzw. Störung seines Eigentums wäre ohne die Emissionen der Beklagten in einem rechtlich relevanten, d.h. nicht unwesentlichen Ausmaß geringer, die konkrete Bedrohung wäre also nicht dieselbe (vgl. Bl. 494, 588 f. d.A.).*

Problematisch ist jedoch die adäquate Kausalität<sup>260</sup> der konkreten Treibhausgasemission für die (drohende) Eigentumsbeeinträchtigung. Hierbei stellt das Gericht keine neuen Maßstäbe auf, sondern wendet die bisherige tradierte Rechtsprechung auf den zu entscheidenden Sachverhalt an. Diese liegt dann vor, „wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen“ (Rn. 178). Im Rahmen einer nachträglichen Prognose sei hierbei auf alle für einen optimalen Beobachter in der Person des Schädigers zur Zeit der den Schaden verursachenden Handlung oder Unterlassung – sprich aus einer ex-ante Perspektive – erkennbaren Gegebenheiten zu berücksichtigen (Rn. 179 f.). Das OLG Hamm führt präzisierend aus: „Der festgestellte Sachverhalt ist also unter Heranziehung des gesamten zur Verfügung stehenden menschlichen Erfahrungswissens darauf zu prüfen, ob er den Eintritt des Schadens in erheblicher Weise begünstigt, mithin das Risiko seines Eintritts in erheblicher Weise erhöht hat“ (Rn. 179). Nach diesen Grundsätzen sind – mit Blick auf den damaligen wissenschaftlichen Meinungsstand – die CO<sub>2</sub>-Emissionen von RWE (und von Tochterunternehmen) dem Grunde nach adäquat kausal für die in Rede stehende Eigentumsbeeinträchtigung:

<sup>258</sup> Hierzu überblicksartig FRITZSCHE, J.: „Kommentierung“, in HAU, W.; POSECK, R. (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 74. Ed. Stand 01.05.2025, §1004 Rn. 58 m.w.N.; s. auch RAFF, T.: „Kommentierung“, in SÄCKER F. J.; RIXECKER, R.; OETKER, H.; LIMPERG, B.; SCHUBERT, C. (Hrsg.): *MüKo BGB*, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, §1004 Rn. 159.

<sup>259</sup> Hierbei handelt es sich um die conditio-sine-qua-non-Formel, vgl. Hierzu FÖRSTER, Ch.: „Kommentierung“, in HAU, W.; POSECK, R. (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 74. Ed. Stand 01.05.2025, §823 Rn. 257.

<sup>260</sup> Zum Begriff WAGNER, G.: „Kommentierung“, in SÄCKER F. J.; RIXECKER, R.; OETKER, H.; LIMPERG, B.; SCHUBERT, C. (Hrsg.): *MüKo BGB* Bd. 7, 9. Aufl. 2024, §823 Rn. 73.

KASTEN 101

**OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17, Rn. 183 f.**

(183) Nach den wissenschaftlichen Messungen und Auswertungen des Klimaforschers Charles D. Keeling, auf dessen Datensammlung – die sog. „KeelingKurve“ – sich der Kläger beruft (Bl. 2553 f. d.A.), wurden bereits im Jahr 1958 direkte Belege für die Annahme einer stetig steigenden CO<sub>2</sub>-Konzentration und einer damit verbundenen Erwärmung gefunden. Keeling stellte nach Auswertung seiner Messungen fest, dass die Verbrennung fossiler Energieträger durch die Menschheit und die daraus resultierende CO<sub>2</sub>-Freisetzung sowie stetig steigende Konzentration von CO<sub>2</sub> zu einer globalen Erwärmung mit ungewünschten Folgen wie dem Schmelzen der Eiskappen, einem Anstieg des Meeresspiegels, einer Erwärmung des Meerwassers etc. beitragen (vgl. Roger Revelle, Wallace Broecker, C.D. Keeling, Harmon Craig u. J. Smagorinsky, „Atmosphärisches Kohlendioxid“, Anhang Y4 zum Bericht des Environmental Pollution Panel, Wissenschaftlicher Beratungsausschuss des Präsidenten, Wiederherstellung der Umweltqualität, Das Weiße Haus, November 1965, S. 111 ff./ President's Science Advisory Committee, Restoring the Quality of Our Environment, Washington D. C. 1965). Die Deutsche Physikalische Gesellschaft sprach Anfang der 1970er Jahre hinsichtlich der Einwirkung menschlicher Tätigkeit auf das Klima und ihrer (negativen) Folgen – eine ungehinderte Industrialisierung und weiteres Bevölkerungswachstum vorausgesetzt – von „unvermeidlich irreversiblen Folgen globalen Ausmaßes“ (Deutsche Physikalische Gesellschaft, Machen Menschen das Wetter? Presseinformation zur 36. Physikertagung in Essen vom 27.9. bis 2.10.1971, Hanau 1971).

(184) Unter Zugrundelegung dieses wissenschaftlichen Meinungsstandes hätte die Beklagte erkennen können, dass die bei der Kohleverstromung als „Abfallprodukt“ entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht nur durch die Verkettung besonders außergewöhnlicher Umstände, sondern aufgrund gewöhnlicher physikalischer Prozesse geeignet waren und sind, infolge des atmosphärischen Treibhausgaseffektes zu einem Schmelzen der Gletscher beizutragen. Diese Erkenntnis hätte der Beklagten als Energieproduzentin kein übersteigertes naturwissenschaftliches Fachwissen abverlangt (so auch Kling, Kritische Justiz 2018, 213 ff., 219 f.; Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 2023, § 6 Klimahaftung, S. 199; Kieninger, ZHR 2023, 348 ff., 3373 ff.). Fehlendes spezifisches Erfahrungswissen schließt die Erkennbarkeit von naturwissenschaftlichen Zusammenhängen ebenso wenig aus wie deren vermeintliche Vielschichtigkeit bzw. Komplexität. Ein produzierendes Unternehmen ist gehalten, laufend den Fortgang der Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem einschlägigen Gebiet zu verfolgen. Dazu gehört bei Unternehmen von der Größe der Beklagten die Verfolgung der Ergebnisse wissenschaftlicher Kongresse und Fachveranstaltungen sowie die Auswertung des gesamten internationalen Fachschrifttums (vgl. BGH, Urteil vom 17.03.1981 – VI ZR 286/78, Rn. 34). Für einen optimalen Betrachter in der Rolle eines großen energieproduzierenden Unternehmens waren die Kausalzusammenhänge bei laufender Verfolgung des Fortgangs der Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Energieproduktion durch Verbrennung fossiler Rohstoffe mithin schon Mitte der 1960er Jahre erkennbar.

Das Gericht begründet die adäquate Kausalität somit ausführlich durch die Wiedergabe des Meinungsstandes der Klimaforschung in den 1960er Jahren. Dies ist nach den tradierten Grundsätzen zur adäquaten Kausalität folgerichtig und lässt sich auch auf andere Sachverhalte übertragen. Somit dürften auch andere von Klimafolgen betroffene Eigentümer das Schadensereignis treibhausgasemittierenden Unternehmen – jedenfalls bei Erheblichkeit des Verursachungsbeitrags – zurechnen. Die Erheblichkeit der CO<sub>2</sub>-Emissionen RWEs für die mögliche Eigentumsbeeinträchtigung des peruanischen Landwirts bejahte das OLG ebenso: Das RWE nur für einen geringen Anteil der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich, lasse die Erheblichkeit nicht entfallen. Auch für die Bestimmung der Erheblichkeit greift das OLG auf hergebrachte Grundsätze zurück: Hiernach werde die Erheblichkeit durch eine wertende Betrachtung aller Bedingungen bestimmt, wobei nur diejenigen Ursachen ausgeschieden warden, die nach vernünftigen Erwägungen nicht mehr als haftungsbegründend gewertet können (Rn. 187). Dabei komme es nicht auf die Höhe des einzelnen Verursachungsbeitrags

an, sondern auf die Höhe in Relation zu anderen Verursachungsbeiträgen (Rn. 187). Daraus folgert das OLG:

KASTEN 102

**OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – Az. 5 U 15/17, Rn. 188 ff.**

(188) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist im Streitfall nicht von einer nur unerheblichen Erhöhung des Schadenseintrittsrisikos auszugehen. Nach dem Klägervortrag ist der weitaus überwiegende Teil der Klimaerwärmung, nämlich 95%, auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen; hieran soll die Beklagte mit einem Anteil von ca. 0,38% aller industriellen CO<sub>2</sub>-Emissionen beteiligt sein. Der Anteil der industriellen CO<sub>2</sub>-Emissionen an allen CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit liegt nach allgemein zugänglichen Quellen bei mindestens 60%. Die „Heede-Studie“ (Anl. K24), auf die sich der Kläger beruft (Bl. 313 d.A.), geht sogar von etwa 63% aus (so auch Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 2023, § 6 Klimahaftung, S. 129, ebenfalls unter Verweis auf den Klimawissenschaftler Richard Heede). Wird letzteres zugrunde gelegt, macht nach der Behauptung des Klägers der Anteil der Beklagten an allen CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit knapp 0,24% aus.

(189) Bei vergleichender Betrachtung erscheinen weder der (behauptete) Anteil der Beklagten von 0,38% an den industriellen CO<sub>2</sub>-Emissionen noch ihr Anteil von knapp 0,24% an allen CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit gering. Nach der Darstellung des Klägers bewegen sich sämtliche Verursachungsanteile der weltweit größten Emittenten bei jeweils weniger als 3,6% der Gesamtemissionen. In der Aufstellung der 81 weltweit größten CO<sub>2</sub>-Emittenten (Table 12 der „Heede-Studie“, Anl. K 24 zur Klageschrift (CD), Bl. 50 d.A.), auf die der Kläger Bezug nimmt, belegt die Beklagte Platz 23. Unter diesem Blickwinkel ist ein Anteil von 0,38% an allen industriellen CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit kein Umstand, der nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des Erfolges – der Klimaerwärmung und seiner behaupteten weiteren Folgen – geeignet ist. Der Anteil der Beklagten beläuft sich immerhin auf ein gutes Zehntel des Verursachungsanteils des weltweit größten Einzlemittenten.

(190) Auch unter Berücksichtigung der hohen absoluten Zahlen des jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes der Beklagten lässt sich nicht von einer nur unerheblichen Erhöhung der in Rede stehenden Gefährdung sprechen (so auch Kling, Kritische Justiz 2018, 213 ff., 219 f.; Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 2023, § 6 Klimahaftung, S. 197: Danach soll der auf Y. entfallende Beitrag zur globalen Erwärmung dem Niveau ganzer Industriestaaten wie Spanien oder Schweden entsprechen). Nach dem Geschäftsbericht der Beklagten wurden im Jahr 2013 knapp 166 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert, im Jahr 2014 waren es noch mehr als 156 Mio. Tonnen (vgl. Geschäftsbericht Y. 2014, S. 114, Anl. K 25 zur Klageschrift (CD), Bl. 50 d.A.). Die Beklagte selbst bezeichnet sich als „Europas größter CO<sub>2</sub>-Einzlemittent“ (vgl. Y. Corporate Website, Anl. K 22 zur Klageschrift (CD), Bl. 50 d.A.).

Dieser Befund ist auch auf andere gleich gelagerte Sachverhalte übertragbar. Damit bejaht das OLG Hamm dem Grunde nach auch die Erheblichkeit der CO<sub>2</sub>-Emissionen für alle größeren Unternehmen, die eine relevante Menge CO<sub>2</sub> emittieren.

Da RWE auch unmittelbarer Handlungsstörer, und gerade kein mittelbarer Störer, der die Eigentumsverletzung nur verstärkt, sei, bedarf es keiner weiteren Zurechnungskriterien (Rn. 192 ff.). Vor allem sei es nicht alleinige Aufgabe des Staates Klimafolgenschäden zu verhindern, diesen könne vielmehr auch mittels privaten Haftungsrechts begegnet werden (Rn. 217). Schließlich setzt sich das Gericht noch mit einem möglichen Haftungsausschluss aufgrund einer Duldungspflicht auseinander, aber verneint einen solchen im Ergebnis. Insbesondere werden die nachbarliche Duldungspflicht aus [§ 906 BGB](#) mangels Nachbarschaft (Rn. 248) sowie die Duldungspflicht aus [§ 14 BlmSchG](#) ebenfalls mangels Nachbarschaft/qualifizierter Betroffenheit abgelehnt (Rn. 274 ff.) Weiterhin lasse auch die Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz die Haftung nach [§ 1004 BGB](#) unberührt (Rn. 279) und auch ergebe sich keine Duldungspflicht wegen erworbener Emissionshandelszertifikate nach dem

Treibhausgasemissionshandelsgesetz, da dieses keine abschließende Regelung zum Umgang mit Treibhausgasen enthalte (Rn. 282, 284).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entscheidung des OLG Hamm keine dogmatischen Neuerungen mit sich bringt und die wesentlichen Auslegungsfragen § 1004 BGB betreffend keine Neubewertung erfahren haben. Es wurden jedoch bisherige Einwände gegen eine Haftung überzeugend abgelehnt: Insbesondere die Kausalität von Treibhausgasemissionen wurde lange Zeit angezweifelt. Durch den Rückgriff auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse wird jedoch offensichtlich, dass jede Treibhausgasemission zum Klimawandel beiträgt und damit die Wahrscheinlichkeit von Klimafolgeschäden erhöht. Auch die lange Zeit angezweifelte Erheblichkeit von CO<sub>2</sub>-Emissionen einzelner Unternehmen (0,38% Anteil an den globalen Emissionen durch RWE) kann mit Blick auf hergebrachte Grundsätze nur bejaht werden: Bei vergleichender Betrachtung sticht RWE als einer der größten Emittenten von CO<sub>2</sub> heraus. Damit können auch weitere Unternehmen in die Haftung genommen werden, die in großen Mengen CO<sub>2</sub> emittiert haben, aber jedoch nicht kleinere Unternehmen, geschweige den Privatpersonen. Da weitere Haftungsausschlüsse dem Grunde nach nicht greifen, ist somit – trotz der Unbegründetheit der konkreten Klage – die Haftung für großer CO<sub>2</sub>-Emittenten für Klimawandelfolgeschäden am Privateigentum dem Grunde nach bejaht. Bei konkreter Gefährdung werden solche Klagebegehren in Zukunft erfolgreich sein.

## IV. Die Beschränkungen und Herausforderungen des Prinzips des Umweltschutzes

### IV.1. Begriff des Umweltschutzprinzips

Der Terminus „Umweltschutzprinzip“ ist in der deutschen Rechtswissenschaft (auf Bundes- wie auf Landesebene) eher unüblich; er wird in der Rechtsprechung äußerst selten<sup>261</sup> und in der Literatur etwas häufiger, aber ebenfalls nicht oft gebraucht.<sup>262</sup> Stattdessen ist in der Regel vom „Staatsziel Umweltschutz“ die Rede. Vermieden wird also weniger der erste Wortbestandteil („Umwelt“), obwohl der Begriff im Grundgesetz nicht fällt (wo von „natürlichen Lebensgrundlagen“ die Rede ist, s.o. II.1.1.1.), als vielmehr der Begriff des Prinzips.

Unstreitig ist aber, dass es sich beim Umweltschutz im Sinne des Art. 20a GG und der landesverfassungsrechtlichen Äquivalente um ein Verfassungsprinzip handelt, d.h. einen echten und vollgültigen Rechtssatz mit Verfassungsrang, und gerade kein subjektives – einklagbares – öffentliches Recht (II.1.1.1. und II.1.1.2.).

Dass der Begriff des Prinzips in diesem Zusammenhang wenig verwendet wird, ist in einer Hinsicht zu bedauern, in einer anderen zu begrüßen: Der Terminus macht einerseits den grundsätzlichen und möglicherweise auch querschnittsartigen Charakter des jeweiligen Rechtssatzes deutlich; ein Prinzip ist – schon etymologisch (lat. *principium*) ein Anfang und Ausgangspunkt. Das soll auch für das Staatsziel Umweltschutz gelten, das ja das staatliche Handeln aller Ebenen (Bund und Länder unter Einschluss der Gemeinden) und aller Funktionen (Legislative, Exekutive und Judikative) dirigiert. Andererseits sorgt der Terminus „Prinzip“ in der deutschen Diskussion regelmäßig für Kontroversen,<sup>263</sup> da er – zumal in unterschiedlichen Kontexten – unterschiedlich verstanden wird, meist, ohne dass dies bewusst oder gar offengelegt würde. So insinuiert „Prinzip“ im rechtstheoretischen Kontext häufig den Charakter als *per se* abwägungsfähige, graduierbare Norm und Optimierungsgebot (als Gegenbegriff zur „Regel“), während der konventionelle verfassungsrechtliche Begriff des „Prinzips“ meist eine grundlegende Norm, beispielsweise eine Staatsstrukturbestimmung oder Staatszielbestimmung bezeichnet. Selbstverständlich besteht ein beträchtlicher Überschneidungsbereich, schon weil eine grundlegende Norm häufig eher abwägungsfähig ist als eine sektorale und detaillierte Norm; dies ist aber nicht zwingend. So ist in der verfassungsrechtlichen Terminologie der Bundesrepublik die Staatsformbestimmung als Republik (die im Staatsnamen „Bundesrepublik“, aber auch in der demokratischen Wahl des Staatsoberhaupts nach [Art. 54 GG](#) getroffen wird) ein Verfassungsprinzip, das „Republikprinzip“, aber – mangels Graduierbarkeit – nicht abwägungsfähig. Die Semantik in Praxis und Theorie des deutschen Verfassungsrechts geht mit anderen Worten dahin, vom Staatsziel Umweltschutz als einem Verfassungsprinzip zu sprechen.

<sup>261</sup> Als eines der raren Beispiele VG Würzburg 4. Kammer: VG Würzburg, Urt. v. 22.07.2014, W 4 K 13.599, ECLI: DE:VGWUERZ:2014:0722.W4K13.599.0A.

<sup>262</sup> Weiter als eines der seltenen Beispiele: STOBER, R.: „Umweltschutzprinzip und Umweltgrundrecht“, in: JZ 1988, S. 426.

<sup>263</sup> Vgl. aus der ausgedehnten Diskussion nur: ALEXY, R.: *Theorie der Grundrechte*, 3. Aufl. 1996, S. 71 ff., REIMER, F.: *Verfassungsprinzipien*, 2001, S. 146 ff.; POSCHER, R.: „Theorie eines Phantoms – Die erfolglose Suche der Prinzipientheorie nach ihrem Gegenstand“, RW 2010, S. 349 ff.

## IV.2. Ein Prinzip, das sich aus anderen Prinzipien oder Rechten zusammensetzt?

Das Prinzip Umweltschutz verdankt sich in Deutschland – als Verfassungsprinzip – der Aufnahme in die Verfassung. Bereits zuvor gab es zwar, wie gezeigt, ein breites Spektrum an umweltrechtlichen Gesetzen sowohl auf Landes- wie auf Bundesebene; sie wurden aber – soweit ersichtlich – nicht in dem Sinne zu einem Rechtsprinzip Umweltschutz zusammengeführt (induziert), dass daraus für die nicht geregelten Fälle Rechtsfolgen hätten abgeleitet werden können. Auch die schon bis dahin in der Rechtswissenschaft diskutierten umweltrechtlichen Prinzipien – insbesondere Schutzprinzip und Vorsorgeprinzip – dienten nicht als Grundlage für ein übergeordnetes „Prinzip Umweltschutz“. In diesem Sinne handelte es sich, sofern überhaupt von einem „Prinzip“ die Rede war, entweder um ein bloß deskriptives, summatives, den Regelungsgehalt der einzelnen umweltrechtlichen Normen nur zusammenfassendes Prinzip oder aber um ein rechtspolitisches Prinzip, eine Forderung oder Maxime. Auch aus den Grundrechten, insbesondere [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#), sind juristisch (anders als politisch, s.o I.2.2.) nur zögernd und eher punktuell ökologische Folgerungen gezogen worden.

Sinnvoll wird die Rede von einem « Prinzip Umweltschutz » daher erst, seitdem der Umweltschutz als solcher (terminologisch als « natürliche Lebensgrundlagen ») Aufnahme in die Verfassungen gefunden hat, also seit 1976 in einige Landesverfassungen (II.1.2.2.) und im Jahre 1994 – mit [Art. 20a GG](#) – ins Grundgesetz.

Von diesem Zeitpunkt an bedurfte es dann freilich keiner weiteren normativen bzw. argumentativen Begründung des Umweltschutzprinzips, weil der verfassungsändernde Gesetzgeber entschieden hatte. Die Frage, wie sich ein Umweltschutzprinzip herleiten könnte, z.B. im Wege einer Induktion (Gesamtschau) aus einzelnen Verfassungsnormen, erübrigt sich seither. Das Prinzip war sozusagen *top down* dekretiert und musste nicht *bottom up* begründet werden. Die Herausforderung bestand und besteht vielmehr darin zu identifizieren, was aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20a GG verfassungsrechtlich folgt; statt der Begründungsaufgabe steht die Rechtsgemeinschaft also vor einer Interpretations- oder Konkretisierungsaufgabe, und vor allem – im Konfliktfall – vor der Aufgabe einer Abwägung mit anderen Verfassungsprinzipien oder verfassungsrechtlichen Belangen (wie Grundrechten).

### Das Prinzipiendenken im deutschen Umweltrecht

Vor Behandlung der einzelnen Prinzipien soll klargestellt werden, was die Qualifikation eines Gehalts in Theorie und Praxis des deutschen Umweltrechts bedeutet oder bedeuten kann (denn hier herrscht eine gewisse Vielstimmigkeit). Das erscheint umso wichtiger, als bereits im berühmten Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971, das für Umweltpolitik, Umweltrecht und Umweltrechtswissenschaft eine große Bedeutung hat, die sog. umweltpolitische Prinzipientrias genannt wurde: das Vorsorge-, das Verursacher- und das Kooperationsprinzip. Seither sind diese und etliche weitere Prinzipien in der Umweltrechtswissenschaft intensiv diskutiert worden – nach hier vertretener Auffassung mehr, als es die Bedeutung in der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte. Denn anders als im Unionsrecht (in [Art. 191 AEUV](#)) findet sich im geltenden deutschen Recht keine autoritative Anordnung einzelner umweltrechtlicher Prinzipien oder Grundsätze. Daher sind die Prinzipien des [Art. 191 Abs. 2 AUEV](#), nämlich das Prinzip des hohen Schutzniveaus („zielt ... auf ein hohes Schutzniveau ab“), das Prinzip der regionalen Differenzierung („unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen“), das Vorsorgeprinzip und das

Vorbeugeprinzip („*Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung*“), das Ursprungsprinzip („*Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen*“) sowie schließlich das Verursacherprinzip nicht als solche im deutschen Recht verankert, sondern bedürfen jeweils der Begründung – sei es durch Deduktion aus dem Staatsziel Umweltschutz (s.o.), sei es im Wege der Induktion aus einzelnen umweltrechtlichen Normen.

Die vielzitierten „Prinzipien des Umweltrechts“ lassen sich im deutschen Recht als „*Scharniere zwischen Umweltrecht und Politik*“ betrachten, sie haben „*typischerweise einen rechtlichen und einen überschießenden politischen Gehalt und sind deshalb nicht einheitlich einzuordnen*.“<sup>264</sup> Im Folgenden soll es um ihre umweltrechtliche Dimension gehen, d.h. um umweltrechtliche, nicht umweltpolitische Prinzipien, um Rechtsnormen, nicht Maximen. Von Interesse sind daher vor allem echte Rechtsnormen, d.h. Prinzipien, die nicht lediglich deklaratorischen (summatischen) Charakter haben, sondern konstitutiv sind, d.h. mehr als die Summe ihrer Teile.

Ferner wird hier davon ausgegangen, dass Prinzipien im rechtsdogmatischen Sinne – der, wie angedeutet (IV.1.), vom rechtstheoretischen Prinzipienverständnis durchaus abweicht – nicht notwendig Optimierungsgebote sind, sondern sich besser als Rechtsnormen mit Grundsatzcharakter ohne Rechtsfolgenvorherbestimmung (oder positiv: mit Rechtsfolgenvielfalt) beschreiben lassen. Wegen ihres Grundsatzgehalts (Querschnittscharakters) fehlt ihnen die konditionale Strukturierung (d.h. die Unterteilung in einen distinkten Tatbestand auf der einen Seite und eine distinkte Rechtsfolge auf der anderen Seite), so dass sie zu vielfältigen, je neuen Rechtsfolgen konkretisiert werden können. – Schließlich ist bei der Durchmusterung von Prinzipien stets zu fragen, ob es sich um *einfach*rechtliche Prinzipien handelt, d.h. solche, die ihren Sitz und ihre Wirkung nur im einfachen Recht haben, oder ob sie sich aus höherrangigem Recht ergeben und dementsprechend als Maßstab für das einfache Recht dienen, etwa zu einer Konformauslegung oder gar Kassation des einfachen Rechts zwingen. Als Sitz bzw. Quelle derartiger höherrangiger Prinzipien kommen insbesondere in Frage:

- Verfassungsprinzipien des Landes- oder Bundesrechts (etwa aus [Art. 26b HV](#) und/oder aus [Art. 20a GG](#)),
- unionsrechtliche Prinzipien, nämlich solche des Primärrechts (insbes. die in [Art. 191 Abs. 2 AEUV](#) erwähnten) oder des Sekundärrechts,
- völkerrechtliche Prinzipien (insbes. aus Völker gewohnheits- und -vertragsrecht).

Zwar haben die aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht stammenden Prinzipien durchaus Bedeutung für die Anwendung und Auslegung der Prinzipien des deutschen Rechts (z.B. im Sinne einer unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts sie werden im Folgenden aber, da außerhalb des Fokus dieser Untersuchung, im Weiteren weitgehend ausgeblendet.

Bei Klärung von Rang und Verankerung von Gehalten, die in der Diskussion als „Prinzip“ bezeichnet werden, ist daher insgesamt große Zurückhaltung und Differenzierung geboten. Wegen der rechtspolitischen Grundierung vieler Prinzipien besteht die Gefahr der Unterstellung rechtlicher Gehalte, d.h. juristischen Wunschdenkens.

---

<sup>264</sup> Zitate: EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 39.

#### IV.2.1. Grundsatz der Vorbeugung

Im deutschen Umweltrecht (d.h. im positiven Recht, in der Umweltrechtspraxis und in der Umweltrechtswissenschaft) ist die Rede von einem eigenständigen Grundsatz der Vorbeugung, Vorbeugegrundsatz oder Vorbeugeprinzip unüblich.<sup>265</sup> Die Begriffe werden vor allem mit Blick auf [Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 AEUV](#) verwendet. Auf das deutsche Recht gewendet, begegnet gelegentlich die Rede vom „Vorbeuge- und Vorsorgeprinzip“,<sup>266</sup> wobei beide in ihrem Gehalt verschmelzen:<sup>267</sup>

*In der Sache geht es bei Vorbeuge- und Vorsorgeprinzip darum, unnötige Umweltbelastungen zu vermeiden, mögliche Schäden zu verhindern, die über Summationen, Synergien oder Landzeitwirkungen von Umweltbelastungen entstehen können, sowie der Ungewissheit über die Wirkungen vieler Umweltbelastungen Rechnung zu tragen.*

Die weitgehende Deckungsgleichheit erhellt auch daraus, dass umweltrechtliche Normen, die von Vorbeugung sprechen wie beispielsweise [§ 1 Abs. 1 HS 2 BimSchG](#) („und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“, s.o. II.2.2.5.) als Ausdruck des Vorsorgeprinzips angesehen werden.<sup>268</sup> In drei der seltenen Erwähnungen des Begriffs „Vorbeugung“ im geltenden Bundesumweltrecht – in [Anlage 1 zum WHG](#), [Anlage 1 zum BimSchG](#) und [Anlage 3 zum KrWG](#), jeweils bei den Kriterien zur Bestimmung des „Standes der Technik“ – findet sich die Formulierung „des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung“ (der also auch hier als *ein* Grundsatz verstanden wird). Zwar begegnen quer durch das Umweltrecht immer wieder ausdrückliche Bezugnahmen auf Vorbeugung, beispielsweise als Gesetzeszweck wie in § 1 Abs. 1 BimSchG (s.o.) oder in [§ 1 Düngegesetz](#) („Zweck dieses Gesetzes ist es [...] 3. Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln [...] entstehen können“), oder auch als Verpflichtung vom Gesetz adressierter Akteure auf ein Ziel; so statuiert [§ 6 Abs. 1 WHG](#) unter den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung zwei Vorbeugungsziele:

##### KASTEN 103

###### **§ 6 WHG: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...]

5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, [...]

Dennoch ergibt sich durch solche Erwähnungen kein Prinzip der Vorbeugung als ein vom Vorsorgeprinzip unterscheidbares Prinzip des deutschen Umweltrechts. Wegen seiner

---

<sup>265</sup> So fehlt dieser Grundsatz bspw. in der Behandlung der Grundprinzipien des Umweltrechts bei SCHLACKE, S., *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023, § 3.

<sup>266</sup> Bspw. EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, Rn. 48.

<sup>267</sup> EIFERT, M.: a.a.O.

<sup>268</sup> So im Falle des § 1 BimSchG schon vom Gesetzgeber selber: BT-Drs. 7/1513, S. 4; dann bspw. JARASS H. in ders. (Hrsg.): *BimSchG*, 15. Aufl. 2024, § 1 Rn. 13; REIMER, F.: „Kommentierung“ in APPEL, M., OHMS, M. J., SAURER, J. (Hrsg.): *BimSchG*, 2021, § 1 Rn. 22 ff.

eminenten Bedeutung wird das Vorsorgeprinzip sogleich – im Anschluss an das basale Schutzprinzip – separat behandelt (IV.3.5.).

#### IV.2.2. Grundsatz der Bekämpfung an der Quelle

Der im Unionsrecht prominent verankerte Grundsatz ([Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1](#) („*Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen*“) ist im deutschen Recht weder als solcher verankert, noch spielt er – soweit ersichtlich – in der umweltrechtlichen Praxis oder Diskussion eine wirkliche Rolle. Gelegentlich wird er, meist unter dem Etikett „Ursprungsprinzip“ diskutiert, bislang aber offenbar ohne juristische Folgen. Auch der Vorschlag für ein Umweltgesetzbuch hatte auf eine Verankerung verzichtet, was freilich auf Kritik gestoßen ist.<sup>269</sup> Der Quellengrundsatz (das Ursprungsprinzip) hat konzeptionell durchaus einen eigenständigen Gehalt: Beim „*Ursprungsprinzip handelt es sich um ein dem Vorsorge- bzw. Verursacherprinzip benachbartes Quellenprinzip, aus dem die Grundsätze der Entsorgungsaufgabe und der Entsorgungsnähe abzuleiten sind*“.<sup>270</sup>

In einem bestimmten Kontext, dem des Fluglärmeschutzes, hat das Bundesverfassungsgericht den Gedanken ausgesprochen, dass die Grundrechte zu einem Ansetzen an der Quelle zwingen, dies allerdings nicht einem geographischen Sinne, sondern eher im sachlichen Sinne, d.h. im Sinne des Verursacherprinzips:

KASTEN 104

**BVerfGE 56, 54 (83 f.)**

[Den Beschwerdeführern] ist zuzugeben, daß es unter dem Blickpunkt eines wirksamen Grundrechtsschutzes nicht ausreichen würde, wenn sich allein die Betroffenen vor Lärmeinwirkungen schützen müßten, statt daß der Verursacher diese Wirkungen vermindert. Demgemäß setzt sich in den letzten Jahren zunehmend die Erkenntnis durch, daß eine wirksame Lärmbekämpfung an der Quelle anzusetzen hat.

Infofern sind Verursacherprinzip und Ursprungs-/Quellenprinzip in deutscher Perspektive miteinander verwobene Prinzipien oder zwei Seiten derselben Medaille.

#### IV.2.3. Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip wurde in Deutschland ursprünglich als Kostenzurechnungsprinzip verstanden („*polluter pays principle*“, Grundsatz der Kostentragung durch Verursacher):

KASTEN 105

**Umweltprogramm der Bundesregierung 1971, S. 5**

*Die Kosten der Umweltbelastungen hat grundsätzlich der Verursacher zu tragen (Verursacherprinzip).*

Dies wird jetzt allgemein als zu eng angesehen. Denn die Zuweisung bzw. Verteilung (erst) der Kostentragung setzt unter Umständen zu spät an, weil sie eine Umweltbelastung bereits voraussetzt, anstatt nach der Möglichkeit ihrer Vermeidung zu fragen. Anders gesagt, würde es bei einem solchen Verständnis des Verursacherprinzips nur um die Verantwortlichkeit auf Sekundärebene gehen, wohingegen ein weiteres Konzept des Verursacherprinzips die Verantwortung auf Primärebene adressiert, d.h. die Pflicht zur Vorbeugung, Vermeidung o.ä.,

<sup>269</sup> SANDEN, J.: „Die Prinzipien des Umweltgesetzbuchs. Eine kritische Betrachtung aus rechtstheoretischer Sicht“, in: ZUR 2009, S. 1 (9).

<sup>270</sup> SANDEN, J., a.a.O.

und damit das Problem an der Wurzel angeht. Insofern steuert das Verursacherprinzip auch die sog. Störerauswahl, d.h. die Frage, gegen wen sich Maßnahmen zur Unterbindung von Umweltbeeinträchtigungen richten (nämlich gegen den oder die „Störer“ (Verursacher)). Das Verursacherprinzip wirkt unmittelbar einsichtig und erscheint als – beinahe alternativloses – Gebot der Gerechtigkeit. Dennoch lohnt sich, nach Alternativen und möglichen Gegenprinzipien zu fragen. Hier kommen in Frage

- das Gemeinlastprinzip, demzufolge Umweltschäden und Umweltrisiken von der staatlichen Gemeinschaft (z.B. den Steuerzahlern) zu tragen, insbesondere zu finanzieren sind; das kann aus sozialen oder ähnlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein, erscheint aber als rechtfertigungsbedürftige Ausnahme gegenüber dem Verursacherprinzip, da es geradezu einen Anreiz für den Verursacher zu zusätzlichen Umweltbelastungen setzt;<sup>271</sup>
- das „Gruppenlastprinzip“ als Zwischenstufe zwischen Gemeinlast- und Verursacherprinzip; es lässt sich auch als „kollektives Verursacherprinzip“<sup>272</sup> auffassen;
- das „Geschädigtenprinzip“,<sup>273</sup> wonach der Geschädigte (der Betroffene) selbst die Beeinträchtigung zu erdulden oder ihre Vermeide- oder Beseitigungskosten zu tragen hat. Die Anwendung dieses Prinzips erscheint sinnvoll, wo entweder die Folgen der Umweltbeeinträchtigung als allgemeines Lebensrisiko des Geschädigten betrachtet werden (*casum sentit dominus*), was in Zeiten wachsender Sensibilität für Umweltbeeinträchtigungen und Umweltschutz immer weniger zugrunde gelegt werden kann, oder wo die Transaktionskosten für eine Heranziehung des Verursachers bzw. der Verursacher im Vergleich zu den Schäden (zu) hoch sind, etwa im Fall summativer Verursachung. Als ein Beispiel wird in der Literatur angeführt, dass unter Umständen der Hauseigentümer die Schäden einer durch Schadstoffemissionen abblätternden Fassade trägt.<sup>274</sup>

Wenn auch das Verursacherprinzip – im Vergleich zu Gemeinlast- oder Gruppenlastprinzip – in der Regel bereits als Gebot der Gerechtigkeit erscheint, so kommt ihm häufig auch oder gar vor allem eine Rechtfertigung durch Erwägungen der *Zweckmäßigkeit* zu, insofern es auch spezial- und generalpräventive Bedeutung hat. Versteht man das Verursacherprinzip nur als Grundsatz, der die Auswahl der heranziehenden Person(en) regelt, so bedarf es der Ergänzung durch das Schutz- und das Vorsorgeprinzip, da erst dadurch das Schutzniveau, d.h. das Maß der Inanspruchnahme des bzw. der Verantwortlichen festgelegt werden kann. So kann die Auferlegung von Eindämmungsmaßnahmen, Ausgleichsabgaben, Erstattungsansprüchen, Bußgeldern oder Geldstrafen gegenüber dem Verursacher von Umweltbelastungen dem Verursacherprinzip genügen (jedenfalls wenn es formal wird); soweit diese Lasten aber geringer sind als die Vermeidekosten, geht das Verursacherprinzip unter Umständen ins Leere.; erst die Anwendung von Schutz- und Vorsorgeprinzip gebieten dann eine bestimmte Höhe der Inanspruchnahme, die dafür sorgt, dass der Betroffene einen wirksamen Anreiz zur Vermeidung der Umweltbeeinträchtigung hat.<sup>275</sup>

---

<sup>271</sup> SPARWASSER, R.; ENGEL, R.; VOßKUHLE, A.: *Umweltrecht*, 5. Aufl. 2003. S. 78.

<sup>272</sup> KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, § 3 Rn. 24.

<sup>273</sup> KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, § 3 Rn. 25.

<sup>274</sup> KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, § 3 Rn. 25.

<sup>275</sup> Vgl. KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, § 3 Rn.

Wichtig zu sehen ist, dass das Verursacherprinzip nicht als striktes und übergreifendes Rechtsprinzip gilt, sondern nur, soweit es entweder in einzelnen Normen des einfachen Rechts oder aber implizit im Staatsziel Umweltschutz ([Art. 20a GG](#) und/oder den landesverfassungsrechtlichen Pendants) verankert ist; im Übrigen handelt es sich um eine rechtspolitische Maxime. Beides ist strikt auseinanderzuhalten. Art. 20a GG schweigt zur Frage des Verursacherprinzips und seiner Gegenprinzipien; dennoch wird ihm das Verursacherprinzip entnommen, freilich mit dem Vorbehalt, dass gegenläufige Verfassungsprinzipien das Gemeinlastprinzip rechtfertigen können.<sup>276</sup> So kann eine Störerauswahl, die sich am Gesichtspunkt der Effizienz orientiert, durchaus recht- und verfassungsmäßig sein, auch wenn die Gerechtigkeit und der Verursachungsgedanke für eine Inanspruchnahme des Verursachers sprechen. Im einfachen Umweltrecht finden sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für das Verursacherprinzip, so im Umwelthaftungsrecht, im Umweltschadensrecht, im Umweltabgabengesetz und im Bodenschutzrecht. Beispielsweise ist nach [§ 4 Abs. 3 BBodSchG](#) der Verursacher zur Bodensanierung verpflichtet:

#### KASTEN 106

##### **§ 4 Abs. 3 BBodSchG**

*Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger [...] sind verpflichtet, den Boden und Altlasten [...] zu sanieren.*

Allerdings zeigen schon die einfachrechtlichen Vorschriften, dass in der Anwendung des Verursachergedankens nur die halbe Wahrheit liegt. So ist nach derselben Vorschrift auch der „*Inhaber der tatsächlichen Gewalt*“ sanierungspflichtig, und nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der „*Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.*“ Hierin zeigt sich, dass das Verursacherprinzip differenziert wahrzunehmen ist: Es gilt (nur), soweit einfachrechtliche Vorschriften es *in concreto* anordnen, und daher – sinnvollerweise – kaum je absolut, sondern als Ergebnis einer Abwägung mit dem Schutz- und dem Effektivitätsprinzip. Dies gilt sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch auf der Ebene der Gesetzesanwendung, etwa bei der Ausübung von Ermessen.

#### **IV.2.4. Vorsorgeprinzip**

Das Vorsorgeprinzip gilt heute als das „*inhaltlich wichtigste Prinzip des Umweltschutzes*“.<sup>277</sup> Es ist das Prinzip, das das Umweltrecht – einst bloßes besonderes Ordnungsrecht, reines Gefahrenabwehrrecht – zum modernen Umweltrecht macht.<sup>278</sup> Allerdings sind seine Konturen unklar und umstritten. Sicher ist (nur), dass es in Ziel und Wirkung über das Schutzprinzip (Gefahrenabwehrprinzip) hinausgeht. Nach verbreiteter Ansicht hat es einen Sicherheits- und einen Bewirtschaftungsaspekt: Es betrifft ein Vorfeld der Gefahrenabwehr, nämlich Risiko- und Gefahrenvorsorge, sowie – mit anderem Telos – Ressourcenvorsorge: eine vorausschauende Umweltplanung, die Ressourcennutzung zukunftsverträglich koordiniert, insbesondere Freiräume für zukünftige Nutzungen der Umweltmedien sichert („*Freiraumthese*“). Insofern ist das Vorsorgeprinzip nicht wie das Schutz- bzw. Gefahrenabwehrprinzip konkret, reaktiv, punktuell, sondern eher abstrakt, proaktiv-gestaltend, großräumig; es regelt nicht primär bilaterale, sondern vor allem multipolare

<sup>276</sup> JARASS, H., in JARASS, H.; PIEROTH, B. (Hrsg.): *Grundgesetz*, 18. Aufl. 2024, Art. 20a Rn. 9.

<sup>277</sup> KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, § 3 Rn. 6.

<sup>278</sup> STEIGER, H.: „Umweltrecht – ein eigenständiges Rechtsgebiet?“, *AöR* 117 (1992), S. 100 (109 f.).

Interessenkonflikte. Es betrifft zeitlich, räumlich und/oder sachlich entfernte Risiken (unterhalb der Schwelle zur Gefahr): Der zeitliche Horizont kann sich über mehrere Generationen erstrecken, der räumliche Horizont betrifft etwa auch die weiträumige Verteilung von Emissionen (so dass einer *end-of-the-pipe*-Umweltpolitik entgegenstehen kann), der sachliche Horizont erfasst auch Einwirkungen, bei denen die Wahrscheinlichkeit für Schäden geringer ist als im Rahmen des Schutzgrundsatzes, bei denen die durchschnittliche Person („*Normmensch*“<sup>279</sup>) unbeeinträchtigt bleibt, besonders vulnerable Personen aber beeinträchtigt werden, oder die erst in der Summation schädlich wirken.

Verankert ist „das“ Vorsorgeprinzip bzw. sind Elemente des Vorsorgegedankens – denn der bzw. ein Vorsorgegedanke kann auch innerhalb des Umweltrechts nicht als monolithisch aufgefasst werden – in zahlreichen Normen des einfachen Rechts, insbesondere solchen, die von „Vorsorge“ oder auch „Vorbeugung“ sprechen (wie – paradigmatisch – [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG](#), s.o.).

Zu den Rechtsfolgen „des“ Vorsorgeprinzips zählen das Gebot der Berücksichtigung auch entfernter Umweltfolgen bei hoheitlichen Entscheidungen jenseits der Gefahrenschwelle, insbesondere bloßer Risiken, und die Einbeziehung sonstiger (insbes. zukünftiger) Ressourcennutzungen. Der Tendenz nach eribt sich aus dem Vorsorgegedanken eine Hierarchie umweltrelevanter Maßnahmen: So dürfte in der Regel der Vermeidung von Umweltbelastungen (an der Quelle) der Vorrang vor einer bloßen Verminderung von Umweltbelastungen (an der Quelle) zukommen, beidem wiederum Vorrang vor dem Schutz vor den Auswirkungen von Umweltbelastungen, letzterem wiederum ein Vorrang vor der bloßen Verteilung oder Verschiebung von Umweltbelastungen.

Typischerweise vermitteln Normen, die der Umweltvorsorge dienen, im Gegensatz zu Schutznormen keine rügefähigen Rechtspositionen für Einzelne, d.h. keinen Drittschutz, können also nur auf überindividuellem Wege geltend gemacht werden. Es handelt sich hierbei nur um eine Faustformel; Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aufgrund von Unionsrecht oder besonderer Umstände.

Genauso wichtig wie die (hier nur angerissene) Frage nach den Rechtsfolgen von Vorsorgenormen ist die Frage ihrer Identifikation. Wie erwähnt, bringt gelegentlich der Wortlaut einfachrechtlicher Normen ein Vorsorgeelement (den Willen des Gesetzgebers, das Vorsorgeprinzip ganz oder teilweise umzusetzen) zum Ausdruck. Neben dem zitierten [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG](#) gilt dies beispielsweise für [§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG](#), [§ 1 ChemG](#), [§ 1 Nr. 1 GenTG](#) u.a. Soweit Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte einer umweltrechtlichen Norm keine Entscheidung über die Verankerung des Vorsorgegedankens zulassen, liegt es nahe, zur Bejahung auf die Staatszielbestimmungen zum Umweltschutz ([Art. 20a GG](#) und die landesverfassungsrechtlichen Pendants) zurückzugreifen. In der Tat wird in Art. 20a GG das Vorsorgeprinzip verankert gesehen.<sup>280</sup> Inwiefern damit im Einzelfall Vorsorge geboten,

---

<sup>279</sup> Hierzu BÖHM, M.: *Der Normmensch*, 1996.

<sup>280</sup> Zurückhaltend [BVerfGE 128, 1](#) (37): Der Gesetzgeber habe „den in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag zu beachten, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (vgl. BVerfGE 118, 79 [110]). Dieser Auftrag kann sowohl die Gefahrenabwehr als auch die Risikovorsorge gebieten.“; ähnlich [BVerfGE 137, 350](#) (369). Vorsichtig auch MURSWIEK, D.: „Kommentierung von Art. 20a GG“, in SACHS, M. (Hrsg.): *Grundgesetz, Art. 20a GG* Rn. 49: „umfasst der Schutzauftrag des Art. 20a im Prinzip auch Gefahrenabwehr und Risikovorsorge, nicht lediglich die Verhütung von Schäden, die ohne staatliches Einschreiten mit Sicherheit eintreten würden. Allerdings lässt sich im Hinblick auf den Schutz von Umweltgütern nicht generell sagen, wann Gefahrenabwehr oder Risikovorsorge geboten sind.“

insbesondere der Gesetzgeber gezwungen ist, eine Vorsorgenorm zu erlassen, ist damit aber nicht präjudiziert; ebensowenig lässt sich allgemein sagen, was aus Art. 20a GG für die Auslegung einer einfachrechtlichen Norm folgt, die der Gesetzgeber nicht eindeutig als Vorsorgenorm ausgeformt hat. Jedenfalls folgt aus dem bedingten Vorsorgegehalt der Staatszielbestimmungen nicht, dass alle umweltrechtlichen Normen (auch) der Vorsorge dienen. Erneut erweist sich, wieviel Behutsamkeit bei der Anwendung umweltrechtlicher Prinzipien walten muss und wie sehr hier dem Parlamentsgesetzgeber ein Gestaltungsprimat zukommt.

#### IV.2.5. Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung (kurz: das Nachhaltigkeitsprinzip) wird in Deutschland als ein ursprünglich forstwirtschaftliches Prinzip angesehen.<sup>281</sup> Es lässt sich als Ausdruck des Vorsorgeprinzips, nämlich des Grundsatzes der Ressourcenvorsorge (IV.3.5.), verstehen und steht mit dem völkervertragsrechtlichen Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung (*sustainable development*) in engem Zusammenhang. Wie bei vielen Prinzipien des Umweltrechts muss man zunächst von einem Charakter als umweltpolitischer Maxime, als anleitendes und anspornendes, aber unverbindliches Leitbild ausgehen. Dieses Leitbild hat – wie Nachhaltigkeit in den meisten Kontexten – ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen; im vorliegenden Zusammenhang interessiert besonders die ökologische. Sie impliziert, dass natürliche Ressourcen – seien sie regenerierbar, seien sie nicht regenerierbar – nur in dem Maße genutzt werden, dass auch nachfolgende Generationen noch an ihnen teilhaben können. Positivierungen des Nachhaltigkeitsprinzips finden sich im geltenden deutschen Recht in verschiedenen Teilbereichen, so – nicht verwunderlich – im Waldrecht (bspw. [§ 1 Nr. 1 BWaldG](#); [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 HWaldG](#), aber auch im Bau- und Planungsrecht (bspw. [§ 1 Abs. 5 BauGB](#), [§ 1 Abs. 2 ROG](#)). Ob und in welchem Maße der (bzw. ein) Grundsatz der Nachhaltigkeit im Staatsziel Umweltschutz ([Art. 20a GG](#)) verankert bzw. aus ihm herleitbar ist, ist umstritten. Die wohl herrschende Meinung geht, mit Unterschieden im Einzelnen, davon aus.<sup>282</sup> Dabei sollte beachtet werden, dass mit der Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen kein Import umweltwissenschaftlicher Konzepte intendiert gewesen sein dürfte, schon gar nicht die dynamische Verweisung auf je neue – weiterentwickelte – Konzepte; vielmehr muss sich die Auslegung des geltenden Verfassungsrechts am positiven Normenbestand (und das heißt an Wortlaut, Genese, Kontext und Teleologie des Art. 20a GG) orientieren. Damit ist nicht „der“ Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung als solcher rezipiert, sondern sind bestimmte seiner ökologischen Gehalte nach Maßgabe einer akribischen Auslegung des Art. 20a GG zu geltendem Verfassungsrecht geworden.

#### IV.2.6. Recht auf (gesunde) Umwelt

Das deutsche Verfassungsrecht kennt kein Recht (insbes. kein Grundrecht) auf Umwelt, gesunde Umwelt oder auf Umweltschutz; vielmehr hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bewusst von der Verankerung eines solchen subjektiv-öffentlichen Rechts (Anspruchs) abgesehen und stattdessen die objektiv-rechtlich wirkende Staatszielbestimmung Umweltschutz in [Art. 20a GG](#) (und die landesverfassungsrechtlichen Parallelvorschriften)

<sup>281</sup> So statt aller RENN, O.; DEUTSCHLE, J.; WEIMER-JEHLE, W.: *Leitbild Nachhaltigkeit. Eine normativ-funktionale Konzeption und ihre Umsetzung*, 2007, S. 9.

<sup>282</sup> Statt aller: MURSWIEK, D.: „Kommentierung“, in SACHS, M. (Hrsg.): *Grundgesetz, Art. 20a GG Rn. 37 f.*; JARASS, H.: *Kommentierung*, in JARASS, H.; PIEROTH, B. (Hrsg.): *Grundgesetz, Art. 20a GG Rn. 10*, jeweils m.w.N.

aufgenommen. Dahinter stand und steht die Sorge, dass ein Grundrecht auf Umweltschutz angesichts seiner rechtlichen Durchsetzbarkeit durch Verfassungsbeschwerden (bisher Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, jetzt [Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG](#) n.F.) eine Delegation der umweltverfassungsrechtlichen Maßstabssetzung an die Judikative, besonders die Verfassungsgerichtsbarkeit, d.h. eine erhebliche Machtverschiebung innerhalb der Gewalten, darstellen könnte. Diese verfassungspolitische Grundentscheidung gegen ein Recht auf Umwelt hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts respektiert; so statuiert auch der Klimabeschluss kein Grundrecht auf Umwelt, gesunde Umwelt oder Umweltschutz.

Allerdings bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Schutzpflichten des Staates, die auf Umweltschutz gerichtet sind (vgl. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbes. III.1.1. bis III.1.3. sowie III.1.10.). Der Einzelne hat danach einen Anspruch gegen den Staat auf Schutz und Förderung von Leben und Gesundheit auch vor Beeinträchtigungen (z.B. Gesundheitsschädigungen) durch Dritte; diese Schutzpflicht entspringt aus dem Grundrecht aus [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#). Allerdings kommt dem Staat – insbesondere dem Parlamentsgesetzgeber – bei der Ausgestaltung des Schutzes ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, so dass selten bestimmte Maßnahmen beansprucht und durchgesetzt werden können. Insofern haben sich die Schutzpflichten oft als stumpfes Schwert erwiesen.

#### IV.2.7. Rechte der Natur

Bei der Frage nach Rechten der Natur handelt es sich in Deutschland um eine kontroverse und emotionale Auseinandersetzung, an der viele Nichtjuristinnen und Nichtjuristen beteiligt sind, die unter Juristen aber zum Teil als „Randthema“ bezeichnet wird.<sup>283</sup> In der Tat ist das geltende deutsche Recht unzweideutig: Das Grundgesetz – und Entsprechendes gilt für die deutschen Landesverfassungen – gewährt der Natur keinerlei Rechte, ohne eine solche Rechtssubjektivität freilich explizit auszuschließen. Auch die anthropozentrische Ausrichtung des Grundgesetzes, wie sie [Art. 1 Abs. 1 GG](#) und [Art. 20a GG](#) zum Ausdruck bringen, impliziert keine Sperrre gegen die Verleihung oder Anerkennung von Rechten der Natur, jedenfalls nicht durch Verfassungsänderung: Der Schutz der Menschenwürde, der in Deutschland unabänderlich gewährleistet ist ([Art. 79 Abs. 3](#) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) widerspricht nicht per se der Verleihung oder Anerkennung einer Rechtssubjektivität und von Rechten von Teilen der Natur oder der Natur als ganzer. Indes haben weder einfacher Gesetzgeber noch verfassungsändernder Gesetzgeber in Deutschland bislang den Versuch gemacht, der Natur Rechtssubjektivität zuzuweisen, und Ansätze in der Rechtsprechung sind vereinzelt geblieben.<sup>284</sup>

Im Übrigen wäre im deutschen Rechtskreis die Anerkennung oder Zuweisung von Tierrechten rechtskulturell eher denkbar als eine Rechtssubjektivität der Natur insgesamt, von Flüssen, Seen, Meeren oder anderen unbelebten Teilen der Natur. Teil der Diskussion sind konkrete Regelungsvorschläge, so der Vorschlag zu einem erweiterten [Art. 19 Abs. 3 GG](#) mit der Formulierung: „Die Grundrechte gelten auch für ökologische und inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“<sup>285</sup> Die augenblickliche Diskussion ist kontrovers, insgesamt aber gegenüber einer Anerkennung von Tierrechten

---

<sup>283</sup> So bspw. DÄNNER, M.; FISCHER, T.: „Von der Robbenklage zur Klimaklage – Evolution oder Stagnation bei den Rechten der Natur?“, in: NJW 2024, S. 3030 (3036).

<sup>284</sup> Siehe insbes. LG Erfurt, oben III.4.2.1.

<sup>285</sup> KERSTEN, J.: *Das ökologische Grundgesetz*, München 2022.

(hierzu sogleich IV.2.10.) und zumal Rechten der Natur im Übrigen – wie in einigen Jurisdiktionen vollzogen<sup>286</sup> – eher skeptisch.<sup>287</sup> Dies erscheint angesichts der Tatsache berechtigt, dass Rechte der Natur – zuindest mittelbar – von Menschen ausgeübt werden müssen, was das Zuständigkeits- und Machtproblem deutlich werden lässt: Wer darf die Natur, wer darf welches Tier vertreten ?

#### IV.2.8. Recht auf Wasser

Die Frage nach einem „Recht auf Wasser“ ist in Deutschland rechtswissenschaftlich vergleichsweise wenig diskutiert, und wenn, dann mit einem international- und menschenrechtlichen Fokus.<sup>288</sup> Die Umweltrechtswissenschaft hat sich mit der Frage – soweit ersichtlich – bislang kaum befasst, was der spezifisch deutschen Situation geschuldet sein mag (insgesamt wohl noch hinlängliches Dargebot; Auswirkungen von Wasserstress bislang eher auf Tiere und Pflanzen als auf Menschen; weitgehende Zugänglichkeit von Trinkwasser zu moderaten Preisen). Künftig – mit anhaltenden Hitzeperioden und zunehmender Wasserknappheit – mag sich das ändern, zumal Kommunen in den letzten Jahren immer wieder Wasserentnahmeverbote (d.h. auf die Landeswassergesetze gestützte Allgemeinverfügungen, die auf Zeit bestimmte Wassernutzungen wie das Sprühen von Rasenflächen, das Waschen von Autos o.ä. verbieten) ausgesprochen haben. Vor diesem Hintergrund kann ein „Recht auf Wasser“ in den nächsten Jahren auch innerstaatlich Bedeutung erlangen. Es wird aber zunächst weniger ein Leistungsrecht als ein Aspekt der Allgemeinen Handlungsfreiheit sein, die gegen Eingriffe durch die öffentliche Gewalt schützt. Prüfungsmaßstab wäre damit [Art. 2 Abs. 1 GG](#), nicht ein ungeschriebenes Grund- oder Menschenrecht auf Wasser.

#### IV.2.9. Recht auf natürliche Ressourcen

Die Grundrechte berechtigen im Grundsatz alle Grundrechtsträger (d.h. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, insbesondere Unternehmen) zur Freiheitsausübung; das schließt *prima facie* die Aneignung und Nutzung natürlicher Ressourcen ein. Einschränkungen stellen Eingriffe in die je betroffenen Grundrechte – wie Berufsfreiheit, Eigentum, aubsidiär die allgemeine Handlungsfreiheit – dar und bedürfen dementsprechend der Rechtfertigung durch ein hinreichend bestimmtes und verhältnismäßiges Parlamentsgesetz. Derartige Beschränkungen stellt das Umweltrecht in großem Umfang und für eine Vielzahl von Konstellationen bereit. Das ist verfassungsrechtlich dem Grunde nach unproblematisch, weil die Eingriffe durch das Ziel des Umweltschutzes und damit durch [Art. 20a GG](#) gerechtfertigt sein können und es bei verhältnismäßiger Ausgestaltung durch den Gesetzgeber in der Regel auch sein werden.

Eigener Erwähnung bedarf das (hier sog.) Rohstoffrecht, bspw. das Bergrecht, wie es auf Bundesebene durch das [BBergG](#) kodifiziert ist. Es juridifiziert und kanalisiert den Zugriff auf Ressourcen (Bodenschätze). Verfassungsrechtlich kann man im Ergebnis zwar von einem „Recht auf natürliche Ressourcen“ sprechen; durch Gesetze sind aber soviele Einschränkungen

<sup>286</sup> Vgl. bspw. RAMETSTEINER, T.: *Rechte der Natur. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechte von Flüssen*, 2025.

<sup>287</sup> Vgl. aus der Vielzahl der Stimmen STEINBERG, R.: „Rechte der Natur in der Verfassung?“, in: NVwZ 2023, S. 138 ff.; MICHAELS, R.: „Rechte der Natur – ein erfolgreicher Reverse Legal Transplant?“, in: ZUR 2024, S. 643 ff.

<sup>288</sup> Umfassend, unter Einbeziehung des Verfassungsrechts: LASKOWSKI, S.: *Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung*, 2010.

möglich und im Laufe der letzten Jahrzehnte auch vorgenommen worden, dass damit möglicherweise eine irreführende Vorstellung – die des freien Zugangs zu Ressourcen – erweckt wird. Denn unter dem geltenden Recht (besonders Umweltrecht) in Deutschland gibt es nur einen höchst regulierten Zugang zu natürlichen Ressourcen.

#### **IV.2.10. Tierrechte**

Das Tierschutzrecht der Bundesrepublik – das in der deutschen Rechtswissenschaft dem Umweltrecht in der Regel konzeptionell nicht ein-, sondern nebengeordnet wird – sieht Tiere zwar als „Mitgeschöpfe“ ([§ 1 TierSchG](#), s.u.) und zugleich als Objekte menschlicher Verantwortung an, nicht aber als Rechtsträger; eine Rechtssubjektivität, sei es der Natur als ganzer, sei es der Tierwelt oder einzelner Tiere, wird in Deutschland bisher – von vereinzelten Stimmen abgesehen – nicht anerkannt. Das kommt auf verfassungsrechtlicher Ebene in [Art. 20a GG](#) in seiner im Jahre 2002 um den Tierschutz ergänzten Fassung zum Ausdruck („Der Staat schützt [...] die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“), aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene. So normiert § 1 TierSchG:

KASTEN 107

**§ 1 TierSchG**

*Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

Allerdings wird nicht nur philosophisch, theologisch, kulturwissenschaftlich und allgemeinpolitisch, sondern auch verfassungspolitisch eine Rechtssubjektivität von Tieren in Deutschland durchaus diskutiert.<sup>289</sup> Ein *animal turn* lässt sich bislang aber weder in der deutschen Rechtswissenschaft noch in der deutschen Rechtspraxis feststellen. Das ist insoweit verständlich, als sich wie bei „Rechten der Natur“ (oben IV.2.7.) die Frage stellt, wer sie ausüben könnte und sollte. Damit wird die Zuständigkeits-, d.h. die Machtfrage sichtbar, die mit der Zuweisung oder Anerkennung von Rechten „der Natur“ verbunden ist. Denn Rechte, auch wenn sie „der Natur“ zustehen, müssen ausgeübt, d.h. bewusst und frei gebraucht werden, und dieser Gebrauch muss den Rechtsträgern zurechenbar sein, sonst verfehlten die Rechte ihren Sinn.

Mit anderen Worten offenbaren sich bei näherem Hinsehen und dem Versuch der juristischen Kleinarbeitung für die Praxis Probleme, die sich in Europa bei der Entwicklung von Grund- und Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat so nicht gestellt haben, weil die abendländische Tradition von einem methodologischen und ontologischen (substantiellen) Individualismus ausgegangen ist.

#### **IV.2.11. Andere**

##### **IV.2.11.1. Schutzgrundsatz**

Hinter dem Schutzgrundsatz steht der Gedanke, dass das Umweltrecht bestimmte (bzw. je einzeln zu bestimmende) Rechtsgüter wie Leib und Leben von Personen, Tiere und Pflanzen,

---

<sup>289</sup> Zur Entwicklung bspw. DÄNNER, M.; FISCHER, T.: „Von der Robbenklage zur Klimaklage – Evolution oder Stagnation bei den Rechten der Natur?“, in: NJW 2024, S. 3030 ff. – Zur historischen Verwurzelung im 19. Jahrhundert vgl. SCHLENKER, W.: *Tierschutz und Tierrechte im Königreich Württemberg: Die erste deutsche Tierschutz- und Tierrechtsbewegung 1837, die drei württembergischen Tierschutzvereine ab 1862 und ihre Tiere*, 2022.

Umweltmedien, einzelne natürliche Ressourcen) effektiv vor Verletzungen schützen will. Hierin kommt zum Ausdruck, dass das Umweltrecht seiner Genese nach Gefahrenabwehrrecht (sog. besonderes Polizeirecht) darstellt: Ursprünglich griff es nicht schon vorsorgen ein (wie heute unter der weitgehenden Geltung des Vorsorgeprinzips, s.u. IV.3.5.), sondern erst bei konkreter Bedrohung oder Verletzung seiner Schutzgüter. In diesem Sinne kann man statt vom Schutzprinzip auch vom Gefahrenabwehrprinzip sprechen. Insoweit Umweltrecht nach wie vor Gefahrenabwehrrecht ist (wie es viele Normen des geltenden deutschen Umweltrechts zum Ausdruck bringen, paradigmatisch etwa [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG](#)), hat es – im Gegensatz zum Umweltplanungsrecht – konkreten, reaktiven, punktuellen und bilateralen Charakter: Es koordiniert nicht vorsorglich zahlreiche konfigierende Nutzungsinteressen, sondern sorgt *in concreto* für den Schutz von Umweltrechtsgütern gegenüber eingetretenen oder imminenten Störungen. Dies ein Verbot schädigender Handlungen implizieren, gleich, ob sie vom Staat oder von Privaten ausgehen. Ein solches Verbot steht typischerweise nicht unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit oder der Finanzierbarkeit. Ferner sind umweltrechtliche Normen, die den Schutzgedanken umsetzen, typischerweise „drittschützend“, d.h. vom jeweils Betroffenen einklagbar, weil und soweit er zum Kreis der qualifiziert Betroffenen gehört, den die Norm schützen will. Häufig indiziert ein Rechtsbegriff wie „Nachbar“ oder „Nachbarschaft“, dass der Gesetzgeber den Personenkreis von der Allgemeinheit unterscheiden und durch die Norm schützen will, so dass ihren Angehörigen eine qualifizierte Position, nämlich ein subjektives öffentliches Recht, zukommt, sog. „Drittschutz“. Dies wird verständlich in Kontrast zu Normen, die nicht im terminologischen Sinne schützen, sondern (nur) vorsorgen wollen und daher in der Regel die Allgemeinheit betreffen, aber nicht alle ihre Mitglieder (d.h. die Bevölkerung insgesamt) mit einer solchen Rechtsposition ausstatten. Nach errschender Lesart kommt dieser – erhebliche – Unterschied in den beiden zentralen immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Ausdruck:

#### KASTEN 108

##### **§ 5 Abs. 1 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen**

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

[...].

Während man in Nr. 1 das Schutzprinzip (Gefahrenabwehrprinzip) verankert sieht, dem zugunsten qualifiziert Betroffener („Nachbarschaft“) Drittschutz zugesprochen wird, soll Nr. 2 das Vorsorgeprinzip umsetzen („Vorsorge“) und keinen qualifizierten, von der Allgemeinheit unterscheidbaren Personenkreis betreffen, so dass dieser Variante kein Drittschutz zukomme. Nach der zugrundliegenden Faustformel vermitteln umweltrechtliche Normen, die den Schutzgrundsatz umsetzen, also Schutz i.e.S. gewähren wollen, „Drittschutz“, also eine rügefähige Rechtsposition, während Normen, die das Vorsorgeprinzip umsetzen, kein Drittschutz zukommen soll; hierauf ist sogleich zurückzukommen (IV.3.5.).

#### **IV.2.11.2. Kompensationsprinzip**

Weniger prominent und in seinem Anwendungsbereich auch weniger breit als die vorgenannten Prinzipien bzw. Maximen ist das umweltrechtliche Kompensationsprinzip. Es kann verstanden werden als der Gedanke, dass Eingriffe in die Umwelt auszugleichen bzw. zu kompensieren sind. Hinter dem zunächst klar erscheinenden Konzept der „Kompensation“ können sich aber sehr verschiedene Modelle verbergen. Auch Auch im Übrigen ist fraglich, ob sich der Kompensationsgedanke im geltenden deutschen Umweltrecht zu einem einheitlichen Prinzip, gar einem Rechtsprinzip im Sinne einer unmittelbar anwendbaren Norm, verdichtet hat.

„[Es lässt sich] sein Aussagegehalt auf drei zentrale verfassungsrechtlich abgesicherte Grundsätze zurückführen:

- (1) *Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind vom Verursacher zu kompensieren.*
- (2) *Soweit eine Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen möglich und sachgerecht ist, sind Umweltkompensationsregelungen als milderes Mittel einem strikten Verbot der beeinträchtigenden Handlung vorzuziehen.*
- (3) *Art und Ausmaß der gebotenen Kompensation bestimmen sich grundsätzlich nach dem Äquivalenzprinzip im Sinne eines möglichst vollständigen Schadensausgleichs. Abweichungen nach oben (Überkompensation) und nach unten (Unterkompensation) bedürfen besonderer Begründung.*<sup>290</sup>

Damit ist klar, dass – will man von einem Kompensationsprinzip sprechen – jedenfalls der Gestaltungs- und Konkretisierungsprimat beim Parlamentsgesetzgeber liegt; die verfassungsrechtliche Determination ist gering. Viel spricht dafür, den Kompensationsgedanken eher als umweltpolitische Maxime zu betrachten, die an verschiedenen Stellen im geltenden Umweltrecht verankert ist, ohne selbst den Charakter eines Rechtsprinzips, gar eines im Verfassungsrecht ([Art. 20a GG](#)) radizierten Prinzips aufzuweisen. Verankerungen des Kompensationsgedankens finden sich im deutschen Umweltrecht der Gegenwart beispielsweise in [§ 7 Abs. 3 BImSchG](#) und in [§ 15 Abs. 2 BNatSchG](#). Das Klimaschutzrecht ist durch die Globalität seines Sachproblems (anthropogener Klimawandel durch Ausstoß von Treibhausgasen) wie auch seiner Bekämpfungsmöglichkeiten (örtliche Gleichwertigkeit, d.h. Indifferenz des Ortes von Klimaschutzmaßnahmen) besonders offen für Kompensationen, wovon das Klimaschutzrecht bisher überraschend wenig Gebrauch gemacht hat. Prominente Beispiele sind – im Luftverkehrsrecht – CORSIA<sup>291</sup> sowie die rechtlich nur teilweise geregelten Mechanismen freiwilliger Kompensation.<sup>292</sup>

#### **IV.2.11.3. Kooperationsprinzip**

Das Kooperationsprinzip (will man von einem solchen sprechen, s.u.) verkörpert den Gedanken, dass Umweltschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die die Kooperation potentiell aller Akteure aus Staat (im weitesten Sinne, incl. Union, Ländern und Kommunen) und Zivilgesellschaft – insbesondere Wirtschaft – erfordert. Es begründet nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „eine kollektive Verantwortung verschiedener Gruppen mit unterschiedlichen fachlichen, technischen, personellen und wirtschaftlichen Mitteln, in

---

<sup>290</sup> Näher VOBKUHLE, A.: *Das Kompensationsprinzip*, 1999 S. 103 ff., S. 391

<sup>291</sup> Hierzu DILG, T.: *Klimaschutz im Luftverkehrsrecht*, 2022, S. 99 ff.

<sup>292</sup> RODI, M.; KALIS, M.: „Rechtsfragen der Klimakompensation“, in RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, § 9, S. 167 ff.

eigenständiger Aufgabenteilung und Verhaltensabstimmung das vorgegebene oder gemeinsam definierte Ziel zu erreichen.“ Damit relativiert es nicht die Qualifikation von Umweltschutz als Staatsziel und Staatsaufgabe ([Art. 20a GG](#)) sowie die rechtsstaatlichen Anforderungen wie Wahrung der Zuständigkeitsordnung, Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes oder rechtsstaatliche Unterscheidung von Aufgabe und Befugnis, sondern legitimiert die gesetzgeberische Nutzung privaten Sachverstands und (sonstiger) privater Problemlösungskapazitäten für die Umweltschutzaufgabe. Als Verwirklichungsformen des Kooperationsprinzips werden genannt:<sup>293</sup>

- Anhörung beteiligter Kreise und Verbände in der Normsetzung,
- Nutzung normersetzender Selbstverpflichtungen der Wirtschaft,
- Vorgabe von Öffentlichkeitsbeteiligungen,
- Sicherung des Zugangs privater Akteure zu Umweltinformationen,
- Verpflichtung von Unternehmen zu betriebsinternen Umweltschutzbeauftragten etc.

Beispiele für Normen, die das Kooperationsprinzip bzw. den Kooperationsgedanken umsetzen, sind [§ 10 Abs. 3 BImSchG](#) (Öffentlichkeitsbeteiligung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren), [§ 51 BImSchG](#) („Anhörung beteiligter Kreise“, d. eines jeweils auszuwählenden Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften), die Vorschriften von [UIG](#) und [HUIG](#) zum Zugang zu Umweltinformationen, die EMAS-VO mit ihren Anreizen zu betrieblichem Umweltschutz sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Bestellung von Betriebsestauftragten mit Umweltschutzaufgaben wie bspw. [§§ 53 ff. über den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz](#).

Kritisch lässt sich gegen das „Kooperationsprinzip“ sagen, dass viele Staatsaufgaben zugleich gesellschaftliche Aufgaben oder zumindest Anliegen sind und der Staat die Gesellschaft vielfach in seine Problemlösungsstrategien integriert; es handelt sich hier um kein Spezifikum des Umweltrechts. Auch als Vorrang konsensual gegenüber einseitigen Maßnahmen lässt sich das Kooperationsprinzip nicht sinnvoll fassen, weil ein Teil der damit verbundenen normativen Anforderungen bereits vom verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip geklärt wird, andere Fragen aber in concreto offenbleiben. Einen klaren Vorrang einverständlicher vor einseitigen Mahmen sieht das Umweltrecht – von punktuellen Ausnahmen abgesehen – nicht vor. Ferner ist das mit „Kooperation“ bezeichnete geschuldete Verhalten konturenlos, wie auch die Vorstellung einer „kollektiven[n] Verantwortung“ (BVerfGE 98, 106 [121 f.]) eher Fragen aufwirft als beantwortet; denn Verantwortungszuweisungen bedürfen klarer, benennbarer Adressaten. Nicht zufällig ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „Kooperationsprinzip“ erratisch.<sup>294</sup> Daher sollte der Begriff des Kooperationsprinzips nur mit äußerster Behutsamkeit und Transparenz hinsichtlich des normativen Status‘ eines solchen Prinzips und seines potentiellen Inhalts angewendet werden.

#### **IV.2.11.4. Grundsatz der Integration**

Der Grundsatz der Integration (in deutscher Nomenklatur häufig: „das Integrationsprinzip“) stammt – jedenfalls als explizites Konzept – aus dem Europarecht, wo es primärrechtlich in

<sup>293</sup> RAMSAUER, U.: „Allgemeines Umweltverwaltungsrecht“, in KOCH, H.-J.; HOFMANN, E.; REESE, M. (Hrsg.): *Handbuch Umweltrecht*, 6. Aufl. 2024, § 3 Rn. 65 ff.

<sup>294</sup> Vgl. insbes. BVerfGE 98, 106; klarer dagegen BVerfG, Beschl. v. 27.1.2024, 1 BvR 1726/23, vgl. III.1.12.

Art. 11 AEUV, sekundärrechtlich beispielsweise in der UVP-Richtlinie, der Industrieemissionsrichtlinie und in vielen weiteren Rechtsakten zum Ausdruck kommt. Unterschieden werden die externe Integration, d.h. die querschnittsartige Beachtung von Umweltschutzbelangen in allen Politikbereichen, von der internen Integration, d.h. der bewussten Lösung innerökologischer Konflikte ohne Ausblendung, sondern unter weitgehender Vermeidung von Verlagerungseffekten. Es geht damit um die Verpflichtung zum Schutz der Umwelt als ganzer, d.h. um eine gesamthafte (kritisch formuliert: holistische<sup>295</sup>) Umweltschutzstrategie, die den „*Blick auf alle Belastungspfade und alle zu schützenden Umweltmedien*“ lenkt.<sup>296</sup> Beispiele für die Verankerung des Integrationsgedankens finden sich im deutschen Recht in § 1 Abs. 2 1. Spstr. BImSchG; in § 5 Abs. 1 vor Nr. 1 BImSchG, in § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG, in § 1 Abs. 7 BauGB und in vielen anderen Normen. Dahinter verbirgt sich allerdings ein naturwissenschaftlich wie rechtswissenschaftlich anspruchsvolles, hochambitioniertes Programm, das unter Umständen mehr verspricht, als es halten kann, eine „*holistische Überforderung des Rechts*“,<sup>297</sup> weil letztlich inkommensurable Güter abgewogen werden müssen.

#### **IV.2.11.5. Grundsätze der Effizienz, Konsistenz und Suffizienz**

In bestimmten Bereichen hat sich das Umweltrecht (das nationale wie das unionale) stark auf die umweltpolitische Strategie der Effizienz gerichtet. Das Lehrbuchbeispiel hierfür ist das Umweltenergierecht, das – jedenfalls in deutscher Perspektive – ein eigenes Teilrechtsgebiet „Energieeffizienzrecht“ hervorgebracht hat.<sup>298</sup> In den letzten Jahrzehnten ist – besonders durch die „Energiewende“, also den Umbau der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien, der Umstieg, d.h. der Ersatz umweltschädlicher durch umweltfreundliche Ressourcen – hinzugereten (Strategie der „Konsistenz“). Allerdings ist in jüngerer Zeit deutlich geworden, dass sowohl die Effizienz- als auch die Konsistenzstrategie nicht genügen, um den entstandenen Umweltproblemen gerecht zu werden. Denn Effizienz löst angesichts der vielfältigen Rebound-Effekte das ökologische Mengenproblem nicht, und Konsistenz hat erhebliche ökologische Kosten, wie das Beispiel der Windenergie mit ihrem erheblichen Flächenbedarf und den Risiken für bestimmte Tierarten zeigt. Daher hat sich in jüngster Zeit eine Debatte um die Strategie der Suffizienz, d.h. der Sparsamkeit (Genügsamkeit, Begrenzung) entwickelt.<sup>299</sup> Es geht hier um eine absolute Reduktion des kollektiven und/oder individuellen Verbrauchs. Mit anderen Worten wird an das Tabu der Wahrung der erreichten Lebensqualität gerührt. Diese Diskussion steht im losen Zusammenhang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion um *Degrowth*; allerdings spricht viel für eine Entkopplung, weil man auch von den Prämissen der orthodoxen (wachstumsorientierten) Ökonomik für Suffizienzstrategien plädieren kann.

---

<sup>295</sup> Krit. STEINBERG, R.: „Zulassung von Industrieanlagen im deutschen und europäischen Recht“, NVwZ 1995, S. 209 (218): „ökologisch-holistische Rhetorik“; referierend bzw. konstatierend DI FABIO, U.: „Integratives Umweltrecht Bestand, Ziele, Möglichkeiten“, in: NVwZ 1998, 329 (330).

<sup>296</sup> KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, § 3 Rn. 34.

<sup>297</sup> MASING, J.: „Kritik des integrierten Umweltschutzes“, in: DVBl. 1998, 549 (554).

<sup>298</sup> Statt aller: BRITZ, G.; EIFERT, M.; REIMER, F.: (Hrsg.): *Energieeffizienzrecht. Perspektiven und Probleme*, Baden-Baden 2010.

<sup>299</sup> Vgl. statt aller: REESE, M.; KÖCK, W.; MARKUS, T. (Hrsg.): *Zukunftsfähiges Umweltrecht, Bd. 2: Suffizienz im Recht*, 2023; JÜRSCHIK, U.: *Suffizienz und Recht*, 2024.

#### **IV.2.11.6. Rückschrittsverbot (Nichtrückschrittlichkeit, Verschlechterungsverbot)**

Durch den Einfluss des Unionsrechts – insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie (Erwägungsgrund 3, Art. 1a, Art. 4 Abs. 1 lit. a i und *passim*) und der [FFH-Richtlinie](#) (Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 6) – ist das (bzw. ein) Verschlechterungsverbot auch in Deutschland ein wichtiger Baustein des Umweltrechts geworden. Im deutschen Umweltverfassungsrecht fehlt freilich die explizite Festschreibung eines Verbesserungsgebots oder eines Verschlechterungsverbots. Daher wird in Deutschland seit der Einführung der Staatszielbestimmung Umweltrecht ([Art. 20a GG](#)) diskutiert, ob diese Norm implizit solche verfassungsrechtlichen Vorgaben enthält, und wenn ja, mit welchen konkreten Rechtsfolgen.

Aus Art. 20a GG und dem darin enthaltenen Gedanken der Langzeitverantwortung folgt nach wohl herrschender Ansicht ein Verbesserungsgebot und korrespondierend ein (Gesamt-) Verschlechterungsverbot.<sup>300</sup> Nur so erlangt die Staatszielbestimmung hinreichende normative Bedeutung. Denn sie war bei Einfügung 1994 nicht lediglich symbolisch gemeint.<sup>301</sup> Hierbei kann es freilich nicht auf die Mikroebene ankommen. Denn bei einem *en détail* wirkenden Verschlechterungsverbot wäre jeder Eingriff in ein Umweltmedium (insbesondere Natur und Landschaft) und damit jede Veränderung unzulässig; dies würde zu einer nicht durchhaltbaren Versteinerung der Gesellschaft und des Rechts führen. Insbesondere könnte ein Anreiz gesetzt werden, Verbesserungen gar nicht erst in Angriff zu nehmen. Daher kann es nur um ein relatives Verschlechterungsverbot gehen.<sup>302</sup> Dabei ist nicht nur die Rechtslage, sondern auch der Vollzug zu berücksichtigen.<sup>303</sup>

Positiv lässt sich ableiten, dass sich die Umweltsituation in ihrer Gesamtheit verbessern soll, jedenfalls nicht verschlechtern darf.<sup>304</sup> Es versteht sich, dass das Hauptproblem dieses normativen Maßstabs die Operationalisierung darstellt: Wann liegt eine Gesamtverschlechterung vor? Das große Problem der Operationalisierung des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbesserungsgebots lässt sich dadurch abmildern, dass zwei konkretere Rechtsfolgen statuiert werden: erstens ein Rechtfertigungsgebot: Für eine Verschlechterung der Umweltsituation durch hoheitliches Handeln bedarf es einer hinreichenden Rechtfertigung,<sup>305</sup> d.h. ausreichend gewichtiger Sachgründe: insbesondere neue natur- bzw. klimawissenschaftliche Erkenntnisse können einen Umweltückschritt oder eine Absenkung der umweltrechtlichen Anforderungen im Einzelfall legitimieren; zweitens ein Kompensationsgebot: Wo eine Verschlechterung auf Mikroebene gerechtfertigt werden kann, kann eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Ausgleich (zur Kompensation) bestehen. Der Sache nach geht es hier um die Verwirklichung des Kompensationsgedankens bzw. des umweltrechtlichen Kompensationsprinzips (s.o. IV.2.11.2.). Anschaulich wird die Problematik bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Letztlich hat sich erwiesen, dass die einfachrechtlichen Vorgaben wesentlich wirksamer sind als die abstrakten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

---

<sup>300</sup> Statt aller: CALLIESS, C.: Kommentierung, in: Dürig, G.; Herzog, R.; Scholz, R. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20a Rn. 127.

<sup>301</sup> MURSWIEK, D., Kommentierung, in: Sachs, M. (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 20a Rn. 43.

<sup>302</sup> Begriff: SCHULZE-FIELITZ, H.: Kommentierung, in: Dreier (Hrsg.), Art. 20a GG, 3. Aufl. 2015, Rn. 71.

<sup>303</sup> SCHULZE-FIELITZ, H.: Kommentierung, in: Dreier (Hrsg.), Art. 20a GG, 3. Aufl. 2015, Rn. 71.

<sup>304</sup> MURSWIEK, D., Kommentierung, in: Sachs, M. (Hrsg.): Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Rn. 44.

<sup>305</sup> BVerfGE 157, 30 (147 f.), Rn. 212.

## IV.3. Rechtsnatur und rechtlicher Schutz des Umweltschutzes

Umweltschutz ist im geltenden deutschen Verfassungsrecht, insbesondere im Grundgesetz, nicht als subjektivrechtliche Verbürgung, d.h. nicht als eigenes Grundrecht, sondern als objektiv-rechtliche Norm, als Verfassungsprinzip, nämlich als Staatszielbestimmung ausgestaltet ([Art. 20a GG](#), s.o. II.1.1.). Wenn damit auch kein Grundrecht auf Umweltschutz besteht, können aus den anderen Grundrechten (die unmittelbar geltendes Recht sind, [Art. 1 Abs. 3 GG](#)), insbesondere aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#)) umweltbezogene Gewährleistungen abgeleitet werden. Dem Staatsziel Umweltschutz fehlt der Grundrechtscharakter, nicht aber die Verbindlichkeit: Art. 20 GG ist vollgültige, verbindliche Verfassungsnorm. Sie verpflichtet alle drei Staatsgewalten bei all ihrem Handeln zur Berücksichtigung des Umweltschutzes. Damit können auch Parlamentsgesetze an ihm gemessen und vom Bundesverfassungsgericht (bei Verletzung des Staatsziels) kassiert werden. Der verfassungsrechtliche Status des Umweltschutzes soll im Folgenden auf konkreterer Ebene deutlich gemacht werden.

## IV.4. Umweltschutz und Rechtsstaatlichkeit (Ökologische Rechtsstaatlichkeit?)

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Umweltschutz und Rechtsstaatlichkeit\* ist der Hinweis auf die – wenn auch rudimentären – Regelungen des

---

\* AdH: Für einen Vergleich der **Rechtsstaat** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), junio 2023, XVI y 199 pp., referencia PE 745.675;
- **Belgien:** BEHRENDT, C.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé: Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), juin 2023, XII et 116 pp., référence PE 745.680 ;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), März 2023, XVI und 149 S., Referenz PE 745.674;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Lo Stato di diritto, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), luglio 2023, X e 105 pp., referencia PE 745.685;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé: Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), mars 2023, X et 138 pp., référence PE 745.673;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé: France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), avril 2023, X et 119 pp., référence PE 745.676;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Lo Stato di diritto, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), luglio 2023, XVI e 127 pp., referencia PE 745.682;
- **Kanada:** ZHOU, H.-R.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé: Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), mai 2023, X et 113 pp., référence PE 745.678;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), junio 2023, XIV y 161 pp., referencia PE 745.683;
- **Schweiz:** HERTIG RANDALL, M.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé: Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), mai 2023, XII et 183 pp., référence PE 745.684;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), abril

positiven Verfassungsrechts, hier wiederum konzentriert auf das Verfassungsrecht des Bundes, ausgehend vom Grundgesetz. Während die Rechtsstaatlichkeit im Grundgesetz nicht explizit normiert ist, insbesondere keinen Platz in der Staatsfundamentalnorm des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“) gefunden hat, liegt sie dem Grundgesetz als „vorverfassungsmäßiges Leitbild“ zugrunde und kommt in vielen einzelnen Normen zum Ausdruck, insbesondere in [Art. 1 Abs. 3](#), [Art. 19 Abs. 4](#), [Art. 20 Abs. 2 und 3](#), [Art. 23 Abs. 1 Satz 1](#) und [Art. 28 Abs. 1 Satz 1](#) GG.<sup>306</sup> Damit ist Rechtsstaatlichkeit ein vollwertiges Verfassungsprinzip und insoweit gleichrangig mit dem expliziten Verfassungsprinzip der Umweltstaatlichkeit aus [Art. 20a GG](#). Aus dem Positivierungsdefizit des Rechtsstaatsprinzip folgt weder ein geringerer Rang noch ein geringeres Gewicht. Insofern scheinen sich Rechtsstaatlichkeit und Umweltstaatlichkeit „auf Augenhöhe“ gegenüber zu stehen, was zu dem Schluss verleiten könnte, dass bei spannungsverhältnissen oder Kollisionen jeweils im Einzelfall abgewogen würde, welchem Prinzip in welchem Maße Vorrang zu gewähren wäre.

Das dürfte indes das Verhältnis zwischen den beiden Prinzipien nicht angemessen beschreiben. Denn in der Regel dürfte gelten, dass das Umweltstaatsziel im Rahmen des übrigen Verfassungsrechts zu verfolgen ist, wie es die Formulierung des [Art. 20a GG](#) andeutet („im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“). Mit anderen Worten dispensiert die Verfolgung des Staatsziels Umweltschutz die staatlichen Gewalten nicht von der Einhaltung der rechtsstaatlichen Anforderungen. Es ist auch in Zeiten großer ökologischer Herausforderung eine „Selbstverständlichkeit, dass auch die Umweltpolitik Gegenstand und Adressat des Verfassungsgesetzes ist, dass also auch der Umweltschutz in der berühmten Formulierung Robert von Mohls ,nach den Grundsätzen des Rechtsstaats betrieben werden muss‘.“<sup>307</sup> Daher gelten auch für staatliche Umweltschutzmaßnahmen – insbesondere auch für die Umweltschutzgesetzgebung – dass sie die Grundsätze vom Vorbehalt des Gesetzes, der Bestimmtheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit beachten müssen. So muss eine umweltrechtliche Maßnahme (bspw. ein Verwaltungsakt), die in Rechte Privater eingreift, auf einer parlamentsgesetzlichen Grundlage beruhen, hinreichend bestimmt sein, darf nicht unzulässig zurückwirken und muss geeignet, erforderlich und angemessen (d.h. zumutbar) sein. Rechtsverordnungen müssen die Anforderungen des [Art. 80 Abs. 1 GG](#) oder der entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Man kann daher trotz der formalen Gleichrangigkeit der beiden verfassungsrechtlichen Prinzipien im Grundsatz von einer ungeschmälerten Geltung des Rechtsstaatsprinzips sprechen. Insofern ist das Rechtsstaatsprinzip kein bloßes Optimierungsgebot, das bei Konflikten mit dem Umweltstaatsziel zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden könnte; auch insofern gilt, dass der ökologische Zweck nicht die (rechtsstaatswidrigen) Mittel heiligt. Auch der „ökologische Verfassungsstaat“<sup>308</sup> bleibt Verfassungsstaat und damit an Gesetz und Recht gebunden ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)).

---

de 2023, XIV y 157 pp., referencia PE 745.677;

– **Vereinigte Staaten:** PRICE, A. L.: [The rule of law, a comparative law perspective – United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2023, X and 121 pp., reference PE 745.681.

<sup>306</sup> Näher zum Ganzen REIMER, F.: [Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive – Deutschland](#). Studie im Auftrag des EPRS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments), Bibliothek für Vergleichendes Recht, PE 745.674 – März 2023, S. 10 ff.

<sup>307</sup> DURNER, W.: [Umweltverfassungsrecht](#), § 26 Rn. 2.

<sup>308</sup> Begriffsprägend: STEINBERG, R.: [Der ökologische Verfassungsstaat](#), 1998, insbes. S. 396 ff.

## IV.5. Umweltschutz in einer nicht zentralisierten Staatsstruktur

Das Grundgesetz verfasst Deutschland als Bundesstaat und legt auf die Bundesstaatlichkeit einen so großen Nachdruck, dass es dieses Strukturprinzip nicht nur im Staatsnamen („Bundesrepublik Deutschland“) und in der Staatsfundamentalnorm des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) („Bundesstaat“) verankert, sondern auch in [Art. 79 Abs. 3 GG](#) gegen Verfassungsänderungen immunisiert. Weil die Bundesstaatlichkeit, auch verfassungsgeschichtlich, zur DNA Deutschlands gehört, schlägt sie sich auch im Bereich des Umweltschutzes und des Umweltverfassungsrechts nieder. Wie oben beschrieben (II.2.2.), sind die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern auf die Weise geteilt, dass im Grundsatz für *alle* Staatstätigkeiten und Staatsaufgaben die Länder zuständig sind ([Art. 30 HS 1 GG](#)). Dies wird in den folgenden Abschnitten des Grundgesetzes für die Gesetzgebung ([Art. 70 ff. GG](#)) und die Verwaltung ([Art. 83 ff. GG](#)) in der Weise ausgeführt und ausgefüllt, dass der Bund nur dann eine Gesetzgebungskompetenz oder eine Verwaltungskompetenz hat, wenn das Grundgesetz sie ihm zuweist. Für die Gesetzgebung in Umweltfragen ist dies durch die [Art. 73 f. GG](#) allerdings in so weitem Umfang geschehen, dass – nach etlichen Verfassungsänderungen – fast alle Bereiche des Umweltschutzes und des Umweltrechts dem Bund zur Regelung offenstehen und der Bund auch in der Verfassungspraxis fast alle Bereiche des Umweltrechts an sich gezogen hat: Das Umweltrecht in Deutschland ist damit ganz überwiegend Bundesrecht. Allerdings wirken die Länder durch den Bundesrat ([Art. 50, 77 GG](#)) an der Gestaltung des Bundesrechts mit.

Der Vollzug dieses Rechts liegt aber – und dies entsprechend dem Leitbild des Verfassungsgebers – nach wie vor überwiegend in den Händen der Länder (II.2.2.3.): [Art. 83 GG](#) vertraut den Ländern (auch) den Vollzug der Bundesgesetze an, so dass keine Doppelstruktur der Verwaltung erforderlich ist und – von Ausnahmen abgesehen – auch das (Bundes-)Umweltrecht von Landesbehörden, und zwar meist als eigene Angelegenheit, vollzogen wird. Der darin liegende Vertrauensbeweis des Verfassunggebers gegenüber den Ländern bewährt sich in der Regel, auch wenn nicht zu erkennen ist, dass die Länder durch den Vollzug in erheblichem Maße über den tatsächlichen Regelungserfolg des Bundesrechts mitbestimmen.

## IV.6. Umweltschutz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ausgangspunkt bei der Bestimmung des Verhältnisses von Umweltschutz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist die Feststellung, dass in Deutschland jedes hoheitliche Handeln, das in Grundrechte eingreift, an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist zwar nicht explizit im Grundgesetz enthalten, wird aber seit der frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Teil des geltenden Verfassungsrechts angesehen und auf das Rechtsstaatsprinzip und das Wesen der Grundrechte zurückgeführt. Implikation der Verankerung im Verfassungsrecht ist, dass auch der Gesetzgeber an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden und daher das Bundesverfassungsgericht auch dem Gesetzgeber gegenüber zur Prüfung auf Verhältnismäßigkeit und – im Fall eines Verstoßes – zur Kassation des Parlamentsgesetzes befugt und berufen ist. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit enthält vier Einzelanforderungen:

- (1) Der in ein Grundrecht eingreifende Hoheitsakt muss einem legitimen Ziel dienen;
- (2) er muss zur Förderung dieses Ziels geeignet, darf jedenfalls nicht offensichtlich ungeeignet sein;

- (3) er muss erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes, aber zur Förderung des Ziels gleichgeeignetes Mittel bestehen; und
- (4) er muss schließlich angemessen sein, d.h. der Grundrechtseingriff darf nicht außer Verhältnis zum bezeichneten Erfolg stehen.

Diese Erfordernisse gelten dem Grunde nach auch für Hoheitsakte, die dem Umweltschutz dienen und hierfür Grundrechtseingriffe vornehmen (bspw. Unternehmen oder Privatpersonen Umweltschutzpflichten auferlegen). Hier ist die erste Prüfungsstufe unproblematisch, weil ein umweltschützendes Staatshandeln immer einem legitimen, nämlich durch [Art. 20a GG](#) legitimierten Ziel dient. Bei der Feststellung von Eignung und Erforderlichkeit kommt jedenfalls dem Parlamentsgesetzgeber in der Regel ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, so dass Gesetze auch auf dieser Prüfungsstufe selten scheitern. In der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entscheiden sich viele Verfahren dementsprechend im vierten Prüfungspunkt, auf der Ebene der Angemessenheit. Hier prüft das Bundesverfassungsgericht häufig intensiv und lässt zwar insgesamt wenige, im internationalen Vergleich aber doch relativ viele Gesetze scheitern.

Während die Rechtsprechung der überwiegende Teil der Literatur die oben skizzierten dogmatischen Linien auch auf umweltschützendes Staatshandeln anwenden, gibt es hier auch Gegenentwürfe, insbesondere den Vorschlag einer ökologischen Verhältnismäßigkeitprüfung. Danach müssen – verkürzt gesagt – nicht bzw. nicht nur die Staatsorgane ihr umweltschützendes Handeln rechtfertigen, sondern auch Private ihr umweltbeeinträchtigendes Handeln.<sup>309</sup> Dabei ist „*das praktisch wichtigste Mittel [...] die Bewertung alternativer Lösungen. Die Alternative, die die geringsten nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen hat, ist zu bevorzugen.*“<sup>310</sup> Die Prüfung der ökologischen Verhältnismäßigkeit schafft also einen Rechtfertigungsdruck für umweltzehrende Verhaltensweisen Privater. Das Modell hat sich bislang nicht durchgesetzt, ist aber wohl auch nicht hinlänglich diskutiert worden und bedarf so weiterer Reflexion.

## IV.7. Widersprüche und Konflikte

### IV.7.1. Eigentumsrecht

Das Staatsziel Umweltschutz nach [Art. 20a GG](#) und das Grundrecht auf Eigentum nach [Art. 14 GG](#) stehen in einem doppelten Verhältnis zueinander: Einerseits macht das Staatsziel den Umweltschutz zu einer Staatsaufgabe und einem Verfassungsgut, so dass alle Staatsgewalt es zu berücksichtigen und ggf. auf Kosten anderer Verfassungsgüter zu verfolgen hat. Rechtsdogmatisch bedeutet dies, dass Art. 20a GG als Legitimation für Grundrechtseingriffe dienen, also auch das Eigentumsgrundrecht beschränken kann. Das kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. So kann der Gesetzgeber das Eigentum durch dessen Sozialpflichtigkeit nach [Art. 14 Abs. 2 GG](#) („*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“) abstrakt-generell beschränken, d.h. Inhalts- und Schrankenbestimmungen erlassen, die das Eigentum ausgestalten und seinen Gebrauch begrenzen ([Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#)):

---

<sup>309</sup> WINTER, G.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit“, in: ZUR 2013, S. 387 ff. Hierzu Köck, W.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit und Umweltverfassung“, ZUR 2023, S. 643 ff.

<sup>310</sup> WINTER, G.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit“, in: ZUR 2013, 387 (389).

KASTEN 109

**Art. 14 GG**

***Eigentumsgrundrecht***

*(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt*

*(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*

*(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.*

Inhalts- und Schrankenbestimmungen aus Umweltschutzgründen sind z.B. Vorgaben für die Bebaubarkeit von Grundstücken.<sup>311</sup> Davon zu unterscheiden sind Enteignungen nach [Art. 14 Abs. 3 GG](#): Denn Eigentümer können aus Gründen des Allgemeinwohls enteignet werden (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG); zu diesen Allgemeinwohlgründen zählt – selbstverständlich – auch der Umweltschutz. Allerdings sind die Hürden nicht gering, die die Verfassungsnorm selbst anordnet: Es bedarf eines Parlamentsgesetzes, das entweder selbst die Enteignung vollzieht (sog. Legalenteignung oder Legislativenteignung) oder Grundlage für die Enteignung durch die Verwaltung darstellt (sog. Administrativenteignung). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Enteignung durch die Legislative – trotz des Vorrangs im Normtext (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG) an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft und nur in eng begrenzten Fällen zulässig ([BVerfGE 95, 1](#) [22]). Das Gesetz muss selbst die Entschädigung vorsehen (sog. Junktim-Klausel), und die Entschädigung muss unter gerechter Abwägung der konfliktierenden Interessen festgesetzt werden. In allen diesen Fällen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsschutz und Umweltschutz.

Andererseits haben die letzten Jahrzehnte gezeigt, dass mangelnder Umweltschutz den Gebrauch des Eigentums in vielfältiger Weise bedrohen oder einschränken kann (etwa durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse wie Hochwasser und Stürme). Insofern divergieren – langfristig und auf der Makroebene gesehen – Eigentumsschutz und Umweltschutz nicht, sondern konvergieren. Die staatlichen Schutzpflichten für das Eigentum der Grundrechtsberechtigten kann dann dem Grunde nach Maßnahmen für Umwelt-, insbesondere Klimaschutz gebieten. In diesem Sinne hatten im Verfahren, das zum Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts geführt hatte, einige der Beschwerdeführenden die Verletzung der staatlichen Schutzpflicht für ihr Eigentum geltend gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat das genutzt, um die Verfassungsbeschwerde mit Blick auf das Grundeigentum für zulässig zu erklären (d.h. die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführenden zu bejahen), anders als mit Blick auf die Berufsfreiheit der in Landwirtschaft und Hotellerie tätigen Beschwerdeführenden:

KASTEN 110

**[BVerfGE 157, 30 \(91\), Rn. 100](#)**

***Prozessuale Bedeutung des Eigentumsgrundrechts***

*Soweit die Beschwerdeführenden Eigentümer der nach ihren Darlegungen vom Klimawandel bedrohten Grundstücke sind, kommt außerdem eine Verletzung der Schutzpflicht des Gesetzgebers für das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht (vgl. BVerfGE 114, 1 [56]). Soweit die*

---

<sup>311</sup> Monographisch BLASBERG, D.: *Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Verhältnis von Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu Art. 20a GG*, Berlin 2008.

*Beschwerdeführenden im Verfahren Aktenzeichen 1 BvR 288/20 die Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG geltend machen, weil sich wegen des Klimawandels die Fortführung elterlicher Landwirtschaft oder Hotels nicht realisieren lasse, ist die Möglichkeit der Verletzung einer über den Schutz des Sacheigentums hinausgehenden Schutzpflicht hingegen nicht ersichtlich.*

Meist allerdings hatte und hat es die Rechtsordnung bisher mit kurzfristigen Konflikten auf der Mikroebene zu tun, auf denen das Verhältnis von Eigentum und Umweltschutz ein Spannungsverhältnis ist.

Die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist primär Aufgabe des Gesetzgebers, dem dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt.<sup>312</sup> Eingriffe in das Eigentumsrecht zugunsten des Umweltschutzes sind damit verfassungsrechtlich in weitem Umfang zulässig. Allerdings sind sie wie alle Grundrechtseingriffe dem (ungeschriebenen) Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen, d.h. die Maßnahmen müssen geeignet sein, das legitime Ziel des Umweltschutzes zumindest zu fördern; sie müssen ferner erforderlich sein, d.h. es darf dem Gesetzgeber kein milderer, aber gleich effektives Mittel zur Verfügung stehen; und sie müssen angemessen sein, d.h. dürfen nicht außer Verhältnis zum bezeichneten Ziel stehen. Durch die Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative des Parlamentsgesetzgebers ist die gerichtliche Kontrolle allerdings herabgesetzt: Die Gerichte dürfen sich mit ihrer Einschätzung (vor allem der Geeignetheit und Erforderlichkeit) nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen. Allerdings ist (auch) der Umweltschutzgesetzgeber in der Regel bemüht, die Interessen der Allgemeinheit am Umweltschutz und die jeweiligen Eigentümerinteressen zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Dies zeigen exemplarisch Vorschriften wie die des neunten Kapitels des BNatSchG ([§§ 65 ff. BNatSchG](#)), die zwar Duldungspflichten der Eigentümer aus naturschutzrechtlichen Gründen ([§ 65 BNatSchG](#)) sowie ein Vorkaufsrecht der Länder ([§ 66 BNatSchG](#)) vorsehen, aber auch Befreiungsmöglichkeiten, sofern die Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist ([§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG](#)).

Für den Fall, dass Ausnahmen und Befreiungen nicht möglich sind, sieht das Gesetz eine Entschädigungspflicht vor. Daneben stellt es klar, dass Enteignungen möglich sind; die notwendigen Regelungen hierzu treffen die Länder:

#### KASTEN 111

##### **§ 68 BNatSchG=**

##### ***Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich***

*(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.*

*(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.*

*(3) Die Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.*

*(4) [...]*

<sup>312</sup> RUX, J.: „Kommentierung“, in EPPING, V.; HILLGRUBER, Ch. (Hrsg.): *Grundgesetz*, Art. 20a Rn. 43 f.

Weil das Eigentumsgrundrecht in der Regel auf diese und ähnliche Weise vom Umweltgesetzgeber berücksichtigt wird, kommt es selten zu einer Kassation von umweltschützenden Gesetzen wegen Verletzung des [Art. 14 GG](#). Das potentiell wachsende verfassungsrechtliche Gewicht von Umwelt- und Klimaschutz bei Abwägungen, die das Bundesverfassungsgericht im Klimabeschluss angedeutet hat (III.1.10.), lässt auch nicht erwarten, dass sich dies zukünftig ändert.

#### IV.7.2. Recht auf Gesundheit

An anderer Stelle ist gezeigt worden,<sup>313</sup> dass ein Recht auf Gesundheit\* weder im Grundgesetz noch – von [Art. 3 HV](#) abgesehen – in einer der geltenden deutschen Landesverfassungen explizit verankert ist und dass auch das Bundesverfassungsgericht – ansonsten häufig bereit,

<sup>313</sup> REIMER, F.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#). Studie im Auftrag des EPRS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments), Bibliothek für Vergleichendes Recht, PE 698.770, Oktober 2021, 81 Seiten.

- \* AdH: Für einen Vergleich des **Rechts auf gesundheit** in anderen Rechtsordnungen siehe:
  - **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2021, XVIII y 134 pp., referencia PE 698.814;
  - **Belgien:** BEHRENDT, C.: [Le droit à la santé une perspective de Droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 74 pp., référence PE 729.344;
  - **Deutschland:** REIMER, F.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2021, XIV und 81 S., Referenz PE 698.770;
  - **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), dicembre 2021, X e 68 pp., referencia PE 698.827;
  - **Europarat:** ZILLER, J.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2021, VIII et 67 pp., référence PE 698.030;
  - **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2021, X et 66 pp., référence PE 698.755;
  - **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2022, XII e 85 pp., referencia PE 698.893;
  - **Kanada:** JONES, D.J.: [Right to health, a comparative law perspective-Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, X and 98 pp., reference PE 729.444;
  - **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), enero 2022, X y 116 pp., referencia PE 698.899;
  - **Österreich:** WIMMER, A.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2022, XI und 70 S., Referenz PE 729.394;
  - **Schweiz:** DUPONT, A.S., BURGAT, S., HOTZ, S. et LÉVY, M.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mai 2022, XVI et 126 pp., référence PE 729.419;
  - **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2021, X y 89 pp., referencia PE 698.810;
  - **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J.W.: [Right to health, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, XII and 74 pp., reference PE 729.407.

ungeschriebene Grundrechte im Grundgesetz zu entdecken – bislang kein Recht auf Gesundheit anerkannt hat. Vielmehr spielt die Schutzwürdigkeit des Staates aus [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) eine große Rolle in der deutschen Rechtsprechung (und Literatur). Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor Leben der Einzelnen zu stellen:

KASTEN 112

**BVerfGE 39, 1 (36 ff.)**

***Schutzwürdigkeit für das menschliche Leben***

*Die Schutzwürdigkeit des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur – selbstverständlich – unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. [...] Die Schutzverpflichtung des Staates muß umso ernster genommen werden, je höher der Rang des in Frage stehenden Rechtsgutes innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes anzusetzen ist. Das menschliche Leben stellt, wie nicht näher begründet werden muß, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.*

Auch zugunsten der enschlichen Gesundheit bestehen Schutzwürdigkeiten, wie das Bundesverfassungsgericht in der Kalkar-Entscheidung ([BVerfGE 49, 89](#) [140 ff.], III.1.1.) eher beiläufig deutlich gemacht und in einer weiteren Entscheidung, der Mülheim-Kärlich-Entscheidung, ebenfalls anhand des Atomrechts, expliziert hat ([BVerfGE 53, 30](#) [57]).

Trotz gelegentlicher Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur, die ein „Recht auf Gesundheit“ bejahen, lehnt die überwiegende Meinung in der deutschen Rechtswissenschaft ein solches Recht ab. Das dürfte seinen tieferen Grund darin haben, dass Gesundheit ein extrem multifaktorielles Gut ist und seine Gewährleistung damit nicht nur vom Staat, sondern von den jeweils Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld abhängt. Ein subektives öffentliches „Recht“ im Sinne eines Anspruchs des Einzelnen auf Gesundheit kann es daher sinnvollerweise nicht geben; es wäre ein uneinlösbares Versprechen.

Was das Staatsziel Umweltschutz angeht, so besteht zwischen ihm den grundrechtlichen Schutzwürdigkeiten für die Gesundheit weniger ein Spannungsverhältnis als ein Verhältnis der Konvergenz: Jedenfalls in der bisherigen Wahrnehmung dient Umweltschutz in der Regel zugleich dem Schutz der menschlichen Gesundheit wie dem der (nichtmenschlichen) Natur. Nicht zufällig hat sich das Umweltrecht in Deutschland auch aus dem Gesundheitsrecht entwickelt (oben I.2.3.1.) und eine stark anthropozentrische Prägung aufgewiesen. In wichtigen Entscheidungen des Gesetzgebers – wie beispielsweise dem Klimabeschluss, so.o. III.1.8. – wirken [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) und [Art. 20a GG](#) in eine ähnliche Richtung.

Wo es einmal zu Spannungslagen oder Konflikten kommt, sind diese verfassungsrechtlich dadurch aufzulösen, dass die beiden Verfassungsgüter – Leben und Gesundheit, geschützt durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, und Umwelt, geschützt durch Art. 20a GG – nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz abzuwegen, d.h. in einen schonenden Ausgleich zu bringen sind. Das Gewicht der kollierenden Verfassungsgüter ergibt sich dabei aus zahlreichen Abwägungsgesichtspunkten, zu denen das abstrakte Eingangsgewicht der beiden Rechtsgüter, der Grad der Wahrscheinlichkeit sowie der Intensität der Beeinträchtigung bzw. der Förderung, ggf. die Veranlassung der Beeinträchtigung durch die beeinträchtigte Person u.a. zählen.<sup>314</sup> Das Bundesverfassungsgericht bemüht sich in seiner jüngeren Grundrechts-

<sup>314</sup> Näher MÜLLER, L.: *Gewichtung verfassungsrechtlicher Belange im Abwägungsvorgang der Grundrechtsprüfung – untersucht am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*. Diss., Gießen, Univ., i.V.

Rechtsprechung, diese Faktoren in der Abwägung offenzulegen und transparent zu machen und so eine gewisse Systematizität in der Kasuistik zu erreichen.

#### IV.7.3. Freiheit des Unternehmertums

Die Freiheit des Unternehmertums bzw. die unternehmerische Freiheit\* wird im deutschen Verfassungsrecht nicht als solche (unter diesem Begriff), sondern vor allem durch die Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) geschützt, bestimmte Aspekte auch durch die Vereinigungsfreiheit ([Art. 9 Abs. 1 GG](#)), das Eigentumsgrundrecht ([Art. 14 GG](#)) und die Vertragsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#)).<sup>315</sup> Diese Grundrechte berechtigen nicht nur natürliche Personen (Individuen), sondern auch juristische Personen des Privatrechts ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Damit steht im Ausgangspunkt ein umfassender verfassungsrechtlicher Schutz von Unternehmen gegen staatliche Interventionen in die Wirtschaft bzw. in das private Wirtschaften bereit. Allerdings sind diese Grundrechte – wegen ihres enormen sozialen Bezugs – natürlich nicht vorbehaltlos gewährleistet (wie im Grundgesetz beispielsweise die

---

\* AdH: Für einen Vergleich des **Untenehmerische Freiheit** in anderen Rechtsordnungen, siehe:

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado: Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), septiembre 2024, XV y 220 pp., referencia PE 762.388;
- **Belgien:** VANDENBULKE, A.: [La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé: Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juillet 2024, XIV et 132 pp., référence PE 762.358 ;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Die unternehmerische Freiheit, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2024, XV und 140 S., Referenz PE 760.415;
- **Europäische Union:** ZILLER, J.: [La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé: Union européenne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2024, XII et 135 pp., référence PE 757.620;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé: France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2024, XII et 124 pp., référence PE 762.291;
- **Italien:** SALVATORE, V.: [La libertà di impresa, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2024, XIII e 130 pp., referenza PE 762.366;
- **Kanada:** LEE, I. B.: [Freedom to conduct a business, a comparative law perspective: Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), June 2024, XIV and 140 pp., reference PE 762.347;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), mayo 2024, XIV y 194 pp., referencia PE 762.318;
- **Schweiz:** MARTENET, V.: [La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé – Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2024, XII et 136 pp., référence PE 762.343.
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2024, XVI y 160 pp., referencia PE 760.373;
- **Vereinigte Staaten:** ZARIN, J. S.: [Freedom to conduct a business, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2024, IX and 56 pp., reference PE 762.349.

<sup>315</sup> Hierzu und zum Folgenden REIMER, F.: [Die unternehmerische Freiheit, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2024, XV und 140 S., Referenz PE 760.415.

Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit, [Art. 4 Abs. 1 und 2 GG](#), oder die Kunstrechte, [Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG](#)) Sie unterliegen vielmehr Gesetzesvorbehalten, so dass der Parlamentsgesetzgeber in weitem Maße Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit zugunsten anderer Verfassungsgüter vorsehen kann. Das enorme Korpus der Normen des deutschen Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrechts legt Zeugnis davon ab, wieviele wirtschaftsbezogene Anliegen der Gesetzgeber (und auf der Basis gesetzlicher Ermächtigungen der Verordnungsgeber) im Bereich des privaten Wirtschaftens verfolgt. Alle diese gesetzlich vorgesehenen oder zugelassenen Einschränkungen müssen verfassungsgemäß sein ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)). Dabei kommt besonders die Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte ([Art. 1 Abs. 3 GG](#)) zum Tragen. Die Einhaltung der Grundrechte wird von den Gerichten überprüft; das schließt seit der berühmten Apotheken-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, 377) <sup>316</sup> die Kontrolle auf Verhältnismäßigkeit ein. Gesetzliche Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit(en) müssen danach ein legitimes Ziel verfolgen, geeignet zur Erreichung oder Förderung dieses Ziels sein, ferner erforderlich (d.h. es darf kein milderes gleichgeeignetes Mittel zur Verfügung stehen, und die Einschränkung muss auch angemessen (verhältnismäßig i.e.S., zumutbar) sein; ihre belastenden Wirkungen dürfen also nicht außer Verhältnis zum erreichten bzw. geförderten Ziel stehen. Auch wenn damit auch der Gesetzgeber einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterliegen scheint, kommt ihm doch ein Einschätzungs-, Prognose- und Gestaltungsspielraum zu, so dass die Gerichte – einschließlich des Bundesverfassungsgerichts – ihre Kontrolldichte zurücknehmen, dem Gesetzgeber also eine Prärogative zugestehen. Im Ergebnis werden damit relativ wenige Gesetze beanstandet.

Diese Grundsätze gelten auch für solche Eingriffe in die unternehmerische Freiheit, die aus Umweltschutzgründen erfolgen. Diese Eingriffe werden durch das Verfassungsgut des Umweltschutzes, also die Staatszielbestimmung Umweltschutz ([Art. 20a GG](#)) gerechtfertigt. Wegen dessen großer Bedeutung scheitern kaum je Gesetze an der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Gesetzgeber genießt bei der Koordination der gegenläufigen Belange (vor allem: wirtschaftliche Freiheit einerseits, Umwelt- und Klimaschutz andererseits) einen besonders weiten Einschätzungs-, Prognose- und Gestaltungsspielraum. Die Gerichte setzen sich mit anderen Worten kaum je an seine Stelle. Kurz: Das potentielle Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftsgrundrechten auf der einen Seite und Umweltschutz auf der anderen ist vom Gesetzgeber aufzulösen, und er genießt dabei (zu Recht) weitgehende Freiheit.

Das hier skizzierte Bild wäre allerdings unvollständig, wenn nicht darauf hingewiesen würde, dass zwischen unternehmerischer Freiheit (wie im Falle des Eigentums, s.o.) und Umweltschutz nicht stets ein Spannungsverhältnis besteht. Vielmehr dient der Umweltschutz (einschließlich des Klimaschutzes) auf lange Sicht immer auch den unternehmerischen Tätigkeiten, weil er einerseits die Lebensgrundlage für alle im Unternehmen tätigen Individuen sichert, andererseits aber auch die Ressourcen schützt, die für unternehmerisches Handeln notwendig sind. So sichert ein haushälterischer Umgang mit Wasser eine wichtige wirtschaftliche Ressource, die bei vielen industriellen Produktionsprozessen verbraucht, aber auch bei Betrieb von Wärmekraftwerken und Rechenzentren zur Kühlung gebraucht wird. Als ein weiteres Beispiel ließe sich der Artenschutz anführen, weil mit Erhaltung der Biodiversität auch genetische Ressourcen für zukünftige Forschung und wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Insofern erweitert sich Umweltschutz einmal mehr als multifunktional. Das ist

<sup>316</sup> Zu dieser Entscheidung vgl. REIMER, F.: *Die unternehmerische Freiheit* (Fn. 315), S. 46 ff.

nicht nur von theoretischem Interesse, sondern kann sich auch in verfassungsrechtlichen Abwägungen niederschlagen, insofern es das Gewicht des Umweltschutzes in der Kollision mit anderen Verfassungsgütern erhöhen kann.

#### **IV.7.4. Wettbewerbsrecht**

Der Umweltschutz schlägt sich am prominentesten in zwei Bereichen des Wettbewerbsrechts nieder: zum einen im Bereich der Verbraucherinformation und Werbung (Stichwort: *Greenwashing*), zum anderen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die §§ 5, 5a UWG verbieten irreführende Handlungen von Marktteilnehmern (§ 5) beziehungsweise das Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a). So darf nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG die Werbung für ein Produkt keine Angaben enthalten, die zur Täuschung über die Herstellung eines Produktes geeignet sind. Gegenstand kontroverser Debatten in Literatur<sup>317</sup> und Praxis ist das Werben mit umweltbezogenen Begriffen (Stichwort: „klimaneutral“, „CO<sub>2</sub>-frei“, „emissionsfrei“ etc.). Wer mit solchen Begriffen wirbt muss „richtig, eindeutig, klar und deutlich sichtbar erklären, wie die CO<sub>2</sub>-Kompensation erfolgt, um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden“.<sup>318</sup> Im GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) werden Umweltbelange insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt. Im Vergabeverfahren werden gem. § 97 Abs. 3 GWB umweltbezogene Aspekte berücksichtigt.<sup>319</sup> Nach § 127 Abs. 1 S. 4 GWB können bei dem Zuschlag eines Angebots neben dem Preis auch umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Selbiges gilt nach § 128 Abs. 2 GWG auch für die Ausführung des Auftrags. Entsprechendes gilt schließlich für die Konzessionsvergabe nach § 152 Abs. 3 GWB. Die ökologischen Aspekte können jedoch kein alleiniges Entscheidungskriterium bilden und sind restriktiv zu handhaben.<sup>320</sup>

#### **IV.7.5. Strafrecht**

Ein Spannungsverhältnis zwischen Umweltrecht und Strafrecht besteht nach hier vertretener Ansicht nicht in nennenwertem Umfang. Vielmehr ist das Strafrecht, insbesondere das Umweltstrafrecht (oben II.2.3.11.), eine Durchsetzungshilfe für Umweltrecht und Umweltschutz. Durch die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts sichert oder stärkt dieses – unbeschadet aller verbleibenden Vollzugsdefizite – die Durchsetzung des Umwelt(verwaltungs)rechts.

#### **IV.7.6. Rechte der Verbraucher**

Sichert das Verbraucherschutzrecht effektiv die Konsumentensouveränität, so kann – eine entsprechende ökologische Grundeinstellung der Verbraucher vorausgesetzt – das Verbraucherschutzrecht umweltschützende Wirkung entfalten. Allerdings ist vor einer zu idealistischen Sichtweise zu warnen: Die ökologischen Kosten des Versandhandels, der Widerrufs- und Rückgaberechte sind hoch, so dass eine Bilanz eher skeptisch ausfallen wird, jedenfalls, solange das Verbraucherschutzrecht noch auf ungebremsten Konsum (d.h. auf die „Wegwerfgesellschaft“) ausgerichtet ist. Normen gegen Obsoleszenz können hier eine

---

<sup>317</sup> Vgl. beispielsweise REHART/RUHL/ISELE: *BeckOK UWG*, 27. Ed. 1.1.2025, § 5 Rn. 402 ff.; SCHWARZBAUER: „Die lauterkeitsrechtliche (Un-)Zulässigkeit von Greenwashings“, *GRUR* 2023, 1593.

<sup>318</sup> LG Hamburg, Urt. v. 09.08.2024 – 315 O 108/22 (juris), Orientierungssatz unter Verweis auf BGH, Urt. v. 27.06.2024 – I ZR 98/23 (unten III.3.2.) und OLG Frankfurt, Urt. v. 10. November 2022 – 6 U 104/22. Vgl. insbes. OLG Frankfurt, Urt. v. 10. November 2022 – 6 U 104/22, Rn. 29, zum Begriff der Klimaneutralität.

<sup>319</sup> Vgl. hierzu OPITZ, M.: „Kommentierung“, in BURGI/DREHER/OPITZ: *GWB*, 4. Aufl. 2022, § 97 GWB Rn. 21 ff.

<sup>320</sup> OLG Rostock, Beschl. v. 10.1.2025 – 17 Verg 4/24, Rn. 88.

Ökologisierung herbeiführen. Soweit das Produktrecht betroffen ist, handelt es sich hierbei schwerpunktartig um Normen des Unionsrechts, insbesondere solche der Ökodesignverordnung.<sup>321</sup>

#### **IV.7.7. Wirtschaftliche und soziale Rechte im Allgemeinen**

Das deutsche Verfassungsrecht ist zurückhaltung mit der Anerkennung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, insbesondere Grundrechte. Es verleiht – von zahlreichen Normen des Landesverfassungsrechts abgesehen – nur wenige Leistungsansprüche. Daher drängt sich weder ein Spannungsverhältnis noch ein Verhältnis gegenseitiger Verstärkung zwischen Umweltschutz und wirtschaftlichen und sozialen Rechten auf.

### **IV.8. Künftige Herausforderungen**

Nach hier vertretener Auffassung sind im Bereich des Umweltrechts drei Herausforderungen für die Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft besonders groß: erstens die Dynamik des Realbereichs (der Umwelt selbst, ihrer Gefährdungen durch den Menschen sowie neuer Erkenntnisse über beides) und die Dynamik des darauf reagierenden Rechts, zweitens die prekäre Akzeptanz des Umweltrechts, drittens die parallelen (teils konvergierenden, teils divergierenden) krisenhaften Herausforderungen.

#### **IV.8.1. Dynamik von Umwelt und Umweltrecht**

Sowohl die natürlichen Lebensbedingungen als auch deren wissenschaftliche Erforschung wandelt sich – zumal in Zeiten des Klimawandels und der Biodiversitätsverluste – in hohem Tempo. Daraus folgen permanente Anpassungsbedarfe im Recht. Die geltenden Normen wechseln in kurzen Abständen und erfahren permanente Änderungen. Diese Kurzatmigkeit kontrastiert mit dem Zeitbedarf des Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts: Bevor neue Normen in Deutschland Wirkung entfalten können, vergehen Monate, wenn nicht Jahre, weil zu ihrem Vollzug in aller Regel konkretisierende untergesetzliche Rechtsvorschriften (insbesondere Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) ergehen müssen, deren Erlass wiederum Zeit kostet. Auch brauchen die Adressaten des Rechts Zeit, um sich auf geänderte Normen einzustellen. Die Wirtschaft macht daher immer wieder die Bedeutung eines stabilen und verlässlichen Regelungsrahmens geltend, der Investitionssicherheit gewährt. Insofern kollidieren politische und naturwissenschaftliche Änderungsbedarfe mit sozialen, rechtlichen und ökonomischen Stabilitätsbedarfen – ein Dilemma, das unaflösbar erscheint.

#### **IV.8.2. Akzeptanz des Umweltrechts**

Modernes Recht, das allgegenwärtig und komplex ist und nicht schmerzen will, ist auf Akzeptanz angewiesen. Dies ist in Deutschland bei den vielfältigen Versuchen, das Recht und die Gesellschaft ökologischer zu gestalten, wie „Energiewende“, „Verkehrswende“ und „Wärmewende“, überdeutlich geworden. Diese Anstöße und Vorgaben zur Transformation der Gesellschaft haben aber erhebliche Kosten (im monetären wie im nichtmonetären Sinne), so eine Erhöhung der Energiepreise, eine Veränderung der Landschaft, eine Verteuerung von Mobilität und eine weitere Komplexitätssteigerung des Rechtssystems. Daher ist die

<sup>321</sup> [Verordnung \(EU\) 2024/1781](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

Akzeptanz des Umweltrechts – ein Schlüsselfaktor für das Gelingen der Transformation(en) – in Deutschland brüchig: Das europäische und deutsche Umweltrecht stößt auf große, möglicherweise zunehmende Akzeptanzschwierigkeiten. Auch bei Personen, die die Notwendigkeit einer Transformation bejahen, herrscht häufig eine ablehnende Haltung, wenn es um Aufgabe eigener Positionen geht („*Not in my backyard*“). Daher ist die Sicherung von Akzeptanz für ökologisch motivierte Veränderungen eine große und drängende Herausforderung, die interdisziplinär angegangen werden muss.<sup>322</sup>

#### **IV.8.3. Insbesondere: Umweltrecht versus Beschleunigung?**

Ein Thema von großer aktueller Bedeutung, mit erheblichem gesellschaftlichem Konfliktpotential, aber auch europa- und verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnissen ist die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren im Infrastrukturrecht. Es handelt sich um ein ambivalentes Ziel. Einerseits kann eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren dazu führen, dass ökologisch erwünschte Vorhaben – wie Windparks oder Bahntrassen schneller errichtet werden und in Betrieb gehen können. Andererseits droht dabei die Gefahr, dass Umweltbelange geringere Berücksichtigung finden. Die Verfahrensbeschleunigung kann mit anderen Worten aus umweltrechtlicher Perspektive erstens dort problematisch sein, wo es um primär umweltbelastende Vorhaben geht – wie den Ausbau eines Flughafens –, und zweitens unter Umständen dort, wo es um die Genehmigung ökologisch motivierter Vorhaben geht. Denn hier ergeben sich häufig innerökologische Konflikte, etwa zwischen dem Interesse am Ausbau von Erneuerbaren Energien im Rahmen der „Energiewende“ einerseits und dem Interesse am Artenschutz (Vogelschutz, Fledermausschutz) andererseits.

Allerdings wird das Thema der Verfahrensbeschleunigung im Verwaltungsrecht in der Bundesrepublik schon seit mehreren Jahrzehnten kontrovers diskutiert.<sup>323</sup> In der Folge hat der Gesetzgeber seit Jahren zahlreiche Elemente zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ins geltende Recht eingebaut, so

- die Möglichkeit zum Einsatz privater Projektmanager in Planungs- und Genehmigungsverfahren (bspw. [§ 2b 9. BImSchV](#)),<sup>324</sup>
- die Möglichkeit zum Erlass vorläufiger Anordnungen (z.B. nach [§ 14 Abs. 2 WaStrG](#));<sup>325</sup>
- die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren;<sup>326</sup> dabei ist zu gewärtigen, dass die Digitalisierung durch ihren Ressourcenhunger (insbes. die Bedarfe an Energie und Wasser) ihrerseits große ökologische Probleme bereitet.

---

<sup>322</sup> Hierzu bspw. v. LANDENBERG-ROBERG, M.: „Akzeptanzsicherung für die Transformation als Aufgabe des Klimarechts. Lehren aus der sozialwissenschaftlichen Akzeptanzforschung für die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung“, in *Verwaltungsarchiv* 114 (2023), Heft 4, S. 399-427.

<sup>323</sup> Vgl. insbes. KAISER, A.-B.: *Die Kommunikation der Verwaltung*, 2009, § 6 (S. 198 ff.).

<sup>324</sup> Hierzu bspw. SCHRADER, Ch.: „Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Projektmanager?“, in: *DÖV* 2025, S. 133 ff.

<sup>325</sup> Näher ROTH, M.: *Die vorläufige Anordnung. Ein praktikables Instrument zur Beschleunigung? Eine verwaltungsrechtliche und verwaltungswissenschaftliche Untersuchung am Beispiel der Verkehrswegeinfrastruktur des Bundes*, 2025.

<sup>326</sup> LADEUR, K.-H.: „Beschleunigung und Verbesserung der Raum- und Fachplanung durch Digitalisierung?“, in: *DÖV* 2025, S. 236 ff.

Zum Gesamtbild und möglicherweise zu den Schlüsseln für eine Beschleunigung des Infrastrukturausbaus gehört freilich auch das Vergaberecht.<sup>327</sup>

#### **IV.8.4. Umweltrecht in der Polykrise**

Das europäische und deutsche Umweltrecht muss sich in einer Zeit bewähren, die nicht nur durch den Klimawandel und den Biodiversitätsverlust, sondern auch durch Migration, Krieg in Europa und andere neue geopolitische Herausforderungen (d.h. durch eine Polykrise<sup>328</sup>) gekennzeichnet ist. In dieser Situation wird es darauf ankommen jeweils neu zu klären, ob das überaus komplexe Umweltrecht – wie manchmal wahrgenommen – ein Hemmschuh für die Lösung der Probleme oder nicht eher eine Hilfe darstellt.

---

<sup>327</sup> BURGI, M.; NISCHWITZ, M.; ZIMMERMANN, P.: „Beschleunigung bei Planung, Genehmigung und Vergabe“, *NVwz* 2022, S. 1321 ff.

<sup>328</sup> Zur „Mehrfachkrise“ vgl. KROHN, S.: Schulden gegen Bäume tauschen – die Pandemie, die Staatsverschuldung und der globale Umweltschutz, in: *ZUR* 2021, S. 129 ff.

## V. Fazit

### V.1. Eine Bestandsaufnahme der Situation

Das „Prinzip Umweltschutz“ ist in Deutschland in mehrfacher Hinsicht in einer *bottom-up*-Bewegung entstanden. So verdankt sich das Umweltrecht in der Bundesrepublik Deutschland nicht in erster Linie einem Prinzip, sondern zahlreichen, zunächst disparaten umweltrechtlichen Regelungen im einfachen Recht. Es hat sich – *ante litteram* – aus diversen Quellen des Wasser-, Natur- und Denkmalschutzrechts (darunter dem Preußischen Wassergesetz 1913 und dem [Reichsnaturschutzgesetz 1935](#)) entwickelt und seit den 1950er Jahren (noch im Zeichen des Gesundheitsschutzes) Schub und Nachdruck erlangt. Hintergrund waren die erhebliche Luft- und Wasserverschmutzung als Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs und ein gewachsesenes Bewusstsein für die Bedrohtheit der Natur. Das Beispiel für eine frühe, aber wirkmächtige umweltrechtliche Kodifikation ist das 1957 verabschiedete [Wasserhaushaltsgesetz](#) (WHG) mit seinen fortschrittlichen Rechtsinstituten wie dem wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens und der verschuldensunabhängigen Haftung für nachteilige Gewässerveränderungen. Mit Aufkommen des Begriffs „Umweltschutz“ im Jahre 1969 hat das Umweltrecht politisch und kurz darauf – seit den 1970er Jahren – auch rechtlich Eigenständigkeit erlangt. Durch eine immer systematischere Gesetzgebung auf Bundesebene (insbes. [Abfallbeseitigungsgesetz 1972](#), [Bundes-Immissionschutzgesetz 1974](#), [Bundesnaturschutzgesetz 1976](#) u.v.a.m.) ist das Umweltrecht des Bundes sowohl in die Breite als auch in die Tiefe – an Detaillierung – gewachsen. Ebenfalls in den 1970er Jahren begann der Prozess der Europäisierung, der das deutsche Umweltrecht in all seinen Verzweigungen heute intensiver denn je prägt. Im [Stromeinspeisungsgesetz 1990](#) (dem Vorläufer des [Erneuerbare-Energien-Gesetzes](#), EEG) kann man den Beginn des Klimaschutzrechts sehen, das zahlreiche weitere Gesetze hervorgebracht hat und heute einen Gutteil des umweltrechtlichen Diskurses in Deutschland beherrscht. Eine Gesamtkodifikation des Bundesumweltrechts in ein Umweltgesetzbuch ist wiederholt versucht worden, aber im Jahre 2009 – wohl endgültig – gescheitert.

Der Begriff „Prinzip Umweltschutz“ hat sich in Deutschland zwar nicht terminologisch eingebürgert. Ein Äquivalent liegt aber in den sog. Staatszielbestimmungen Umweltschutz. Man mag in [Art. 150 WRV](#) bereits einen Vorläufer sehen; jedenfalls seit der Einfügung eines Staatsziels in die Landesverfassung von Baden-Württemberg im Jahre 1976 haben sich derartige Staatsziele etabliert. Die meisten von Ihnen wählten textlich den Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“. Von großer Bedeutung war die Aufnahme des Staatsziels Umweltschutz ins Grundgesetz ([Art. 20a GG](#)) im Jahre 1994; auch hier wurde nicht die Formulierung „Umwelt“, sondern „natürliche Lebensgrundlagen“ gewählt. Darin wird überwiegend ein gemäßigt-anthropozentrischer Ansatz gesehen. Im Jahre 2002 wurde in Art. 20a GG zusätzlich der Tierschutz aufgenommen. Die Norm lautet seither: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Durch die Einschränkungen wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber deutlich machen, dass die Norm keine zuständigkeitsverändernde Wirkung haben sollte. Erst nach einer längeren Inkubationszeit, in der die Norm ein Schattendasein führte, hat sie Kontur und Wirkung erhalten, zuletzt durch den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfGE 157, 30](#), vgl. oben III.1.10.). Diese vielbeachtete, aber maßvolle Entscheidung macht die

verfassungsrechtliche Dringlichkeit des Klimaschutzes deutlich, statuiert die intertemporale Wirkung der Freiheitsrechte und zwingt den Gesetzgeber zur Regelung eines Reduktionspfades für Treibhausgase durch Parlamentsgesetz (statt einer Delegation an den Verordnungsgeber). So hat das „Prinzip Umweltschutz“ (d.h. die Staatszielbestimmung Umweltschutz nach Art. 20a GG) zunächst durch den Parlamentsgesetzgeber und in jüngster Zeit auch durch das Bundesverfassungsgericht Durchschlagskraft erhalten. Als Prinzip steht es für vielfältige Konkretisierungen offen, kann insbesondere vielfältige Rechtsfolgen hervorbringen.

## V.2. Mögliche Wege der Verstärkung

Wie sich das Prinzip Umweltschutz verstärken bzw. – in deutscher Terminologie – die Staatszielbestimmung stärken, wirkungsvoller formulieren und umsetzen lässt, ist eine Jahrhundertfrage. Sie kann auf verfassungrechtlicher, einfachrechtlicher, gesellschaftlicher und akademischer Ebene ansetzen.

### V.2.1. Verfassungsrechtliche Ebene

Strukturell lassen sich auf verfassungrechtlicher Ebene verschiedene Ansätze unterscheiden. In der in Deutschland hergebrachten Zweiteilung des Verfassungsrechts in „Grundrechte“ und „Staatsorganisationsrecht“ gedacht, sind Vorschläge zur Einfügung eines „Rechts auf gesunde Umwelt“ oder ähnliche Grundrechte von den Vorschlägen zur Veränderung des Staatsorganisationsrecht (d.h. der Verfassungsorgane und ihres Agierens) unterscheiden.

Schon vor etlichen Jahren ist ein „Ökologischer Rat“ als neues Verfassungsorgan vorgeschlagen worden.<sup>329</sup> In jüngster Zeit hat eine prominente Stimme aus der Wissenschaft, Jens KERSTEN, den Vorschlag einer Generalüberarbeitung des Grundgesetzes unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten Unterbreitet („Das ökologische Grundgesetz“, München 2022<sup>330</sup>). Die Verfassung soll danach umfassend ökologisiert werden, begonnen bei der Präambel (S. 59 ff.) über die Grundrechte (S. 63 ff.), bspw. mit einem „Recht auf ökologische Integrität“ (S. 72 ff.), aber auch mit umweltschutzbedingten Grundrechtsschranken („Ökologiepflichtigkeit des Eigentums, S. 92 ff.) bis hin zum Staatsorganisationsrecht (S. 111 ff.). Insbesondere soll das Regierungssystem an die ökologischen Herausforderungen angepasst werden (S. 135 ff.), etwa mit (Regierungs-)Erklärungspflichten, Widerspruchsrechten, Verfahrenspflichten u.a.m. Auch zahlreiche Verwaltungsbereiche werden adressiert („Die ökologischen Politiken“, S. 169 ff.), bis hin zur Geld- (S. 175 ff.) und Steuerpolitik (S. 184 f.). Auch die Judikative ist Gegenstand der Überlegungen („Der ökologische Rechtsschutz“, S. 191 ff.). Es handelt sich um ein großangelegtes Veränderungsszenario, das hier nicht näher gewürdigt werden kann. *In toto* hat es derzeit wenig Aussicht auf Verwirklichung, was nicht ausschließt, dass einzelne Elemente durch den verfassungsändernden Gesetzgeber aufgegriffen und umgesetzt werden, weil die einzelnen Vorschläge in keinem zwingenden Zusammenhang stehen. Insgesamt besteht die Gefahr, durch erneute Veränderungen die für das Rechtssystem und insbesondere seine Akzeptanz in

<sup>329</sup> RUX, J.: „Der ökologische Rat. Ein Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes“, in: STIFTUNG FÜR DIE RECHTE ZUKÜNTIGER GENERATIONEN (Hrsg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl., München 2003, S. 473 f.

<sup>330</sup> KERSTEN, J.: *Das ökologische Grundgesetz*, München 2022, 240 Seiten. Kritische Rezensionen: STEIN, T.: „Viel hilft nicht viel. Zur Kritik ökologischer Verfassungspolitik“, in: *Der Staat* 63 (2024), S. 289-301; OTT, K.: „Zukunftsansichten unserer Verfassung. Eine Kritik an Jens Kersten: „Das ökologische Grundgesetz““, in: *ZUR* 2024, S. 649-658.

der Gesellschaft so wichtige Konstanz zu verspielen. Wirksamen Umweltschutz kann man auch innerhalb eines unveränderten – auch suboptimalen – Verfassungsrahmens betreiben. Verfassungspolitischer Perfektionismus ist, so gesehen, möglicherweise eher ein Problem als eine Lösung.

### **V.2.2. Einfachrechtliche Ebene**

Wichtiger als Verfassungsänderungen erscheint es daher, unterhalb der Ebene des Verfassungsrechts durch Verbesserung des einfachen Rechts das Staatsziel Umweltschutz zu erfüllen, mit Leben zu füllen. Diese nie abgeschlossene Aufgabe erschöpft sich nicht in immer neuen sektoralen Umweltschutzgesetzen, auch wenn neue Technologien, neue gesellschaftliche Praxen und neue Erkenntnisse (zu alten Technologien und alten Praxen) stets neuen Regelungsbedarf – auch in ökologischer Hinsicht – schaffen. Vielmehr bedarf es der überlegten Regulierung, die mit eher weniger als mehr Normen auskommt und bei jeder neuen Normierung die immateriellen und materiellen Kosten der Regulierung, d.h. auch die sozialen und ökonomischen Kollateralschäden, berücksichtigt. Dabei sind die Einsichten der Wirtschaftswissenschaften einzubeziehen. Weil die traditionelle ökonomische Analyse hier wenig beizutragen hat, sind auch die politökonomische Theorie, die Neue Institutionenökonomik und die Verhaltensökonomie zu konsultieren.<sup>331</sup>

Ein weiterer Aspekt ist, dass eine Moralisierung des umweltschutzbezogenen Diskurses, wie in Deutschland hier und da zu beobachten, in einen illiberalen Moralismus umschlagen<sup>332</sup> und kontraproduktiv sein kann.<sup>333</sup> Auf jeden Fall ist sie geeignet, die Gesellschaft zu polarisieren, wenn nicht zu spalten.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die wesentlichen Weichenstellungen für das Umweltrecht heute auf der Ebene des Unionsrechts fallen, so dass die bessere Regulierung hier besonders große Effekte auch für die Mitgliedstaaten hat. Ob und bejahendenfalls wie dies eine Konsolidierung des unionalen Umweltrechts, gar eine Kodifizierung im Sinne der Schaffung einer Gesamtkodifikation impliziert, kann hier nicht entschieden werden.<sup>334</sup> Doch wird der Austausch zwischen unionaler und nationaler Ebene gerade bei Fragen der Besseren Rechtsetzung befriedigend sein.

### **V.2.3. Gesellschaftliche Ebene**

Schließlich soll nachdrücklich bekräftigt werden, dass Umweltschutz in erster Linie eine Aufgabe für die Zivilgesellschaft ist – ist sie es doch, die die meisten Umweltgefährdungen und Umweltzerstörungen verursacht. Insofern entspricht es einem gesellschaftlichen „Verursacherprinzip“, auf dieser Ebene zuerst (gesellschaftliche) Verantwortlichkeiten zu benennen und Veränderungen einzufordern. Dies ist wiederum nicht in erster Linie Pflicht des Staates (auch wenn in Deutschland die Schulgesetze der Länder die Umwelterziehung inzwischen zur Aufgabe der öffentlichen Schulen machen). Die Weiterentwicklung des

---

<sup>331</sup> HAUCAP, J.: „Was ist gute Rechtsetzung? Überlegungen aus ordnungsökonomischer Perspektive, in BÖHM, M.; LUDWIGS, M.; MÜLLER, Th. (Hrsg.): *Governance und gute Rechtsetzung in der Energiewende*, 2025, S. 9 (22).

<sup>332</sup> AUGSBERG, S.; BORMANN, F.-J.; ROSTALSKI, F.: „Sondervotum“, in DEUTSCHER ETHIKRAT: *Klimagerechtigkeit. Stellungnahme*, 2024, S. 110 (114 f.).

<sup>333</sup> WOLFF, J.: „Verhaltenssteuerung durch (Energie-)Recht“, in BÖHM, M.; LUDWIGS, M.; MÜLLER, Th. (Hrsg.): *Governance und gute Rechtsetzung in der Energiewende*, Baden-Baden 2025, S. 59 (78).

<sup>334</sup> Hierzu MÖDINGER, M.: *Bessere Rechtsetzung. Leistungsfähigkeit eines europäischen Konzepts*, Tübingen 2020. 355 Seiten.

Bewusstseins für die Kostbarkeit der Umwelt (einschließlich des Klimas, der Fläche und der Biodiversität) muss sich aus einem Diskurs ergeben, der nicht von oben nach unten, von den Staatsorganen zur Bevölkerung, fließt, sondern in alle Richtungen. Ein besonders heikles Thema ist dabei die Ergänzung der umweltpolitischen Strategien von Effizienz und Konsistenz durch Suffizienz (Verzicht).

#### V.2.4. Akademische Ebene

Für die Bundesrepublik sind zwei Verbesserungsperspektiven zu ergänzen, die am Stand der Rechtswissenschaft in Deutschland anknüpfen: Einerseits wird die Wissenschaft durch die (Hyper-)Aktivität der Gesetzgeber auf nationaler und unionaler Eben so sehr in Atem gehalten, dass ihr die Distanz und Ruhe fehlen, an einer Theorie des Umweltrechts zu arbeiten. Andererseits ist die Umweltrechtswissenschaft in der Bundesrepublik – wie die deutsche Rechtswissenschaft überhaupt – nach hier vertretener Auffassung stark dogmatisch und retrospektiv ausgerichtet ist. Das ermöglicht im besten Fall ein Schritthalten mit der rasanten Normsetzung, aber nicht in gleichem Maße eine kritische Reflexion der Entwicklungspfade (und Pfadabhängigkeiten), der rechtspolitischen und rechtstechnischen Entscheidungen, geschweige denn eine Teilnahme an der Vorbereitung. Das theoretische Defizit betrifft zum Beispiel das Verhältnis der umweltpolitischen Konzepte Effizienz, Suffizienz und Konsistenz oder das Verhältnis von klassischer und ökologischer Verhältnismäßigkeit zueinander. Natürlich gibt es beachtliche Entwürfe,<sup>335</sup> insgesamt aber doch zu wenig wirkmächtige Reflexion. Zuzugestehen ist, dass die Rechtswissenschaft in der deutschen umweltrechtlichen Diskussion insoweit produktiver ist als fast jeder andere Zweig der deutschen Rechtswissenschaft, als hier immer wieder bemerkenswerte Normentwürfe entstehen, so die Entwürfe zu einem Umweltgesetzbuch oder – jüngst – zu einem Bundesmobilitätsgesetz.<sup>336</sup> Lösungen für die Polykrise werden sich nur in einem solchen Zusammenwirken von Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft finden lassen.

---

<sup>335</sup> Zu nennen ist hier aus jüngerer Zeit insbesondere das Oeuvre von Felix EKARDT, insbes.: *Theorie der Nachhaltigkeit. Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel*. 3. Aufl., Baden-Baden 2021.

<sup>336</sup> Entwurf eines Bundesmobilitätsgesetzes im Auftrag des Verkehrsclub Deutschland e.V Bundesverband (VCD) vorgelegt von Prof. Dr. Georg Hermes, Prof. Dr. Urs Kramer und Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß, 2022, [https://www.vcd.org/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Themen/Bundesmobilitaetsgesetz/Hermes\\_Kramer\\_Weiss\\_Gesetzentwurf\\_BuMoG\\_final\\_nach\\_letzter\\_AEnderung.pdf](https://www.vcd.org/fileadmin/user_upload/Redaktion/Themen/Bundesmobilitaetsgesetz/Hermes_Kramer_Weiss_Gesetzentwurf_BuMoG_final_nach_letzter_AEnderung.pdf) (1.9.2025).

## Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen

### EUROPÄISCHES RECHT

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012P/TXT>
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
<https://dsgvo-gesetz.de>
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)  
<https://dejure.org/gesetze/MRK>
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)  
[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9e8d52e1-2c70-11e6-b497-01aa75ed71a1.0004.01/DOC\\_3&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9e8d52e1-2c70-11e6-b497-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_3&format=PDF)
- Vertrag über die Europäische Union (EUV)  
[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF)
- [Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992](#) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992
- [Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien](#) vom 26. April 1999, ABl. Nr. L 2024/1785.
- [Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000](#) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, zuletzt geänd. durch [Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014](#), Abl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32.
- der [Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003](#) über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17)
- [Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003](#) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 v. 25.10.2003, S. 32 (zuletzt geänd. durch [Verordnung \(EU\) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024](#) zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241, ABl. Nr. L v. 29.2.2024).
- [Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004](#) über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, zul. geänd. durch [Verordnung \(EU\) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019](#) zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften

mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates.

- [Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006](#) über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)
- [Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007](#) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Bl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.
- [Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008](#) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die [Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009](#) (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)
- [Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009](#) (ABl. EU Nr. L 140 S. 114).
- [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009](#) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7, zul. geänd durch [Verordnung \(EU\) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019](#) zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 170 vom 25.6.2019
- IVU-Richtlinie: [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010](#) über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, geänd. durch [Richtlinie \(EU\) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024](#) zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen
- [Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011](#) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1)
- [Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012](#) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

## BUNDESRECHT

- Verfassung des Deutschen Reiches v. 28.3.1848 (Paulskirchenverfassung)  
<https://www.verfassungen.de/de06-66/verfassung48-i.htm>

- Verfassung des Deutschen Reiches v. 16.4.1871 (Bismarcksche Reichsverfassung)  
<https://www.verfassungen.de/de67-18/verfassung71-i.htm>
- Verfassung des Deutschen Reiches v. 11.8.1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV)  
<http://www.verfassungen.de/de19-33/verf19-i.htm>
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (Bonner Grundgesetz – GG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>
- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949  
<https://www.verfassungen.de/ddr/verf49.htm>
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland inklusive Änderungshistorie (GG)  
<https://www.verfassungen.de/gg49-i.htm>
- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik v. 9.4.1968  
<https://www.verfassungen.de/ddr/verf68.htm>
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/aeg\\_1994/](https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>
- Baugesetzbuch (BauGB)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Bundesberggesetz (BBergG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/>
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/>
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/kang/index.html>
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/>
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/wastrg/>
- Düngegesetz (DünG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/d\\_ngg/](https://www.gesetze-im-internet.de/d_ngg/)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/)
- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/>

- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/uwg\\_2004/](https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbWAG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/abwag/>
- Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/>
- Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bswag/>
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/tehg\\_2025/](https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2025/)
- Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (ZuG 2007)  
<https://www.buzer.de/gesetz/1130/index.htm>
- Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012)  
<https://www.buzer.de/gesetz/7847/index.htm>
- Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) 1990  
[https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav#\\_\\_bgb\\_\\_//\\*\[@attr\\_id='bgb190s2633b.pdf'\]](https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav#__bgb__//*[@attr_id='bgb190s2633b.pdf'])
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/)
- Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ubag/index.html>
- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren, (Atomgesetz – AtG) 1959  
[https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav#\\_\\_bgb\\_\\_//\\*\[@attr\\_id='bgb159s0814.pdf'\]](https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav#__bgb__//*[@attr_id='bgb159s0814.pdf'])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>
- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/behg/index.html>
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immisionsschutzgesetz – BImSchG) <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) <https://www.gesetze-im-internet.de/lngg/index.html>
- Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (KSpG) <https://www.gesetze-im-internet.de/kspg/>
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/>
- Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG) <https://www.gesetze-im-internet.de/windseeg/>
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/>
- Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/>
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Krw-/AbfG) <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)

Alte Fassung (1957):  
[https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav#/switch/tocPane?\\_ts=1760367644977](https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1760367644977)

- Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) <https://www.gesetze-im-internet.de/kvbg/>
- Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) <https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/>
- Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (EnEfG) <https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/index.html>
- Gewerbeordnung (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/>
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/nabeg/>
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_9/](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/)
- Raumordnungsgesetz (ROG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/rog\\_2008/](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/>
- Strafgesetzbuch (StGB)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>
- Umweltstatistikgesetz (UStatG)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/ustatg\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/ustatg_2005/)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/>
- Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bkompv/>
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/>
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/vvvfg/>
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_4\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/)
- Zivilprozeßordnung (ZPO)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>

## LANDESRECHT

## **Baden-Württemberg**

- Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg  
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-VerfBWrahmen>
- Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg inklusive Änderungshistorie  
<https://www.verfassungen.de/bw/verf53.htm>

## **Bayern**

- Die Verfassung des Freistaats Bayern  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf/true>
- Die Verfassung des Freistaats Bayern inklusive Änderungshistorie  
<https://www.verfassungen.de/by/verf46-i.htm>

## **Hessen**

- Die Verfassung des Landes Hessen  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VerfHerarahmen>
- Die Verfassung des Landes Hessen inklusive Änderungshistorie  
<https://www.verfassungen.de/he/verf46-i.htm>
- Hessische Bauordnung (HBO)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018rahmen>
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/aiz-jlr-GemOHE2005rahmen%4020211001>
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHEV2P17>
- Hessisches Energiegesetz (HEG)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-EnGHE2012V2P1>
- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NatSchGHE2023rahmen>
- Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UIGHEV5P12>
- Hessisches Waldgesetz (HessWaldG)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WaldGHErahmen>
- Hessisches Wassergesetz (HWG)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WasGHE2010V3IVZ>
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-ImSchZustVHEpG1>

## **Thüringen**

- Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringisches Waldgesetz – ThürWaldG)  
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WaldGTH2008V8IVZ>

## Verzeichnis der zitierten Urteile

### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 596/56 –, BVerfGE, 377-444  
– Apotheken-Urteil <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007377.html>
- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 29. Juli 1959 – 1 BvR 394/58 –, BVerfGE 10, 89-118  
– Erftverband <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv010089.html>
- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 –, BVerfGE 39, 1-95  
– Schwangerschaftsabbruch I <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039001.html>
- BVerfG, Ablehnung einer einstweiligen Anordnung des Ersten Senats vom 16. Oktober 1977 – 1 BvQ 5/77 –, BVerfGE 46, 160-165 – Schleyer  
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv046160.html>
- BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 8. August 1978, 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 – Kalkar I <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv049089.html>
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 20. Dezember 1979 – 1 BvR 385/77 –, BVerfGE 53, 30-96 – Mülheim-Kärlich <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv053030.html>
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 14. Januar 1981 – 1 BvR 612/72 –, BVerfGE 56, 54-87 – Fluglärm, Lohausen <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv056054.html>
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 15. Juli 1981 – 1 BvL 77/78, BVerfGE 58, 300 – Nassauskiesung <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv058300.html>
- BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats vom 17. Juli 1996 – 2 BvF 2/93, BVerfGE 95, 1, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv095001.html>
- BVerfG, Urt. des Zweiten Senats vom 07. Mai 1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106 – Kommunale Verpackungssteuer <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv098106.html>
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 13. März 2007 – 1 BvF 1/05, BVerfGE 118, 79 – TEHG  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/03/fs20070313\\_1bvf000105.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/03/fs20070313_1bvf000105.html)
- BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07, BVerfGE 127, 293 – Legehennen  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/10/fs20101012\\_2bvf000107.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/10/fs20101012_2bvf000107.html)
- BVerfG, Urt. des Ersten Senats vom 24. November 2010 – 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 – Gentechnik  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/11/fs20101124\\_1bvf000205.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/11/fs20101124_1bvf000205.html)
- BVerfG, Urt. des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139, 3386/08, BVerfGE 134, 242 – Garzweiler II

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/12/rs20131217\\_1bvr313908.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/12/rs20131217_1bvr313908.html)

- BVerfG, Urt. des Ersten Senats vom 5. November 2014 – 1 BvF 3/11 –, BVerfGE 137, 350-378 – Luftverkehrsteuergesetz  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/f\\_s20141105\\_1bvf000311.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/11/f_s20141105_1bvf000311.html)
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 u.a., BVerfGE 157, 30 – Klimaschutz („Klimabeschluss“)  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html)  
[Englische Übersetzung:  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618en.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2021/03/rs20210324_1bvr265618en.html)  
Französische Übersetzung:  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/FR/2021/03/rs20210324\\_1bvr265618fr.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/FR/2021/03/rs20210324_1bvr265618fr.html) ]
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21, BVerfGE 163, 1 – Windenergie im Wald  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220927\\_1bvr266121.html?nn=68080](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220927_1bvr266121.html?nn=68080)
- BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 27. November 2024, 1 BvR 1726/23 – Tübinger Verpackungssteuer  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/11/rs20241127\\_1bvr172623.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/11/rs20241127_1bvr172623.html)

## BUNDESGERICHTE

- BVerwG, Urt. vom 16. März 1972 – I C 49.70 – Würgassen
- BVerwG, Urt. vom 30. Juni 2005 – 7 C 26.04 –, BVerwGE 124, 47-69  
<https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/300605U7C26.04.0.pdf>
- BVerwG, Urt. vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299-383  
<https://www.bverwg.de/de/120308U9A3.06.0>
- BVerwG, Urt. v. 22.06.2023, 7 A 9/22, BVerwGE 179, 239, BVerwGE 179, 239-256  
<https://www.bverwg.de/220623U7A9.22.0>
- BGH, Urt. vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280  
<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=133944&pos=0&anz=1>
- BGH, Urt. vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23  
<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=138206&pos=0&anz=1>

## SONSTIGE GERICHTE

- Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. vom 6. November 1989 – 8 TH 685/89  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190025285>
- Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. vom 28. November 1989 – 2 UE 133/85  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190025312>
- VG Würzburg, Urt. vom 22. Juli 2014 – W 4 K 13.599  
<https://openjur.de/u/719982.html>
- EuG, Beschl. vom 8. Mai 2019, Carvalho, T-330/18, EU:T:2019:324  
<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214164&pageIndex=0&dodocla=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (in französischer (oder englischer) Sprache)
- OLG Frankfurt, Urt. vom 10. November 2022 – 6 U 104/22  
<https://openjur.de/u/2458958.html>
- EuGH, Urt. der Großen Kammer vom 21. März 2023, QB/Mercedes-Benz Group AG, vormals Daimler AG, C100/21, EU:C:2023:229  
<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=271641&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 11. Mai 2023 – 14 S 1297/19  
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001544804>
- LG Erfurt, Beschl. vom 22. April 2024, 8 O 1045/18  
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001572585>
- LG Erfurt, Urt. vom 2. August 2024, 8 O 1373/21  
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001582361>
- LG Hamburg, Urt. vom 9. August 2024 – 315 O 108/22  
[https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D\\_NJRE001585957.html](https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001585957.html)
- LG Erfurt, Urt. vom 17. Oktober 2024, 8 O 836/22  
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001589362>
- OLG Rostock, Beschl. vom 10. Januar 2025 – 17 Verg 4/24  
[https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D\\_NJRE001598752.html](https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001598752.html)
- OLG Hamm, Urteil vom 28. Mai 2025 – 5 U 15/17 – RWE  
<https://openjur.de/u/2521471.html>

## Literaturverzeichnis

ABEL, J.: „Zukunftsgerichtete zivilrechtliche Klimaklagen und Grundgesetz“, *NJW* 2023, S. 2305-2310.

ALEXY, R.: *Theorie der Grundrechte*, 3. Aufl. 1996

ANSCHÜTZ, G.: *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, 14. Aufl., Berlin 1933, S. 695.

APPEL, M.; OHMS, M. J.; SAURER, J. (Hrsg.): *Bundes-Immissionsschutzgesetz Kommentar*, Berlin 2021. 2450 Seiten.

AUGSBERG, S.; BORMANN, F.-J.; ROSTALSKI, F.: „Sondervotum“, in DEUTSCHER ETHIKRAT: *Klimagerechtigkeit*. Stellungnahme, 2024, S. 110 (114 f.).

BEAUCAMP, G.: „Immissionsschutzrecht“, in KLUTH, W.; SMEDDINCK, U.: *Umweltrecht*, 2. Aufl. 2020, § 2, S. 71-125.

BLASBERG, D.: *Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Verhältnis von Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu Art. 20a GG*, Berlin 2008. 222 Seiten.

BÖHM, M.: *Der Normmensch. Materielle und prozedurale Aspekte des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Umweltschadstoffen*. Tübingen 1996. 322 Seiten.

BÖHM, M. in LÜBBE-WOLFF/WEGENER [Hrsg.]: *Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht*, 3. Aufl. 2002.

BRANDT, E.: *Naturschutz – Rechtswissenschaft – Bewährung in der Praxis*. Festschrift für Hans Walter Louis. Berlin 2021. 449 Seiten.

BREUER, R.: „Strukturen und Tendenzen des Umweltschutzrechts“, in: *Der Staat*, 20. Band, 1981, S. 392-422.

BREUER, R.; GÄRDITZ, K. F.: *Öffentliches und privates Wasserrecht*, 4. Aufl., München 2017. 843 Seiten.

BRITZ, G.: „Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, *NVwZ* 2022, S. 825-834.

BRITZ, G.: „Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot in den Kommunen“, in *NdsVwBl.* 2023, S. 65-69.

BRITZ, G.; EIFERT, M.; REIMER, F. (Hrsg.): *Energieeffizienzrecht. Perspektiven und Probleme*, Baden-Baden 2010. 297 Seiten.

BURGI, M.; NISCHWITZ, M.; ZIMMERMANN, P.: „Beschleunigung bei Planung, Genehmigung und Vergabe“, *NVwZ* 2022, S. 1321-1329.

CANCIK, P.: „Einleitung“, in: SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (GK-KrwG)*, 2. Aufl. 2019, S. 1-32.

CARLOWITZ, H. C. v.: *Sylvicultura oeconomica*. Leipzig 1713, 484 Seiten [mit Leerseiten]: [https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/85039/1?tx\\_dlf\\_navigation%5Bcontroller%5D=Navigation&cHash=2b7eef6229ba85ff2b6ec7ffb9f4c277](https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/85039/1?tx_dlf_navigation%5Bcontroller%5D=Navigation&cHash=2b7eef6229ba85ff2b6ec7ffb9f4c277).

DÄNNER, M./FISCHER, T.: *Von der Robbenklage zur Klimaklage – Evolution oder Stagnation bei den Rechten der Natur?*, in: NJW 2024, S. 3030–3036.

DEUTSCHER ETHIKRAT (Hrsg.): *Klimagerechtigkeit*. Stellungnahme, Berlin 2024. 128 Seiten.

DI FABIO, U.: „Integratives Umweltrecht Bestand, Ziele, Möglichkeiten“, in: NVwZ 1998, 329–337.

DILG, T.: *Klimaschutz im Luftverkehrsrecht. Eine Analyse klimaschützender Regelungen und ihrer Wechselwirkungen aus clubtheoretisch informierter, rechtswissenschaftlicher Perspektive am Beispiel des Luftverkehrssektors*. Baden-Baden 2022. 476 Seiten.

DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“, in HERDEGEN, M.; MASING, J.; POSCHER, R.; GÄRDITZ, K. F. (Hrsg.): *Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive*, München 2021, 1837 Seiten. § 26, S. 1623–1666.

DURNER, W.: „Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010, 2 BvF 1/07“, in DVBl. 2011, S. 97 (98).

EIFERT, M.: „Umweltschutzrecht“, in: SCHOCH, F. (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl., München 2023, Kap. 5, S. 821–956.

EKARDT, F.: *Theorie der Nachhaltigkeit. Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel*. 3. Aufl., Baden-Baden 2021. 777 Seiten.

EKARDT, F.: “Climate Revolution with Weaknesses”, in: *Verfassungsblog*, 2021/5/08, <https://verfassungsblog.de/climate-revolution-with-weaknesses>, DOI: 10.17176/20210509-211032-0.

FASSBENDER, K.: „Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen“, in NJW 2021, S. 2085–2091.

FÖRSTER, Ch.: „Kommentierung“, in HAU, W.; POSECK, R. (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 74. Ed. Stand 01.05.2025, §823 Rn. 257.

FRENZ, W.; MÜGGENBORG, H.-J.; COSACK, T.; RUTTLOFF, M.; SCHOMERUS, TH. (Hrsg.): *Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar*, 6. Aufl. [Mai] 2025, i.E. 2010 Seiten.

FRISCHE, T.: „Kommentierung“, in SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *GK-BImSchG*, 2. Aufl. 2019, § 7 Rn. 9.

FRITZSCHE, J.: „Kommentierung“, in HAU, W.; POSECK, R. (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 74. Ed. Stand 01.05.2025, §1004 Rn. 58.

FÜHR, M.: *Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, Köln 2024, 2158 Seiten.

GROß, TH.: „Die Bedeutung des Umweltstaatsprinzips für die Nutzung erneuerbarer Energien“, in NVwZ 2011, S. 129–133.

GRUHL, H.: *Ein Planet wird geplündert. Die Schreckensbilanz unserer Politik*. Frankfurt am Main 1975, 384 Seiten.

HAUCAP, J.: „Was ist gute Rechtsetzung? Überlegungen aus ordnungsökonomischer Perspektive“, in BÖHM, M.; LUDWIGS, M.; MÜLLER, Th. (Hrsg.): *Governance und gute Rechtsetzung in der Energiewende*, Baden-Baden 2025, 144 Seiten.

HERMES, G.: „Allgemeines Landesverwaltungsrecht“, in HERMES, G.; REIMER, F. (Hrsg.): *Landesrecht Hessen. Studienbuch*, 11. Aufl., Baden-Baden 2025, § 3, S. 76-115.

HILBERT, P.: „Kommentierung“, in: SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *GK-BImSchG*, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 3.

HILF, J.: „Kommentierung“, in GIESBERTS, L.; REINHARDT, M. (Hrsg.): *BeckOK Umweltrecht*, 73. Edition, Stand: 01.10.2024, § 24 Rn. 1 m.w.N.

HIRT, A; MAISACK, Chr.; MORITZ, J.; FELDE, B.: *Tierschutzgesetz*, 4. Aufl., München 2023, 1793 Seiten.

HOFFMANN-RIEM, W.; SCHMIDT-ASSMANN, E. (HRSG.): *Öffentliches Recht und Privatrecht als Wechselseitige Auffangordnungen*, Baden-Baden 1996, 342 Seiten.

HOFFMANN, J.; SPIECKER, I. gen. DÖHLMANN: „Umweltrecht“, in HERMES, G.; REIMER, F. (Hrsg.): *Landesrecht Hessen. Studienbuch*, 11. Aufl., Baden-Baden 2025.

HUBER, P. M.: „Die Abweichungsgesetzgebung“, in KLUTH/KRINGS (Hrsg.): *Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle*, Heidelberg 2014, 1050 Seiten.

IHLE, H.: *Elisabeth Schwarzhaupt als Bundesgesundheitsministerin (1961-1966)*. Gießener Magisterarbeit, Justus-Liebig-Universität, Gießen 2003. 180 Seiten.

JANDA, C.: „Sozialstaat for Future. Der Klima-Beschluss des BVerfG und seine Bedeutung für die Sozialgesetzgebung“, in *ZRP* 2021, S. 149-153.

JARASS, H. D.: *Bundes-Immissionsschutzgesetz. Kommentar*. 15. Aufl., München 2024, 1150 Seiten.

JARASS, H. D.; PIEROTH, B.: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 18. Aufl., München 2024, 1428 Seiten.

JÜRSCHIK, U.: *Suffizienz und Recht*. Tübingen 2024, 486 Seiten.

KAHL, W.: „Die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen nach Art. 84 Abs. 1 GG unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverfahrensrechts“, in: *NVwZ* 2008, S. 710-718.

KAHL, W.; GÄRDITZ, K. F.: *Umweltrecht*. 13. Aufl., München 2023, 505 Seiten.

KAISER, A.-B.: *Die Kommunikation der Verwaltung. Diskurse zu den Kommunikationsbeziehungen zwischen staatlicher Verwaltung und Privaten in der Verwaltungsrechtswissenschaft der Bundesrepublik Deutschland*. Baden-Baden 2009, 355 Seiten.

KERKMANN, J.; FELLENBERG, F. (Hrsg.): *Naturschutzrecht in der Praxis*, 3. Aufl., Berlin 2021, 802 Seiten.

KERSTEN, J.: *Das ökologische Grundgesetz*, München 2022. 240 Seiten.

KLEMENT, J. H.: „Zeithorizonte der Transformation des Energiesystems im Mehrebenensystem“, in BÖHM, M.; LUDWIGS, M.; MÜLLER, Th. (Hrsg.): *Governance und gute Rechtsetzung in der Energiewende*, 2025, S. S. 113-138.

KLOEPFER, M. unter Mitarbeit von FRANZIUS, C. und REINERT, S.: *Geschichte des deutschen Umweltrechts*, Berlin 1994, 169 Seiten.

KLOEPFER, M.: *Umweltrecht*, 4. Aufl., München 2016, 1984 Seiten.

KLOEPFER, M.; DURNER, W.: *Umweltschutzrecht*, 3. Aufl., München 2020. 577 Seiten.

KLUTH, W.; SMEDDINCK, U. (Hrsg.): *Umweltrecht. Ein Lehrbuch*, 2. Aufl., Berlin 2020, 532 Seiten.

KÖCK, W.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit und Umweltverfassung“, *ZUR* 2023, S. 643–650.

KROHN, S.: Schulden gegen Bäume tauschen – die Pandemie, die Staatsverschuldung und der globale Umweltschutz, in: *ZUR* 2021, S. 129–131.

KREUTER-KIRCHHOF, Ch.; SCHLACKE, S. (Hrsg.): *Klimaschutzrecht. KSG | EU-Emissionshandel II | BEHG*. Baden-Baden 2025. 899 Seiten.

LADEUR, K.-H.: „Beschleunigung und Verbesserung der Raum- und Fachplanung durch Digitalisierung?“, in: *DÖV* 2025, S. 236–243.

LASKOWSKI, S.: *Das Menschenrecht auf Wasser. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung*, Tübingen 2010. 1003 Seiten.

V. LERSNER, H.; WENDENBURG, H. u.a. (Hrsg.): *Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen*, Stand 2025. 11988 Seiten [!].

MASING, J.: „Kritik des integrierten Umweltschutzes“, in: *DVBl.* 1998, 549–559.

MEADOWS, D. U.A.: *The Limits to Growth. A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*, Universe Books, New York, 1972.

MICHAELS, R.: „Rechte der Natur – ein erfolgreicher Reverse Legal Transplant? Anmerkung zu LG Erfurt, Urteil vom 17. Oktober Az. 8 O 836/22, in: *ZUR* 2024, S. 643–649.

MITSCHEK, S.: *Klima, Landschaft, Eingriffe und Bauleitplanung. Ausgewählte Fach- und Rechtsfragen*, Baden-Baden 2023, 252 Seiten.

MÖDINGER, M.: *Bessere Rechtsetzung. Leistungsfähigkeit eines europäischen Konzepts*, Tübingen 2020. 355 Seiten.

MÜLLER, L.: *Gewichtung verfassungsrechtlicher Belange im Abwägungsvorgang der Grundrechtsprüfung – untersucht am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*. Diss., Gießen, Univ., i.V. Ca. 250 Seiten.

MURSWIEK, D.: *Umweltschutz als Staatszweck. Die ökologischen Legitimitätsgrundlagen des Staates*, Bonn 1995. 89 Seiten.

MURSWIEK, D.: „Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG). Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung“, in: *NVwZ* 1996, S. 222–230.

MURSWIEK, D.: „Klimapolitik und Grundgesetz“, in *Festschrift für Dieter Dörr*, 2022, S. 117–133.

MURSWIEK, D.: „Kommentierung von Art. 20a GG“, in SACHS, M. (Begr.); VON COELLN, C.; MANN, Th. (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar*, 10. Aufl. 2024, S. 862–881.

OPITZ, M.: „Kommentierung“, in BURGI/DREHER/OPITZ (Hrsg.): *GWB*, 4. Aufl. 2022, § 97 GWB.

OTT, K.: „Zukunftsansichten unserer Verfassung. Eine Kritik an Jens Kersten: „Das ökologische Grundgesetz““, in: *ZUR* 2024, S. 649–658.

PODSZUN, R.; ROHNER, T.: *Nachhaltigkeit und Recht*, München 2024, 352 Seiten.

POLLMANN, H.; REIMER, F.; WALTER, J.: "Obligatorische Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung am Beispiel der Marburger Solarsatzung", *LKRZ* 2008, 251–256.

POSCHER, R.: „Theorie eines Phantoms – Die erfolglose Suche der Prinzipientheorie nach ihrem Gegenstand,“ in: *RW* 2010, S. 349–372.

RAFF, T.: „Kommentierung“, in SÄCKER F. J.; RIXECKER, R.; OETKER, H.; LIMPERG, B.; SCHUBERT, C. (Hrsg.): *MüKo BGB*, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, §1004 Rn. 159.

RAMETSTEINER, T.: *Rechte der Natur. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechte von Flüssen*, Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht, Bd. 15, Duncker & Humblot, Berlin, 2025. 511 Seiten.

RAMSAUER, U., „Allgemeines Umweltverwaltungsrecht“, in: Koch, H.-J.; Hofmann, E.; Reese, M. (Hrsg.), *Handbuch Umweltrecht*, 6. Aufl., München 2024 , 1632 Seiten. § 3, S. 145–238.

REESE, M.; KÖCK, W.; MARKUS, T. (HRSG.): *Zukunftsfähiges Umweltrecht*, Bd. 2: *Suffizienz im Recht*, Baden-Baden 2023. 164 Seiten.

REHART/RUHL/ISELE: *BeckOK UWG*, 27. Ed. 1.1.2025, § 5 Rn. 402 ff

REIMER, F.: *Verfassungsprinzipien. Ein Normtyp im Grundgesetz*, Berlin 2001, 595 Seiten.

REIMER, F.: „Effiziente Wassernutzung durch Wasserentnahmevergelte?“. In *LKRZ* 2013, S. 445–450.

REIMER, F.: „Umweltrecht avant la lettre – Herausforderungen einer Geschichtsschreibung des Umweltrechts in der frühen Bundesrepublik“, in *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* 2017.

REIMER, F.: *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl., Baden-Baden 2020, 354 Seiten.

REIMER, F.: *Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland*. Studie im Auftrag des EPRS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments), Bibliothek für Vergleichendes Recht, PE 698.770 – Oktober 2021, 81 Seiten. Zugänglich unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPKS\\_STU\(2021\)698770](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPKS_STU(2021)698770).

REIMER, F.: *Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland*. Studie im Auftrag des EPRS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments), Bibliothek für Vergleichendes Recht, PE 745.674 – März 2023. 149 Seiten, zugänglich unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPKS\\_STU\(2023\)745674](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPKS_STU(2023)745674).

REIMER, F.: „Dialog, Struktur, Transparenz. Methoden des Bundesverfassungsgerichts“. In BÄCKER, C. (Hrsg.): *Methoden des Rechts*. Stuttgart 2025, S. 189–209.

REIMER, F.: „Was aber die Verfassung nicht entscheidet... Zum Problem der Konstitutionalisierung bei Robert Alexy“, in BÄCKER, C.; BOROWSKI, M.; SIECKMANN, J. (Hrsg.): *Grundlagen der demokratischen Verfassung. Festschrift für Robert Alexy zum 80. Geburtstag*, Tübingen 2025, i.E.

REIMER, F.: „Kommentierung“ in APPEL, M., OHMS, M. J., SAURER, J. (Hrsg.): *BimSchG*, 2021, § 1 Rn. 22 ff.

RENN, O.; DEUSCHLE, J.; WEIMER-JEHLE, W.: *Leitbild Nachhaltigkeit. Eine normativ-funktionale Konzeption und ihre Umsetzung*, Wiesbaden 2007, 222 Seiten.

RESHÖFT, J.: „Klimaschutz durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz“, in RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, § 25, S. 487–504.

RODI, M.; KALIS, M.: „Rechtsfragen der Klimakompensation“, in RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, § 9, S. 167 ff.

RODI, M. (Hrsg.): *Handbuch Klimaschutzrecht*, München 2022, 897 Seiten.

ROTH, M.: *Die vorläufige Anordnung. Ein praktikables Instrument zur Beschleunigung? Eine verwaltungsrechtliche und verwaltungswissenschaftliche Untersuchung am Beispiel der Verkehrswegeinfrastruktur des Bundes*, Berlin 2025. 510 Seiten.

ROTH-WEIß, K.: *Der Schutz des wildlebenden Wolfs im Mehrebenensystem. Eine Untersuchung der völkerrechtlichen, unionalen und nationalen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der letalen Entnahme*, Baden-Baden 2025, 427 Seiten.

RUTTLOFF, M.; FREIHOFF, L.: „Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“?“ – auf Konturensuche, in: *NVwZ* 2021, S. 917 ff.

RUX, J.: „Der ökologische Rat. Ein Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes“, in STIFTUNG FÜR DIE RECHTE ZUKÜNTIGER GENERATIONEN (Hrsg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl., München 2003, S. 473 f.

RUX, J.: „Kommentierung“, in EPPING, V.; HILLGRUBER, Ch. (Hrsg.): *BeckOK Grundgesetz*, Art. 20a, Rn. 43 f.

SALIGER, F.: *Umweltstrafrecht*, 2. Aufl., München 2020. 297 Seiten.

SALZWEDEL, J.: „Schutz natürlicher Lebensgrundlagen“, in ISENSEE, J.; KIRCHHOF, P. (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Bd. 4: „Aufgaben des Staates“, Heidelberg 2006, § 97, S. 1109-1157.

SANDEN, J.: „Die Prinzipien des Umweltgesetzbuchs. Eine kritische Betrachtung aus rechtstheoretischer Sicht“, in: *ZUR* 2009, S. 1-9.

SAURER, J.: „Zwischen Industriegesellschaft und Anthropozän – Zur Entwicklung des Umweltverfassungsrechts in 75 Jahren Grundgesetz“, in: *DV* 47 (2024), S. 251-278.

SCHLACKE, S.: *Überindividueller Rechtsschutz. Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts*, Tübingen 2009, 613 Seiten.

SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Auflage, Baden-Baden 2023, 632 Seiten.

SCHLENKER, W.: *Tierschutz und Tierrechte im Königreich Württemberg: Die erste deutsche Tierschutz- und Tierrechtsbewegung 1837, die drei württembergischen Tierschutzvereine ab 1862 und ihre Tiere*. Wiesbaden 2022, 728 Seiten.

SCHMEHL, A.; KLEMENT, J. H. (Hrsg.): *Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz*, 2. Aufl., Köln 2019. 1640 Seiten.

SCHRADER, Ch.: „Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Projektmanager?“, in: *DÖV* 2025, S. 133 ff.

SCHUMACHER, J. u.a.: *Naturschutzrecht im Klimawandel. Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien*, Berlin 2014, 378 Seiten.

SCHWARZBAUER, J.: „Die lauterkeitsrechtliche (Un-)Zulässigkeit von Greenwashings“, in: *GRUR* 2023, S. 1593-1600.

SENDLER, H.: „Gesetzes- und Richtervorbehalt im Gentechnikrecht“, *NVwZ* 1990, S. 231-236.

SMEDDINCK, U.: „Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht“, in KLUTH, W.; SMEDDINCK, U. (Hrsg.): *Umweltrecht*, 2. Aufl. 2020, Kap. 3.

SPARWASSER, R.; ENGEL, R.; VOßKUHLE, A.: *Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts*, 5. Aufl., Heidelberg 2003. 1051 Seiten.

STEIGER, H.: „Umweltrecht – ein eigenständiges Rechtsgebiet? Zugleich Besprechung von Michael Kloepfer, Kloepfer, Umweltrecht, München 1989“, in: AöR 117 (1992), S. 100–114.

STEIN, E.: „Einheitliches Recht der Landschaft. Zum Gesetzentwurf für Landschaftspflege und Naturschutz (Landespflegegesetz)“, in: *Landschaft + Stadt* 4/1971, S. 163 (171).

STEIN, T.: „Viel hilft nicht viel. Zur Kritik ökologischer Verfassungspolitik“, in: *Der Staat* 63 (2024), S. 289–301.

STEINBERG, R.: „Zulassung von Industrieanlagen im deutschen und europäischen Recht“, in: NVwZ 1995, S. 209–219.

STEINBERG, R.: *Der ökologische Verfassungsstaat*, Frankfurt am Main 1998. 479 Seiten.

STEINBERG, R.: „Rechte der Natur in der Verfassung?“, NVwZ 2023, 138–145.

STOBER, R.: „Umweltschutzprinzip und Umweltgrundrecht“, in: JZ 1988, S. 426–430.

STOLLEIS, M.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4: *Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990*, München 2012. 720 Seiten.

VON LANDENBERG-ROBERG.: „Akzeptanzsicherung für die Transformation als Aufgabe des Klimarechts. Lehren aus der sozialwissenschaftlichen Akzeptanzforschung für die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung“, in: *Verwaltungsarchiv* 114 (2023), Heft 4, S. 399–427.

VON ZEVSCHWITZ, F. in ZINN/STEIN (Hrsg.): *Verfassung des Landes Hessen, Kommentar*, Bd. 1, Baden-Baden, 16. Lfg. 1999, Art. 62 Erl.

VORFELDER, A.: *Rechtsfragen einer nachhaltigen Forstwirtschaft: eine Untersuchung zum waldrechtlichen Instrumentenverbund in Zeiten von Klimawandel und Artensterben*. Tübingen 2022, XXV, 392 Seiten, RNE 26.

VOßKUHLE, A.: *Das Kompensationsprinzip. Grundlagen einer prospektiven Ausgleichsordnung für die Folgen privater Freiheitsbetätigung – Zur Flexibilisierung des Verwaltungsrechts am Beispiel des Umwelt- und Planungsrechts*, Tübingen 1999, 536 Seiten.

VOßKUHLE, A.: „Umweltschutz und Grundgesetz“, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2013, S. 1–8.

WAGNER, G.: „Kommentierung“, in SÄCKER F. J.; RIXECKER, R.; OETKER, H.; LIMPERG, B.; SCHUBERT, C. (Hrsg.): *MüKo BGB*, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, §823 Rn. 73.

WALSCH, B. U.: *Umweltschutz durch örtliche Bauvorschriften*, Baden-Baden 2016. 766 Seiten.

WINTER, G.: *Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht. Ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts*, Berlin 1975, 74 Seiten.

WINTER, G.: „Das Klima ist keine Ware. Eine Zwischenbilanz des Emissionshandelssystems“, in: ZUR 2009, S. 289–298.

WINTER, G.: „Ökologische Verhältnismäßigkeit“, in: ZUR 2013, S. 387–395.

WITTECK, L.: „Kommentierung“, in v. HEINTSCHEL-HEINEGG/KUDLICH (Hrsg.): *BeckOK StGB*, § 324 Rn. 27.

WOLFF, J.: „Verhaltenssteuerung durch (Energie-)Recht“, in BÖHM, M.; LUDIWGS, M.; MÜLLER, Th. (Hrsg.): *Governance und gute Rechtsetzung in der Energiewende*, Baden-Baden 2025, S. 59–80.

ZINN, G. A.; STEIN, E. (Hrsg.): *Verfassung des Landes Hessen. Kommentar*, 2 Bände, Baden-Baden, 16. Lfg. 1999.

Für weitere (umweltverfassungsrechtliche) Literatur sei verwiesen auf die eingehende Bibliographie bei DURNER, W.: „Umweltverfassungsrecht“ (s.o.), S. 1662–1666 sowie auf die umfangreichen Bibliographien in den Kommentierungen zu Art. 20a Grundgesetz.

## Verzeichnis der konsultierten Websites

ABSCHLUSSBERICHT UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS 18/1 DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ, LT.-DRS. 1810000 v. 2.8.2024 (letzter Abruf: 30.3.2025):

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/10000-18.pdf>

HAUPTAUSSCHUSS DETERGENTIEN / HISTORIE:

<https://www.gdch.de/netzwerk-strukturen/fachstrukturen/chemie-des-waschens/hauptausschuss-detergenzien-had.html>

SATZUNG [DER UNIVERSITÄTSSTADT GIEßEN] ZUR VERBESSERUNG VON STADTKLIMA UND -ÖKOLOGIE DURCH BÄUME (letzter Abruf: 29.1.2025):

[https://www.giessen.de/media/custom/684\\_15833\\_1.PDF?1562243343?direct](https://www.giessen.de/media/custom/684_15833_1.PDF?1562243343?direct)

## **Verzeichnis der in den Anmerkungen des Herausgebers behandelten Themen**

- Prinzip des Umweltschutz ..... p. XIX
- Recht auf Gesundheit ..... p. 130
- Rechtstaat ..... p. 124
- Unternehmerische Freiheit .... p. 132

## **Liste der Publikationen der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments**

**Stand am 15. Oktober 2025**

### **BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

### **LISTE DER PUBLIKATIONEN**

#### **Inhalt**

I.	Verfassungsgerichte .....	164
II.	Rechtsbehelfe von Einzelpersonen vor den höchsten Gerichten.....	166
III.	Recht auf Achtung des Privatlebens.....	167
IV.	Freiheit der Meinungsäußerung .....	168
V.	Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung .....	169
VI.	Recht auf Gesundheit .....	172
VII.	Rechtsstaat .....	173
VIII.	Unternehmerische Freiheit .....	174
IX.	Das Prinzip des Umweltschutzes.....	175
X.	Notstandsrecht (Rechtsgrundlagen für Anti-COVID-19-Maßnahmen).....	176
XI.	Ratifikation völkerrechtlicher Verträge.....	177
XII.	Andere Themen .....	178



## I. Verfassungsgerichte

- **Belgien:** BEHRENDT, Ch.:  
*Le rôle des Cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Belgique: La Cour constitutionnelle*, Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), novembre 2016, VIII et 38 pp., référence PE 593.508 (française Originalversion);  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Belgien: Der Verfassungsgerichtshof*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, VIII und 41 S., Referenz PE 593.508 (deutsche Version);  
*Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Belgio: La Corte costituzionale*, Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), novembre 2016, VIII e 39 pp., referencia PE 593.508 (italienische Version);
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.:  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, VIII und 48 S., Referenz PE 593.504 (deutsche Originalversion);  
*Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Allemagne: la Cour constitutionnelle fédérale*, Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), novembre 2016, VIII et 55 pp., référence PE 593.504 (française Version mit Anmerkungen);  
*El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza multinivel - Alemania: El Tribunal Constitucional Federal*, Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), noviembre 2016, VIII y 56 pp., referencia PE 593.504 (spanische Version mit Anmerkungen);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.:  
*Il ruolo delle Corti Costituzionali in un sistema di governo multilivello - Unione Europea: La Corte di Giustizia dell'UE*, Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), novembre 2016, VI e 30 pp., referencia PE 593.505 (italienische Originalversion);  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Europäische Union: Der Gerichtshof der Europäischen Union*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, VII und 32 S., Referenz PE 593.505 (deutsche Version);  
*The role of constitutional courts in multi-level governance - European Union: The Court of Justice of the European Union*, Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), November 2016, VI and 29 pp., reference PE 593.505 (englische Version);
- **Italien:** LUCIANI, M.:  
*Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Italia: La Corte costituzionale*, Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), novembre 2016, VI e 30 pp., referencia PE 593.507 (italienische Originalversion);  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Italien: Der Verfassungsgerichtshof*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, V und 35 S., Referenz PE 593.507 (deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Kanada:** POIRIER, J.: *The role of constitutional courts, a comparative law perspective - Canada: The Supreme Court*, Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), July 2019, VI and 41 pp., reference PE 640.134 (englische Originalversion);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.:  
*Le rôle des Cours Constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Suisse: Le Tribunal fédéral*, Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), novembre 2016, VI et 108 pp., référence PE 593.509 (française Originalversion);  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Schweiz: Das Bundesgericht*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, VII und 49 S., Referenz PE 593.509 (deutsche Version mit Anmerkungen);  
*Il ruolo delle Corti costituzionali nella governance multilivello - Svizzera: Il Tribunale federale*, Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), novembre 2016, VI e 47 pp., referencia PE 593.509 (italienische Version mit Anmerkungen);

- **Spanien:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.:  
*El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza a diferentes niveles - España: El Tribunal Constitucional*, Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), noviembre 2016, VI y 29 pp., referencia PE 593.506 (spanische Originalversion);  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Spanien: Das Verfassungsgericht*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, V und 33 S., Referenz PE 593.506 (deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J. W.:  
*The role of constitutional courts in multi-level governance - United States of America: The Supreme Court*, Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), November 2016, VI and 34 pp., reference PE 593.503 (englische Originalversion);  
*Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - États-Unis d'Amérique: la Cour suprême*, Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), novembre 2016, VI et 46 pp., référence PE 593.503 (französische Version mit Anmerkungen);  
*Die Rolle der Verfassungsgerichte in der Multi-Level-„Governance“ - Vereinigte Staaten von Amerika: Der Oberste Gerichtshof*, Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), November 2016, VII und 40 S., Referenz PE 593.503 (deutsche Version mit Anmerkungen).

## II. Rechtsbehelfe von Einzelpersonen vor den höchsten Gerichten

- **Belgien:** BEHRENDT, Ch.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, V et 38 pp., référence PE 608.732;
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Rechtsbehelfe des Einzelnen bei den höchsten gerichtlichen Instanzen: eine Perspektive der Rechtsvergleichung - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2017, VIII und 65 S., Referenz PE 608.735;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni, una prospettiva di diritto comparato - UE: Corte di giustizia dell'Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VI e 39 pp., referenza PE 608.742;
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa: Tribunal Europeo de Derechos Humanos](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2017, VI y 51 pp., referencia PE 608.734;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni. Una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VIII e 31 pp., referenza PE 608.736;
- **Kanada:** POIRIER, J.:  
[Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, X et 83 pp., référence PE 608.733 (französische Originalversion);  
[Legal Proceedings available to Individuals before the Highest Courts: A Comparative Law Perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, X and 80 pp., reference PE 608.733 (englische Version);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 58 pp., référence PE 608.738;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2017, VIII y 52 pp., referencia PE 608.737;
- **Vereinigte Staaten:** ACOSTA, L.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 33 pp., reference PE 608.743;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 50 pp., reference PE 608.746.

### III. Recht auf Achtung des Privatlebens

- **Belgien:** BEHRENDT, Ch.: [Le droit au respect de la vie privée: les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), octobre 2018, VI et 32 pp., référence PE 628.304;
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Das Recht auf Achtung des Privatlebens – Problemstellungen im Digitalbereich, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), Oktober 2018, X und 94 S., Referenz PE 628.285;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto al rispetto della vita privata: le sfide digitali, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), ottobre 2018, VI e 39 pp., referenza PE 628.243;
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [El derecho al respeto de la vida privada: los retos digitales, una perspectiva de Derecho comparado - Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), octubre 2018, VI y 53 pp., referencia PE 628.261;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [Le droit au respect de la vie privée: les défis digitaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), octobre 2018, VIII et 34 pp., référence PE 628.241;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto al rispetto della vita privata: le sfide digitali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), ottobre 2018, VIII e 46 pp., referenza PE 628.259;
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Le droit au respect de la vie privée: les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), octobre 2018, VIII et 67 pp., référence PE 628.292;
- **Schweiz:** MÉTILLE, S.: [Le droit au respect de la vie privée: les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), octobre 2018, VIII et 57 pp., référence PE 628.242;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho al respeto de la vida privada: los retos digitales, una perspectiva de Derecho comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), octubre 2018, VIII y 58 pp., referencia PE 628.260;
- **Vereinigte Staaten:** ACOSTA, L.: [The right to respect for private life: digital challenges, a comparative-law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), October 2018, VIII and 35 pp., reference PE 628.240;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [The right to respect for private life: digital challenges, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), October 2018, X and 38 pp., reference PE 628.249.

#### IV. Freiheit der Meinungsäußerung

- **Belgien:** BEHRENDT, Ch.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referenza PE 644.172;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referencia PE 642.242;
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244;
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176;
- **Schweiz:** COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241;
- **Vereinigte Staaten:** VELENCHUK, T.: [Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263.

## V. Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung

### – Belgien: BEHRENDT, Ch.:

[\*Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé – Belgique\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.087 (französische Originalversion);

[\*Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Bélgica\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), julio 2022, X y 82 pp., referencia PE 733.602 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);

[\*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Belgien\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Dezember 2022, VIII und 106 S., Referenz PE 739.262 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);

### – Chile: GARCÍA PINO, G.:

[\*Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Chile\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533 (spanische Originalversion);

[\*Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Chile\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), febrero 2023, X y 178 pp., referencia PE 739.352 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen);

[\*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Chile\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Februar 2023, XII und 210 S., Referenz PE 739.353 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);

### – Deutschland: REIMER, F.:

[\*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Deutschland\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion);

[\*Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé – Allemagne\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);

### – Europäische Union: SALVATORE, V.:

[\*I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato – Unione europea\*](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referencia PE 679.060 (italienische Originalversion);

[\*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europäische Union\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Mai 2023, X und 121 S., Referenz PE 747.894 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen).

### – Europarat: ZILLER, J.:

[\*Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé – Conseil de l'Europe\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276 (französische Originalversion);

[\*Principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Consejo de Europa\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2022, X y 122 pp., referencia PE 738.179 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);

[\*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europarat\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2022, X und 136 S., Referenz PE 739.217 (aktualisierte deutsche Version);

### – Frankreich: PONTHOREAU, M.-C.:

[\*Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé – France\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (französische Originalversion);

[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRE), abril 2022, XI y 82 pp., referencia PE 729.378 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);

– **Italien:**

LUCIANI, M.:

[I principi di egualanza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRE), ottobre 2020, X e 71 pp., referencia PE 659.298 (italienische Originalversion);

[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Italien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRE), September 2023, X und 137 S., Referenz PE 747.895 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);

DÍEZ PARRA (Koord.):

[I principi di egualanza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato – Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRE), febbraio 2024, XVI e 172 pp., referencia PE 759.603 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen);

– **Kanada:** SHEPPARD, C.:

[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective – Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRE), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362 (englische Originalversion);

[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé – Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRE), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);

– **Österreich:** VAŠEK, M.:

[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRE), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277 (deutsche Originalversion);

[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé – Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRE), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (französische Version mit Anmerkungen);

– **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRE), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380;

– **Schweiz:** FREI, N.:

[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRE), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion);

[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé – Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRE), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);

– **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.:

[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRE), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (spanische Originalversion);

[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé – Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRE), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);

[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Spanien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRE), Januar 2023, X und 194 S., Referenz PE 739.207 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);

- **Vereinigte Staaten:** OSBORNE, E. L.:

[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective – United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (englische Originalversion);

[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé – États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), février 2022, XII et 111 pp., référence PE 698.938 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

## VI. Recht auf Gesundheit

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2021, XVIII y 134 pp., referencia PE 698.814;
- **Belgien:** BEHRENDT, C.: [Le droit à la santé une perspective de Droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 74 pp., référence PE 729.344;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2021, XIV und 81 S., Referenz PE 698.770;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), dicembre 2021, X e 68 pp., referencia PE 698.827;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2021, VIII et 67 pp., référence PE 698.030;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2021, X et 66 pp., référence PE 698.755;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2022, XII e 85 pp., referencia PE 698.893;
- **Kanada:** JONES, D.J.: [Right to health, a comparative law perspective-Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, X and 98 pp., reference PE 729.444;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), enero 2022, X y 116 pp., referencia PE 698.899;
- **Österreich:** WIMMER, A.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2022, XI und 70 S., Referenz PE 729.394;
- **Schweiz:** DUPONT, A.S., BURGAT, S., HOTZ, S. et LÉVY, M.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mai 2022, XVI et 126 pp., référence PE 729.419;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2021, X y 89 pp., referencia PE 698.810;
- **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J.W.: [Right to health, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, XII and 74 pp., reference PE 729.407.

## VII. Rechtsstaat

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [\*El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: Argentina\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), junio 2023, XVI y 199 pp., referencia PE 745.675;
- **Belgien:** BEHRENDT, C.: [\*L'État de droit, une perspective de droit comparé: Belgique\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2023, XII et 116 pp., référence PE 745.680;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [\*Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2023, XVI und 149 S., Referenz PE 745.674;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [\*Lo Stato di diritto, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea\*](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2023, X e 105 pp., referenza PE 745.685;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [\*L'État de droit, une perspective de droit comparé: Conseil de l'Europe\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2023, X et 138 pp., référence PE 745.673;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [\*L'État de droit, une perspective de droit comparé: France\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2023, X et 119 pp., référence PE 745.676;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [\*Lo Stato di diritto, una prospettiva di diritto comparato - Italia\*](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2023, XVI e 127 pp., referencia PE 745.682;
- **Kanada:** ZHOU, H.-R.: [\*L'État de droit, une perspective de droit comparé: Canada\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2023, X et 113 pp., référence PE 745.678;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [\*El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: México\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), junio 2023, XIV y 161 pp., referencia PE 745.683;
- **Schweiz:** HERTIG RANDALL, M.: [\*L'État de droit, une perspective de droit comparé: Suisse\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2023, XII et 183 pp., référence PE 745.684;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [\*El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: España\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril de 2023, XIV y 157 pp., referencia PE 745.677;
- **Vereinigte Staaten:** PRICE, A. L.: [\*The rule of law, a comparative law perspective - United States of America\*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2023, X and 121 pp., reference PE 745.681.

## VIII. Unternehmerische Freiheit

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [\*La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado: Argentina\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), septiembre 2024, XV y 220 pp., referencia PE 762.388;
- **Belgien:** VANDENBULKE, A.: [\*La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé: Belgique\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juillet 2024, XIV et 132 pp., référence PE 762.358;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [\*Die unternehmerische Freiheit, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland\*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2024, XV und 140 S., Referenz PE 760.415;
- **Europäische Union:** ZILLER, J.: [\*La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé: Union européenne\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2024, XII et 135 pp., référence PE 757.620;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [\*La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé: France\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2024, XII et 124 pp., référence PE 762.291;
- **Italien:** SALVATORE, V.: [\*La libertà di impresa, una prospettiva di diritto comparato - Italia\*](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2024, XIII e 130 pp., referencia PE 762.366;
- **Kanada:** LEE, I. B.: [\*Freedom to conduct a business, a comparative law perspective: Canada\*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), June 2024, XIV and 140 pp., reference PE 762.347;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [\*La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado - México\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), mayo 2024, XIV y 194 pp., referencia PE 762.318;
- **Schweiz:** MARTENET, V.: [\*La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé – Suisse\*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2024, XII et 136 pp., référence PE 762.343.
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [\*La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado - España\*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2024, XVI y 160 pp., referencia PE 760.373;
- **Vereinigte Staaten:** ZARIN, J. S.: [\*Freedom to conduct a business, a comparative law perspective - United States of America\*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2024, IX and 56 pp., reference PE 762.349.

## IX. Das Prinzip des Umweltschutzes

- **Belgien:** DE SADELEER, N.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), juillet 2025, XV et 182 pp., référence PE 775.875;
- **Kanada:** LEE, I. B.: [The principle of environmental protection, a Comparative Law Perspective: Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), September 2025, XV and 152 pp., reference PE 775.910;
- **Europäische Union:** ZILLER, J.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: Union européenne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), janvier 2025, XIV et 264 pp., référence PE 767.222;
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), avril 2025, XV et 137 pp., référence PE 769.586;
- **Internationales Recht:** FERNÁNDEZ DE CASADEVANTE ROMÁN, C.: [El principio de protección del Medio Ambiente, una perspectiva de Derecho Comparado: Derecho Internacional](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), mayo 2025, XXXII y 253 pp., referencia PE 772.857;
- **Italien:** SALVATORE, V.: [Il principio della protezione dell'ambiente, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), giugno 2025, XII e 127 pp., referencia PE 775.836;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El principio de protección del Medio Ambiente, una perspectiva de Derecho Comparado - México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), marzo 2025, XXIV y 219 pp., referencia PE 769.544;
- **Schweiz:** FAVRE, A.-C.: [Le principe de protection de l'environnement, une perspective de droit comparé: Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), septembre 2025, XV et 146 pp., référence PE 775.929;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El principio de protección del Medio Ambiente, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), febrero 2025, XV y 191 pp., referencia PE 769.506.

## X. Notstandsrecht (Rechtsgrundlagen für Anti-COVID-19-Maßnahmen)

- **Belgien:** BOUHON, F., JOUSTEN, A., MINY, X.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - Belgique: Entre absence d'état d'exception, pouvoirs de police et pouvoirs spéciaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2021, X et 161 pp., référence PE 690.581;
- **Deutschland:** SCHÄFER, B.: [Das Recht des Ausnahmezustands im Rechtsvergleich - Deutschland: Ungenutztes Notstandsrecht und Integration des Ausnahmefalls in das einfache Recht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), mai 2020, IV und 35 S., Referenz PE 651.938 (deutsche Originalversion);  
[Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Allemagne: non-utilisation du droit d'exception en faveur de l'application du droit ordinaire](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2020, IV et 38 pp., référence PE 651.938 (französische Version mit Kommentaren);
- **Frankreich:** ZILLER, J.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - France: lois d'urgence pour faire face à l'épidémie de Covid-19](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2021 (mise à jour du 1<sup>er</sup> juin 2021), X et 105 pp., référence PE 690.624;
- **Italien:** ALIBRANDI, A.: [Il diritto di eccezione: una prospettiva di diritto comparato - Italia: stato di emergenza](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), giugno 2020, VIII e 49 pp., referenza PE 651.983;
- **Spanien:** LECUMBERRI BEASCOA, G.:  
[El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril 2020, II y 19 pp., referencia PE 649.366 (spanische Originalversion);  
[Das Notstandsrecht, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien: Alarmzustand](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2020, II und 20 S., Referenz PE 649.366 (deutsche Version mit Kommentaren);  
[Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Espagne: état d'alerte](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2020, II et 19 pp., référence PE 649.366 (französische Version);  
[Il diritto di eccezione, una prospettiva di diritto comparato - Spagna: stato di allarme](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), aprile 2020, II e 20 pp., referenza PE 649.366 (italienische Version mit Kommentaren);  
[El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), 2a edición (aumentada y puesta al día), julio 2020, VI y 69 pp., referencia PE 652.005 (aktualisierte spanische Version).

## XI. Ratifikation völkerrechtlicher Verträge

- **Belgien:** BEHRENDT, Ch.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), mars 2020, VI et 44 pp., référence PE 646.197;
- **Deutschland:** GRAF VON KIELMANSEGG, S.: [Ratifikation völkerrechtlicher Verträge: eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS), April 2018, VIII und 47 S., Referenz PE 620.232 (deutsche Originalversion);  
[Ratificación de los tratados internacionales: una perspectiva de Derecho Comparado - Alemania](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), abril 2018, X y 55 pp., referencia PE 620.232 (spanische Version mit Kommentaren);  
[La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), février 2021, XII et 68 pp., référence PE 689.340 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Frankreich:** PONTHOREAU, M.-C.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), juin 2019, VI et 61 pp., référence PE 637.963;
- **Italien:** CAFARO, S.: [La ratifica dei trattati internazionali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPKS), luglio 2018, VIII e 42 pp., referenza PE 625.128;
- **Kanada:** PROVOST, R.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), février 2018, VI et 34 pp., référence PE 633.186;
- **Marokko:** BERRAMDANE, A.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Maroc](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), décembre 2018, VIII et 52 pp., référence PE 630.337;
- **Portugal:** SALVAÇÃO BARRETO, P.: [A ratificação de tratados internacionais, uma perspectiva de direito comparado - Portugal](#), Unidade Biblioteca de Direito Comparado, Serviços de Estudos do Parlamento Europeu (EPKS), novembro 2018, VIII e 33 pp., referência PE 630.294 (portugiesische Originalversion);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), mars 2018, VI et 35 pp., référence PE 614.719;
- **Spanien:** FERNÁNDEZ DE CASADEVANTE ROMANI, C.: [La ratificación de los tratados internacionales, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPKS), septiembre 2021, VIII y 80 pp., referencia PE 698.044;
- **Vereinigte Staaten:** WINSTON, A.M.: [Ratification of international treaties, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), July 2020, VIII and 44 pp., reference PE 652.013.

## XII. Andere Themen

- **Urheberrecht:** AA. Vv.: [Copyright Law in the EU: Salient features of copyright law across the EU Member States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), June 2018, VIII and 409 pp., reference PE 625.126;
- **Der Oberste Gerichtshof der Vereinigte Staaten: Ernennung von Richtern:** DÍEZ PARRA, I.: [La nomination des juges de la Cour Suprême des États-Unis](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), septembre 2020, 10 pp., référence PE 652.103.
- **Ausgewählte Rechtsprechung:**  
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), January 2017, 5 pp;  
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Rule of law – Selected case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), March 2017, 15 pp, reference PE 599.338;  
MICHAELSEN, F. und DÍEZ PARRA, I. (coord.): [Accession of the EU to the ECHR – Selected publications & case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), July 2017, 7 pp, reference PE 607.299.
- **Ausgewählte Publikationen:**  
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), January 2017, 9 pp;  
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Rule of law – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), March 2017, 13 pp, reference PE 599.339;  
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPKS), February 2018, 9 pp, reference PE 614.712;  
DIMBOUR, C. und DÍEZ PARRA, I. (dir.): [Sélection de publications en droit comparé: Juridictions constitutionnelles: fondamentaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPKS), février 2020, 35 pp., référence PE 646.175.





---

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Studien, mit denen das Prinzip des Umweltschutzes in verschiedenen Rechtsordnungen aus rechtsvergleichender Perspektive dargestellt werden soll. Nach einer kurzen historischen Einleitung und der Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung werden der Inhalt, die Grenzen und die mögliche Entwicklung dieser Freiheit analysiert.

Die vorliegende Studie hat den Fall Deutschland zum Gegenstand.

Hier sind Rechtsvorschriften zum Umweltschutz seit dem 19. Jahrhundert, d.h. weit vor dem Konzept des „Umweltschutzes“ entstanden. Von einzelnen Normen des Denkmalschutz, Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrechts aus entwickelten sich nach dem 2. Weltkrieg große umweltrechtliche Kodifikationen wie das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (die Gesamtkodifikation in einem Umweltgesetzbuch scheiterte 2009). Europäisierung und neue Bereiche wie Boden- und Klimaschutzrecht ließen das deutsche Umweltrecht weiter wachsen und machen es omnipräsent in Wirtschaft und Gesellschaft. In den 1990er Jahren traten in Bund und Ländern verfassungsrechtliche Regelungen hinzu, die Umweltschutz zum Staatsziel machten, aber lange keine große Wirkung zeigten. Hinter der Vielfalt der umweltrechtlichen Regelungen steht nach wie vor prägend das Vorsorgeprinzip.

---

## Veröffentlichung der Bibliothek für Vergleichendes Recht EPKS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

PE 777.963

PDF QA-01-25-206-DE-N | 978-92-848-3040-4 | 10.2861/0266598  
Gedruckt: QA-01-25-206-DE-C | 978-92-848-3041-1 | 10.2861/5135283